Zweites Buch.

Die Kurmark.

Erstes Kapitel.

Die Organisation der Verwaltung. Die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree und das Kassenwesen.

Die Organisation der Amtskammer und der märkischen Kassen, wie sie Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritt vorfand, beruhte im wesentlichen auf einer schon 25 Jahre alten Ordnung.

Die Verwaltung der Kammersachen hatte im sechzehnten Jahrhundert in der Mark in den Händen einzelner Beamten gelegen, die noch nicht zu einer organisierten Behörde, einem collegium formatum, wie man damals sagte, zusammengetreten waren. Auch die Begründung des Geheimen Rates hatte daran nichts geändert. Erst im Jahre 1615 empfand der Kurfürst Johann Sigismund das Bedürfnis, die Kammerverwaltung zu reorganisieren und ihre Leitung einer kollegialisch arbeitenden Gesamtbehörde anzuvertrauen.

Der bestehende Zustand mochte dadurch nicht allzusehr geändert werden, denn es ist anzunehmen, dafs die Kammerbeamten auch schon zuvor gemeinsam ihre Geschäfte erledigt haben[1], aber immerhin ward durch die Kammerordnung, die der Kurfürst erliefs, einmal zur Regel erhoben, was bis dahin wohl Gewohnheit gewesen, jedoch in das Belieben der Beamten selbst gestellt war; sodann wurden die Kompetenzen der Behörde bei dieser Gelegenheit so scharf umgrenzt

[1] Es findet sich, dafs schon an sie in ihrer Gesamtheit, ganz wie an eine geschlossene Behörde geschrieben wurde (Schwartzenberg an die Amtsräte und Kammermeister allhier 15. Juni 1614).

und so detailliert festgestellt, wie es sonst vielleicht noch lange Zeit nicht geschehen wäre[1].

Die neue Behörde sollte sich aus fünf oberen und vier unteren Beamten zusammensetzen, jene bestehend aus einem Geheimen Rat als Präsidenten[2], zwei Amtshauptleuten und zwei Kammermeistern, die als Amtsräte fungieren sollten, diese aus zwei Sekretären, einem Amtskammerschreiber und einem Landmesser.

Von besonderen Präsidialbefugnissen war nicht die Rede, alle Vorschriften der Verordnung, die sich auf die Amtsräte bezogen, waren an diese in ihrer Gesamtheit gerichtet. Auch zu einer Einteilung in Decernate schritt man nur an einer Stelle: die Justiz-, Polizei-, Forst-, Grenz- und Jagdsachen wurden einem bestimmten Mitgliede der Amtskammer übertragen. Die Funktionen der Sekretäre, des Schreibers und des Landmessers, die dem Präsidenten wie den Amtsräten gleichmäfsig untergeordnet wurden, waren dagegen genau festgesetzt, die Einrichtung einer Registratur war vorgesehen.

Zur Kompetenz der Behörde sollte in erster Linie gehören die Korrespondenz mit den Ämtern in Haushaltungssachen und deren Beaufsichtigung, über die eingehende Anordnungen getroffen waren, sodann die Justiz und Polizei der Ämter, weiter die Jagd- und Forstsachen, die, soweit sie von gröfserer Wichtigkeit waren, in Gemeinschaft mit dem Oberjägermeister erledigt werden sollten, endlich die Aufsicht über das Münzwesen und die bestehenden Staatsindustrieen, die Salpetersiedereien und Eisenhämmer. Die Zollsachen waren dagegen nicht ihr, sondern der Hofrentei überwiesen.

Im Vordergrunde standen doch die Domänensachen, über deren Behandlung die detailliertesten Vorschriften gemacht waren. Die Amtskammer sollte die — damals vielfach rückständigen — jährlichen Amtsrechnungen einfordern, die darin befindlichen Mängel zu Protokoll nehmen und Generalextrakte daraus anfertigen. Alle in einzelnen Ämtern bestehenden Ordnungen — Amtsinstruktionen, Haus-, Schäfer-, Fischer- und Weinmeisterordnungen — sollten erneuert werden. Jedes Amt sollte, wenn nötig, jährlich visitiert werden durch die Amtsräte

---

[1] Kurfürstliche Verordnung über die Organisation der Amtskammer, der Hofstaatsverwaltung und der Hofrentei o. D. (1615, s. u. Akten Nr. 58).

[2] Graf Lynar ist in der Urkunde so bezeichnet, unter den wirklichen Geheimen Räten dieser Zeit wird er nicht aufgeführt (s. Cosmar und Klaproth S. 315—359).

oder ihre Vertreter, die Visitationsakten sollten dem Kurfürsten zur Unterschrift eingereicht werden. Die Amtskammer sollte also im wesentlichen zuständig sein für die Überwachung der dem Kurfürsten zur Verfügung stehenden Einnahmequellen und für das Rechnungswesen der Ämter.

Die Disposition über die in der Hauptsache dem Hofe und der mit ihm zu einer unlöslichen Einheit verbundenen Centralverwaltung zufliefsenden Ausgaben ward einer besonderen Behörde, den zu den Hofhaltungssachen deputierten Räten, vorbehalten, deren Dienstanweisung in derselben Verordnung enthalten war. Zu ihnen gehörten die Vorstände der Hofhaltung, der Schlofshauptmann, der Küchenmeister und der Oberschenk, ferner der Hauptmann der beiden Berliner mit dem Schlofs und der Hofhaltung in unmittelbarem Connex stehenden Domänenämter Müllenhof und Müllenbeck, endlich zwei Sekretäre und ein Amtskammerschreiber. Die beiden Behörden waren mithin sachlich und persönlich völlig von einander geschieden, eine Trennung, die den Geschäften nur zu Gute kommen konnte.

Als dritte Kammerbehörde endlich sollte die Hofrentei fungieren. Auch sie ward völlig selbständig neben die anderen beiden Kollegien gestellt, nur ward sie mit ihnen insofern enger verknüpft, als zwei Mitglieder der Amtskammer, der Präsident und einer der zu Amtsräten ernannten Hauptleute zu den drei höheren Beamten gehörte, die — der Form nach — zusammen mit dem eigentlichen Hofrenteipersonal, dem Rentmeister und seinen beiden Schreibern, die Geschäfte erledigen sollten.

Aufgabe der Hofrentei sollte sein, die Einnahmen, die aus den Zöllen, den zur Kammerverwaltung gehörigen alten Steuern, dem Alt- und Neubiergelde und allen übrigen Gefällen aufser den Domänen einkamen, in Empfang zu nehmen und zu verrechnen. An kassentechnischen Anforderungen war geltend gemacht, dafs die Rechnungen mit den „Zetteln", den Einzelbelegen, verglichen und von den Hofrenteibeamten unterschrieben werden sollten; überdies wurde den Geheimen Räten die Abhörung der Rechnungen und ihre Vergleichung mit den früheren Registern aufgetragen, doch war ihnen freigestellt, ob sie diese Revisionen jährlich, halb- oder vierteljährlich vornehmen wollten.

Indessen waren die Kompetenzen der Hofrentei nicht auf die formale Seite der Verwaltung, auf das Kassen- und Rechnungswesen be-

schränkt. Alle Ausgaben sollten von ihr auch auf ihre sachliche Notwendigkeit geprüft und nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Und von den Einnahmeverwaltungen der Kammer wurden ihnen diejenigen, deren Einkünfte ihr besonders überwiesen waren, vollends unterstellt: die Bestallungen der Zollbeamten und alle Patente der Zollverwaltung sollten von der Hofrentei ausgefertigt, die Zollvisitationen, die man plante, sollten von ihr ins Werk gesetzt werden, die Aufsicht über das Biergeld sollte von ihr ausgeübt werden, und ganz im allgemeinen ward den Hofrenteibeamten zur Pflicht gemacht, auf die Vermehrung der Renteigefälle bedacht zu sein.

Von einer Unterordnung der Kammerverwaltung unter die Geheimen Räte war nur an einer Stelle die Rede: der Hofrentmeister wurde angewiesen, ihre Anordnungen zu befolgen. Im übrigen war ein direkter Verkehr dieser Behörde mit dem Kurfürsten vorgesehen.

Die Verordnung von 1615, die diese Angelegenheiten regelte, war unzweifelhaft in vielen Punkten ganz vortrefflich, doch fehlte es ihr nicht an einigen Mängeln. Zunächst ergab sich die Schwierigkeit, in welchem Verhältnis die neue Behörde zum Geheimen Rate stehen sollte, dem in seiner Dienstanweisung auch das Kammerwesen ausdrücklich unterstellt worden war[1]; an einem Bindegliede fehlte es schlechthin: der Amtskammerpräsident war nicht Mitglied einer Centralbehörde. Immerhin war es in diesem Punkte nicht allzuschwer, in der Praxis einen Ausweg zu finden. Wichtiger war ein anderer Mifsstand, die Zweiteilung der Verwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens. Denn dadurch, dafs die Hofrentei einerseits nicht das ganze Kassenwesen unter sich hatte, andererseits nicht allein Kasse, sondern ebensowohl eine der Amtskammer koordinierte Verwaltungsbehörde war, entstand eine Zwiespältigkeit, die auf dem Gebiete der Verwaltung nicht allzu schädlich, auf dem der Rechnungs- und Kassenangelegenheiten nur vom Übel sein konnte. Wurde dadurch doch verhindert, dafs eine Übersicht über das Gesamteinkommen der märkischen Kammer zustande kam, und andrerseits konnte es nur schädlich wirken, dafs die Ämtereinkünfte nicht auch von der kassentechnisch ausgebildeten Behörde, der Hofrentei, kontrolliert wurden.

Wäre man ganz konsequent nach dem Wortlaut der Verordnung verfahren, so hätte man für die Ämtereinnahmen eine besondere

---

[1] S. oben S. 12.

Kasse bei der Amtskammer einrichten müssen. Soweit trieb man indessen die Zweiteilung nicht; die Reineinnahmen der Ämter wurden auch damals der Hofrentei eingeliefert und dort unter den Positionen „Korngeld", „Wollgeld" und „Amtsreste" in den Rechnungen geführt[1].

Ganz kompliziert lagen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Forstverwaltung: ihre Einnahmen flossen zur Kammer, der späteren Schatulle, der zweiten bestehenden Kasse; die Amtskammer hatte ihrerseits über Forst- und Jagdsachen zu befinden, in der Hauptsache lagen diese aber in den Händen des Oberjägermeisters und der übrigen Forstbeamten[2].

Trotz dieser mannigfachen Unebenheiten erhielt sich die im Jahre 1615 beliebte Organisation doch einige Zeit. Eine Reihe von Abänderungen brachte dann der Personenwechsel mit sich, der im Jahre 1620 in der Stelle des Amtskammerpräsidenten eintrat: die Bestallung Ernsts von Gröben, der damals dem Grafen Lynar als Direktor der Amtskammer nachfolgte, wich in mehr als einem Punkt von der Verordnung von 1615 ab[3].

Vor allem ward die Trennung der Einnahme- und Ausgabeverwaltung aufgehoben, zwar nicht völlig, aber doch insofern, als der neue Amtskammerdirektor verpflichtet wurde, die Aufsicht über den gesamten Haushalt des Hofes zu führen. Alle einzelnen Teile der Hofhaltung, Küche, Keller, Silberkammer, Futterboden und der Müllenhof, das grofse Magazin des Schlosses, wurden ihm ausdrücklich unterstellt. Im übrigen ward die alte Einrichtung des Ausgabewesens beibehalten: neben ihm blieb die Deputation der obersten Hofbeamten, die früher diese Geschäfte zu führen hatte, an ihrem alten Platze; mit ihnen gemeinsam sollte der Amtskammerdirektor die Tages- und Wochenrechnungen der Hofhaltung abnehmen.

Mochte diese Vereinigung vielleicht der Sparsamkeit des Hofhaushaltes zu Gute kommen, so bedeutete sie für die Kammerverwaltung eine Überbürdung mit Geschäften, die ihren eigentlichen

---

[1] S. den Extrakt aus der Einnahme-Jahresrechnung der Hofrentei von Crucis 1622 bis dahin 1623 bei Riedel Beil. II.

[2] Über die Forstverwaltung wird deshalb auch gesondert zu berichten sein. Vgl. oben S. 54, Anm. 1.

[3] Kurfürstliche Bestallung für Ernst v. Gröben als Amtskammerdirektor 18. April 1620. (S. u. Akten Nr. 59.)

Aufgaben fremd waren. Von unzweifelhaftem Nutzen war dagegen die engere Verbindung, die nunmehr zwischen Amtskammer und Hofrentei hergestellt wurde. Erstlich ward die Zweiteilung der materiellen Verwaltung zwischen beiden Behörden beseitigt: die Ernennungen der Zollschreiber sollten erst nach vorgängiger Verständigung des Amtskammerdirektors vorgenommen werden, und die Aufsicht über das Zollwesen, insbesondere die Verhütung von Unterschleifen, ward ihm übertragen. Sodann wurde die Hofrentei in Rechnungssachen ihm jetzt ganz unzweideutig untergeben, was früher doch nur halb geschehen war, er sollte ihre Rechnungen abnehmen.

Auch das Verhältnis zum Geheimen Rat ward wenigstens berührt: alle wichtigen Angelegenheiten sollte der Amtskammerdirektor dem Kurfürsten, in dessen Abwesenheit aber den Geheimen Räten vorlegen. Und noch durch eine andere Bestimmung der Bestallung wurde die Stellung der beiden Behörden zu einander, wenn auch nicht ausdrücklich, aber doch implicite modificiert: fortan sollten die Bestallungen des Personals der Kammerverwaltung, soweit sie wenigstens die verantwortlichen Beamten betrafen, nicht ohne Vorwissen des Amtskammerdirektors ausgefertigt werden. Freilich die höheren Stellen, die der Amtshauptleute, waren nicht mit inbegriffen, aber auf sie kam es auch weniger an, als auf die mittleren, die der Amts-, Korn- und Zollschreiber — und eben diese waren namentlich angeführt.

Diese Anordnung war um so wichtiger, als auch dieser Leiter der Amtskammer nicht zugleich dem Geheimen Rate angehörte. Wurden nun also auch fernerhin die Bestallungen von einem der Geheimen Räte — wie es Brauch war — konzipiert, so hatte der Amtskammerdirektor doch das Recht, hierbei vernommen zu werden und die ihm genehmen Personen vorzuschlagen. Seine Kompetenzen wuchsen damit sowohl dem Geheimen Rate wie dem Personal seiner eigenen Verwaltung gegenüber.

In letzterer Richtung ward seine Macht auch noch anderweit vermehrt. Der Neuernannte erhielt die Weisung, seine Aufsicht auch auf die interne Verwaltung der Ämter zu erstrecken: er sollte auf die Ackerbestellung, die Viehzucht und die Erhaltung der Gebäude Acht haben, ihm ward nicht nur wie seinem Vorgänger aufgetragen, für die Aufrechterhaltung der Amtsordnungen Sorge zu tragen, er ward auch ermächtigt, die Zuwiderhandelnden abzusetzen und Nach-

folger zu bestellen; imgleichen sollte er den Abschieden, die bei jeder Visitation der Rechnungsabnahme erteilt werden sollten, Nachachtung verschaffen, nötigenfalls durch Strafen.

In der Amtskammer selbst erhielt der Direktor ausdrücklich zwar keinen Machtzuwachs, dafs man aber auf den Vorsitz eines Einzelnen jetzt mehr Gewicht legte, trat doch an einer Stelle greifbar hervor; es ward verfügt, dafs der Direktor für die Zeiten, in denen er abwesend sein würde, das Präsidium einem Stellvertreter übertragen solle[1]. Und dafs diese Bestallung alle die Geschäfte, die die Ordnung von 1615 der Amtskammer im ganzen übertrug, nun ihm insbesondere zuwies, bedeutete auch eine Hebung seiner Stellung innerhalb des Kollegiums.

Seit dieser Änderung hat sich die Organisation der Amtskammer bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm nicht wesentlich geändert: die in diesen Jahren neuernannten Amtskammerräte — auch schlechthin Amtsräte genannt — erhielten Bestallungen, die in der Hauptsache ganz analog derjenigen des Amtskammerdirektors lauteten, abgesehen von dessen Dirigenten-, Straf- und Ernennungsbefugnissen und seinen Kompetenzen in Bezug auf die Hofhaltung[2]. Nur ein Fortschritt wurde gemacht: das Justizdecernat, das nach der Ordnung von 1615 von einem der Amtsräte wahrgenommen werden sollte und für dessen Geschäfte überdem noch ein Hofadvokat im Nebenamt bei der Amtskammer angestellt war, ward im Jahre 1624 einem älteren geschulten Juristen, einem Kammergerichtsrat, übertragen. Schon vor der Begründung des Amtskammerkollegiums

---

[1] Das Personal der Amtskammer bestand damals aufser Gröben aus einem Hofadvokaten (Teuscher), einem Amtsrat (Johann Fritze), einem Kammermeister (Heinr. Pardemann), einem Amtskammersekretär (Johann Fehr), zwei Amtskammerschreibern (Christ. Dreher, Joachim Schulze), einem Amtskammerverwandten (Hans Wolff), einem Landmesser (Melchior Schulze) und einem Rechnungsbeamten ohne Titel (Paul Mader). So nach dem „Verzeichnis aller kurfürstlichen Räte, Officierer und Diener allhie bei Hoefe habenden Besoldungen und Unterhalts“, o. D. (c. 1620, nach einem Archivvermerk, den eine Reihe von direkten und indirekten Zeitangaben des Aktenstückes bestätigen). Die 1615 bei der Amtskammer beschäftigten Amtshauptleute mögen in diesem Verzeichnis nur weggelassen sein, weil sie anderweit besoldet wurden; doch ist dies nur zu vermuten, nicht sicher anzunehmen.

[2] So die kurfürstliche Bestallung für Joachim Schulze, 25. Mai 1638 (s. u. Akten Nr. 60).

war von einer solchen Ernennung die Rede gewesen[1], jetzt erst wurde sie ins Werk gesetzt. Zu seinen besonderen Befugnissen gehörten die Bescheidung der einkommenden Bittschriften, die Ansetzung und juristische Leitung der Verhörstermine und die Abfassung und Unterzeichnung der Abschiede, die den Parteien zu erteilen waren[2]. Doch übte er diese richterliche Thätigkeit nicht allein aus, schon 1620 war vielmehr festgesetzt worden, daſs der Direktor und die Amtskammerräte die Verhöre insgesamt abhalten sollten[3], eine Bestimmung, bei der man es auch späterhin beliefs[4].

Auch nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms ist an dem bestehenden Zustand nicht viel geändert worden. Das unklare Verhältnis der Amtskammern zur Forstverwaltung zu regeln, ward ein Anlauf genommen, indem man beschloſs, einen Oberförster zum Amtskammerrat zu bestellen[5] — eine Maſsregel, die indessen nicht merkliche Folgen gehabt zu haben scheint. Und als die Stelle eines Vorsitzenden der Amtskammer, die eine Zeitlang vakant gewesen war[6], wieder besetzt wurde — Bernd von Arnim, der Amtshauptmann von Lebus und Fürstenwalde, wurde zum Amtskammerpräsidenten ernannt — hat man ihm fast in allen wesentlichen Punkten dieselben Kompetenzen beigelegt, die einst Gröben ausgeübt hatte. Nur in einigen wenigen Bestimmungen wich Arnims Bestallung[7] von der Gröbens ab — durchweg zum Vorteil seiner Amtsgewalt. Die Abhängigkeit der beiden der Amtskammer beigeordneten Behörden, der Hofrentei und der Hofstaatsbeamten, von ihr ward sehr nachdrücklich

---

[1] Schwartzenberg an die Amtsräte und Kammermeister allh.: 15. Juni 1614.

[2] Bestallung des Hof- und Kammergerichtsrat Petrus Fritze zum Amtskammerrat Montags nach Trin. 1624.

[3] Bestallung Gröbens vom 18. April 1620, Alinea „Fället denn auch etwas vor“ (s. u. Akten Nr. 59).

[4] Bestallung Arnims vom 7. Juni 1643 (s. u. Akten Nr. 62).

[5] Den Oberförster Freitag. Der Kurfürst an den Statthalter in der Mark. 31. Mai 1642.

[6] So nach den Eingangsworten von Arnims Bestallung zum Amtskammerpräsidenten vom 7. Juni 1643 (s. u. Akten Nr. 62). Man vergleiche jedoch die Bemerkung Isaacsohns (II S. 99 ff.) über Johann von Waldow, der den Vorsitz vielleicht nur vorübergehend oder in lockreren Formen geführt hat. Jedenfalls führte er keinen besonderen Titel, noch 1639 ist er in den Akten als Amtsrat erwähnt (Reskript über die Verpflegung des Amtsrats von Waldow in den Ämtern vom 4. Febr. 1639).

[7] Vom 7. Juni 1643 (s. u. Akten Nr. 62).

betont; die obersten Hofbeamten, der Marschall, der Schlofshauptmann und der Oberschenk sollten verpflichtet sein, sich täglich in der Amtskammer bei ihm einzufinden, und dem Hofrentmeister war vollends vorgeschrieben, keinen Heller ohne Arnims Einwilligung zu zahlen. Andererseits wurde er nicht wie Gröben mit dem Detail der Hofverwaltung überbürdet: es ward ihm die Aufsicht über die Hofstaatsrechnungen, die dem Amtskammervorsitzenden früher zur Pflicht gemacht war, jetzt nur als „ihm unbenommen anheimgestellt".

Auch den unteren Instanzen gegenüber wurden die Machtbefugnisse des Amtskammerpräsidenten etwas vermehrt: nicht jährlich, wie noch in der Ordnung von 1615 vorgesehen war, sondern vierteljährlich sollte er von den Ämtern Rechnungslegung einfordern, in den Quartalen Extrakte, zu Trinitatis aber die detaillierte Amtsrechnung.

Zu Ende des ersten Jahrzehnts dieser Regierung hat man den Zusammenhang zwischen Amtskammer und Hofrentei noch etwas mehr zu befestigen gesucht. 1646 wurde verfügt, dafs in den Zollangelegenheiten, über die die Amtskammer beschliefse, der Hofrentmeister, „wie es früher bräuchlich gewesen", zugezogen werde[1]. Und 1650 wurde der Inhaber dieser Stelle vollends zum Amtskammerrat ernannt, ohne dafs er seine bisherige Stellung aufzugeben hatte. Eine völlige Verschmelzung fand indessen nicht statt: wenn es in seiner Bestallung auch hiefs, er solle alle ihm aufgetragenen Geschäfte in Gemeinschaft mit dem Präsidenten und den anderen Amtskammerräten bearbeiten, so ward gerade jetzt wiederum sein Ressort in Amtskammersachen so fest umgrenzt, dafs es dazu in Wahrheit wohl nicht kam. Ja zu den Materien, die als zu seinem Decernat gehörig ausdrücklich aufgeführt wurden, trat jetzt noch eine neue: nicht blofs die Ziese- und Zoll-, sondern auch die Jurisdiktions- und Gerichtssachen der Städte und die daher rührenden Hebungen wurden ihm überwiesen. Der Geschäftsgang mochte dadurch nicht geändert werden, er war wohl schon früher ebenso gewesen, aber er wurde erst jetzt kodifiziert[2].

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 23. Juli 1646.

[2] Cossel wurde „wegen der treufleifsigen Dienste bei Unsern Zoll- und Zieseregalien, ingleichen Unsern in den Städten habenden Jurisdiktionen und Gerichten und dahero rührenden Hebungen zum Amtskammerrat" ernannt, „nebenst dem, dafs er das Hofrentmeisteramt auf sich behält, also und dergestalt, dafs er ins künftige alle und jede Expeditiones und Verordnungen, welche in Zoll- und Ziese-, Städte-

Man sieht, die Organisation der Behörde entfernte sich im wesentlichen nicht allzuweit von den schon 1615 festgelegten Grundzügen. Manches blieb noch unklar, insbesondere waren noch gar keine festen Normen für das Verhältnis der Amtskammer zum Geheimen Rate gefunden: in dem weitaus umfangreichsten Teil der Korrespondenz, die dem Kurfürsten in Kammersachen vorgelegt wurden, den Supplikaten und Streitsachen der Domänenunterthanen, konkurrierten beide Behörden geradezu: diese Sachen wurden vom Kurfürsten in Dekreten erledigt, die immer von einem Geheimen Rate entworfen und im Konzept von ihm gezeichnet waren, die aber durchaus nicht immer die Entscheidung enthielten, sondern sie sehr oft an die Amtskammer verwiesen. Und in allen Materien war der Brauch, dafs jedes, auch das geringfügigste Aktenstück formell vom Kurfürsten ausging, ein Vehikel wenn nicht für den Geheimen Rat als Kollegium, so doch für seine einzelnen Mitglieder, ihren Einflufs geltend zu machen; denn in der Regel mufste jede Sache, die dem Herrscher zur Unterschrift vorgelegt wurde, durch die Hände eines der Geheimen Räte gehen. Die Zahl der Aktenstücke, die auch formell von der Amtskammer selbst ausgingen oder an sie gerichtet wurden, war verhältnismäfsig gering, nicht blofs die Amtsunterthanen, sondern auch die Ämter selbst und hre Beamten adressierten ihre Berichte an den Kurfürsten direkt. Mochten auch diese Akten fast ausnahmslos der Amtskammer zur faktischen Erledigung zugehen, so beschränkte sich doch der Form nach die Kompetenz der Amtskammer fast durchweg bis ins kleinste Detail auf ein Vorschlagsrecht. Bei wichtigeren Dingen, Bestallungen, Kontrakten u. s. w. mochte der formelle Durchgang durch die Hand eines Geheimrats auch sehr oft praktische Folgen haben [1].

Dafs dieser Zustand schädlich war, ist offenbar. Gewifs war es wünschenswert, dafs die Amtskammer von einer vorgesetzten Behörde beaufsichtigt wurde, in Ermangelung einer Centralstelle der Kammer-

---

und Geldsachen, sambt denen dahero dependirenden Irrungen mit auf sich nehmen und nebenst Unserm bestellten Kammerpräsidenten und andern Amtskammerräten verrichten" soll. Es soll „die Geld-, Zoll-, Ziese- und Städte-Intraden, auch Unsere publicierte Edicta concernierende Justitiensachen sich angelegen sein lassen, expedieren und mit unterzeichnen." Bestallung Cossels vom 5. Juli 1650.

[1] Diese Bemerkungen beruhen auf Beobachtungen, die sich auf ein weitschichtiges Aktenmaterial beziehen. Die Belege dafür können deshalb nicht einzeln citiert werden; nur eine gehäufte Aktenmenge erlaubt ja derartige Schlüsse auf die Verwaltungspraxis.

verwaltung also durch den Geheimen Rat. Aber eine solche Kontrolle fand im Grunde nicht statt, da das Eingreifen der Geheimen Räte ein ganz willkürliches war. So war denn durch diese Unklarheit nur die Verantwortlichkeit zersplittert, sicherlich nicht ohne Schaden für die Erledigung der Geschäfte.

Und in der That erwies sich der bestehende Zustand als durchaus unzulänglich und zeitigte sehr wenig befriedigende Resultate. Fast in jeder Bestallung dieser Jahre fand sich der Satz: der Neuernannte möge die aufgewachsenen Rechnungen einfordern und aufarbeiten und sie nicht von neuem sich anhäufen lassen. In der Aufsicht über die Rechnungsführung der Ämter aber bestand die hauptsächlichste Funktion der Amtskammer, und es leuchtet ein, wie wenig die Behörde ihren Aufgaben überhaupt gerecht wurde, wenn sie dergestalt fortwährend gemahnt werden mufste. Die Rechnungen pflegten jahrelang ungeprüft liegen zu bleiben. Die Visitationen unterblieben oft ebenso lange. Man kam nicht einmal dazu, die elementarsten Forderungen einer guten Büreauordnung zu befriedigen: es fehlte jede Registrande über die aus- und eingehenden Akten; die Expedition der Sachen war deshalb die denkbar schlechteste[1]. Wohl hat die Behörde in diesem Zeitraum bei mehr als einer Gelegenheit danach gestrebt, ihre Kompetenzen zu erweitern. Der Kurfürst mufste sie dahin bedeuten, dafs sie weder in Staats- und Landesangelegenheiten „ihres eigenen Gehaltens zu schliefsen“ und damit dem Geheimen Rate vorzugreifen[2], noch vor das Kammergericht gehörige Sachen an sich zu ziehen befugt sei[3]. Und es kam wohl vor, dafs das Kollegium in die Befugnisse der neumärkischen Amtskammer übergriff und sich dadurch ähnlichen Tadel zuzog[4]; die märkischen Stände[5] und einzelne

[1] Blumenthal an Waldeck 7. April 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte der Kammerstaatsreform von 1652, S. 583).

[2] Kurfürstliches Reskript vom 13. November 1646.

[3] Kurfürstliche Reskripte vom 26. Sept., 14. Nov. 1646, 23. März 1647.

[4] Der Kurfürst an den Amtskammerpräsidenten, Amtsräte und Kammermeister zu Kölln a. d. Spree, 20. Dez. 1643.

[5] Die Amtskammer berichtete 1647 dem Kurfürsten, einige aus der Landschaft hätten sich mündlich darüber beklagt, dafs die Amtskammer Sachen an sich zöge, insbesondere Holz- und Grenzangelegenheiten, die nicht vor sie gehörten, sondern vor das Kammer- oder das altmärkische Quartalgericht. Sie wendet dagegen ein, dafs sie auch Justizräte unter ihren Mitgliedern zähle und dafs sie ein formatum consilium bilde. Sie habe keine Injustiz begangen. (Arnim und die Amtskammer an den Kurfürsten 3. Juli 1647.)

Städte[1] haben sich darüber beklagt, dafs die Amtskammer ihre Kompetenzen überschreite. Aber all diese Versuche, den eigenen Geschäftsbereich zu erweitern, die man sonst als Zeichen einer gesunden und fortschreitenden Entwickelung der Behörde anzusehen geneigt wäre, können doch nicht so gedeutet werden, wenn die Amtskammer die Sachen, die ihr schon jetzt übertragen waren und auf die es zunächst und vor allem ankam, in dem Mafse vernachlässigte, wie es geschah. Und herrschte auch in der Hofrentei bessere Ordnung im Rechnungswesen, der Kassenstand war immer schlecht, weil alle Einnahmen verspätet oder verkürzt einliefen, der finanzielle Ertrag einer nutzbaren Verwaltung aber giebt doch den sichersten Mafsstab für die Beurteilung ihrer Arbeit ab, und er war damals so niedrig wie nie zuvor[3], die Domänenverwaltung befand sich im schlechtesten Zustand — kurz alle Resultate dieser Verwaltung liefsen so viel zu wünschen übrig, wie durch den Krieg, dessen Folgen freilich daran zum gröfseren Teil schuld waren, durchaus nicht allein zu erklären war.

Die Ursache war zu einem Teil gewifs in der Organisation zu suchen. Doch wird durch sie nicht alles erklärt, Mängeln, wie der unklaren Verhältnisse zum Geheimen Rate, standen die im ganzen zweckmäfsigen Dienstvorschriften gegenüber, die sonst galten. Es mufsten also noch andere Mifsstände vorhanden sein. Man könnte annehmen, dafs die allgemeine Finanznot etwa die materielle und also auch die sociale Stellung der Kammerbeamten übel beeinflufst hätte. Dem aber war nicht so: ihre Besoldung war nicht schlecht, die Amtskammerräte erhielten im Jahre 1651 684, der ältere Kammermeister 495 Thaler in Bar und Naturalien, Gehälter, die an sich wohl ausreichten — in den heutigen Geldwert übertragen bedeuten sie etwa das Dreifache[4] — und auch in richtigem Verhältnis zu denen der

---

[1] So beschwerten sich Bürgermeister und Ratmannen von Wittstock, Fürstenwalde und Lenzen einmal über die Kammerbeamten, besonders über Arnim. Die Geheimen Räte hielten ein Verhör in der Sache, beantragten aber Verweisung an die Amtskammer, was auch geschah. Doch ward die Beschwerde nach einigen Monaten wiederholt. (Der Kurfürst an den Kanzler und die Geheimen Räte, 3. Febr., 2. Juli 1647.)

[2] S. oben S. 59 f.

[3] „Auch glaube ich nicht, dafs bei zehn Edelleuten im ganzen Lande, ob sie wohl meist arme Leute sein, sich eine solche Armut und Mangel befinde, als jetziger Zeit in I. K. D. Kasse ist“, schreibt Blumenthal an Waldeck 7. April 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer S. 583.)

[4] S. die Berechnung in dem Jahrb. f. Gesetzgeb., her. von Schmoller XVI S. 522 Anm. 3.

höher gestellten Beamten standen — die jüngsten Geheimen Räte erhielten 800 Thaler —; nur als eine seltene Anomalie ist es zu betrachten, wenn ein Amtskammerbeamter, und sei es auch in der niedrigsten Stelle, in der des Schreibers, neunundzwanzig Jahre lang für 90 Thaler dienen mufste[1]. Im Jahre 1651 erhielt auch der Schreiber noch 227 Thaler in Bar und Naturalien[2].

Aber ein anderer Übelstand war freilich vorhanden: die geringe Anzahl des Personals. Im Jahre 1615 hatte die Amtskammer noch fünf obere und vier untere Beamte gezählt, im Jahre 1652 aber, da doch die Schäden, die der Krieg angerichtet hatte, eine weit umfassendere und angestrengtere Thätigkeit von der Behörde verlangten, bestand sie nominell zwar aus ebensoviel, im Grunde aber nur aus fünf Beamten, also vier weniger. Aufser dem Präsidenten fungierten nämlich wohl den Listen nach noch drei Amtskammerräte, zwei Kammermeister, ein Amtskammersekretär und ein Kammerschreiber[3], von ihnen aber war ein Rat, Joachim Schulze, kommissarisch in Preufsen beschäftigt — schon Georg Wilhelm hatte ihn dorthin berufen, um die dortige Kammerverwaltung zu reformieren und Friedrich Wilhelm hatte ihn in dieser Stellung bestätigt[4] —, ein zweiter Amts-

---

[1] Nur so viel habe er aufser den Accidentiis bei den Holz- und Mastgeldern bekommen, er bitte um 200 Thlr. Besoldung und Erhöhung seiner Naturalien, da er nichts vor sich bringen könnte und ohne seine Heirath Mangel leiden müfste, schreibt Joachim Schulze an Levin v. d. Knesebeck 18. Mai 1638.

[2] Der Personaletat von Januar 1652 hatte die Naturalbeträge zum erstenmal in Bar verwandelt; da aber keinerlei Erhöhung stattfand, so giebt er auch von den Besoldungsverhältnissen des ersten Jahrzehnts ein getreues Bild.

[3] Der Neue Hoffstaat vom Januar 1652 führt unter dem Titel „Amtskammer" die Amtskammerräte Joachim Schulze und Reinhard Dieter, den Kammermeister Johann Fehr und den Vicekammermeister Joachim Ernst Wernicke, einen Sekretär und einen Schreiber auf (König II S. 292 f.); dazu ist der Präsident und der Kammergerichtsrat Chemnitius (Kemnitz) zu rechnen (ebenda S. 290). — Der Amtskammerpräsident ist hier, als schon entlassen, nicht mehr verzeichnet; dagegen kommt weder der Hofrentmeister, der hier als Amtskammerrat aufgeführt ist, noch der Amtskammerrat Richard Dieter, dessen Ernennung erst im Mai 1652 erfolgte (und der doch wohl auch mit dem Reinhard Dieter des Neuen Hofstaats [ebenda S. 293] identisch ist) für den Status von 1651 in Betracht.

[4] Kurfürstliche Bestallungskonfirmation vom 13. Dez. 1640. — Dafs er noch 1651 diese Stellung inne hatte, geht schon aus dem Etat von 1651 hervor, in dem bei seinem Namen bemerkt ist, dafs er seinen Unterhalt in Preufsen bezieht. Neuer Hofstaat, Jan. 1652 (König II S. 292). Überdies liegt ein Reskript vor, in dem der Kurfürst ein Emeritierungsgesuch Schulzes mit dem Bemerken abschlägt, dafs

kammerrat, der Justitiar Kemnitz, war zugleich Konsistorialpräsident und Kammergerichtsrat, konnte also diese Stelle nur nebenher verwalten und ihr schwerlich viel Zeit widmen, der dritte Amtskammerrat war der Hofrentmeister, der nur dem Titel nach dem Kollegium angehörte; eine der Kammermeisterstellen endlich stand auf dem Aussterbeetat, sie sollte nur so lange bestehen, als der Inhaber der anderen, der bejahrte Johann Fehr, noch lebte[1]. So standen denn eigentlich nur zwei untere und zwei höhere Beamte zur Disposition.

Dennoch war dieser Mifsstand noch nicht der schlimmste: Knyphausen und Kraut haben in einer späteren Periode in diesem Verwaltungszweige mit einer noch geringeren Anzahl von Hülfsarbeitern die gröfsten Erfolge erzielt. Aber die Personen, die in dem ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms zur Verfügung standen, waren wenig geeignet. Der Präsident Arnim war eine Kreatur Burgsdorfs und hatte den bestehenden Schlendrian nicht im mindesten zu bekämpfen gewufst; vielleicht hatte er nicht einmal den Willen dazu, geschweige denn, dafs er sich zu schöpferischer Verwaltungsthätigkeit befähigt gezeigt hätte. Von ihm hiefs es, dafs er den Kurfürsten ruinieren könne[2].

Und unter den übrigen Mitgliedern hatte sich nur einer ausgezeichnet, Joachim Schulze, dem der Kurfürst, als er ihn sogleich nach dem Regierungswechsel in seinem preufsischen Kommissorium bestätigte, versichert hatte, er wolle ihn gegen jede Anfechtung in seinem, wie er wohl wisse, wenig beliebten Amte schützen[3]. Aber

er seine Funktionen in Preufsen noch ferner wahrnehmen solle. (Der Kurfürst an Schulze [Konzept gez. Schwerin] 15. Jan. 1651.)

[1] Bei dem Namen des Vizekammermeisters ist im Etat vermerkt: „Wann aber der alte Kammermeister abgehet, bekombt er dessen Unterhalt voll und wird alsdann diese Stelle nicht wieder besetzt.“ Neuer Hofstaat vom Januar 1652. (König II S. 293.)

[2] „Jedermann freuete sich und sonderlich da auskame, dafs der Herr Kammerpräsident auch erlassen worden. Ich höre auch von jedwedenn solch Judicium fällen, dafs Se. K. D. hätten müssen gänzlich ruinieret werden, wann Sie es nicht also angefangen hätten.“ So schreibt nach Arnims Entlassung Tornow an den Grafen Waldeck (Schreiben vom 20. Jan. 1652; abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte S. 578 f.).

[3] „Ihn auch bei denen Verrichtungen, weil Sr. K. D. bekannt, dafs sie ziemblich verhasset sein, über ihn wider männiglichen starken Schutz halten,“ heifst es in der Bestallungskonfirmation für den Amtskammerrat Schulze vom 13. Dezember 1640.

gerade er konnte sich den Geschäften der märkischen Kammerverwaltung nicht widmen[1].

So war es denn nur allzusehr gerechtfertigt, dafs die Reformer von 1651 ihr Augenmerk auch auf die märkische Kammerverwaltung richteten. Standen auch bei den Mafsnahmen, die im Sommer und Herbst 1651 vorbereitet, im Dezember dieses und im Januar des folgenden Jahres in rascher Folge ins Werk gesetzt wurden, die Begründung einer Centralstelle für das Kammerwesen, die Verwandlung der Naturalwirtschaft des Hofes in eine Geldwirtschaft und die Verbesserung der Domänenbewirtschaftung im Vordergrunde, so hat man doch auch die Reorganisation der köllnischen Amtskammer in das Klever Programm aufgenommen.

Für die Etatsarbeiten zunächst, die die Grundlage für die Reform bilden sollten und die man schon im Frühling 1651 begann[2], wandte sich der Kurfürst nicht an die Amtskammer insgesamt, sondern an Joachim Schulze, der nun wieder in der Mark beschäftigt wurde, allein[3]. Bei der Hofrentei dagegen blieb es beim Alten: der Hofrentmeister Cossel, gegen dessen Amtsführung man nichts einzuwenden hatte, wenn es auch an einzelnen Klagen über ihn nicht gefehlt hatte[4],

---

[1] Dafs Isaacsohn (Beamtentum II S. 44) gerade in Bezug auf die märkische Amtskammer von der Heranbildung eines fleifsigen, sorgfältigen, sparsamen und patriotischen Beamtentums redet, ist nicht aufrecht zu erhalten, da doch eben der einzige Schulze ein befähigter Beamter war. Für das, was er im besonderen über die übrigen Mitglieder der Amtskammer (Reform S. 169 f.) sagt, habe ich in den Akten keinerlei Anhalt gefunden.

[2] Schon damals berichtete die Amtskammer dem Kurfürsten, dafs die besonderen Cossel und Schulze übertragenen Untersuchungen in Angriff genommen seien. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 30. Jan. 1651.)

[3] S. auch das Reskript des Kurfürsten, d. d. Kleve, 17. (27.) Septbr. 1651 (als vom 19./29. datiert abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 170 Anm. 1). Die Amtskammer an den Kurfürsten 24. Sept. (4. Okt.) 1651.

[4] So erhielt einmal die Amtskammer die Weisung, seine Rechnungen zu revidieren, da verlaute, dafs Cossel ziemlich nachlässig sei, keine Schmierregister halte und einigen Beamten ihre Gehälter früher, anderen später, als in Ordnung, zahle. Dagegen nahm sich dann freilich Markgraf Ernst Cossels an, er schrieb dem Kurfürsten, Cossel habe sich beklagt, in Preufsen seien einige Leute, die ihn aus seiner Stellung zu bringen trachteten, er aber könne ihn rühmen. (Der Kurfürst an die Amtskammer 6. Nov., Markgraf Ernst an den Kurfürsten 2. Dez. 1641.)

erhielt für sein Ressort den gleichen Auftrag. Beide rechtfertigten auch das Vertrauen des Kurfürsten, eine Reihe exakter Rechnungen und Überschläge war die Frucht ihrer Thätigkeit [1], wenngleich sich auch bei dieser Gelegenheit herausstellte, dafs die Rechnungsführung der Amtskammer eine viel schlechtere gewesen war, als die der Hofrentei.

Joachim Schulze ward dann nach Kleve berufen, um an den entscheidenden Konferenzen teilzunehmen. Und bald darauf ging man auch daran, die Zustände bei der Amtskammer zu prüfen. Den Staatskammerräten waren in der Instruktion vom 4. Dezember alle Kammerbeamten unterstellt, und da ihnen auch die Sorge für die Hofstaatsverwaltung anvertraut war [2], so war das Näshstliegende eine Revision der Berliner Amtskammer, die ja mit jenen in der engsten Verbindung stand.

Ehe man jedoch auch nur daran ging, ward der unfähige Kammerpräsident beseitigt. Noch bevor am 20. Januar seinem Gönner Burgsdorf durch die beiden Staatskammerräte, die sich in Berlin befanden, Blumenthal und Tornow eröffnet wurde, dafs er verabschiedet sei [3], erhielt Arnim ein Reskript des Kurfürsten, in dem ihm mitgeteilt wurde, er sei als Hauptmann zu Lebus und Fürstenwalde, wie auch bei der Amtskammer entlassen. Als einziger Grund ward angegeben, dafs man jetzt überhaupt die Hauptmannstellen aufheben wolle — eine Motivierung, die freilich nur einen höflichen Vorwand bedeutete, da ja Arnims Präsidentenfunktionen mit den beiden Hauptmannsstellen, die er nebenher innehatte, gar nichts zu thun hatte. Ja, der Kurfürst ernannte ihn, um ihm einen Gnadenbeweis zu geben, noch überdem zum Landvogt in der Uckermark, was etwa einer Pensionierung in späteren Zeiten gleichkam, da die neue Stellung schwerlich mehr als eine Sinekure war, freilich auch mit einem erheblich geringeren Gehalt, als er bisher bezogen hatte [4]. Arnim war, wie Burgsdorf, ergrimmt genug über seine plötzliche Entlassung, er meinte, dies Regiment werde nicht lange am Ruder bleiben [5].

---

[1] S. die Zusammenstellung bei Isaacsohn, Reform S. 171.

[2] Instruktion zur Redressierung des Kammerstaats vom 4. Dez. 1651. (Abgedruckt bei Isaacsohn S. 190 ff.)

[3] Tornow an Waldeck 20. Jan. 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte S. 578 f.)

[4] 300 Thlr. Der Kurfürst an Arnim (Konzept gez. Schwerin) 23.(13.) Jan. 1652.

[5] Tornow an Waldeck 28. Jan. 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte S. 581.)

Die anderen Mitglieder der Amtskammer wie der Hofrentei wurden dagegen in ihren Stellen ausdrücklich bestätigt. Die Ernennung eines neuen Präsidenten wurde nicht beliebt; die Amtskammer ward vielmehr angewiesen, streng kollegialisch zu verfahren. Nur ward ihr empfohlen, in allen wichtigen Dingen sich mit Tornow zu verständigen[1]. Das Verhältnis zum Hofrentmeister wurde durch die Abschaffung der Präsidentenstelle nicht alteriert[2], die Amtskammer erhielt die Weisung, die Dekrete über die Ordinarausgaben, die in den inzwischen verflossenen wenigen Tagen Tornow allein gezeichnet hatte, ebenfalls zu unterschreiben[3], so dafs der Hofrentmeister nunmehr dem Gesamtkollegium, wenigstens in diesem Punkte unterstellt war.

Bei diesen vorläufigen Anordnungen blieb man indessen nicht stehen: als die Weisungen, die der Kurfürt gegeben hatte, nicht sogleich ausgeführt wurden, erhielten Blumenthal und Tornow vielmehr den Befehl — Schwerin arbeitete ihn aus — die Räte und Kammermeister nicht nur durch Verweis und sehr ernstliche Rügen zu erhöhter Pünktlichkeit und eifrigerer Thätigkeit anzuspornen, sondern auch überhaupt durch generelle Mafsnahmen Ordnung zu schaffen[4].

Noch ehe diese Verfügung in Berlin eingetroffen war, hatten sich die beiden Staatskammerräte schon ans Werk gemacht und hatten nun mit Erstaunen alle die Unordnungen, die bei der Behörde schon seit Jahren herrschten, im einzelnen festgestellt[5]. Als die Hauptgebrechen in der Geschäftsordnung bezeichneten sie in ihrem Bericht an den Kurfürsten das Fehlen einer Kammerordnung — die alte mochte längst der Vergessenheit anheimgefallen sein — den Mangel jeglicher Ressorteinteilung und die allzugrofse Abhängigkeit der Kammer-

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 29. Jan. 1652. (Abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 206.)

[2] Droysen (Geschichte der preufsischen Politik III 2 (2. Aufl. 1871) S. 54 behauptet, die Amtskammer sei mit der Hofrentei vereinigt worden und beruft sich auf ein Reskript vom 29. Jan. 1652. Unter den zahlreichen Verfügungen des Kurfürsten, die dieses Datum tragen, habe ich keines gefunden, aus dem sich diese Schlufsfolgerung ziehen liefse. Die Vermutung, die Riedel (S. 7 Anm. 1) an diese Angabe knüpft, ist deshalb auch hinfällig.

[3] Der Kurfürst an Tornow 29. Jan. 1652.

[4] Der Kurfürst an Blumenthal und Tornow (Konzept gez. Schwerin) 20. (30.) April 1652 (s. u. Akten Nr. 65).

[5] Blumenthal an Waldeck 7. (17.) April 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer S. 583 f.)

mitglieder von dem Präsidenten. Keiner habe ohne Arnims Wissen etwas unternehmen dürfen.

So schritt man denn zu der allgemeinen Reorganisation der Behörde, die man schon zu Anfang geplant haben mochte: eine neue Kammerordnung ward erlassen[1]. Dafs sie von der Wiederbesetzung der Präsidentenstelle Abstand nahm, ist bei der Anschauung der beiden Staatskammerräte, auf deren Vorschläge hin die Ordnung abgefafst war, nicht verwunderlich. Dafür ward nun das Kollegialsystem völlig durchgeführt. Alle eingelaufenen Supplikationen, Berichte und sonstige Schreiben sollten im Plenum verlesen und beraten werden. Die Beschlüsse sollten durch Abstimmung und per majora gefafst, durch die Sekretäre und Schreiber — in wichtiger Angelegenheit durch die Räte und Kammermeister selbst — zu Papier gebracht und im Konzept wiederum im Plenum vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Die Sekretäre und Schreiber sollten, wie früher, den Räten und Kammermeistern untergeben sein. Für alle Beamte ward, was früher nicht geschehen war, eine bestimmte Dienstzeit, von 8 bis 11 Uhr morgens und 2 bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt, allerdings immer noch mit dem abmildernden Zusatz, „wenn es die Not erfordert."

Die Funktionen der Amtskammer auf dem Gebiete der Einnahmeverwaltung wurden nicht wesentlich geändert; ganz wie in den Ordnungen von 1615 und 1620 wurde ihr die Einforderung und Prüfung der Ämterrechnungen zur Pflicht gemacht: eine Aufgabe, die freilich nach den geltenden Ansichten nur noch kurze Zeit zu erledigen war, denn es war in der Kammerordnung nur von den alten aufgelaufenen Rechnungen und von denen der noch in Administration befindlichen Ämter die Rede. Die Visitationen dagegen, die wie in den früheren Ordnungen auch hier gefordert wurden, sollten sich auch auf die verarrendierten Ämter erstrecken. Die Leitung der kleinen Staatsindustrien ward der Kammer ganz wie früher übertragen. Neu waren nur einige Bestimmungen über die Aufsicht, die die Amtskammer über die Domänen ausüben sollte, insbesondere über die

---

[1] Wann, ist nicht mehr festzustellen. Warum Isaacsohn (Reform S. 182, 206) annimmt, dafs es im Herbst geschehen ist, habe ich nicht feststellen können. Ende Juli meldete die Amtskammer schon, dafs sie dabei sei. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 20. Juli 1652.)

Kontrollierung der Bauten und Reparaturen und die Feststellung der Inventare.

Ganz anders verhielt es sich mit der Ausgabenverwaltung: in Bezug auf sie ward eine principielle Änderung vorgenommen. Nach der Ordnung von 1615 hatte die Amtskammer als solche mit der Kontrolle der Ausgaben nichts zu thun. Seit 1620 war nur ihr Vorsitzender mit der Leitung dieser Geschäfte, die fast durchweg die Hofhaltung betrafen, betraut worden[1]. Jetzt mochte der Wegfall der Präsidentenstelle dazu führen, das ganze Kollegium an seine Stelle zu setzen. Die Tage-, Wochen- und Vierteljahrsrechnungen, die in Küche und Keller, Silberkammer und Futterboden bei Hofe aufliefen, sollte fortan die Amtskammer in Gemeinschaft mit den drei obersten Hofbeamten, dem Hofmarschall, dem Schlofshauptmann und dem Oberschenken durchsehen, sie sollte mit den Handwerkern verhandeln und die ihnen ausgestellten Anweisungen an die Hofrentei ausfertigen. Für die rechtzeitige Lieferung von Holz und Kohlen und allen Viktualien für den Hof solle sie Sorge tragen, zur Aufnahme von Inventarien über alle Vorräte, Mobilien und Geräte der Hofhaltung sollten jährlich einige Kammerschreiber abgeordnet werden und darüber nicht allein dem Hofmarschall, sondern auch der Amtskammer Bericht erstatten.

De facto mochte die Trennung, die im Jahre 1615 zwischen der Hof- und Kammerverwaltung durchgeführt war, schon früher durchbrochen worden sein; der Amtskammerpräsident mochte nicht selten seine Funktionen bei der Hofhaltung durch einen seiner Räte wahrnehmen lassen, principiell aber wurde sie doch erst jetzt aufgehoben[2].

Vom Standpunkte der Hofverwaltung mochte diese Änderung nur wünschenswert erscheinen, die Rechnungs- und Kassenkontrolle, die bei den Hofchargen nicht eben in den fachkundigsten Händen liegen mochte, wurde unzweifelhaft dadurch verschärft. Der Kammerverwaltung aber konnte diese neuerliche Verschmelzung nur Nachteil bringen. Es bedeutete einen Rückfall in frühere Zeiten, in primitivere Verhältnisse. Wohl wäre es angemessen gewesen, der Amtskammer

---

[1] S. o. S. 157 f. und die Bestallung Joachim Schulzes vom 25. Mai 1638 (u. Akten Nr. 60).

[2] Isaacsohn sagt, es stehe „aufser aller Frage", dafs in jenem Augenblick (1652) zuerst in bewufster principieller Weise der Anfang zur Trennung des persönlichen Hofstaats des Fürsten von dem Ämter-, dem Civil- und Kriegsstaat gemacht wurde (Reform S. 185, ähnlich Gesch. des Beamtentums II S. 138). Ich meine, das Gegenteil behaupten zu müssen.

die Oberaufsicht über die Hofverwaltung und damit das Recht zu geben, manche Ausgaben bei ihr zu verhindern, dadurch aber, dafs man nicht etwa die 1615 eingerichtete Behörde der Deputierten zum Hofstaat mit ihrem technischen Hilfspersonal wieder ins Leben rief, sondern der Amtskammer alle diese Geschäfte bis ins kleinste Detail auflud, ward nur Schaden angerichtet: dem Kollegium, dessen Arbeitskraft schon zur Erledigung seiner eigentlichen Aufgaben nicht hinreichte, wurden damit nur neue Lasten aufgebürdet. Andererseits aber war das Abhängigkeitsverhältnis, in das Arnims Bestallung die Hofstaatsverwaltung zum Amtskammerpräsidenten gebracht hatte, aufgehoben, und auch die koordinierte Wirksamkeit, die ihr eingeräumt war, ward noch dadurch in Frage gestellt, dafs jetzt nicht mehr ein Beamter von hohem Range, wie der frühere Amtskammerpräsident ihn hatte, an ihrer Spitze stand. Wer das Übergewicht haben würde, wenn die höchsten Hofchargen mit den bürgerlichen Amtskammerräten zusammen berieten, war nicht schwer zu erraten.

Noch befremdlicher ist, dafs derjenige Mangel des bisherigen Zustandes, den die beiden Staatskammerräte selbst bemerkt und gerügt hatten, das Fehlen der Ressorteinteilung, fast ganz ungebessert blieb. Das Decernat des Justitiars, das in der Kammerordnung wiederum abgegrenzt wurde, hatte schon längst bestanden; im übrigen aber fand sich nur ein einziger geringfügiger Anlauf zu einer ständigen Verteilung der Geschäfte: der eine Kammerschreiber ward mit den Rechnungsangelegenheiten betraut: er erhielt den speciellen Auftrag, alle Hofstaats-, Kammer- und Ämterrechnungen „durchzulegen", d. h. nachzuprüfen. Sonst aber stand in der Kammerordnung kein Wort von bestimmten Decernaten[1].

Doch nicht genug damit: auch die übrigen Mängel, an denen die Organisation der Behörde bisher gekrankt hatte, blieben völlig unberührt. Die Staatskammerräte wurden in der Kammerordnung überhaupt nicht genannt, und das Verhältnis zu dem Geheimen Rate blieb ebenfalls ungeregelt. Es wurde nur einmal erwähnt: in der Regel sollten wichtige Angelegenheiten dem Kurfürsten vorgetragen werden, seien sie aber eilig, so solle man sich an die Geheimen Räte wenden.

[1] Isaacsohn (Reform S. 181) behauptet, der Kurfürst habe in seinem Reskript vom 29. Jan. 1652 „seine Absicht zur Fixierung der Thätigkeit der einzelnen Mitglieder unter Wahrung des Kollegialitätsprincips" dokumentiert. Es steht davon aber kein Wort darin.

Das Verhältnis der Amtskammer zum Hofrentmeister aber blieb ebenso unklar wie früher: die Zölle blieben unter seiner Verwaltung und von einer Kontrolle über seine Kassenführung war nur insofern die Rede, als bestimmt wurde, dafs vierteljährlich mit ihm Konferenzen gehalten und die verfügbaren Einnahmen verteilt werden sollten, damit es keine Gehaltsrückstände mehr gebe. Durch diese sehr fragmentarischen Bestimmungen ward der bestehende Zustand sogar noch verschlimmert, da früher der Amtskammerpräsident die Pflicht und das Recht gehabt hatte, die Ausgaben der Hofrentei zu kontrollieren und die Gesamtbehörde die Hofrenteirechnungen nachzuprüfen hatte [1]. Nur aufserhalb der Ordnung ward verfügt, dafs die Hofrenteirechnungen jährlich geprüft und dazu ein Mitglied der Amtskammer zugezogen werden solle [2].

Endlich, und das war wohl das übelste, ward weder die Qualität noch die Quantität der der Amtskammer zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte erhöht. Im Gegenteil, der befähigtste unter den Beamten der Amtskammer, Joachim Schulze, schied gegen Ende des Jahres aus [3], der Hofrentmeister Cossel erhielt noch ein neues Nebenamt [4] — er wurde zum Kammergerichtsrat ernannt —, und ein neuer Beamter wurde nicht bei der Amtskammer angestellt [5], so dafs statt

---

[1] Wenn Isaacsohn (Beamtentum II S. 118) behauptet, „es sei der Trennung zwischen Amtskammer und Hofrentei, deren Verwaltungen ineinander gegriffen, insoweit abgeholfen, dafs der Hofrentmeister als ordentliches Mitglied und Rat in die Amtskammer trat," so irrt er damit, da die Berufung Cossels ja schon vor der Reform erfolgt war (s. o. S. 161). Es fand nicht eine Verschmelzung, sondern eine Trennung statt.

[2] Ebenso wie bei der Küstriner Landrentei (Reskript vom 20. Juli 1652).

[3] So nach Isaacsohn (Reform S. 181); ein Beleg in den Akten hat mir nicht vorgelegen, doch spricht dafür, dafs ein Etat von 1656 ihn nicht mehr erwähnt (Specifikation aller kurfürstlich brandenburgischen Beamten in der Kur Brandenburg von 1656).

[4] Dafs er seine alte Stelle behielt, wurde ausdrücklich verfügt (Reskript vom 5. Dez. 1653).

[5] Dieter, den der Hofstaat von 1652 (König II S. 293) schon als Amtskammerrat aufführt, wurde dazu formell erst später ernannt (der Kurfürst an die Geheimen Räte, 15. Mai 1652). — Dafür, dafs, wie Isaacsohn (Reform S. 181) behauptet, damals die Zahl der Sekretäre vermehrt worden sei, habe ich in den Akten keinerlei Beleg gefunden. Dagegen spricht, dafs ein Etat von 1656 geradeso wie der von 1652 (König II S. 293), nur einen erwähnt und zwar noch denselben (Specifikation von 1656). Matthiafs endlich, von dem Isaacsohn (ebenda S. 181) behauptet, er sei das Jahr darauf (1653) zum Amtskammerrat ernannt worden, ist es erst 1655 geworden (s. u. S. 176).

der sechs ausschliefslich bei der Amtskammer beschäftigten Beamten, die zu Anfang des Jahres vorhanden gewesen waren, jetzt nur noch fünf bei der Behörde arbeiteten. Die Staatskammerräte aber, die anfänglich wenigstens zum Teil noch der Amtskammer ihre Geschäfte erleichterten, sind bald anderweit beschäftigt worden[1]. Wenn allein Schwerin in diesem Zweige der Verwaltung noch thätig blieb, so war damit nur der alte Zustand wiederhergestellt, dafs nämlich die Korrespondenz der Amtskammer mit dem Kurfürsten, wie die aller anderen Behörden mit ihm, von einem der Geheimen Räte bearbeitet wurde.

Das positive Ergebnis der Reform beschränkte sich mithin darauf, dafs eine aufserordentliche Revision einmal den Beamten ein heilsames quos ego zugerufen hatte und dafs eine Reihe alter eingeschlafener Verordnungen wieder zur Geltung gebracht wurde. Die Organisation aber, die man neu schuf, bedeutete fast in allen Teilen eine Verschlechterung: die Abschaffung der Präsidentenstelle, die Überlastung der Amtskammer mit dem Detail der Hofverwaltung, die Aufhebung des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem diese und die Hofrentei bisher zur Kammerverwaltung gestanden hatte, waren allesamt schädliche Neuerungen, die alten Schäden aber, der Mangel an Decernaten, die Ungeregeltheit des Verhältnisses der Amtskammer zum Geheimen Rate und die verkehrte Teilung der materiellen Verwaltung, wie der Kassen- und Rechnungsführung zwischen Amtskammer und Hofrentei waren geblieben.

So erreichte denn die Reform von 1652 auf diesem Gebiete nicht einmal, was ihr anderwärts gelang, die Beseitigung von Mifsständen im ersten raschen Ansturm. —

Zunächst trat nun wieder Stillstand ein. Nur die Ernennung eines zweiten Hofrentmeisters im Dezember — Cossel ward, wie schon erzählt ist, zum Kammergerichtsrat befördert und behielt zwar sein altes Amt nebenher bei, sollte aber in Michael Matthiafs einen Adjunkten erhalten — gab Gelegenheit für die Hofrentei, deren Kompetenzen die Reform ganz unberührt gelassen hatte, eine neue Instruktion zu entwerfen, die, wenn sie auch keine principiellen Änderungen involvierte, die bisherige Geschäftsordnung doch wieder in Erinnerung brachte und auch hier und da neue Details hinzufügte. Die Befugnisse des neuen Hofrentmeisters wurden insofern erweitert, als er auch die

[1] S. o. S. 22 ff.

Ämterrechnungen prüfen sollte, was bisher der Amtskammer allein vorbehalten gewesen war: er ward angewiesen, nicht bloſs die Gelder, sondern auch die Rechnungen über die bei den Ämtern selbst aufgewachsenen Ausgaben zu kontrollieren, während in früheren Instruktionen nur von einer Inempfangnahme der aus den Ämtern flieſsenden Bareinnahmen die Rede gewesen war. In der Hauptsache aber ward ihm, wie früher, nicht bloſs in finanzieller, sondern auch in materieller Beziehung die Inspektion über die Zölle und die übrigen Einnahmequellen der Hofrentei übertragen, über die Zollverwaltung und das Mühlsteinmonopol waren ausführliche Vorschriften hinzugefügt. In Bezug auf die Kassenführung des Hofrentmeisters ward eine Lücke der Amtskammerordnung von 1652 wieder ausgefüllt: es ward ausdrücklich festgestellt, daſs die Amtskammer seine Quartals- wie Jahresrechnungen prüfen sollte, dagegen lieſs man die Bestimmung, nach der alle Ausgabeanweisungen von der Amtskammer unterschrieben werden sollten, bevor sie die Hofrentei honorieren dürfe, die man im vorigen Jahre getroffen hatte, wieder fallen. Einen gewissen Anteil an der Ausgabenverwaltung des Hofhalts erhielt der Hofrentmeister nunmehr auch: er ward beauftragt, die Einkäufe auf der Frankfurter und Leipziger Messe für sie zu besorgen[1].

Daſs man für dies Amt einen so tüchtigen Mann, wie Matthiaſs es war, gefunden hatte, war erfreulich. Die Instruktion aber, die Schwerin entworfen hatte, bedeutete keinen wesentlichen Fortschritt in der Organisation. Wohl ward, was durchaus notwendig war, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hofrentei und Amtskammer jetzt ausdrücklich wiederhergestellt, auch die Beteiligung des Hofrentmeisters an der Rechnungskontrolle über die Ämter war gewiſs vorteilhaft, aber die Kompliziertheit der Verwaltung ward dadurch ebenso gesteigert, wie durch die Bestimmung, daſs neben den eigentlichen Hofbeamten und der Amtskammer nun auch noch der Hofrentmeister an der Hofstaatsverwaltung teilnehmen sollte. Die wenig erspriefsliche Teilung der materiellen Verwaltung endlich blieb ungerührt bestehen.

Auch bei der Amtskammer blieb zunächst alles ungeändert. Erst nach Verlauf mehrerer Jahre wurden wenigstens einige von den Gebrechen, an denen nunmehr die Organisation der Amtskammer litt,

---

[1] Bestallung von Michael Matthiaſs als Hofrentmeister, 5. Dez. 1653 (Konzept Schwerins, s. u. Akten Nr. 68).

abgestellt, vermutlich, weil sie sich gar zu übel geltend machten. Raban von Canstein, der bis dahin in der halberstädtischen Regierung als Direktor und Rat fungiert hatte, wurde im Sommer 1655 zum Direktor der Amtskammer ernannt[1]. Schon vorher war er vom Kurfürsten mit Aufträgen, die sich auf die märkische Kammerverwaltung bezogen, betraut worden — so einmal im Dezember 1653[2] —, aber sie waren nur vorübergehender Natur gewesen. Durch seine Ernennung ward doch der kollegialische Geschäftsgang, den die Amtskammerordnung von 1652 festgesetzt hatte, alteriert, nur wenn Canstein abwesend war, trat er wieder in seine Rechte, die Behörde wurde in einem solchen Falle einmal ausdrücklich angewiesen, alles „collegialiter" zu erledigen und immer „per majora" zu beschliefsen[3]. Gleichzeitig ward das Kollegium wenigstens etwas verstärkt. Zwar dafs Michael Matthiafs, nachdem er in der Hofrentei angestellt worden war, wie sein Vorgesetzter, der Hofrentmeister, zum Amtskammerrat ernannt wurde, bedeutete nicht viel, in seiner Bestallung ward ausdrücklich hervorgehoben, dafs er den Beratungen der Amtskammer nur, sofern es seine Renteigeschäfte zuliefsen, beiwohnen sollte[4]. Wichtiger war, dafs im selben Monat Otto von Grote der Amtskammer zugeordnet wurde. Allerdings konnte auch er diesem Auftrag nur im Nebenamt nachkommen, da er Kammergerichtsrat war, aber er war ein erfahrener Praktiker, der viele Jahre lang als Hauptmann von Tangermünde fungiert hat, der damals schon längere Zeit der Amtskammer beigeordnet gewesen war und nur seiner richterlichen Geschäfte wegen an ihren Sitzungen nicht hatte teilnehmen können[5].

Canstein, der den Titel Amtskammerpräsident führte[6], hat es dann fast die ganze Zeit seiner Amtsthätigkeit hindurch bei diesem Personalbestand belassen: im Jahre 1656 zählte die Amtskammer an eigentlichen Mitgliedern — d. h. abgesehen von den nur im Neben-

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer, 23. Aug. 1655.

[2] Der Kurfürst an Canstein, 9. Dez. 1653.

[3] Der Kurfürst (Konz. Cansteins) an die Amtskammer, Nov. 1660.

[4] Bestallung für Michael Matthiafs zum Amtskammerrat (Konzept, gez. Schwerin) 16. Aug. 1655.

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer (Konzept, gez. Hoverbeck) 24. Aug. 1655.

[6] Der Titel Präsident, der in dem Notifizierungsschreiben des Kurfürsten an die Amtskammer vom 23. Aug. 1655 noch nicht vorkommt, findet sich bald darauf (so in der Unterschrift eines Berichts der Amtskammer an den Kurfürsten vom 13. Dez. 1656).

amt bei ihr thätigen Räten — aufser dem Präsidenten nur drei Räte, einen Sekretär und drei Schreiber[1], und 1664 war in dem damals neu entworfenen Personaletat nur eine geringe Vermehrung der Subalternbeamten vorgesehen — zwei Kanzlistenstellen waren neu hinzugefügt. Erst zu Anfang der siebziger Jahre ward dieser Etat überschritten und allerdings sogleich sehr erheblich: es waren aufser dem Präsidenten sieben höhere Beamte, zwei Sekretäre, fünf Kammerschreiber und ein Kanzlist vorhanden[2], so dafs die Amtskammer mit einem Gesamtetat von sechzehn Beamten einen höheren Stand erreicht hatte, als irgend je zuvor. Canstein war damals sogar der Ansicht, dafs sie nun so stark sei, dafs jede weitere Vermehrung unnötig sei[3].

Zugleich aber sprach er damals ein ziemlich geringschätziges Urteil über die Qualitäten seiner Beamten aus: er meinte, wenn das Kollegium auch zahlreich genug sei, so wünschte er doch, es möchte an haushaltungserfahrenen Leuten stärker sein. Freilich hatten einige ganz ausgezeichnete Beamte unter ihm gearbeitet, so Tornow, der frühere Staatskammerrat, und Grumbckow, der späterhin als Leiter der Kommissariatsverwaltung dem Kurfürsten die trefflichsten Dienste geleistet hat, aber beide waren nur vorübergehend bei der Amtskammer beschäftigt, jener überhaupt nur kommissarisch[4], dieser wurde zwar förmlich zum Amtskammerrat ernannt[5], aber da er schon zuvor Militär gewesen, ist er in den Feldzügen gegen Frankreich wieder zur Armee übergetreten[6]. Im übrigen aber hat sich unter Canstein in

---

[1] Der Amtskammerrat Reichard Dieter, die Amtsräte Joh. Fehr und Joach. Ernst Wernicke, der Amtskammersekretär Caspar Charias, die Kammerschreiber Georg Friedrich Fehr, Jakob Weifse, Joh. Fr. Stiselius (Specifikation aller kurf. Bedienten in der Kur Brandenburg von 1656).

[2] An höheren Beamten sind aufgezählt (ohne Titel) Grote, Grumbckow, Matthiafs (Hofrentmeister), Krüger, Hakeberg (Hackelberg), Fehr, Wernicke, Lindtholz, ferner die Sekretäre Weifse und Carjas (oben Charias), 5 Kammerschreiber, 1 Kanzlist; bei der Rentei endlich der Hofrentmeister (nochmals) und 3 Renteischreiber. (Bericht von denen Besoldungen, wie solche nach dem Hofstaatsbuche und der Verfassung de anno 1664 sein sollten und sich nach den einkommenden Berichten als von Herren Heidekampffen, Herrn Michael Matthiassen und aus der Casse jetzo befindet o. D., jedenfalls aus der Zeit zwischen 1671 und 1673 stammend, da Grumbckow der 1671 eintrat, schon und Wernicke, der 1673 starb, noch erwähnt ist.)

[3] Canstein an den Kurfürsten 4. Dez. 1672.

[4] Sein Name findet sich einmal unter einem Berichte der Amtskammer an den Kurfürsten (vom 18. Juni 1657).

[5] Der Kurfürst an Canstein 10. März 1671.

[6] S. Forsch. z. Brand. und Preufs. Gesch. V S. 142.

der Amtskammer niemand besonders hervorgethan, ein produktiver Kopf war weder unter den alten, noch aus der Zeit vor der Reform stammenden Beamten — Fehr, Wernicke, Carjas, — noch unter dem jungen Nachwuchs.

Freilich waren ja auch die Vorbildungs- und Avancementsverhältnisse unter Cansteins, wie unter den nächstfolgenden Verwaltungen noch primitiv und ungeordnet genug. Zu einer organischen Ordnung dieser Dinge war noch nicht der kleinste Anfang gemacht. Ein Teil der damaligen Kammerbeamten hatte von der Pike auf gedient, sich von den untersten Stellungen heraufgearbeitet. So Joachim Schulze und Johann Fehr, die im Jahre 1615 als Amtskammerschreiber fungiert hatten und von denen der erstere erst im Jahre 1638, nach 29jährigem Dienst[1] — 1609 war er eingetreten —, Johann Fehr sogar erst nach der Reform zum Amtskammerrat ernannt worden war[2]. Der Hofrentmeister Michael Matthiafs war lange Jahre unter Georg Wilhelm, dann unter dem regierenden Kurfürsten erst Kanzlist, dann Registrator und Sekretär in der Geheimen Kammerkanzlei gewesen[3]. Später — unter Canstein — wurde Brauch, dafs die für die höhere Laufbahn Bestimmten in der Regel doch nicht mehr als Amtskammerschreiber, sondern als Sekretäre anfingen: Weise und Lindtholz, die unter Knyphausen in Ratsstellungen waren, haben unter Canstein so ihre Carrière in der Kammerverwaltung begonnen. Weise mufste nahezu 12 Jahre als Amtskammersekretär fungieren, ehe er eine Ratsstelle erhielt[4]. Lindtholz hatte jahrelang[5] ohne Ratstitel und Gehalt zu arbeiten, und als er 1675 zum Amtskammerrat ernannt wurde[6], wurde er des Gehaltes wegen auch zunächst nur vertröstet: er müsse warten, bis einer der jetzigen Räte mit Tode abgehe[7].

Schon kam es auch auf, dafs die Beamten der Provinzialbehörden sich um Stellen in der Berliner Amtskammer bewarben, so dafs die alten Beamten Einschub erlitten: 1667 wurde der Amtskammerrat

---

[1] Joachim Schulze an Levin v. d. Knesebeck 18. Mai 1638.

[2] 1656 war er es (Specifikation aller kurfürstlichen Bedienten in der Kur Brandenburg von 1656).

[3] Bestallung für Matthiafs als Hofrentmeister 5. Dez. 1651 (s. u. Akten Nr. 68).

[4] Bericht der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 26. Nov., der Kurfürst an die Geheimen Räte 30. Nov., Bestallung Gottfried Weises 5. Dez. 1677.

[5] Die Specifikation von 1671/73 führt ihn schon auf.

[6] Bestallung vom 18. April 1675.

[7] Der Kurfürst an die Amtskammer (Konzept Schwerins) 15. Nov. 1675.

Hackelberg von Küstrin nach Berlin versetzt[1], und im Jahre 1676 erhielt ein Mitglied desselben Kollegiums, der dort schon Kammermeister und Amtsrat war, eine Expektanz auf die erste frei werdende Ratsstelle in der Amtskammer zu Kölln an der Spree[2]. Öfter noch aber kam es vor, dafs Auswärtige in den brandenburgischen Dienst berufen und sogleich als Räte angestellt wurden: Battier, der 1668 Amtskammerrat wurde[3], war ein Ausländer, und 1677 wurde ein anhaltischer Kammerrat in das Kollegium als Rat berufen[4].

Von einer Normierung der Aufnahmebedingungen für junge Leute ist wenigstens in einem speziellen Fall einmal die Rede gewesen. Ein Aspirant aus guter bürgerlicher Familie, der jahrelang Jurisprudenz studiert und die Doktorwürde erlangt hatte, auch ein geborener Märker war, wurde abgewiesen[5], mit dem Bemerken, dafs fortan niemand in die Amtskammer aufgenommen werden sollte, der nicht vorher viele Jahre lang in der Ökonomie und Verwaltung mit Erfolg thätig gewesen sei[6]. Indessen war diese gelegentliche Feststellung keine zum Prinzip erhobene Regel: man verfuhr in der Hauptsache nach Gutdünken.

Bevorzugt wurden vor allem die Angehörigen und Verwandten der angestellten Beamten, wie bei den beschränkten und sich noch in einem sehr kleinen Kreise bewegenden Verhältnissen dieser jungen Bureaukratie am wenigsten Wunder nehmen darf. Die Familie Schulze ist in der Berliner Amtskammer in diesem Jahrhundert zweimal und zwar gleichzeitig — in den beiden Brüdern Melchior und Joachim — vertreten[7], die Familien Fehr und Matthiafs, jede mit zwei Mitgliedern, die aber in der Hauptsache nacheinander amtierten;

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 13. Juli 1669 (s. u. Akten Nr. 2).

[2] Dekret des Kurfürsten (Konzept von Meinders) vom 6. März 1676.

[3] Bestallung (Konz. Schwerins) 24. April 1668.

[4] Joh. Georg Appel (der Kurfürst an die Geheimen Räte 30. Nov. 1677).

[5] Gesuch des Bürgermeisters Tieffenbach (für seinen Sohn) an den Kurfürsten vom 21. Jan. 1673, von den Geheimen Räten übersandt und anheimgestellt durch Bericht vom gleichen Tage.

[6] „Wir haben schon vormals resolvieret, dafs wir den Numerum der Räte in der Amtskammer konvertieren wollen, weil wir wohl verspüret, dafs die Vielheit der Personen mehr hinder-, als verträglich, über deme sind wir entschlossen, hinfüro Keinen in die Amtskammer zu nehmen, der nicht vorhero viele Jahre in oeconomicis gute Erfahrung erlanget und desfalls bei Allem ein gutes Lob verdienet.“ Der Kurfürst (Konz. Schwerins) an die Geheimen Räte 28. Jan. 1673.

[7] S. o. S. 159.

Michael Matthiafs hat aufserdem als Dritten noch einen Schwiegersohn ins Amt gebracht, den Hofrentmeister Schmettau[1].

Mochte dies Protektionswesen sich auch meistens in erlaubten Grenzen halten und nicht nachteilig wirken, ein Mangel war es sicherlich doch. Und auch im übrigen liefs der sittliche Zustand dieses Beamtentums noch viel zu wünschen übrig. Wenn bei persönlichen Streitigkeiten der gegenseitige Vorwurf der Unehrlichkeit gewöhnlich das letzte Stadium des Konflikts bildet[2], so wird man schwerlich annehmen können, dafs es ganz ungerechtfertigt gewesen ist. Noch bedenklicher ist, wenn in einem Reskript des Kurfürsten selbst eine Streitigkeit zwischen zwei Beamten — Canstein und Battier — mit dem Bemerken erledigt wird, dafs die eine Unterschlagung ja nicht dem Amtskammerpräsidenten, sondern dem Obermarschall — Canitz — vorgeworfen sei und dafs dieser selbst zugestanden habe, einer der jüdischen Hoflieferanten habe ihm 1000 Thaler für den Zuschlag einer Livreelieferung angeboten und wenn zu diesem Passus nicht der geringste Tadel gefügt wird[3]. Und mag es auch rühmliche Ausnahmen gegeben haben, so wird dadurch nur die Regel bestätigt. Wenn es nicht selten vorkam, dafs Beamte aller Kategorien unter Ausnutzung der herrschenden Kassenkonfusion zu hohe Gehaltsbeträge erhoben[4], so wird man bei dem Gros der Finanzbeamten keine gröfsere Gewissenhaftigkeit zu vermuten haben.

Auch die harmloseren Schäden einer Bureaukratie fehlen nicht. Das kollegialische System führte nicht selten zu Streitigkeiten, die oft erbittert genug geführt wurden. Den Anlafs bot am öftesten die Frage des Vortritts. Über sie kam es sehr bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. zwischen den beiden Räten Fleming und Chwalkowsky zu hartem Streit: jener safs schon längere Zeit in dem Kollegium und als Chwalkowsky, der schon Geheimer Rat war und als solcher einen höheren Rang hatte, in die Amtskammer eintrat und den Vortritt beanspruchte, machte Fleming aufs leidenschaftlichste seine Anciennität im Kollegium selbst geltend[5]. Mit Mühe wurden die Beiden dann

---

[1] Die Geheimen Räte an den Kurfürsten 20. März 1680.

[2] Vgl. weiter unten in diesem Abschnitt die Mitteilungen über die Händel Battiers.

[3] Resolution des Kurfürsten vom 22. Jan. 1670 (s. u. Akten Nr. 70).

[4] S. o. S. 104.

[5] „Es ist bisher so gehalten", schreibt er, „dafs, wenn einer in ein Kollegium tritt, ob er gleich aufser selbem ein höher Prädikat hat, doch darin nach dem-

durch ein sehr kompliziertes Kompromiſs zur Ruhe gebracht. Zunächst ward ihnen zu mehrerer Förderung des Friedens empfohlen, möglichst an verschiedenen Wochentagen zu erscheinen, dann sollten sie möglichst gesondert unterschreiben, und endlich ward Chwalkowsky, dem das ausdrücklich durch Reskript garantiert war, zwar in seinem Ehrenplatz links vom Präsidenten belassen, für Fleming aber, dem der Kurfürst zuerst Recht gegeben hatte[1], der Sitz gegenüber, abweichend von der Reihenfolge der übrigen Räte, reserviert[2].

Ernsthafter waren die Streitigkeiten, in die einer der von auswärts Berufenen, der Amtskammerrat Peter Battier, mit seinen Kollegen geriet. Die Stellung der Auswärtigen war von vornherein schwierig, die Einheimischen kamen ihnen mit Miſstrauen entgegen[3]. Die meisten wuſsten diese Hindernisse zu überwinden, einzelnen gelang es nicht — so auch Battier, an dessen Person sich ein ganzer Rattenkönig von Streitigkeiten und Differenzen knüpft. 1668 war er in das Kolleg getreten[4] und schon im folgenden Jahre kam es zu einem Präcedenzstreit zwischen ihm und dem Adjunkten Cansteins[5], Hackelberg. Schon wenige Monate darauf geriet er in einen sehr ernsthaften Konflikt mit seinem Präsidenten. Er hatte Canstein in Gegenwart von Dritten und auch beim Kurfürsten zum mindesten indirekt beschuldigt, bedeutende

---

jenigen, so vor ihm darin gewesen, den Sitz nimbt und wenn einer die Stelle eines Früheren erhält, so wird das so verstanden, daſs die im Collegio auf einer Bank bereits Sitzenden heraufrücken und der letzt Ankommende die unterste Stelle nimbt. Er sei 4 Jahre vor Chwalkowsky in der Amtskammer gewesen und wisse nicht, warum gerade mit ihm zu seiner Beschimpfung der Anfang mit einer Änderung gemacht werde.“ (Hans Heinrich Fleming an den Kurfürsten 22. Okt. 1688, als erfolglos erneuert 11. Mai 1689.)

[1] Resolution des Kurfürsten (Konz. von Meinders) vom 13. Mai 1689.

[2] Chwalkowsky hatte vorgestellt, daſs er nie Amtskammerrat gewesen, sondern daſs ihm bei seiner Bestallung zum Geheimen Rat per specialem commissionem aufgetragen worden sei, in der Amtskammer Dienst zu thun, und den oben geschilderten Vergleich vorgeschlagen. Die Geheimen Räte billigten seine Proposition. (Statthalter und Geheime Räte an den Kurfürsten 16. Juni 1689.) Darauf erfolgte der Bescheid, daſs der Kurfürst an seiner Resolution nichts ändern, wollten die Beiden sich aber, wie vorgeschlagen, einigen, so werde er schwerlich etwas dagegen haben (Grumbckow, Fuchs, Danckelman an den Statthalter und die Geheimen Räte, Bonn 23. Sept. 1689).

[3] Gegen Appels Ernennung sträubte sich das Kollegium; die Amtskammer sähe seine Bestallung lieber nicht vollzogen, schrieben die Geheimen Räte (Schwerins Konzept) dem Kurfürsten am 5. Okt. 1677.

[4] S. o. S. 179 Anm. 3.

[5] S. o. S. 28.

Summen unterschlagen zu haben und hatte ohne jede Umschweife die Amtsführung des Amtskammerpräsidenten als schlechte bezeichnet; die Konfusion, in der sich das brandenburgische Ökonomiewesen befinde, sei bekannt, hatte er geäufsert. Canstein reichte dem Kurfürsten über die Angelegenheit eine Klageschrift ein und Battier nahm nun wohl diejenigen Anschuldigungen, die sich auf Cansteins Ehrlichkeit bezogen, zurück, beharrte aber bei seiner Meinung von dem üblen Zustand des Kammerwesens. Trotzdem erklärte der Kurfürst in seiner endgültigen Entscheidung den Streit für beigelegt und wies die beiden an, sich gegenseitig ihrer Stellung gemäfs zu respektieren und „an diese Streitigkeiten nicht mehr zu denken, als wären sie nie gewesen“ [1]. Schon im Juli 1670 aber kam es zu einem neuen Zank zwischen Battier und seinen älteren Kollegen. In einer Auseinandersetzung, die zwischen ihm und den Amtskammerräten Grote und Fehr stattfand, beschimpfte man sich aufs ärgste und warf sich gegenseitig Diebstahl und falsche Rechnungsführung vor [2]. Vollends unmöglich aber machte sich der streitlustige Mann durch einen Konflikt, in den er zur selben Zeit mit der Ritterschaft geriet. Er hatte vom märkischen Adel insgesamt in sehr wenig ehrerbietigen Ausdrücken gesprochen und, wie es in der wutschnaubenden Klagschrift der Prälaten, Grafen, Herren und Ritter hiefs, ihnen nicht allein ihre Armut vorgerückt, sondern auch ihre Ahnen beschimpft [3]. Obwohl man versicherte, die Angelegen-

---

[1] Resolution des Kurfürsten vom 22. Jan. 1670 (s. u. Akten Nr. 70).

[2] Bericht Cansteins und Köppens an den Kurfürsten vom 14. Juni 1670.

[3] „Es ist Ew. K. D. und sonder Zweifel durch das sich ausbreitende Gerüchte den meisten Einwohner des Römischen Reichs und angrenzenden Länder wissend,“ so beginnt das sehr pathetisch abgefafste Schriftstück, dafs Peter Battier ihnen in einem böslicher Weise geführten Diskurs nicht allein ihre Armut vorgerückt, sondern auch ihre Ahnen aufs ärgste beschimpft habe. Die Ritterschaft erklärt dann, sie wollte lieber arm sein, dabei aber ein unsträfliches Gerücht behalten, als durch unzulässige Mittel nach Reichtum trachten. „Noch viel tiefer,“ heifst es dann weiter, „gehet uns zu Herzen, dafs unsere Vorfahren im Tode geschmähet, da sie doch nach Ehre und Ruhm jeder Zeit gestrebet und solche zu erlangen ihr Haupt und Brust mit unerschrockenem Gemüte im Kriege dargewaget oder in anderen Verrichtungen durch Verstand, Klugheit und Wissenschaft sich sonsten hervorgethan, so gar, dafs nicht allein ein bekannter teutscher Geschichtsschreiber vermeldet, dafs niemals etwas Wichtiges vorgegangen, dem nicht ein Märkischer vom Adel beigewohnet, sondern auch Frembde nicht genugsam ihre Tapferkeit und löbliches Verhalten entwerfen können, gestalt denn männniglich bekannt, dafs im vorigten teutschen Kriege kein Land so viel Generalen und andere heldenmäfsige Personen, als Unser Vaterland, hervorgegeben. Alles Geblüte erreget

heit durchaus dem Kurfürsten überlassen zu wollen, machte man Miene, selbständig und zwar auf sehr drastische Weise einzugreifen: dem Kurfürsten kam bald zu Ohren, dafs jemand der Ritterschaft geraten habe, den Amtskammerrat durchprügeln zu lassen, und in der That kam es zu Thätlichkeiten zwischen Battier und adligen Lakaien, die empörten Edelleute vergafsen sich so weit, sich in der Nähe des Schlosses bewaffnet zusammenzurotten und in der Stechbahn bis an die Schlofsmauer zu dringen[1]. Solche Eingriffe in seine Hoheit zu dulden, war Friedrich Wilhelm nicht im mindesten geneigt, er versprach den ständischen Deputierten zwar Satisfaktion, liefs den Rittern aber sehr ungnädig ihr eigenmächtiges Vorgehen verweisen[2]. Sie sahen sich genötigt, um Entschuldigung zu bitten[3], ihre Klage aber kam nicht zum Austrag, da Battier inzwischen landflüchtig geworden war[4]. Mag Battier auch in vielen, wenn nicht in allen Stücken Recht gehabt haben, wenn er als vorurteilsloser Fremder die märkische Verwaltung so rücksichtslos verurteilte, so bewies er doch jetzt, dafs er für seine Person wenig geeignet gewesen war, über andere zu richten: er floh mit Hinterlassung namhafter Rückstände und Schulden an die kurfürstlichen Kassen[5]. Obwohl man sich sogleich[6] und noch monatelang später bei fremden Potentaten darum bemühte, seiner habhaft zu werden, gelang es nicht. —

Die Organisation der Verwaltung liefs Canstein zunächst fast völlig ungeändert. Dafs er selbst im Oktober 1660 zum Obermarschall ernannt wurde[7], brachte nur den Zusammenhang zwischen

---

sich in uns und die Sinnen werden betrübt, so oft uns diese Beschimpfung und derselben Urheber ins Gedächtnifs kömbt.“ Der sei des Lebens nicht wert, der seine Ehre nicht wahre. Sie wollen sich, so schliefst die Eingabe, aller Rache enthalten und die Sache dem Kurfürsten ganz überlassen, an dessen Scepter und Hoheit damit auch gegriffen sei. Sie begnügen sich, den Übelthäter criminaliter anzuklagen. (Eingabe der kurmärkischen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter an den Kurfürsten, o. D.)

[1] Der Kurfürst an Canstein und Köppen, 8., 11. Juli 1670.

[2] Der Kurfürst an Canstein und Köppen, 18. Juli 1670.

[3] Canstein und Köppen an den Kurfürsten, 21. Juli 1670.

[4] Die Ritterschaft an den Kurfürsten, 29. Dez. 1670.

[5] Der Kurfürst an den Rat von Amsterdam (Bitte um Arretierung Battiers), 15. Aug. 1671.

[6] Der Kurfürst an den Rat von Hamburg, 15. Jan. 1671 (ähnlich an Braunschweig, Lüneburg und Magdeburg).

[7] S. Isaacsohn II S. 125.

der Amtskammer und der Hofverwaltung, der schon früher bestanden und 1652 noch enger gestaltet worden war, schärfer zum Ausdruck. Es war insofern vorteilhaft, als die Aufsichtsbefugnis der Kammer über die Ausgaben der Hofhaltung dadurch erst recht wirksam wurde: ein Fehler der Reform von 1652 ward dadurch gut gemacht. Canstein liefs diese Combination allerdings selbst nach einigen Jahren wieder fahren, als er 1669 zu seiner Entlastung von dem Hofamt entbunden wurde, aber bald darauf sorgte er durch eine viel einschneidendere Mafsregel für eine noch bessere Lösung dieser Frage — durch die Begründung der Hofstaatskasse, von der schon gesprochen worden ist [1].

Sie war im Kompetenzbereich der kurmärkischen Kammerverwaltung die wichtigste organisatorische Mafsnahme dieser Periode. Denn sie griff nicht blofs in das Centralkassenwesen, sondern auch in das der Mark, ja auch in die Thätigkeit der Amtskammer tief ein: die Verbindung der Amtskammer mit der Hofhaltung, die jener nicht blos eine grofse Zahl ihr ursprünglich fremder Geschäfte aufgebürdet hatte, sondern auch sonst in vielen Beziehungen durch ihre Vermischung von Hof- und Staatsangelegenheiten Schaden anrichtete, war dadurch mit einem Schlage durchschnitten. Die Amtskammer hatte nunmehr nur noch Geld und Naturalien an diese Stelle zu liefern, brauchte sich aber im übrigen um die Ausgabeverwaltung des Hofes nicht im mindesten mehr zu kümmern. Dafür dafs über die Hofhaltung das auch im Interesse der Finanzverwaltung notwendige Mafs an Kontrolle ausgeübt würde, war ja, wie ebenfalls schon dargelegt worden ist, anderweit gesorgt worden.

Im übrigen blieb es dagegen meist beim alten: die Bestallungen der Amtskammerräte, die in dieser Epoche abgefafst wurden, weisen keinen wesentlichen Unterschied von den früheren Umständen dieser Art auf [2].

Nur die Unabhängigkeit der Amtskammer den Geheimen Räten gegenüber in formellen Dingen scheint in diesen Jahren etwas zugenommen zu haben: die Berichte der unteren Instanzen wurden zwar noch immer meist an den Kurfürsten adressiert, gingen aber auch

---

[1] S. o. S. 83 ff.

[2] Bestallung Johann Samuel Fehrs vom 2. Aug. 1669, Joachim Ernst v. Grumbckows vom 12. April 1671 (s. u. Akten Nr. 69 und 71).

in solchen Fällen ohne weiteres an die Amtskammer, die sie dann ihrerseits, wenn es von Nöten war, dem Kurfürsten vortrug[1]. Doch ward dadurch nicht im mindesten der bisherige Zustand in Bezug auf die sachliche Entscheidung wichtiger Dinge, insbesondere etwa von Bestallungen und Kontrakten geändert.

Als im Jahre 1660 Canstein einmal Berlin verliefs, wurde der Amtskammer ausdrücklich in Erinnerung gebracht, dafs sie alle bedeutenden Angelegenheiten dem Kurfürsten vorzutragen habe[2]. Und noch im Jahre 1674 mufste die Amtskammer zur Unterzeichnung und Vollziehung eines Arrendevertrags erst vom Kurfürsten ermächtigt werden[3]. Nur war jetzt das faktische Verhältnis zwar nicht zu Gunsten der märkischen, wohl aber der allgemeinen Kammerverwaltung insofern verschoben, als der Geheimerat, dem die Amtskammersachen übertragen wurden, meist Canstein war, wenn auch durchaus nicht immer[4]. —

Die auf Cansteins Administration zunächst folgenden Verwaltungen, die verschiedenen Interimistika und die Gladebecks, haben vollends keinerlei Änderungen in der Organisation des Amtskammer- und des märkischen Kassenwesens vorgenommen, die Bestallungen dieser Zeit unterschieden sich nicht wesentlich von denen der früheren Verwaltungsperioden[5].

Erst Knyphausen hat bei der Amtskammer wieder Einrichtungen

---

[1] So schliefse ich aus einem Bericht der Amtskammer, in dem sie dem Kurfürsten die Relation eines Amtshauptmanns, die an den Herrscher adressiert ist, als Einlage überschicken. (Die Amtskammer an den Kurfürsten, 25. Febr. 1670.)

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer, Nov. 1660 (Konzept Cansteins).

[3] Der Kurfürst an die Amtskammer, 8. Juni 1674.

[4] S. die Aktencitate in diesem und den nächsten Abschnitt. Vergl. auch o. S. 33.

[5] Amtskammerrats-Bestallungen für Andreas Lindtholz vom 18. April 1675 (Konzept Schwerins), Joh. Georg Appel vom 5. Okt. 1677 (Konzept Schwerins), Gottfried Weise vom 5. Dez. 1677, Karl Gustav Merian vom 24. Dez. 1678 (Notifizierungsschreiben des Kurfürsten an die Amtskammer, Konzept Schwerins), den Generalproviantmeister Joh. Heinrich Sohr vom 9. April 1680 (Konzept Meinders'), der übrigens nur im Nebenamt zum Amtskammerrat ernannt wurde, nur auf Erfordern in der Amtskammer erscheinen sollte und speciell das Mühlenwesen „respicieren" sollte, den Hofrentmeister David Heinr. Schmettau vom 1. Sept. 1680, den Konsistorialrat und Hauptmann zu Colbatz v. Flemming vom 18. Nov. 1683 (Konzept v. Meinders). — Endlich ist am 17. Nov. 1673 Georg Berchem zum Amtskammerrat ernannt worden (s. Cosmar und Klaproth S. 393); dafs es die Stelle des Justitiars war, die er erhielt, erhellt aus der Bestallung seines Nachfolgers (des Kammergerichtsrats Fuchs vom 12. Dez. 1699).

von Bedeutung getroffen. Zwar eine neue Kammerordnung ward nicht geschaffen, die meisten der Bestallungen, die unter seiner Verwaltung für die neu ernannten Amtskammerräte ausgefertigt wurden, sind nach dem bis dahin bräuchlichen Schema abgefafst worden[1], aber die Kompetenzen der Behörde sind nach mehr als einer Seite erweitert worden. Mehrere benachbarte Zweige der Finanzen, die bisher unabhängig geleitet worden waren, wurden der Kammerverwaltung einverleibt oder doch mit ihr in Verbindung gebracht.

So wurde die Amtskammer an den Münz- und Salzsachen, mit denen sie früher garnichts zu schaffen gehabt hatte, jetzt durch die Ernennung eines in diesem Ressort arbeitenden Beamten zum Amtskammerrat wenigstens beteiligt, wenn auch die Spezialbehörden dieser beiden kleinen Verwaltungen, wie bisher, so auch weiterhin unabhängig neben ihr fortbestanden[2]. Mit der Forstverwaltung, die ganz unabhängig von der sich sachlich mit ihr aufs engste berührenden Kammerverwaltung dastand, ward in sofern eine Verbindung hergestellt, als ein Berliner Forstbeamter, ein Jagdsekretär, im Nebenamt zum Amtskammerrat ernannt wurde[3].

Die märkische Staatseisenindustrie endlich, die der Amtskammer freilich früher unterstanden hatte, später aber gesondert verwaltet worden war, wurde wiederum ihr übergeben. Der neuernannte Leiter des Hüttenwesens erhielt zwar ebenfalls eine etwas unabhängigere Stellung, indem er angewiesen wurde bei wichtigeren Angelegenheiten nicht etwa das Gesamtkollegium der Amtskammer zuzuziehen, sondern je ein bestimmt nominiertes Mitglied der Forst- und der Kammerver-

---

[1] Bestallungen für Andreas Christian Ude vom 17. Febr. 1690, den Hofkammersekretär Johann Matthias vom 20. Mai 1692, für Christoph Friedrich Bartholdi vom 7. Sept. 1695 (sämtlich Konzepte Eb. Danckelmans).

[2] Bestallung für den bisherigen Rat und Kommissar Samuel von Schmettau zum Amtsrat (Konzept Knyphausens) vom 23. Jan. 1685 (s. u. Akten Nr. 73). Dafs er der Amtskammer wirklich angehören sollte, geht daraus hervor, dafs er einige Zeit später zum Amtskammerat ernannt und dafs noch etwas später angeordnet wurde, dafs er sein Gehalt, das er bis dahin halb aus der Salz- und halb aus der Münzkasse bezogen hatte, aus denselben Mitteln wie die anderen Amtsräte erhalten sollte. (Bestallung Schmettaus zum Amtskammerrat [Konzept Grumbckows] vom 13. April 1686. Der Kurfürst an den Hofrentmeister Stille, 3. Okt. 1687.) Vergl. auch Wichmannhausens Bestallung vom 22. Febr. 1689 (u. S. 187, Anm. 1).

[3] Bestallung des Jagdsekretärs Alborn zum Amtskammerrat (Konzept v. Meinders) vom 27. April 1686.

waltung, aber da er gleichzeitig zum Amtskammerrat mit Sitz und Stimme für alle Hüttensachen ernannt wurde und da unter jenen beiden Spezialkommissaren auch ein Amtskammerrat war[1], so war der Kammer ein genügender Einflufs auf dies neue Ressort gesichert:

Darüber hinaus wurden die Kompetenzen der Amtskammer auf einige Gebiete erstreckt, die bisher ganz aufserhalb des Gesichtskreises dieser Verwaltung gelegen hatten. Die Amtskammer hatte bis dahin nur finanzielle Aufgaben gehabt, jetzt wurden ihr auch Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung überwiesen. Als im Jahre 1692 der Direktor der Marine- und Chargenkasse, Heinrich von Portz, zum Amtskammerrat ernannt wurde, ward ihm die Ausarbeitung der Polizeiverordnungen für die brandenburgischen Lande überhaupt, wie im besonderen für die beiden Residenzstädte übertragen. Sollte er diese Funktion auch selbständig, unabhängig von der Amtskammer, wahrnehmen, so ward er doch auch gleichzeitig beauftragt, die in dies Ressort schlagenden Angelegenheiten, die an die Behörde gelangten, bei dieser zu bearbeiten und er erhielt, soweit seine Sachen zur Beratung gelangten, Sitz und Stimme im Kollegium[2].

---

[1] Schon 1687 war dem Amtmann zu Westerhausen Georg Gabriel Wichmannshausen die Inspektion über die hohen Öfen zu Zehdenick, wie auch andere in der Mark gelegene Hämmer und Hüttenwerke aufgetragen worden. (Instruktion vom 7. Juni 1686.) — Zweieinhalb Jahre später wurde ihm die Arrende und Administration des Amts Westerhausen abgenommen, er wurde zum Amtskammerat ernannt und ihm die Aufsicht über die märkischen und Harzer Eisenhämmer übertragen. (Bestallung Wichmannhausens [Konzept Knyphausens] zum Amtskammerrat vom 22. Febr. 1689, s. u. Akten Nr. 74).

[2] Bestallung von Heinrich v. Portz zum Amtskammerrat (Konzept v. Meinders) vom 24. Dez. 1692. Die Ernennung des „Oberdirektors des Accisewerks", Nikolaus Willmann, zum Amtskammerrat dagegen war nur eine formelle. Willmann hatte vorgestellt, dafs er seit 10 Jahren anfänglich im Bistum Halberstadt, nachgehends allhier die gemeine Kollekte und insonderheit den novum modum der Consumptionssteuer in Unterthänigkeit respizieret" habe. Es sei notorisch und landskundig, dafs diese Funktion fast ohne Unterschied Jedermann und nicht allein denen, welche vorhin dem publico nichts zugetragen, sondern auch denen, welche dadurch sublevviert werden, unbeschreiblichen Anfeindungen, heimlichen und öffentlichen Verfolgungen, unzähligen Verdriefslichkeiten, auch boshaften und freveln judiciis unterworfen ist und dahero aufser dem schwer verdienten Salario gar schlechte Ergetzlichkeit und Respekt mit sich führt." Er bitte deshalb, ihm den Charakter eines wirklichen Amtskammerrats „oder sonsten eine honorable Charge bei dem Militärestat" zu verleihen. (Willmann an den Kurfürsten, 7. Febr., Bestallung Willmanns [Konzept von Meinders] vom 14. Febr. 1684.)

So hatte sich denn eine nicht unbedeutende Erweiterung der Kompetenzen der Amtskammer vollzogen, wenn auch zunächst nur in der Form einer lockeren Angliederung. Für die weitere organische Entwicklung war damit einmal die Aussicht auf ein weiteres Erstarken und Wachstum der Behörde gegeben, sodann aber konnte die Bildung einer Reihe von selbständigen Spezialressorts der ferneren sehr wünschenswerten Zergliederung des Kollegiums, dessen Hauptbestandteil vorläufig noch ungeteilt, quasi als Domänenabteilung verharrte, nur günstig präjudizieren.

Aber freilich: diese Fortschritte waren nur Ansätze und Anläufe zu künftigen Neuorganisationen. Unzweifelhaft wäre die Entwicklung viel rascher vorgeschritten, wenn Knyphausen sich den märkischen Angelegenheiten mehr hätte widmen können. Da er aber seine Domänenreform in den mittleren und westlichen Landen begann, so hatte er nicht allzuviel Ursache, in die Verhältnisse der Berliner Amtskammer durch Neuordnungen einzugreifen; er hätte sonst sicherlich vor allem eine neue Kammerordnung erlassen. Dazu kam, dafs die neubegründete Centralbehörde mit ihren überaus tief in die Details der Verwaltung eingreifenden Befugnissen die mittleren Instanzen überhaupt — und die mit ihr an einem Orte befindliche Amtskammer, wie begreiflich, am meisten — zurückdrängte. Zu einer wesentlichen Vermehrung des Personals kam es deshalb auch nicht. Im Jahre 1697 bestand die Behörde aus fünf Räten im Hauptamte und vier Amtskammersekretären; der Vizepräsident und der Justitiar waren als Geheime Justizräte in der Behörde nur im Nebenamte beschäftigt, ebenso der Generalproviantmeister Sohr, der Direktor der Marinekasse Portz und der in der Hofrentei arbeitende Matthiafs, die alle drei als Amtskammeräte aufgeführt waren[1]. Das Kollegium war also an technischen Beamten weniger zahlreich als gegen Ende der Canstein'schen Administration[2]. Knyphausen selbst, der zu Anfang in der Amtskammer das Präsidium innegehabt hatte, zog sich später davon zurück; Chwalkowsky wurde 1692 zum Vizekammerpräsidenten ernannt[3].

Auch in Bezug auf das märkische Kassenwesen kam es nicht zu einer durchgreifenden Reform. Die Abtrennung der märkischen Pro-

[1] General-Personaletat von 1698 (s. u. Akten Nr. 49).
[2] S. o. S. 177.
[3] S. o. S. 53 und Cosmar und Klaproth S. 391.

vinzialfinanzen von den allgemeinen der Hofrentei, die durch die fortwährende Erweiterung dieser Hauptkasse noch notwendiger geworden war als früher, fand nicht statt. Indessen ward das immerhin nützliche Surrogat einer besonderen Rechnungsführung auch hier gefunden; von 1689 an wurden bei der Hofrentei besondere Etats der Amtskammer zu Kölln an der Spree geführt. In ihnen fanden von den Einnahmen nur die Ämtereinkünfte Aufnahme, bei den Ausgaben konnte man die beiden Gruppen der Hof- und der Centralverwaltung einerseits und der märkischen Provinzialverwaltung andererseits nicht völlig durchführen, da die Domäneneinnahmen gröſser waren, als die letztere Gruppe sie bedurfte. Es wurden daher nicht bloſs die Verwaltungsausgaben der Domänen, die Verwendungen für Kirchen und Schulen in der Mark und die Besoldungen der Amtskammer, der märkischen Gerichte zweiter Instanz und der Forstbeamten hier verrechnet, sondern auch nicht unerhebliche Zuschüsse zur Hofhaltung. Fehlte es mithin auch nicht an Irregularitäten, so war doch in dieser gesonderten Rechnungsführung ein gewisser Fortschritt zu lesen. Erst jetzt ward es möglich die Entwicklung der märkischen Domäneneinnahmen zu übersehen; bei der komplizierten und wenig zweckmäſsigen Rubrikeneinteilung der Hofrenteirechnungen war das bis dahin schlechterdings unmöglich gewesen. Die Brutto-Einkünfte der märkischen Ämter hatte man bis dahin nur durch auſserordentliche Zusammenhaltungen aus den Ämterrechnungen eruieren können. Dazu kam als ein weiterer Nutzen, daſs auch die Spezialrubriken jetzt viel richtiger hergestellt waren: die Einnahmen waren nach den einzelnen Ämtern geschieden, während die alten Hofrenteirechnungen eine ganz unzweckliche Sacheinteilung aufgewiesen hatten und auch die Ausgaben waren richtiger und übersichtlicher gruppiert als bisher [1].

Die Einkünfte der Zölle und Staatsindustrien wurden diesen Rechnungen nicht einverleibt, da jene nach wie vor der Hofrentei und nicht der Amtskammer unterstanden, diese aber gesondert oder doch nur im lockeren Zusammenhange mit der Amtskammer verwaltet wurden. Schaden brachte diese Eximirung nicht, da gerade über diese

---

[1] Etat der zur Amtskammer zu Kölln a. d. Spree gehörigen Ämter, Trin. 1689/90 (abgedruckt in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie II (1768) S. 542 ff., Estat der kurf. brand. Amtskammer zu Kölln a. d. Spree von Trin. 1695 bis dahin 1696 (s. u. Akten Nr. 76).

Einnahmekategorien die Hofrenteirechnungen eine hinreichend klare Übersicht gewährten.

Man sieht zu einem auch nur temporären Abschluſs war weder die Organisation der Amtskammer zu Kölln an der Spree, noch die des märkischen Kassenwesens im Jahre 1697 gediehen. Knyphausen war noch nicht dahin gelangt, die Regelung dieser Dinge in die Hand zu nehmen und so muſste sie einer späteren glücklichen Epoche vorbehalten bleiben[1]).

---

[1]) Die Selbständigkeit der kurmärkischen Kammerverwaltung gegenüber den richterlichen Behörden und denen der allgemeinen Verwaltung wurde, was hier noch nachgetragen sei, in diesen Jahren sehr nachdrücklich festgestellt. Im Jahre 1695 wurde erst der Hauptmann der Altmark angewiesen, die Zollsachen durchaus der Amtskammer zu überlassen, und gegen Ende des Jahres erhielt das Kammergericht die generelle Weisung, sich nicht in zur Kammer gehörige Sachen zu mischen. (Der Kurfürst an das Kammergericht 28. Dez. 1695 [abgedruckt bei Mylius II 1, Sp. 205 ff.] und an den Hauptmann der Altmark 25. Jan. 1695.)

Zweites Kapitel.

Die Domänen.

Erster Abschnitt.

Die Zeit des Administrationssystems.

Für die Bildung eines grofsen Domänenbesitzstandes war die Entwickelung der staatlichen Gewalt in der Mark im allgemeinen unzweifelhaft aufsergewöhnlich günstig gewesen[1]. Erstlich lag die Zeit, in der dieser Staat entstanden war, nicht so weit zurück, wie in den Ländern des alten Deutschlands links der Elbe, die Geldnot der Fürsten, der ärgste Feind der Forterhaltung ihres Besitzes an Grund und Boden, hatte mithin hier noch nicht so lange Zeit hindurch an seiner Verringerung arbeiten können, wie dort, wenn auch die Herren der Mark mit wenigen Ausnahmen diesem verderblichen Prozesse nie allzuviel Einhalt gethan haben. Sodann hatten hier, als auf kolonialem Boden, auch die Kaiser und Könige diese Zersplitterung nicht schon ihrerseits beginnen können, und endlich hatte die Reformation in der Mark dem Staate zur Okkupation eines umfänglichen Grundbesitzes verholfen. Teilte das Land jene beiden ersten Vorzüge auch mit den anderen Territorien des deutschen Nordostens, so hat doch die kirchliche Umwälzung schwerlich irgendwo anderwärts der fürst-

---

[1] Diesem Abschnitte ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, dafs zur Erläuterung der in dem ersten Jahrzehnt nach 1640 bestehenden Zustände nicht selten auch Aktenstücke späterer Epochen der Regierung Friedrich Wilhelms herzugezogen werden mufsten, indessen geschah es nur dann, wenn es sich um dauernde, der Veränderung in der Regel nicht unterliegende Verhältnisse, wie sie gerade das agrarische Leben so vielfach aufweist, handelt. — Irgend wesentliche Mitteilungen über die kurmärkische Domänenverwaltung dieser Zeit finden sich in der Litteratur nicht.

lichen Gewalt eine so bedeutende Verstärkung ihrer hauptsächlichsten materiellen Basis verschafft. Ein Viertel bis ein Drittel des gesamten bebauten Bodens mochten zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts in irgendwelcher Form zum Besitze des Kurfürsten gehören[1].

Hatte sich dieser Besitzstand auch in den Nöten des dreifsigjährigen Krieges erheblich verringert, so war er doch noch ein sehr bedeutender. Zur Zeit von Friedrich Wilhelms Regierungsantritt waren in der Kurmark 28 Ämter im Eigentum und wirklichen Niefsbrauch des Kurfürsten[2]. Sie waren über das ganze Land verstreut, die Mittel-

---

[1] 1710 kamen in der Kurmark auf 1262 adelige und 53 Kämmereidörfer 652 Domanialdörfer (Bericht Lubens, benutzt bei Schmoller, Die preufsische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts. Schriften des Vereins für Socialpolitik. XXXII [1886] S. 25), woraus man einen modifizierten Rückschlufs auf diese Zeit machen kann. Das bestätigen zwei ihr näher stehende Daten: im Jahre 1634 gehörten im Kreise Oberbarnim 937 Hufen, mehr als ein Viertel des versteuerten Grund und Bodens zu den Ämtern Biesenthal und Rüdersdorf; dazu kamen noch 158 Hufen im Privatbesitz des Kurfürsten. So nach dem Bericht Langens (H. v. Petersdorff, Beiträge zur Wirtschafts-, Steuer- und Heeresgeschichte der Mark im dreifsigjährigen Kriege. Forsch. z. Brand. u. preufs. Gesch. II [1889] S. 11). Und im Jahre 1641 gab es in Beeskow 29 ritterschaftliche Dörfer = 250 Hufen und 24 Amtsdörfer = 95½ Hufen und in Storkow 30 ritterschaftliche Dörfer = 91 Hufen, 24 Amtsdörfer = 24 Hufen. (Bericht von drei Kommissaren über die Kontribution des Bees- und Storkowschen Kreises vom 11. Sept. 1641.)

[2] Soweit ich teils feststellen, teils annehmen kann, waren es im Dezember 1640 folgende Ämter: Biesenthal, Chorin, Dambeck, Fehrbellin, Fürstenwalde, Gramzow, Köpnick, Lebus, Lehnin, Lenzen, Letzlingen, Liebenwalde, Lindow, Müllenbeck, Müllenhof, Neuendorf i. d. Uckermarck, Bötzow (später Oranienburg), Rüdersdorf, Ruppin, Saarmund, Schwedt, Spandau, Tangermünde, Trebbin, Zechlin, Zehdenik, Ziesar, Zossen. Authentische Geltung kann indessen diese Liste nicht beanspruchen, da bei einigen Ämtern nach dem Stande der Akten nur vermutet werden kann, dafs sie 1640 wirklich im kurfürstlichen Besitz waren. — Der Übersichtlichkeit wegen sei hier gleich hinzugefügt, dafs in der Ämterliste von 1695/96 (Estat der Kurf. Br. Amtskammer zu Kölln a. d. Spree für Trin. 1695 bis Trin. 1696, s. u. Akten Nr. 76) sich aufser den obengenannten noch folgende finden: Arendsee, Diesdorf, Neuendorf i. d. Altmark, Salzwedel, Burgstall, Potsdam, Wittstock. — Diese 8 waren 1640, so viel nachzuweisen ist, verpfändet und zwar die vier ersten, sämtlich in der Altmark belegenen, an die altmärkische Ritterschaft, ferner Dernburg, das 1640 noch halberstädtisch war, Beeskow, Cottbus, Neuenhagen, Stansdorf, Storkow, die damals noch der neumärkischen Amtskammer unterstanden (so nach dem Etat von 1652/53 für die Neumark bei Zitelmann II S. 113), endlich Biegen, Goldbeck, Löckenitz, Sydow und die Vorwerke Wachow und Belitz, von denen die beiden ersten, soviel nachzuweisen ist, durch Ankauf, das dritte durch Rückkauf hinzugekommen sind, so dafs damals 44 Ämter und 2 einzelne Vorwerke vorhanden waren.

mark zählte 18[1] — bei weitem die meisten —, die Altmark 3[2] — unverhältnismäfsig wenig, doch waren gerade hier allein 4 Ämter verpfändet —, die Uckermark 5[3], die Priegnitz 2[4]; Kottbus, Beeskow und Storkow wurden damals noch zur Neumark gerechnet. Fast alle diese Ämter waren sehr grofse Gutskomplexe von meist 3—6, oft aber auch mehr Vorwerken; mit wenigen Ausnahmen hat in den Zeiten einer einigermafsen geordneten Verwaltung — vor Ausbruch des dreifsigjährigen Krieges — jedes von ihnen mehr als 1500 Thaler, die meisten über 3000, manche 4000, 6000, sechs über 10 000, eines von ihnen — Lebus — sogar über 18 000 Thaler[5] eingebracht[6].

Dieser gesamte grofse Besitz an Grund und Boden wurde fast ganz und gar administriert. Obwohl man anderwärts in Deutschland schon vielfach zur Verpachtung übergegangen war[7], auch in Brandenburg selbst wohl schon Projekte in dieser Richtung gemacht hatte[8], war man doch fast durchgängig bei diesem ältesten System der Domänenbewirtschaftung geblieben.

Der Amtskammer, der die Oberaufsicht über die Ämter und die eigentliche Leitung der Verwaltung übertragen war, unterstanden zunächst die Hauptleute. Die alten landschaftlichen Zwischeninstanzen der Verwaltung waren schon längst entweder völlig verschwunden oder

---

[1] Biesenthal, Fehrbellin, Fürstenwalde, Köpenick, Lebus, Lehnin, Liebenwalde, Lindow, Müllenbeck, Müllenhof, Bötzow, Rüdersdorf, Ruppin, Saarmund, Spandau, Trebbin, Ziesar (magdeburgische Enklave), Zossen. (So nach Sotzmann, Atlas von den Königl. Preufsischen Staaten [1793] Blatt VII.)

[2] Dambeck, Letzlingen, Tangermünde, dazu noch 4 an die altmärkische Ritterschaft verpfändete, s. o. S. 192 Anm. 2 (ebenda Bl. V.).

[3] Chorin, Gramzow, Neuendorf, Schwedt, Zehdenik (ebenda Bl. VIII).

[4] Lenzen, Zechlin (ebenda Bl. VI).

[5] Ungefährer Ertrag der Ämter in der Mittelmark von 1615 (s. u. Akten Nr. 57).

[6] Andere Angaben über die Gröfse des Domänenbesitzes lassen sich bei dem Mangel aller und jeder statistischen Mitteilungen (s. u. S. 199 ff.) schlechterdings nicht machen. Erst wenn Forschungen über das Domänenareal des 18. Jahrhunderts, aus dem viel exaktere Angaben vorliegen, angestellt worden sind, wird man zurückschreitend durch Abzug der Neuerwerbungen u. s. w. zu einem besseren Resultat gelangen können.

[7] S. Hüllmann, Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland (1809) S. 78 ff.

[8] S. Fischbach I (1781) S. 53 f., doch macht diese Notiz den Eindruck, als sei sie nicht allzu gut beglaubigt.

machtlos geworden[1]. Auch in der Altmark, in der allein die Würde des Landeshauptmanns noch wirkliche Bedeutung hatte, ward diesem gelegentlich jede Einmischung in die Angelegenheiten der Kammerverwaltung verboten[2], nur bei besonderen Veranlassungen ward er, wie es jedem anderen kurfürstlichen Beamten widerfahren konnte, ausdrücklich mit einem Kommissorium für derartige Sachen betraut[3].

Die Hauptleute, von denen ursprünglich unzweifelhaft jeder nur ein Amt haben sollte, mochten noch dicht vor Beginn des dreifsigjährigen Krieges wirklich fungierende Beamte gewesen sein, die Amtsordnungen, die im Jahre 1617 erlassen wurden, wandten sich immer an erster Stelle an sie. Vielleicht hat indessen der Wandlungsprozefs, der aus diesem Amt eine Sinekure machte, auch schon damals eingesetzt, zur Zeit des Regierungswechsels war er jedenfalls schon fast überall sehr weit fortgeschritten. Nicht als ob die Hauptleute niemals mehr in die Verwaltung eingegriffen hätten, aber in der Regel beschränkte sich ihre Thätigkeit doch nur auf aufserordentliche Gelegenheiten, vor allem auf besondere Inspektionen des Amts und auf Untersuchungen von aufsergewöhnlich wichtigen Beschwerden der Unterthanen. Obwohl es noch immer in ihren Bestallungen hiefs, dafs sie ihre Hauptmannschaften nach bestem Wissen und Vermögen verwalten sollten[4], konnten sie die laufenden Geschäfte, wichtige wie unwichtige, gar nicht wahrnehmen, da bei weitem der gröfste Teil von ihnen ein anderes Amt zu versehen hatte, das seinen Inhaber wirklich in An-

---

[1] S. Isaacsohn II S. 2 f. — Zwantzigk (Incrementa domus Brandenburgiae I [1689—1704, Ms. im Ges. Staatsarchiv] Tit. XXI cap. 1) macht hierüber folgende Angaben: in der Altmark ist ein Landeshauptmann (s. u. Anm. 2); die Uckermark behält ihren Landvogt, der von Adel und ein Landeseingesessener sein mufs; wenn die Priegnitz einen Landvogt oder Landeshauptmann haben will, so will der Kurfürst einen bestellen, den dann er und das Land zu besolden haben; Ruppin soll in Justizsachen und Oeconomicis gleichfalls einen Landeshauptmann haben, wie bisher auch observiret ist, Beeskow-Storkow-Cottbus ingleichen.

[2] Der Hauptmann in der Altmark wird „abermals befehliget", sich in Zoll-, Jagd-, Holz- und Ämtersachen nicht zu mischen (Reskr. vom 25. Jan. 1645).

[3] So bei Ansetzung niederländischer Kolonisten in Tangermünde, wozu Otto Grote und Christoffer v. Bismarck im Auftrage Hempos v. d. Knesebeck, Hauptmanns der Altmark, erschienen. Dieser aber hatte vom Kurfürsten den speciellen Auftrag erhalten. (Bericht Grotes, Joachim Schulzes und Bismarcks an den Kurfürsten vom 6. Mai 1649, der Kurfürst an Knesebeck [Konzept Schwerins] 7. April 1649.)

[4] Weitere Angaben über ihre Amtspflichten finden sich in ihren Bestallungen nicht. (Bestallung des Kämmerers und Obersten von Burgsdorf zum Hauptmann von Diesdorf und Arendsee vom 19. April 1661.)

spruch nahm. Im Jahre 1652 war ein Hauptmann — Löben — Geheimer Rat, ein anderer — Bernd v. Arnim — Präsident der Amtskammer, ein dritter — Grote — Kammergerichtsrat, zwei, die beiden Götz, hatten hohe Hofämter, zwei, Hans v. Rochow und Hans Georg von Ribbeck[1], waren Obersten. In drei Fällen hatte ein Hauptmann je zwei Ämter[2], und wenn mit dieser Kombination auch nicht immer eine Verdoppelung des Gehaltes verbunden war[3], so erweist ihr Vorkommen doch, wie wenig Wert man auf die wirkliche Ausübung des Amtes legte. Noch charakteristischer ist, dafs der Kurfürst auch wohl zur Abtretung einer Hauptmannschaft seitens des bisherigen Inhabers an einen neuen seine Zustimmung erteilte[4]. Dafs unter diesen Umständen der gröfsere Teil der Hauptmannschaften überhaupt unbesetzt blieb, kann nicht Wunder nehmen, im Jahre 1652 kamen auf etwa 26 Ämter in der Kurmark nur 11 Hauptleute[5]. Es ward geradezu ausgesprochen, dafs die nächst höhere und die nächst niedrigere Instanz, die Amtskammer und der Amtsschreiber, die Funktionen des Hauptmanns wahrnehmen könnten[6].

Bei weitem die wichtigste Stelle in dem Organismus der Amtsverwaltung nahm der Amtsschreiber ein, der höchste Beamte unter dem Hauptmann und wo dieser fehlte, der unumschränkte Leiter des

---

[1] Ribbeck, dessen Namen in der unten citierten Liste kein Titel beigefügt ist, war Oberst und Kommandant von Spandau. Er führte den Titel Oberhauptmann. (Bestallung vom 12. April 1647.)

[2] In einer Specifikation der Gehälter, die den Hauptleuten zu zahlen sind, sind aufgeführt: Geheimer Rat Frh. v. d. Löben (Hauptmann von Ruppin), Amtskammerpräsident Bernd v. Arnim (Lebus und Fürstenwalde), Oberst Hans v. Rochow (Lehnin), Hans Georg v. Ribbeck (Spandau), Hans v. Waldow (Zossen und Trebbin), Kammergerichtsrat Otto v. Grote (Tangermünde), Schlofshauptmann Zach. Friedr. v. Götz (Müllenhof und Müllenbeck), Oberschenk Hans Sigismund v. Götz (Gramzow), J. Ludewig v. d. Gröben (Saarmund), Gabriel v. d. Weyde (Lindow). Die Amtskammer an den Kurfürsten 25. Mai 1652.

[3] So z. B. ausdrücklich bemerkt in der Bestallung für den Hauptmann zu Saarmund, Gröben, als Hauptmann von Potsdam vom 19. April 1651.

[4] Konsens des Kurfürsten zur Abtretung der Hauptmannschaft des Amts Tangermünde vom 7. Mai 1648.

[5] Verzeichnis der Hauptleute in der Kurmark von 1652. (Mscr. Bor. fol. 373 der Handschriftenabteilung der Königl. Bibliothek zu Berlin.)

[6] Bei Gelegenheit der Ernennung H. v. Waldows zum Hauptmann von Zossen und Trebbin sprach sich der Kurfürst Georg Wilhelm dahin aus, dafs er die Bestallung vollziehen wolle, „ob wir wohl meinen, dafs diese Ämter der Residenz nahe gelegen und von der Amtskammer und dem Amtsschreiber allein wahrgenommen werden könnten“. (Der Kurfürst an die Geheimen Räte 22. Sept. 1638.)

Amts. Nach der noch in Geltung stehenden Amtsordnung von 1617 waren alle Amtsgeschäfte ihm ebenso wie dem Hauptmann aufgetragen, so dafs er schon damals nicht blofs die Amtsrechnungen zu führen hatte, wie sein Titel allein vermuten läfst, sondern ebenso das Patronat über die dem Amte unterstehenden Kirchen wahrzunehmen, die Erbregister zu halten, die Inventarien aufzuzeichnen, die gesamte Ökonomie des Amtes zu leiten, die Kassen zu führen und selbst die richterliche und Polizeigewalt im Bereiche des Amtes auszuüben[1]. Der Adjunkt

[1] Amtsordnung für Fürstenwalde, dat. Fürstenwalde, 5. Juni 1617, die wohl für alle Ämter gleichlautend erlassen worden ist. Ein Abdruck findet sich (ohne Bezeichnung eines bestimmten Amts und mit dem Datum Kölln a. d. Spree 8. Juni 1617) bei Fischbach III 1 (1784) S. 45 ff. Verkürzt sind dort nur die Anfänge von Artikel 1—4. Ich notiere folgende wesentliche Abweichungen: Art. 1 beginnt in der Vorlage: „Zum ersten und für allen Dingen sollen der Hauptmann, Ambt- und Kornschreiber Gottes Ehre suchen etc.“, Art. 2: „Zum andern soll auch unser Hauptmann und Ambtschreiber etc.“, Art. 3: „3) soll der Hauptmann und Ambtschreiber auf jeder Kirchen etc.“, Art. 4: „4) soll der Hauptmann darauf gute Achtung geben, dafs der Ambt- und Kornschreiber alle dem, was bei den angenommenen Ambtsrechnungen angeordnet und verabschiedet worden, gebührlichen nachsetzen, wie auch dafs sie nichts weniger die ihnen anjetzo zugestellten Ordnungen nicht allein für ihre Person etc.“ Ferner findet sich in der Fürstenwalder Ordnung nach Art. 19 ein Art. 20: „Soll der Ambtschreiber den Fleischzehent von denen, die ihn zu geben schuldig, von Füllen, Kälbern, Lämmern, Bienen jedes Jahres auf Walpurgis, von den Gänsen aber auf Margarethä fleifsig nehmen. Und nachdem in diesem Ambte bishero von den Unterthanen und Hirten zum Zehnten von jedem Füllen drei Arg., von jedem Kalb zwanzig gute Pfennige, auch von jedem Lamm, so die Unterthanen über das zehnte Haupt behalten, 16 gute Pfennige und von einer Gans, so viel derer über die zehente blieben, sechs gute Pfennige jährlichen genommen und berechnet worden, so soll es der Amtschreiber auch nachmalen also halten und dieses in fleifsige Acht haben, dafs er aus den Hirtenstellen und von den Schmieden von den Lämmern das sechste Haupt fordern und von jedem Haupt, so über das sechste bleibet, 2 Arg. und drei Pfennige fordern und berechnen, auch dahin sehen, dafs die Kerbstücke von allem Viehzehnten durch die Schulzen fleifsig gehalten werden mögen.“ Und nach Art. 20 ein (in der durch einen Einschub veränderten Zählung mit 22 bezeichneter) Artikel: „Und weil in diesem Ambte bisher Hopfen und andere Gartengewächse öfters gekauft worden, so soll der Ambtschreiber die rechte Zeit, wann der Hopfen am wohlfeilsten ist, wie er denn in diesem Ambte sehr gut Gelegenheit dazu hat, in Acht nehmen und eine Anzahl ankaufen, damit hernach, wenn er teuer ist, desto weniger darauf gewendet werden dürfe.“ Endlich beginnt der Art. 22 (Fischbachscher Zählung) in der Fürstenwalder Fassung mit den Worten: „Wollen wir, dafs in Abwesen des Hauptmanns unser Kornschreiber allhie dem Ambtschreiber in allen billichen Dingen“ etc. — Der Übersichtlichkeit wegen füge ich hier ein Regest des Stückes bei, das über die Anordnung der einzelnen Artikel (nach der Zählung Fischbachs) orientiert:

1) Gottesfürchtiger Wandel des Personals. — 2) Kirchenlehn. — 3) Unterhalt

und nächste Untergebene[1] des Amtsschreibers war der Kornschreiber, der in der Regel in eine vakant werdende Amtsschreiberstelle aufrückte[2]. An bestimmten Vorschriften für die Ergänzung dieses wichtigen Beamtenstandes fehlte es ganz, besondere Anforderungen an ihre Ausbildung wurden nicht gestellt, nur die Hinterlegung einer Kaution wurde verlangt[3]. Es kam vor, dafs der Schreiber eines Geheimen Rates[4], ein andermal, dafs ein Zöllner[5] Kornschreiber wurde. Die Stellen waren sehr begehrt, vielfach wurden Expektanzen auf sie erteilt[6], um manchen Amtsschreiberposten kam es zu Intriguen und

der Kirchen. — 4) Beachtung der Rechnungs- und sonstigen Vorschriften der Kammer. — 5) Kontrolle über die Einkünfte und die Amts- und Kornschreiber. — 6) Erbregister. — 7) Wahrung der Mühlengerechtsame. — 8) Verbesserung des Ackerbaues. — 9) Rodungen; über sie ist an die Kammer zu berichten. — 10) Aufsicht über die Bestellung der Felder. — 11) Viehhaltung. — 12) Butter und Käse. 13) Amts- und Kornschreiber sollen kein eigenes Vieh halten. — 14) Schweinezucht. — 15) Geflügel. — 16) Wolle, Tantième der Schäfer. — 17) Lämmer der Schäfer. — 18) Abrechnung und Inventarisierung bei den Schäfereien. — 19) Schafcompost. — 20) Mahlen, Backen und Brauen. — 21) Korn, Wolle und anderes nur mit Vorwissen der Amtsräte zu verkaufen, Hauptmann, Amts- und Kornschreiber sollen nichts über ihr Deputat nehmen. Führung der Amtsrechnungen. — 22) Eintreibung der Aufsenstände, Zinse und Pächte. — 23) Gegenregister des Hauptmanns zur Kontrolle von Amts- und Kornschreiber. — 24) Kur- und fürstliche Abläger. — 25) Aufnahme der „Zufälligen“ und Fremden. — 26) Anhörung der Klagen durch den Hauptmann und in seiner Abwesenheit durch den Amtsschreiber. Behandlung der Unterthanen, Dingetage, Feuer- und Jagdpolizei. — 27) Ausschliefsung der Pfarrer beim Abschlufs von Verträgen. Erbschichtungen. Erbrecht der Unterthanen. — 28) Ab- und Zuzug der Bauern. — 29) Auskaufung von Unterthanen durch Adlige oder Bürger zu verhindern. — 30) Bauten und Reparaturen. — 31) Kornzettel, Korn- und sonstige Register des Amtschreibers. — 32) Der Kornschreiber. — 33) Führung der Rechnungsbücher. — 34) Aufsicht über die Vögte und ihr Verhalten zu den Unterthanen. Versagung aller unerlaubter Post- und Holzfuhren. — 35) Zinse. — 36) Mühlsteine. — Schlufs: Amts- und Kornschreiber sollen das Amt niemals nachts verlassen. Zuwiderhandlungen gegen die Amtsordnung von seiten der Unterthanen und des Personals sind vom Amtsschreiber zu bestrafen, die von seiten anderer sind dem Kurfürsten oder der Amtskammer zu melden.

[1] Art. 34 der Amtsordnung von 1617 (Fischbach III. 1 S. 55).

[2] S. u. Anm. 4.

[3] Der Kurfürst an die Amtskammer 2. Okt. 1643.

[4] Der Kurfürst an den Amtskammerpräsidenten 28. März 1646: Der gewesene Schreiber des Herrn Seidel wird Kornschreiber zu Spandau, der bisherige Inhaber dieser Stelle wird Amtsschreiber und der bisherige Amtsschreiber wird nach Fürstenwalde „transferiert“.

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer 10. Nov. 1649.

[6] So z. B. Kurfürstliche Dekrete vom 12. Mai (Konzept Schwerins) und 20. Dez. 1657.

vertraulichen Korrespondenzen unter den hohen Beamten und auch wohl ihren Frauen, die ihre Günstlinge unterbringen wollten[1]. Auch innerhalb der Kategorie der Amtsschreiber fand ein Aufrücken statt, je nachdem ein Amt für fett oder mager galt[2]. Andererseits legte man geringe Stellen zusammen, ein Amtsschreiber fungierte dann für zwei benachbarte Ämter, in demjenigen, in dem er seinen Wohnsitz nicht hatte, vertrat ihn der Kornschreiber[3] oder der Amtsschreiber eines Amtes nahm auch die Funktionen des Kornschreibers wahr[4].

Der Geschäftsbereich dieser beiden Beamten zerfiel zunächst in zwei Hälften, in die Aufbringung der Einkünfte und die Verwaltung des Ausgabeetats des Amtes und die erste, wichtigere, von der hier zuerst die Rede sein soll, teilte sich wieder, der Zusammensetzung der Domanialeinnahmen entsprechend, in die Bewirtschaftung des unmittelbar dem Amte, dem kurfürstlichen Kammergut angehörenden Grund und Bodens und in die Aufsicht über das nur mittelbar dazu gehörige Bauernland.

Die erste Voraussetzung einer zweckmäfsigen Verwaltung dieses wie jenes Bestandteils der Domänen wäre nun eine genaue statistische Grundlage gewesen, zuverlässige Nachrichten über den Umfang und

---

[1] Um die Amtsschreiberstelle zu Zossen, die 1659 erledigt war, kam es zu einem umfangreichen Briefwechsel. Der Amtskammerpräsident Canstein wünschte den Spandauer Amtsschreiber dorthin zu bringen und verwandte sich für ihn bei Schwerin. Dieser sagte auch seine Unterstützung zu, da vernimmt Canstein, dafs die Frau Hofmeisterin einen anderen Kandidaten für die Stelle hat. Er schreibt darauf an Schwerin, man möge seinen Schützling nach Arendsee bringen. Kurz vorher hatte andererseits der Oberhauptmann von Spandau, Obrist von Ribbeck, dem Kurfürsten vorgestellt, wie unfähig der Spandauer Amtsschreiber — er hatte mit ihm einige Jahre vorher einen Streit gehabt — sei und wie wenig er also verdiene, nach Zossen zu kommen (Canstein an Schwerin 10. Juni 1659, Ribbeck an den Kurfürsten 17. Mai 1659, 7. Okt. 1654). In dem zuletzt citierten Schreiben rechtfertigt sich Ribbeck gegen die Anschuldigung, dafs er den Amtsschreiber „mit schimpflichen Worten injuriose tractiret habe".

[2] S. S. 197, Anm. 4.

[3] Nach einem Vorschlage der Amtskammer sollte der demnächst zu ernennende Amtmann (Amtsschreiber) von Arendsee später auch dem zu Salzwedel succedieren, weil Salzwedel wohl durch einen Kornscheiber zu administrieren und nur 3 kleine Meilen von Arendsee entfernt sei. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 13. Dez. 1656.)

[4] Der Amtsschreiber von Zossen, der in dieser Lage war, stellte vor, dafs dies nicht angängig sei, es sei denn, dafs man ihm noch das Deputat eines Dieners zulege. Darauf ward vorgeschlagen, lieber den Posten eines Kornschreibers zu besetzen. (Waldow und Fehr an den Kurfürsten 2. Juli 1642.)

den Ertrag des Bodens und seiner einzelnen Teile, der Vorwerke einerseits und der einzelnen Bauernstellen andererseits. Aber wie weit war man davon entfernt! Die Basis für alle Anschläge bildeten in der Regel die aus dem sechzehnten Jahrhundert stammenden Erbregister und Lagerbücher. Diese enthielten nun wohl durchgängig eine Aufzählung der Abgaben der Unterthanen, der Häuser, auch der Feldstücke, die nach modernen Begriffen wesentlichsten Angaben, die der Gröfse der einzelnen Grundstücke aber vielfach nicht, nur in Ausnahmefällen war die Hufenzahl angegeben. In einzelnen Fällen waren wohl alle wünschenswerten Nachrichten gegeben: das Erbregister von Zehdenick aus dem Jahre 1590 z. B. enthielt für Vorwerks- wie Bauerland die Hufenzahl, für die Felder des Amtsbodens sogar die Morgen- und Aussaat-Scheffel-Zahlen [1], in andern Lagerbüchern aber hatte man sich begnügt, die Lage der einzelnen Feldstücke kurz zu bezeichnen [2], anderwärts ward wenigstens die Aussaat jedes Ackers angegeben [3]. Einzig bei den kostbareren Wiesengrundstücken mochte man in der Regel die Morgenzahl verzeichnen [4].

Von dieser letzten Kategorie abgesehen, waren diese Angaben also bei vielen Ämtern ungenügend, eine exakte Übersicht über den Bestand der Kammergutserträge war durch sie nicht ermöglicht, ja nicht einmal offenbare Entfremdung des kurfürstlichen Eigentums konnte verhütet werden. Auch die Schofskataster, die man zu Besteuerungszwecken gegen Ende des sechzehnten und zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts herbeizog, hätte man nicht zu Hülfe ziehen können, da sie das Vorwerksland der Domänen als steuerfrei nicht berücksichtigten [5]. Überdies wäre auch mit Katasterangaben für die Bedürfnisse der Domänenverwaltung wenig oder nichts auszurichten gewesen, denn sie beschränkten sich durchgängig auf die Angabe der Hufenzahl, und die Hufe stellte nichts weniger als ein für die ganze Mark oder auch nur

---

[1] Erbregister des Amts Zehdenick praes. 3. März 1590 (Prov.-Arch.).

[2] So in dem Erbregister des Amts Mühlenbeck von 1505 (etwa verschrieben statt 1565? Das Exemplar ist eine spätere Kopie).

[3] So in dem Erbregister des Amtes Gramzow von 1572.

[4] So in einem Vermessungsregister des im Amte Rüdersdorf vorhandenen Wiesen- und Haidelandes von 1667.

[5] So z. B. das mittelmärkische Schofskataster von 1624 (abgedruckt bei Grofsmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert [1890] S. 111 ff.).

für die einzelnen Hauptterritorien gleiches Flächenmafs dar, sondern war ein Name, mit dem man die verschiedensten Begriffe verband.

Wohl galt damals schon als eine Art Normalmafs die magdeburgische Hufe, die in 30 Morgen zerfiel[1], in der That aber schwankten die märkischen Hufen zwischen 15 und 36 Morgen[2], wenn nicht gar, was neuere Forschungen vermuten lassen, neben der magdeburgischen Hufe auch noch für einzelne Gegenden die vlämische Hufe üblich war, die mehr als doppelt so grofs wie jene war und 65 bis 75 Morgen umfafste[3]. Es machte sich in dieser Zeit, wie noch lange nachher — bis in unser Jahrhundert — nur allzusehr geltend, dafs die Hufe ursprünglich überhaupt kein Areal-, sondern ein sehr in Bausch und Bogen gerechnetes, von der Bodenqualität und dem allgemeinen Wohlstand in hohem Grade abhängiges Besitz- und Vermögensmafs war.

Auch der Morgen war ein schwankendes Mafs: noch 1842 ist amtlich festgestellt worden, dafs in der Kurmark neben dem gewöhnlichen Morgen von 180 rheinischen Quadratruten auch ein grofser Morgen vorkam, der mehr als das Doppelte, 400 Quadratruten, umfafste[4].

An diesem üblen Zustand des Vermessungswesens ist in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nicht viel geändert worden: im Jahre 1615 befand sich wohl unter dem Personal der Amtskammer ein Landmesser[5], später aber verschwand diese Stelle aus dem Etat[6]. Wenn man also in dieser Zeit schon zu einer einheitlichen Bestimmung der Hufe als eines Flächenmafses gekommen und sie auf 30 Morgen festgesetzt hatte, so war damit wenig geholfen, da man immer nur die alten, an jedem Orte fast verschieden überlieferten Mafse fortschrieb und beibehielt. Bei Gelegenheit der grofsen Ämtervisitation von 1617 hatte man zwar die Mangelhaftigkeit dieses Zustandes vollauf erkannt und in der unmittelbar darauf erlassenen Amtsordnung bestimmt, dafs

---

[1] In einer Berechnung aus etwas späterer Zeit wird dieser Satz als selbstverständlich angenommen. (Plan einer Wiese des Amts Spandau, Anlage zu dem Reskript des Kurfürsten [Konzept Schwerins] an die Amtskammer vom 20. Jan. 1669.)

[2] S. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg I (1804) S. 29.

[3] Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Geheimrat Professor Dr. Meitzen.

[4] Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungsbezirk (1842) S. 309.

[5] Kurfürstliche Verordnung über die Organisation der Amtskammer etc. von 1615 (s. u. Akten Nr. 58).

[6] Neuer Hofstaat vom Jan. 1652 (König II S. 292 f.).

neue Erbregister anzulegen seien, in denen neben den Hebungen, Zinsen, Pächten, Diensten, Grenzen, Gerichten, Kirchenlehen und allen „Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“ aller Grund und Boden, Äcker, Wiesen, Weinberge, Hopfen- und Krautgärten nach der Morgenzahl, alle Mühlen mit der Zahl der Gänge und Steine, die Schäfereien, die wüsten Feldmarken und alle Hütungen und Viehtriften angegeben werden sollten. Man hatte auch verfügt, dafs diese Erbregister in einem zweiten Exemplar zur Amtskammer eingeliefert werden sollten und dafs dies binnen drei Monaten zu geschehen habe[1], aber diese wie manche andere Anordnung jener Zeiten war wohl meist auf dem Papier stehen geblieben. Verfügte man an einem Orte zufällig, d. h. aus einer besonderen Veranlassung, über wirklich genaue Angaben, so verfehlte man nicht, das besonders hervorzuheben[2]. Wollte man einmal wirklich den Flächeninhalt und den Ertrag eines Amtes genau wissen, so war es nötig, eine besondere Kommission mit der Feststellung zu betrauen. So sollte im Jahre 1648 — wohl zu Kolonisationszwecken — einmal in Erfahrung gebracht werden, wieviel Morgen Landes, wieviel Unterthanen, wieviel Mühlen im Amte Lenzen vorhanden seien, ob es gutes Bau- und Weideland dort gebe, was ein Morgen Landes dort augenblicklich trage und was zur Friedenszeit der Ertrag gewesen sei. Der Geheimerat Knesebeck und einige Amtskammerräte, die aus anderer Veranlassung einen Tag nach Lenzen gehen sollten, wurden damit beauftragt[3]. Doch ward auch so noch die Exaktheit der vorhandenen Nachrichten weit überschätzt, denn an einem Tage konnte auch eine solche Kommission Mafsangaben, für die man nur die allerungenauesten Unterlagen vorfand, nicht eruieren. Und in der That konnten denn auch die Kommissare weder die Morgenzahl noch den Ertrag angeben[4]. Der weitblickende Geheimerat Kurt Bertram von Pfuel hat zur selben Zeit umfassende Vorschläge zur Anlage einer genauen Personal-,

---

[1] Art. 6 der Fürstenwalder Amtsordnung von 1617 (Fischbach III. 1 S. 46).

[2] „Chorin von den ausgemessenen 251½ Hufen,“ heifst in dem summarischen Auszug der Überschufs-Extrakte aus den mittelmärkischen Ämtern für Trin. 1651 (abgedruckt bei Isaacsohn, Reform, Zeitschr. f. preufs. Gesch. XIII. S. 189).

[3] Der Kurfürst an Thomas v. d. Knesebeck und die Amtskammerräte 29. Aug. 1648.

[4] Knesebeck und Schulze an den Kurfürsten 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

Grund-, Vieh-, Gewerbe- und Vermögensstatistik ausgearbeitet[1], die zwar zunächst den Zwecken der Besteuerung dienen sollte, nebenbei aber auch der Domänenverwaltung die denkbar vortrefflichste Grundlage für ihre Bedürfnisse geschaffen hätte, aber der Reformplan ist ohne jeden praktischen Erfolg zu den Akten gelegt worden, es sollte noch lange dauern, bis in diesem Punkte Besserung geschaffen wurde. Immerhin war indessen dafür gesorgt, dafs dieser Mangel nicht auch die Kontrolle der eigentlichen Wirtschaft, insbesondere des Ackerbaus hinderte oder unmöglich machte. Man könnte meinen, dafs bei dem Fehlen aller Ackermafse auch der Körnerertrag der einzelnen Vorwerke nicht hätte abgeschätzt werden können — eine Wirkung, die freilich jede durchgreifende Aufsicht über Fleifs und Thätigkeit der Beamten unmöglich gemacht hätte. Dies Äufserste aber ward doch vermieden, denn bei dem primitiven Zustand der Ackerbau-Technik jener Zeiten — man besäete jedes Stück Acker, gleichviel welcher Qualität es war, mit demselben Quantum Saatkorn und zwar so regelmäfsig, dafs man sogar Längenmafse durch Angaben von Saatkornmengen ersetzte — bildeten die Scheffelmafse der Aussaat, die in den Rechnungen selbstverständlich regelmäfsig angegeben wurden, ein wenigstens annähernd genügendes Surrogat für die fehlenden Ackermafse.

Für die Bewirtschaftung des eigentlichen Grundstocks des Amtslandes, der Vorwerke, war auf dem Haupt- wie auf den Nebengütern zunächst ein ziemlich zahlreiches Personal vorhanden. Auf einem Amte mittlerer Gröfse, das z. B. aus einem Hauptgut und einem Vorwerk bestand und auf dem zu Anfang des Jahrhunderts etwa 300 Wispel Getreide geerntet wurden, war auf jenem ein grofser und ein Untervogt, ein Kopist, ein Schliefser, ein Fischer, ein Futterschneider, ein Wagenknecht, ein „Schweiner“, ein Schweinsknecht, eine Schweinemagd, ein Kuhhirt mit einem Knechte, ein Kälberhirt, ein Pförtner, eine „Viehmutter“, eine Köchin und vier Mägde vorhanden. Auf dem Vorwerk aber wirtschaftete ein Vogt mit vier Hirten, einer Meierin und drei Viehmägden und als besonderes Viehgesinde wurden endlich noch eine Meierin, zwei Mägde und ein Kuhhirt gehalten[2]. Für die

[1] Memorial von 1648. — Vgl. Isaacsohn II. S. 120 ff.

[2] So nach dem Deputat- und Besoldungsverzeichnis des Amtsetats von Diesdorf vom 22. Dez. 1673 (Lit. C., s. u. Akten Nr. 116), auf den schon hier rekurriert werden mufs, weil es für die früheren Zeiten an so exakten Etats mangelt. Die oben angegebenen Etatsziffern beziehen sich auf das Jahr 1614, dessen Etat in dem von 1673 zum Vergleich reproduciert ist.

Bestellung der Äcker standen überdem die eine noch viel gröfsere Summe von Arbeitskraft und -Zeit repräsentierenden Hand- und Spanndienste der Bauern zur Verfügung.

Die Einrichtung des Ackerbaus war in der Regel dem Amtspersonal überlassen. Die nur im Gefolge einer aufserordentlichen Visitation erlassene Amtsordnung von 1617 hatte auch hier an einigen Punkten eingegriffen. Sie rügte den geringen Ertrag der Vorwerke und fand den Grund davon in mangelhaftem Pflügen und Düngen. Es ward angeordnet, dafs die Vögte das Pflügen besser beaufsichtigen sollten und dafs Register geführt werden sollten, in denen zu verzeichnen sei, wieviel Fuder Hof- und Schafmist auf die Felder geführt, wieviel Morgen und welche Äcker damit gedüngt würden und wieviel Morgen Land im Hortenlager gelegen hätten, d. h. durch die in Hürden gepferchten Schafherden gedüngt wären[1]. Zur Verbesserung der Wiesenkultur ward bestimmt, dafs das Heu und Grummet mit Angabe der Wiesen, von denen es stamme, und die Morgenzahl zu buchen sei und dafs auch verzeichnet werde, wieviel davon jedem Vorwerk und jeder Schäferei zugeteilt würde. Endlich verordnete man, dafs zur Meliorierung des Landes die Äcker nicht „zu sehr versömmert und verhäbert", d. h. wohl: nicht in der Brache bestellt werden sollten, dafs die Aufrichtung von Zäunen gefördert würde und dafs die Feldgräben zur rechten Zeit eröffnet werden sollten zur Entwässerung der Felder und damit das Vieh das Getreide nicht schädige. Ob eine Erweiterung des bestellten Landes durch Neurodung wünschenswert sei, sollten die Beamten untersuchen, indessen unter Berücksichtigung der kurfürstlichen Wildbahn und des Interesses der Amtsunterthanen. Die Genehmigung ward den Amtsräten vorbehalten. Die übrigen Vorschriften, die sich auf Aussaat und Ernte bezogen, schärften nur Selbstverständliches ein: dafs Amtsschreiber, Kornschreiber und Vögte das Säen und Ernten recht beaufsichtigen, in die Mandel nur fünfzehn Garben setzen lassen und jeden Diebstahl und Unterschleif in den Scheunen und beim Ausdreschen verhüten sollten[2].

Einigen Nebenzweigen der Landwirtschaft, der Rindvieh-, Schweine- und Geflügelzucht, der Produktion von Butter und Käse war wenige

[1] Vergl. die Schafordnnng für das Amt Fürstenwalde vom 5. Juni 1617 (s. u. Akten Nr. 78).

[2] Art. 8, 9 und 10 der Amtsordnung von 1617 (Fischbach III. 1 S. 46 f.).

Aufmerksamkeit zugewandt und auch die Amtsordnung befafste sich nur kurz mit ihnen. Es war bestimmt, dafs so viel Vieh, als man nur immer auswintern und ausführen könne, gehalten werden sollte, dafs man, falls man einmal wider Erwarten Mangel an Zuwachs habe, die Kammer um Ergänzung des Bestandes von anderwärts angehen solle; Butter und Käse sollten in dem am Amtssitz belegenen Vorwerk unter Aufsicht des Kornschreibers in Administration gewonnen und verkauft, in entlegenen Vorwerken aber an die Meierei verpachtet werden; die Schweinezucht sollte um so mehr gefördert werden, als man am Hoflager und bei Ablagern, d. h. bei Aufnahme von Gästen auf den Ämtern oft Schweine habe kaufen müssen, während im Gegenteil noch Schweine zu Hofe geliefert werden sollten. Bei der Geflügelzucht war man, da hier die zu verrechnenden Beträge ins kleinste und allerkleinste gingen, so einsichtig, an Stelle der Verwaltung Verpachtung eintreten zu lassen. Die Vögte waren die gegebenen Pächter, die Pacht wurde indessen nicht in Geld, sondern in natura eingezogen, auf zwei ausgewachsene Hühner z. B. ein junges Huhn und zwanzig Eier jährlich[1].

Sehr viel mehr Wert, als auf diese Zweige, ja selbst fast mehr als auf den Ackerbau wurde auf die Schafzucht gelegt. Im Jahre 1617 wurden neben den Amtsordnungen besondere und ziemlich umfassende Schafordnungen erlassen. Auch hier hatte man zwar nicht eine Verpachtung, aber eine Beteiligung der Schäfer durch Tantième eingeführt. Von altersher erhielten die Schafmeister das fünfte Haupt und hatten überdies, eben so wie ihr Personal, die Befugnis eine Anzahl eigener Schafe in die Hürden zu treiben und unter den Domanialheerden zu halten. Nun waren allerhand Mifsbräuche festgestellt, die Schafmeister hatten ihren Knechten erlaubt, so viel Vieh in den Amtsheerden zu halten, wie sie wollten, sie hatten dann ihr eigenes Vieh unter das der Knechte geschoben, hatten mit Absicht Knechte angenommen, die gar keine Schafe besafsen, hatten untaugliche Lämmer eingebracht und andere Betrügereien begangen. Jetzt wurden sie bedroht, dafs man sie auf das sechste Haupt setzen würde, wenn sie von ihren Durchstechereien nicht abliefsen, und es ward festgesetzt, dafs die vier Knechte, aus denen das Personal einer Schäferei bestand, der Meisterknecht, der Lämmerknecht, der Hammelknecht und der

[1] Art. 12, 14 und 15 der Amtsordnung (ebenda S. 47 f.)

Hausknecht, zusammen nur 105 Haupt und zwar nur eigene, bei Pranger-Strafe aber nicht die des Schafmeisters oder Dritter halten sollten. Der Schafmeister hatte ferner das Futter anzufahren und die Hürden — alle Tage oder höchstens nach zwei Nächten — auf ein anderes Feld fortzusetzen, zur gleichmäfsigen Verteilung des Dunges, dafür erhielt er ein reichliches Deputat. Die Gewinnung der Schafmilch und des Schafkäses war dem Schäfer in Pacht gegeben; die Preise waren in natura oder in Geld abzutragen. Gerade so wie das fünfte Haupt, so fiel auch der fünfte Stein Wolle dem Schäfer zu, der für ihn mit der anderen Wolle zusammen aufs vorteilhafteste verkauft werden sollte; auch der Kompost sollte ihm zufallen. Über den Schafbestand sollte ein genaues, nach den verschiedenen Arten und Stämmen geschiedenes Register, allerdings auf dem Kerbholz, gehalten und alle Vierteljahr Rechnung abgelegt werden. Jedes vom Wolfe zerrissene oder sonst gefallene Schaf sollte nicht eher vom Register gestrichen werden, bis es der Amtsschreiber an Ort und Stelle besichtigt habe [1]. Wenn die Zehntlämmer der Bauern nicht durch Geld abgelöst, sondern zur Stärkung des Gemenges in die Heerden getrieben wurden, so hatte der Schäfer jedes fünfte Stück mit zwölf Groschen zu bezahlen oder von seinen eigenen Lämmern eins einzubringen. Dafs es gesundes Vieh sei, dafür hatte der Amtsvorsteher zu sorgen; er sollte auch alle Halbjahr die Bestände nachzählen, das Inventarium kaufen und bei der Abwiegung der Wolle nach beendigter Schafschur zugegen sein; die Wagezettel waren an die Hofrentei einzuliefern. [2].

Für die Industrien, die man auf den Ämtern betrieb, das Mahlen, Backen und Brennen begnügte man sich in der Amtsordnung mit sehr wenigen Bestimmungen, man beliefs es in der Hauptsache bei dem alten Herkommen. Nur wie viel Brot aus jedem Scheffel Mehl auszubacken sei und wie viel Scheffel Gerste auf den Wispel Malz beim Brauen genommen werden sollten wurde festgesetzt. Der Amtsschreiber war angewiesen die Amtsmühlen zur Kontrolle der Zinszahlungen zu benutzen und den Müllern neue Mühlsteine nur abzugeben, wenn die alten ausgeliefert wurden [3]. Da in der Mark ein

---

[1] Schafordnung für das Amt Fürstenwalde (und alle andern Ämter) vom 5. Juni 1617 (s. u. Akten Nr. 78), Amtsordnung Art. 16 und 19 (Fischbach III. 1 S. 48 f.).

[2] Art. 16, 17, 18 der Amtsordnung von 1617 (ebenda S. 48 f.).

[3] Art. 20, 35, 36 der Amtsordnung (ebenda S. 49 f.).

Mühlsteinmonopol des Staates bestand, so konnten gerade hierbei Unterschleife vorkommen.

Weit weniger einfach als die Verhältnisse der Vorwerke lagen die des zweiten Bestandteils der Ämter, des Landes, der Domanial-Bauern, oder Amtsunterthanen, oder, wie man damals schlechthin sagte, der Unterthanen, denn den allgemeinenen öffentlich rechtlichen Begriff von heute hatte das Wort noch nicht. Sie sind schon deswegen besonders bemerkenswert, weil für ihre Beurteilung doch nicht allein der finanzielle, der Standpunkt des Fiskus in Betracht kommt, sondern eben so sehr der rechtliche und materielle Zustand eines sehr grofsen Teiles der gesamten ländlichen Bevölkerung. Ihr Wohl und Wehe hing ja fast ganz von der Regelung ihrer Beziehungen zum Fiskus ab.

Das Rechtsverhältnis, in dem dies Land und seine Bewohner zum Fiskus, zum Kurfürsten standen, wird immer schwierig sein zu definieren, da es sehr unklar und kompliziert war. Es war im ganzen dasselbe, in dem in der Mark überhaupt sich Gutsherrn und Bauern einander gegenüber standen.

Wie immer das Recht der Bauern an ihrem Land entstanden sein mag[1], zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts war es von den mafs-

---

[1] Grofsmann (S. 3 ff.) hat nachzuweisen versucht, dafs vielleicht schon von Anfang an ein sehr grofser Teil der Bauern nicht unter dem Markgrafen, sondern schon unter den Rittern stand. Man wird das Resultat vorläufig annehmen dürfen, ja aus dem von Grofsmann benutzten Material noch weitere Argumente für diese Vermutung ableiten können. In seiner Erörterung ist nicht ganz deutlich gesagt, wie denn der Markgraf, wenn er von vornherein seine dinglichen Ansprüche an die Siedler dem Ritter übertrug, sich später noch durch Veräufserung solcher Rechte Geld oder Dienste von den Rittern verschaffen konnte. Grofsmann denkt augenscheinlich an markgräfliche Dörfer (S. 5), die später an die Ritter übergingen; eine zweite Erklärung aber läfst sich zwanglos aus der (S. 5 Anm. 5) angeführten Stelle des zweiten Bedevertrags herleiten. Dort wird dem „dominus bonorum", also dem Ritter, vom Markgrafen auferlegt, den census an ihn abzuführen. Daraus geht hervor, dafs um 1280 die Ritter wohl die Abgaben an den Markgrafen eintrieben, aber nicht für sich einnahmen. Der Markgraf hatte mithin noch ein sehr grofses Veräufserungsobjekt, auch abgesehen von seinen eigenen Dörfern. Natürlich wird er von vornherein beide Wege, sich Geld oder Leistungen zu verschaffen, eingeschlagen haben. Für das Nebeneinanderbestehen beider Dorfkategorien läfst sich des weiteren die Stelle des zweiten Bedevertrags heranziehen, wo es heifst: „dominus vero bonorum et, si dominus ibidem non fuerit, extunc scultetus sive villicus dictum censum tenebitur praesentare", wo mithin Ritter und Schulze in einer Funktion, der des Abgabeneintreibens und Ablieferns, ganz gleich geordnet auftreten. — Weitere Forschungen werden indessen die bäuerlichen Rechtsverhältnisse dieser ältesten Zeit noch weiter aufzuhellen haben.

gebenden Juristen des Landes übereinstimmend als wirkliches Eigentum — heute würde man es besser als Untereigentum oder Erbzinsrecht bezeichnen — anerkannt worden, freilich mit einer tief einschneidenden, von der Gesetzgebung geschaffenen Klausel — dafs es dem Gutsherrn unter bestimmten Umständen erlaubt sei, den Unterthanen zwangsweise auszukaufen. Die Bedingungen, an die diese Befugnis geknüpft war, waren, dafs die Auskaufung zur Begründung eines eigenen Wohnsitzes des Gutsherrn geschehe, nicht blofs zur Anlegung einer Meierei, einer Schäferei oder gar nur zu Vergröfserung seines Ackerbodens. Aber wenn nun auch die Rechtsprechung des Kammergerichts diese Einschränkungen festhielt, der Adel hat doch von dieser Erlaubnis, die er durch seine wirtschaftliche, soziale und politische Übermacht dem Kurfürsten auf den Landtagen abgezwungen hatte, sehr reichlichen Gebrauch gemacht: in der Mittelmark allein sind in dem halben Jahrhundert vor dem Kriege über 1500 Bauernhöfe vom Adel angekauft worden, was eine Vermehrung des ritterschaftlichen Areals um die Hälfte seines ursprünglichen Bestandes bedeutete[1]. Immerhin wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelms in der Rechtsprechung die Beschränkungen des Bauernlegens strenger aufrecht erhalten, der Prozefs der Aussaugung des kleinen durch den grofsen Grundbesitzer kam ins Stocken. Nur in den drei an Pommern grenzenden Kreisen der Neumark und in der ganzen Uckermark war das Unterthänigkeitsverhältnis der Bauern anerkannter Mafsen ein schlechteres, das Eigentum ausschliefsendes[2].

Ähnlich zwiespältig war das persönliche Verhältnis der Bauern zu ihren Gutsherrn[3]. Im Prinzip erklärte sie Schepelitz, der bedeutendste märkische Jurist dieses Zeitalters, für persönlich völlig frei, aber in der Theorie wie in der Praxis galt doch die durch einen Landtagsschlufs festgestellte Regel, dafs ein Unterthan seinen Hof nur dann verlassen dürfe, wenn er dem Gutsherrn einen Ersatzmann, einen

---

[1] So nach Grofsmann S. 24 ff. — Der Aufsatz Korns (Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI [1873] S. 22 ff.), auf den man früher allein angewiesen war und der bei grofsen Verdiensten doch auch zahlreiche Ungenauigkeiten und Irrtümer enthält, ist durch Grofsmanns ausgezeichnete Arbeit völlig antiquiert worden.

[2] S. Grofsmann S. 61, Anm. 4, gegen Petersdorffs (S. 15) irrige Annahme.

[3] Grofsmann S. 30 ff.

Gewährsmann, wie man damals sagte, stelle. Indessen galt diese Beschränkung der Freizügigkeit so wenig, wie der Gesindezwangsdienst, dem sich die Söhne und Töchter der Bauern bei harten Strafen auf drei Jahre unterziehen[1] mufsten, als eine Verminderung der persönlichen Freiheit. Nur in den drei hinteren Kreisen der Neumark und in der Uckermark bestand die Leibeigenschaft, ein Verhältnis, das den Unterthanen völlig an die Scholle kettete und ihm den Abzug ohne die Zustimmung seines Gutsherren nicht verstattete[2], übrigens auf den Ämtern durch eine einmalige Geldzahlung — in einem Falle von 30 Thalern — gelöst werden konnte[3].

Über die ganze Mark war endlich eine besonders privilegierte Masse der Unterthanen verbreitet, die der Lehnbauern. Es waren teils Lehnschulzen, teils Lehnmänner. Nicht immer hatten sie Lehnbriefe aufzuweisen, aber auch die Tradition schützte sie in ihrer Eigenschaft[4]. Die ersteren hatten das Vorrecht, dafs sie überhaupt nicht ausgekauft werden durften[5]. Ihr Eigentumsrecht war indessen so wenig, wie das der Lehnmänner ein völlig unbeschränktes, wenigstens wurden auch von ihnen in der Regel Abgaben wie Leistungen gefordert[6].

Die Rechtsverhältnisse der Domanialbauern insbesondere waren, wenn auch ganz anderen Ursprunges, doch in der Hauptsache die gleichen, nur mufsten sie ihrer Natur nach sich etwas günstiger für die Unterthanen gestalten. Freilich hätte es im Interesse des Fiskus eben so gut wie der Edelleute gelegen, Bauernstellen aufzukaufen und dadurch die Vorwerke zu arrondieren und zu vergröfsern und andererseits die Freizügigkeit der Unterthanen einzuschränken, wie den Ämtern die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten und neue dazu zu erwerben. Aber bei dem herrschenden Administrationssystem fehlte es an ausführenden Organen, die durch eignen Vorteil hinlänglich inter-

---

[1] Grofsmann S. 35 ff.

[2] Ebenda S. 33.

[3] Soviel sollte in dem uckermärkischen Amte Gramzow ein Mann zur „Redimierung“ der Leibeigenschaft zahlen. (Der Kurfürst an die Amtskammer, 10. März 1682.)

[4] In einem Register der Bauernlehen im Amte Beeskow findet sich bei einzelnen öfters die Notiz: „will sich um einen Lehnbrief bemühen“, bei anderen: „weifs von keinem Lehnbriefe“. Specifikation der Bauerlehen vom 10. November 1683. (Prov.-Arch.)

[5] Grofsmann S. 29.

[6] S. weiter unten S. 210.

essirt gewesen wären, um eine derartige Ausdehnung des fiskalischen Besitzes vorzunehmen. Da die Beamten sich dadurch nur Arbeit und Hafs zugezogen hätten, so mochte es durchgehends beim alten bleiben. Die rechtlichen Wirkungen der Grundherrschaft beschränkten sich wohl in der Regel auf die Veräufserung oder den Umtausch von Bauernstellen[1] und darin war keinerlei Rechtsminderung zu suchen, da eben in Wahrheit nur die Einkünfte vertauscht oder verkauft wurden, die aus den auf den Bauernhöfen vorhandenen Reallasten stammten. Nur unter ganz besonderen Umständen kam es zu Handelsgeschäften, in denen nicht die Reallasten, sondern in der That ein Mann selbst das Kaufobjekt war. So hat in etwas späterer Zeit einmal ein adlicher Gutsbesitzer einen Unterthanen, der ihm vor längerer Zeit entlaufen sein mochte, sich inzwischen in einem Amtsdorfe angesiedelt hatte und damit also Amtsunterthan geworden war, reklamiert und, da der Kurfürst nicht geneigt war, einen Bauern zu verlieren, erhielt der Gutsherr eine Entschädigung von hundert Thalern für den Mann[2]. Aber das war nur ein Ausnahmefall und überdies lag hier eine besondere Komplikation und nicht ein reiner Verkauf vor.

Für die Praxis unendlich viel wichtiger waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der Domanialbauern zu den Ämtern, ihre Verpflichtungen, die aus Abgaben einerseits und Diensten andererseits bestanden.

Die Scheidung der Unterthanen in die beiden Gruppen der Privilegierten, d. h. Lehnbauern, zu denen sich noch die Bürger der Mediatstädte gesellten, einerseits und der Nichtbevorrechteten, d. h. aller übrigen, andererseits machte sich bei der Verteilung der Reallasten

---

[1] So waren im Amte Zossen in zwei Dörfern die Bauernstellen, die im Gemisch mit denen eines benachbarten Edelmannes lagen, umgetauscht worden, wofür die Genehmigung des Kurfürsten erbeten wurde. (Die Amtskammer an Schwerin, 9. Dez. 1650.) — Ein Herr Jobst von Bredow bat einige Unterthanen des Amts Bellin gegen einige von seinen Unterthanen im Dorfe Lienum umzutauschen. Er übersendet in seinem Gesuche eine Vergleichung der Pächte und Abgaben beider Teile (Bredow an den Kurfürsten 1651, o. D.). — Im Amte Zossen sollte bald darauf ein ganzes Dorf gegen mehrere Bauern und Kossäthen und eine Reihe Gerechtigkeiten eingetauscht werden. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 29. Juli 1652.)

[2] „Euch ist bekannt", schreibt der Kurfürst an die Amtskammer, „was der v. Minckwitz wegen eines seiner Unterthanen, so unterm Amt Zossen sich besetzet, gesuchet. Wenn wir nun unsere Unterthanen auf diese Weise nicht weg lassen können, so haben wir uns mit demselben auf 100 Thlr. verglichen." Der Kurfürst an die Amtskammer (Konzept Cansteins) 30. Juni 1668.

noch viel mehr geltend, als in Bezug auf die rein persönlichen Beziehungen. Die Lehnschulzen und Lehnmänner, von denen meist in jedem Dorf nur ein bis zwei, höchstens aber einige wenige angesiedelt waren, mufsten zwar aufser den obigen Abgaben[1], eine besondere Lehnabgabe, die Lehnware, bezahlen. Die Lehnschulzen waren auch zur Stellung eines Lehnpferdes verpflichtet, aber an Diensten hatten sie in der Regel aufserordentlich viel weniger zu leisten, als die übrigen Bauern. In einem Dorf des Amts Lenzen in der Priegnitz z. B. dienten alle Unterthanen die Woche einen Tag, während der Schulze nur alle vierzehn Tage einen zu dienen brauchte[2]. Im Flecken Hackelberg in dem zum Niederbarnim, also zur Mittelmark gehörigen Amt Biesenthal gaben die einzelnen Bauern im Durchschnitt 12 Thaler Dienstgeld, der Schulze nur 1 Thaler 10 Groschen[3]. Freilich kam es in den Gegenden, in denen überhaupt schwere Lasten auf den Unterthanen ruhten, auch vor, dafs ein Lehnbauer übler daran war und mehr zu dienen hatte, als anderwärts die gewöhnlichen Unterthanen, ja selbst als die seines eigenen Dorfes. So hatte ein Lehnschulze auf dem Gute Lückstädt bei Arendsee in der Altmark zwei Tage in der Woche mit dem Halse, d. h. ohne Pferd und aufserdem 10 Tage im Jahre mit dem Pfluge zu dienen[4]. Doch mochte ein solcher Fall Ausnahme sein und auf besonderen rechtlichen oder materiellen Voraussetzungen beruhen.

Ähnlich wie diese Kategorie der Unterthanen waren die Bürger der Mediatstädte gestellt, d. h. derjenigen Städte, die nicht politisch und administrativ unabhängig und insbesondere nicht auf den Landtagen vertreten waren, sondern einem Grundherrn, in diesem Falle also dem Kurfürsten, untergeben und zu seinen Gunsten mit Reallasten belegt waren. Diese Städte waren in der Mark zahlreich genug, es gab noch zu Anfang unseres Jahrhunderts 41 Mediatstädte neben

---

[1] Die sie also wenigstens auf den Domänen abzulegen hatten, so gut wie die anderen Bauern, wonach Grofsmanns (S. 51) Angabe zu berichtigen ist, der ebenso bezüglich der Schulzendienste irrt.

[2] Im Gericht Mödlich, Bericht Knesebecks und Schulzes an den Kurfürsten vom 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[3] Bericht des Amtspensionarius Sell über den Flecken Hackelberg vom 2. Juni 1657 (s. u. Akten Nr. 100).

[4] Ungefährlicher Anschlag des Gutes Lückstädt in der Altmark, 4. April 1659 (s. u. Akten Nr. 102).

40 unmittelbaren[1]. In den Amtsstädten hatte der Kurfürst zunächst die Jurisdiktion[2], wenn er sie nicht an den Rat veräufsert[3] hatte, aufserdem aber waren sie noch in sehr vielen Beziehungen den Ämtern untergeordnet, worein sie sich nicht immer fügen wollten[4]. Sie hatten bei Erlafs von Polizeiverordnungen die Genehmigung des Kurfürsten nachzusuchen[5], mufsten von ihm Gerichtsordnung annehmen, auch wo der Rat am Gerichte partizipierte[6], der Kurfürst hatte die Befugnis Bürgermeister, Kämmerer und Schöffen zu ernennen oder zum mindesten zu bestätigen[7] und was der Beschränkungen mehr waren. In bezug auf ihr Besitzverhältnis Volleigentümer ihrer Grundstücke[8], waren sie doch ganz ebenso wie die ländlichen Amtsunterthanen zu Diensten und Abgaben verpflichtet. So gab es in dem Städtlein Schwedt drei Fahrdienste von je einem Tage in der Woche und 39 Bürger und 11 Kietzer mufsten 1/4 Jahr in der Erntezeit dienen „mit Binden und Hacken[9]." Nur durch besonderes Privilegium konnte

---

[1] (Bassewitz) Die Kurmark Brandenburg im Oktober 1806 (1847) S. 31 Anmerkung.

[2] So ward im Jahre 1652 an den Grafen Joh. Adam zu Schwarzenberg in der Stadt Wittstock diejenige Jurisdiktion, die bisher durch den dazu „perculiariter" vom Kurfürsten bestellten Richter ausgeübt worden war, ebenso wie die dortigen Zollgefälle abgetreten. (Rezefs vom 20. März 1652.) — Im Städtlein Bötzow wurden die „hohen Gerichte" dem Kurfürsten vorbehalten, als das Amt Bötzow-Oranienburg der Kurfürstin ad dies vitae verschrieben wurde. (Urkunde vom 27. Sept. 1650.)

[3] In Fürstenwalde z. B. besafs der Kurfürst ein Drittel, der Rat ein Drittel der Jurisdiktion (Richter und 4 Schöffen von Fürstenwalde an den Kurfürsten 1625, o. D.).

[4] Der Hauptmann von Fürstenwalde beklagte sich einmal über „Despekt" von Seiten der Stadt Fürstenwalde. (Der Hauptmannen von Lebus und Fürstenwalde an die Geheimen Räte 1619.)

[5] So wurde der Kurfürst von Fürstenwalde um Genehmigung einer Polizeiverordnung gegen den Luxus gebeten. (Bürgermeister und Ratmannen zu Fürstenwalde an den Kanzler, 11. April 1620.)

[6] Eine Gerichtsordnung wurde vom Kurfürsten für Fürstenwalde erbeten. Richter und Schöffen bitten darum, da sie kein Salär beziehen, „obwohl sie zur Verwaltung des löblichen Hof- und Stadtgerichts" bestellt sind. (Eingabe an den Kurfürsten 1625, o. D.)

[7] Der Hauptmann der Altmark v. d. Knesebeck an den Kurfürsten, 17. Febr. 1654. Der Kurfürst an zwei von ihm konfirmierte Landschöppen zu Zossen, 21. Aug. 1662.

[8] Ob sie irgendwelchen Beschränkungen in bezug auf ihre Freizügigkeit unterlagen, habe ich nicht feststellen können.

[9] Anschlag des Amts Schwedt, Anlage zu dem Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 20. Juli 1663.

eine Stadt von Diensten befreit werden, wie Rathenow, das von allen „Verpflegungen," Fahr- und Vorspanndiensten befreit worden war[1].

An Zahl standen diese beiden Gruppen weit hinter den Nichtprivilegirten zurück: in dem grofsen, wenn auch damals noch nicht, so doch später zur Kurmark gehörigen Amte Beeskow, in dem es noch dazu besonders viele Lehnmänner gab[2], fanden sich bei einer in etwas späterer Zeit angestellten Erhebung nur 29 Lehnschulzen und Lehnmänner vor[3], eine Quote, von der man trotz der zeitlichen und örtlichen Verschiedenheit doch einen wenigstens approximativ zutreffenden Rückschlufs auf die kurmärkischen Verhältnisse ziehen mag.

Noch geringer an Zahl und überhaupt nur als Ausnahmefälle anzusehen waren die am meisten bevorrechteten unter allen Privilegierten, die völlig von Abgaben oder sogar auch von Diensten befreiten. Eine so exceptionell günstige Lage konnte auf verschiedene Rechtstitel zurückzuführen sein: erstlich waren einzelne Lehnbauern von der Belehnung her von Abgaben eximiert, so im Amte Beeskow, andere im selben Bezirk waren frei, weil sie zu arm waren[4]. Sodann pflegte der Kurfürst bei kleinen Dotationen und Begnadigungen, zu denen er Bauerngüter, zwar nicht immer, aber häufig verwandte[5], eine völlige oder fast völlige Befreiung von Abgaben und Diensten zu gewähren, so wenn etwa einem Pfarrer ein Kossäthenhof auf Lebenszeit eingeräumt[6] oder wenn einem Amtsschreiber eine wüste Stelle geschenkt wurde[7]. Endlich waren gewisse Ehrenämter, wie die der

---

[1] Erneuert in dem kurfürstlichen Dekret vom 28. Okt. 1648.

[2] S. Grofsmann S. 51, Anm. 2.

[3] Damals wurde eine Liste der Lehnschulzen und Lehnmänner angefertigt. (Specifikation der Bauernlehen vom 10. Nov. 1683, Prov.-Arch.)

[4] Auch hier nicht etwa alle, einige gaben „Lehnochsen". (Specifikation der Bauernlehen vom 10. Nov. 1683, Prov.-Arch.) — Ähnlich mag das Rechtsverhältnis der zwei freien Bauerngüter gewesen sein, die im Amt Zossen erwähnt werden. (27. Juli 1652.)

[5] So erhielt der Amtsschreiber zu Zossen im Jahre 1641 ein Bauernlehen, doch mit dem „Rerservat aller darauf haftenden onerum". (Der Kurfürst an die Lehnskanzlei, 3. Sept. 1641.)

[6] Der Kurfürst an den Amtmann zu Arendsee (Konzept Knyphausens), 17. Aug. 1685.

[7] Dem Amtsschreiber zu Zossen wurde eine solche geschenkt, von der er niemandem etwas zu zahlen haben sollte (nur der Kirche 2 Groschen) und die sogar von der Kontribution befreit wurde. Kurfürstliches Dekret (Konzept Löbens), 7. April 1662.

Landschöffen mit einer Befreiung von allen Diensten verbunden[1]. Für den allgemeinen Zustand der ländlichen Bevölkerung aber kamen diese Ausnahmefälle nicht im mindesten in Betracht, kaum dafs für ihre Beurteilung die Verhältnisse der etwas zahlreicheren Lehnschulzen und Lehnmänner ins Gewicht fallen. Die grofse Masse des Bauerntums bestand aus den schlechthin Unterthänigen. Sie schied sich nach der Gröfse des bäuerlichen Besitzes[2] zunächst in Bauern, auch wohl Hüfner, und Kossäthen. Der Besitz der ersteren ward bei der Verteilung der Kontribution nach Hufen geschätzt, während die Kossäthen nur nach der Kopfzahl steuerten[3]. Eine Zwischengruppe bildeten in manchen Gegenden die Halbbauern[4], anderwärts, wie in Krossen hiefsen die vermögenden Bauern Häusler, die minder begüterten Büdner und Gärtner[5].

Schon aus dieser Teilung in mehrere Klassen geht hervor, wie unendlich verschieden der Besitzstand der Bauern war. Im Nieder- und Oberbarnim hatten im Jahre 1624 die eigentlichen Bauern — alle insgesamt, nicht blofs die Domanialunterthanen — durchschnittlich 3,6 Hufen, in Lebus 3,1, in der Zauche 3,0, in Teltow 2,9, in Osthavelland 2,6, in Westhavelland 2,2 und in der Grafschaft Ruppin nur 2,0, in der Mittelmark, die aus diesen 8 Kreisen bestand, überhaupt 2,9[6]. Ein Hufenkataster des neumärkischen Amts Krossen aus

---

[1] „Dagegen ihr — heifst es in einem Bestätigungsschreiben — Zeit solches tragenden Ambts und Diensts gleich den anderen Landschöppen, wie bishero bräuchlich gewesen, dienstfrei sein sollet". (Der Kurfürst an zwei neu bestätigte Landschöppen in Zossen, 21. Aug. 1662.)

[2] Vergl. Knapp, Geschichte der Bauernbefreiung in Preufsen I (1887) S. 15 f.

[3] S. den Eingang des mittelmärkischen Schofskatasters von 1624 (abgedruckt bei Grofsmann S. 102).

[4] Ganz irrig ist die Annahme Petersdorffs (S. 17, Anm. 1), als berührten die Bezeichnungen Halbbauer und Kossäth irgendwie das Rechtsverhältnis; es sind lediglich Besitzstands-Kategorien. Auch das von ihm in bezug auf die Kossäthen angeführte Beispiel ist dafür nur ein Beweis.

[5] Hufenkataster des Amtes Krossen von 1686 (Prov.-Arch.).

[6] Diese Resultate ergeben sich, wenn man aus der von Grofsmann (S. 138) hergestellten Gesamtübersicht des mittelmärkischen Schofskatasters von 1624 die Zahl der eingezogenen Bauerhufen von der überhaupt vorhandenen abzieht und mit der Differenz die Zahl der Bauernstellen dividiert. — Schon aus dieser Übersicht ergiebt sich, wie verfehlt der Versuch Petersdorffs (S. 12 ff.) ist, auf Grund von Angaben über die Besitzverhältnisse eines Kreises auf die der ganzen Mark zu schliefsen. Selbst für das ganz kleine Gebiet, von dem er ausgeht, ist seine Angabe vermutlich nicht ganz exakt, da der ganze Barnim im Jahre 1624 einen etwas

dem Jahr 1686 dagegen zählt 208 Besitzer — Lehnschulzen, Lehnmänner, Häusler, Büdner und Gärtner — auf, die zusammen nur 332 Hufen, 304½ bewohnte und 27½ freie d. h. abgabenlose Hufen bewirtschafteten, also im Durchschnitt etwas über 1½ Hufen [1], während in Wirklichkeit die meisten 1 Hufe, eine Anzahl eine halbe und 1½ bis 2 besafsen. Und im Amte Fehrbellin — damals noch Bellin genannt — hatten im Jahre 1695 im Dorf Brunne 6 Bauern nur 10 Hufen. Aber freilich geben diese Mafsangaben nur ein mangelhaftes Bild von dem Wohlstand der Bauern, da es — ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Hufen — weit mehr noch auf die Qualität des Bodens und den Viehstand ankommt. Die sechs Bauern des eben erwähnten Dorfes z. B. besafsen zusammen 38 Pferde, 7 Füllen, 79 Stück Rindvieh, 42 Schweine und 22 Stück Schafvieh, ein von der letzten Kategorie abgesehen sehr stattlicher Besitz [2]! Weil aber neben der Verschiedenheit der Quantität auch die gröfsten Differenzen in bezug auf den Ertrag der Felder vorkamen — die Mark umfafst ja Bodenarten von sehr verschiedener Qualität — so stellt sich eine lange Skala des Vermögensstandes der Bauern heraus, von deren einzelnen Schichten die unteren überwogen haben mögen, auf der aber die mittleren vielfach und die höheren hier und da vertreten waren. Nur soviel läfst sich im allgemeinen sagen, dafs der im heutigen Sinne wohlhabende Bauernstand nur durch einen kleinen Bruchteil der ländlichen Besitzer repräsentiert wurde und dafs mittlere und kleine Bauerngüter bei weitem überwogen. Denn zu den Bauern trat noch eine zahlreiche noch ärmere Bevölkerung; in der Mittelmark kamen auf etwa 7500 Bauern über 5300 Kossäthen und nahezu 1500 Hausleute [3]; jene vertraten die Gruppe der Zwergbauern und Tagelöhner, diese die der Instleute.

Bei der Berechnung der Lasten, der Dienste und Abgaben, die das Unterthänigkeitsverhältnis den Amtsbauern auferlegte, ergiebt sich, dafs sie recht erhebliche Ansprüche an die wirtschaftliche Kraft der Unterthanen stellten. Denn sie waren nicht geringe. Die Abgaben

---

geringeren Durchschnittsbesitz der Bauern aufweist. Die Angaben Raumers, Meitzens und Knapps, die Petersdorff korrigirt, sind fast ganz richtig und sehr viel zutreffender, als seine eigene Behauptung, der er noch dazu eine Geltung für ganz Ostdeutschland zumifst — eine Generalisierung, deren Unrichtigkeit freilich von vornherein einleuchtet.

[1] Hufenkataster des Amts Krossen von 1686 (Prov.-Arch.).

[2] Inventarium des Amts Bellin von Trin. 1695 (Prov.-Arch.).

[3] Nach der Tabelle des Schofskatasters (Grofsmann S. 138).

waren von beiden Gruppen unzweifelhaft die leichter zu ertragende, obwohl auch sie häufig groſs genug waren. Sie waren höchst mannigfaltig: eine Amtsrechnung dieses Zeitalters führt nebeneinander Gartenzins, Wiesenzins, stehende Zinse, Wasserzinse, Hühner- und Eierzinse, Holzzins, Zapfenzins, Honigpacht und Hufenzins auf, dazu die Zehnte an Korn, Fleisch, Gänsen, Füllen, Kälbern. Ziegen, Lämmern und endlich Abschoſs und Kruglagen[1]. Nicht überall muſsten die Bauern alle diese Abgaben abtragen. In dem Gericht Mödlich in dem Priegnitzer Amt Lenzen z. B. muſsten alle Bauern den Kornzehnt geben, d. h. die elfte Garbe, ein Schwein „nächst dem besten," eine Gans und ein Rauchhuhn, einen Pfennig Hauszins, einen Pfennig von jedem jungen Kalbe, einen Pfennig von jedem Schwarm Bienen, dazu von allen Höfen 3 Thaler 1 Groschen und 3 Pfennig „Stückenpacht[2]." Auch waren die Abgaben der Dörfer eines Amtes durchaus nicht gleich. Im Amte Spandau kam der Wiesenzins aus 34 Orten, Holzzins nur aus einem, der Hauszins aus 2, der Eier-, und Hühnerzins und der Wassserzins aus nur je 3, der Zapfenzins aus 5 Orten und so fort[3]. Selbst in dem einzelnen Dorfe waren die Lasten nicht gleich verteilt, in dem eben erwähnten Mödlich hatten alle Bauern fast dasselbe zu tragen, obwohl die einen fünf, die andern vier, einer gar bloſs drei Stücke Landes besaſs[4]. Alles beruhte auf partikulären Abmachungen, deren Entstehung meist längst vergessen sein mochte, deren Verschiedenheiten sich aber von Generation zu Generation forterbten. Im Durchschnitt kann angenommen werden, daſs, dem Namen entsprechend, etwa ein Zehntel oder Elftel alles Wachstums an Korn und Vieh von den Bauern an das Amt abgetragen werden sollte, daſs aber bei lässiger Erhebung und den unvermeidlichen Hinterziehungen in der That etwas weniger an das Amt eingeliefert wurde. Da es in dieser Zeit in der Regel noch in natura geschah, so hatte der Unterthan den Vorteil aller derartigen Abgaben, den der Quotisierung[5]. Denn

---

[1] Amtsrechnung des Amts Spandau vom 22. Dez. 1673, Summarischer Extrakt aus dem Amtsbuche zu Löcknitz vom 28. Dez. 1684 (s. u. Akten Nr. 115 u. 125).

[2] Bericht Knesebecks und Schulzes an den Kurfürsten, 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[3] Amtsrechnung von Spandau vom 22. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 115).

[4] Bericht Knesebecks und Schulzes vom 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[5] Wenn auch der Prozeſs der Umwandlung der Natural- in Geldabgaben, der nach 1652 in den Amtsrechnungen namentlich anstatt des Viehs in sehr vielen

man legte Wert darauf Naturalien zu erhalten: die Amtsordnung von 1617 ordnete an, dafs die Beamten die Pächte und Zinsen zur rechten Zeit eintreiben sollten, d. h. wenn die Unterthanen noch Getreide in den Scheunen haben, spätestens zwischen Martini und Weihnachten. Es sollte soviel Korn erhoben werden, als nur immer möglich sei, nur was nicht in natura abgetragen werden könne, solle nach der von der Kammer einzuholenden Taxe in Geld abzuführen sein. Von beiderlei Arten von Ablieferungen hatte der Amtsschreiber Quittungen auszustellen[1].

Schwerer lasteten sicherlich die Dienste auf den Schultern der Unterthanen. Zwar scheinen die schlimmsten, die ungemessenen, d. h. fast die ganze Zeit des Bauern beanspruchenden, zuweilen sogar geradezu als täglich bezeichneten Dienste, wie sie in der Neumark nicht selten vorkamen[2], in der Kurmark nirgends üblich gewesen zu sein. Die Dienste waren wohl in der Regel aufgezeichnet, aber häufig waren die Grenzen doch sehr unsicher gezogen und dann schwerlich zum Vorteil der Bauern. So heifst es in einem Dienste-Verzeichnis des mittelmärkischen Amtes Zossen im Kreise Teltow aus dem Jahre 1604 von den Unterthanen dreier Dörfer, dafs sie die gewöhnlichen „Ab- und Landfuhren“ zu vermieten hätten, dazu auch noch einige Pflugdienste auf den Äckern der Vorwerke, doch ohne irgend einen Zusatz über das Maximum an Zeit, das von ihnen verlangt werden könne. In anderen Fällen waren dem Belasteten Freijahre ausgemacht, so 3 von 6 oder 1 von 2[3], aber ohne dafs über die nicht freien Jahre irgend etwas weiteres angegeben wäre. Im Amt Schwedt in der Uckermark hatten 9 Kossäthen eines Dorfes das ganze Jahr über zu dienen, also offenbar, sobald es dem Amtsschreiber beliebte, 4 andere im selben Dorfe nur ein Vierteljahr im Jahre. Aber auch dies bedeutete doch schon an sich eine schwere Belastung und auch die Bürger von Mediatstädten waren nicht von ihr verschont. 39 Schwedter Bürger und 11 Kietzer in der Stadt hatten dem Amte ein Vierteljahr

---

Fällen reine Geldbeträge erscheinen läfst, schon früher eingesetzt haben mag, habe ich doch keine festen Anhaltspunkte dafür gefunden.

[1] Fürstenwalder Amtsordnung vom 8. Juni 1617, Art. 22 (Fischbach III. 1 S. 50).

[2] Tägliche Dienste wurden im Amt Neuenhof (von leibeigenen Leuten) geleistet. (Die neumärkische Amtskammer an den Kurfürsten, 17. Juni 1663.)

[3] Designation der angekündigten Dienstgelder im Amt Zossen vom 30. Jan. 1604 (s. u. Akten Nr. 77).

während der Ernte zu dienen[1]. Andere waren wieder viel günstiger gestellt, im selben Amte hatten auf dem Vorwerk Hohenfelde 4 Bauern wöchentlich 1 Tag Fahrdienst, 9 andere ebenso lange Handdienst, noch 3 andere 2 Tage[1]. Ähnlich hatten in dem schon öfters erwähnten Dorfe Mödlich in dem Priegnitzer Amt Lenzen die meisten Bauern wöchentlich einen Tag, einige nur einen Tag in zwei Wochen, einer sogar nur 1 Tag in vier Wochen[2] zu dienen.

Ein Teil dieser Dienste ist schon zu jener Zeit in Geld umgewandelt worden, als man im allgemeinen noch durchaus nicht an eine Abkehr von der Naturalwirtschaft dachte. Schon in einem Dienstverzeichnis aus dem Jahre 1604 — vom Amte Zossen in der Mittelmark — findet sich eine Mischung von abgelösten und wirklich abzuleistenden Diensten. Von den 306 Hüfnern, die dem Amte unterthänig waren, mufsten 31 an Dienstgeldern 3 Thaler, 151 die Hälfte und die übrigen 124 nur einen Thaler geben. Dabei aber hatten selbst die am meisten belasteten noch Spanndienste zu thun, wenn auch nur die gewöhnlichen Landfuhren, d. h. zum Personentransport, und viel weniger Pflugdienste auf den Vorwerken, als die anderen Ortschaften zu leisten hatten. Die zweite Kategorie hatte zwar aufser bei „starken Ablagern," d. h. grofsen Personentransporten, keine Abfuhre" zu thun, dagegen Korn-, Holz-, Stein-, Kalk- und andere „pflichtige" Fuhren und viel Dienste auf den Vorwerken zu leisten. Von der dritten am wenigsten bezahlenden Gruppe endlich war der eine Teil geringer angesetzt, weil er nur Fufsdienste that, „ohne dafs sie in hilden Kornfuhren, aber selten, ihrer eines Teils (die Nächsten) jeder ein Pferd anspannen," die anderen, weil sie zwar aufser den grofsen kurfürstlichen Ablagern keine Fuhre zu thun hatten, sonst aber neben den Materialienfuhren, die Feldbestellung auf dem Vorwerk Zossen zu übernehmen hatten[3]. Und ähnlich mag es auch anderwärts eingerichtet gewesen sein: unzweifelhaft hatte man oft mehr Menschen und Pferdekräfte, als man brauchte, oder einzelne Dörfer waren zu abgelegen oder was der Ursachen mehr waren.

So fand denn bei der Verteilung der Dienste eine noch gröfsere

---

[1] Anschlag des Amts Schwedt, Anlage zu dem Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 20. Juli 1663 (s. u. Akten Nr. 111).

[2] Bericht Knesebecks und Schulzes vom 26. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[3] Designation der angekündigten Dienstgelder im Amte Zossen vom 30. Jan. 1604 (s. u. Akten Nr. 77).

lokale und persönliche Ungleichheit statt als bei den Abgaben, meist wohl nur durch den Zufall der Entstehung der Verpflichtungen veranlafst, aber trotzdem immerfort als überliefert beibehalten. Sie wurde sicherlich nicht einmal von den Unterthanen selbst als Ungerechtigkeit empfunden, trotzdem mufste sie schon an sich üble Wirkungen haben, da sie zwischen ursprünglich gleich Berechtigten Licht und Schatten der wirtschaftlichen Situation aufs ungleichmäfsigste und unrationellste verteilte; viele wurden unnütz überlastet, während andere viel zu günstig behandelt wurden. Zuweilen war die Ungerechtigkeit und Unzweckmäfsigkeit der Verteilung mit Händen zu greifen, so bei der Einschätzung der Spann- und der Handdienste. Jene wurden, wie freilich begreiflich ist, als doppelt so wertvoll angesehen wie diese, ein Unterthan, der einen Tag in der Woche Spanndienst hatte und kein Gespann zu stellen vermochte, mufste statt dessen 2 Tage wöchentlich zu Fufs dienen[1]. Damit wurden also ausdrücklich die wirtschaftlich Starken vor den schon an sich in ungünstigerer Lage Befindlichen bevorzugt. Immerhin bedeutete aber selbst dies nicht allzugrofse und, von einigen noch günstigeren Ausnahmen abgesehen, leichteste Quantum, die Verpflichtung in jeder Woche einen Tag zu dienen, eine starke Belastung der Unterthanen. Sie raubte dem Bauern ein Sechstel seiner Arbeitszeit, zwei Monate im Jahre und kostete ihm also weit mehr als die Zehnten, Zinsen und Pächte. Wo die Unterthanen aber zu noch gröfseren Dienstleistungen herangezogen waren, verwandelten sie sich im Grunde in Tagelöhner, die in der Form von Bodenertrag bezahlt wurden, ein Zustand, in dem sich die Klasse der Kossäthen, Büdner und Gärtner ohnehin befinden mochte. Dazu kam, dafs den Bauernstand, und zwar ebenso gut die Domanial-, wie die adligen Unterthanen, auch noch fast die ganze Wucht der Besteuerung des platten Landes traf, da die Vorwerksländereien des Kurfürsten, wie der direkte Besitz des Adels fast ganz steuerfrei waren und da die Bauern in der Kunst der Steuerhinterziehung, die die Edelleute meisterlich zu üben verstanden, sicherlich nicht so erfahren waren, wie jene[2].

---

[1] Knesebeck und Schulze an den Kurfürten, 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[2] Von der abweichenden Darstellung dieser Dinge bei Petersdorff (S. 10 ff.) hatte ich anderwärts (Schmollers Jahrbuch XVI [1892] S. 472, Anm. 1) gesagt, dafs sie den Sachverhalt bemäntele. Inzwischen hat mir Herr Dr. v. Petersdorff mit-

Allerdings trug wenigstens in schlimmen Zeiten die Domänenverwaltung dieser gedrückten Lage ihrer Unterthanen Rechnung. Jede Amtsrechnung war voll von Retardaten, von rückständigen Zinsen und Zehnten der Bauern. War ein Unterthan abgebrannt, so erhielt er in der Regel sechs Freijahre[1], in denen er weder Zinsen noch Dienste, noch gar Steuern abzutragen hatte. Einem Bauer, dem sein Haus zerstört war, wurde ein Freijahr zugebilligt; einem andern, dem der Hof vernichtet war, wurden die Dienste herabgesetzt und die Abgaben erlassen, bis er seinen Hof wieder in Stand gesetzt haben würde[2]. Und ebenso verfuhr man, wo es sich um länger dauernde Übelstände handelte: 40 Hufner im Amte Zossen, deren Äcker sehr sandig und in diesem Sommer verbrannt waren, waren mit vielen Diensten und Pächten rückständig, ohne dafs man dagegen einschritt, aufserdem ward ihnen ein geringeres Dienstgeld als den übrigen abgenommen[3].

Durch diese Fürsorge wurden die Domanialbauern unzweifelhaft besser gestellt als vielfach die Unterthanen der adligen Grundbesitzer. Und auch in anderer Beziehung waren sie vor diesen bevorzugt: ihre Abgaben und Dienste waren nicht so leicht zu erhöhen, wie die jener.

Die Erbregister aus dem 16. Jahrhundert, die für die Vorwerke so mangelhafte Angaben darboten, hatten über das Unterthanenland meist viel bessere Nachrichten. Zwar mangelten auch für diesen Teil

---

geteilt, dafs ihm die Tendenz, den Adel in vorteilhaftem Lichte erscheinen zu lassen, in diesem Falle also die Steuerhinterziehungen und Hufenverschweigungen der Edelleute abzuleugnen, fern gelegen habe. Von diesen zu sprechen, sei ihm nur überflüssig erschienen. Ich habe keine Ursache, diesen subjektiven Sachverhalt anzuzweifeln und veröffentliche deshalb hier gern auf die Bitte des Herrn Dr. von Petersdorff diese seine Erklärung; ich mufs aber bemerken, dafs seine ursprünglichen Auslassungen auf jeden unbefangenen Leser den Eindruck der Tendenz machen mufsten. Dafs sich Langen, wie mir Herr Dr. von Petersdorff ebenfalls mitgeteilt hat, nur hinsichtlich eines, nicht dreier adliger Vorwerke, wie ich auf Grund seiner nicht sehr ausführlichen Angaben (S. 10) angenommen habe, Irrtümer nachweisen lassen, ändert nicht das geringste an der Annahme, dafs die Nachrichten dieses in subalterner Stellung befindlichen Beamten nicht viel Gewicht beanspruchen dürfen, wenn, wie in diesem Falle, schon die oberflächlichste Erwägung der damaligen sozialen und politischen Verhältnisse das Gegenteil von ihnen an die Hand giebt.

[1] Sie werden als gewöhnlich bezeichnet. (Der Kurfürst an den Kommissar des Oberbarnim (Konzept von Somniz), 8. April 1668.

[2] Knesebeck und Schulze an den Kurfürsten, 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[3] Designation der Zossener Dienstgelder vom 30. Jan. 1604 (s. u. Akten Nr. 77).

des Grund und Bodens präcise Vermessungsangaben, höchstens war die Hufenzahl verzeichnet, aber so wünschenswert genaue Nachrichten von dem Umfang des Landes auch an dieser Stelle gewesen wären, so bedurfte man sie hier nicht in dem Mafse, wie für die Vorwerke, da es sich vor allem um die dem Amt zufliefsenden Einnahmen an Geld, Naturalien und Arbeitskraft handelte. Diese aber waren wohl in der Regel genau verzeichnet. Freilich hatte hiervon zunächst nur die kurfürstliche Verwaltung Vorteil, da den Bauern schwerlich Einsicht in die Erbregister gegönnt wurde und da nur diejenigen, die ganz neuerdings eine Bauernhufe übernommen hatten, einen schriftlichen Kontrakt in der Hand haben mochten[1]. Aber dafs alle Lasten und Verpflichtungen der Unterthanen präcise aufgezeichnet waren, mufste diesen doch zu Gute kommen: auch einem gewissenlosen Beamten mufste es schwerer fallen, diese Lasten zu vermehren, wenn er schwarz auf weifs vor Augen hatte, dafs er damit Unrecht that. Vor allem schützte jedoch die Domanialbauern im Gegensatz zu denen auf adeligen Gütern in ihren wirtschaftlichen wie in ihren rechtlichen Beziehungen zum Amt der Umstand, dafs die Beamten kein eigenes materielles Interesse daran hatten, ihre Lage zu verschlechtern. Es ist doch bemerkenswert, dafs sich in den umfangreichen Ämterakten, die aus dem Jahrzehnt von 1640 bis 1650 noch erhalten sind, keine einzige Beschwerde über das Amtspersonal findet.

Trotzdem wird man nicht daran zweifeln können, dafs das Unterthänigkeitsverhältnis auch auf den Domänen keinen gesunden wirtschaftlichen Zustand schuf. Dem gesamten Bauernstand waren die Hände gebunden, er konnte an seinem Besitz nicht die Freude und das Interesse haben, die der unabhängige Eigentümer an ihm hat, er mufste fort und fort einen grofsen Teil des Ertrages seiner Arbeit abgeben und das Ziel frohen Strebens, das den freien Bauern lockt, die Vergröfserung und Verbesserung seines Erbes, war für ihn nicht vorhanden. Der Ansporn zu tüchtiger Arbeit und technischem Fortschritt ward ihm damit gänzlich benommen. Freilich ward er dafür in Notzeiten beschützt und noch mehr, er ward vor den dauernden Gefahren des ungefesselten Eigentums der Auswucherung, der Aus-

[1] Mir hat kein Exemplar eines solchen vorgelegen. Dafs sie abgeschlossen wurden, ist doch anzunehmen nach Analogie der mit den niederländischen Kolonisten vereinbarten Verträge (s. u. Abschnitt 2).

kaufung, der Zersplitterung und Vergeudung des ererbten Besitzes behütet, aber den mittleren und höheren Schichten der Unterthanen wäre doch eine freiere Stellung zu wünschen gewesen — nicht eine völlige Ungebundenheit, die ihn jenen, seinen schlimmsten Feinden, wehrlos ausgeliefert hätte, aber eine Erleichterung seiner Lasten, etwa nach Analogie des viel freier gestellten und dabei doch noch abhängigen Magdeburger Bauernstandes. Anders stand es um die ärmeren Elemente der bäuerlichen Bevölkerung, die Kossäthen und die geringen Bauern; ihnen mochte der Zwang zur Arbeit, unter dem sie standen, und die Fesselung an die Scholle nur zum Heile gedeihen, das gröfste Übel der Landwirtschaft in dem individualistischen Zeitalter unseres Jahrhunderts, die Proletarisierung eines grofsen Teiles der Bewohner des platten Landes, ward dadurch von vornherein ausgeschlossen.

Aber man war auch unter der Regierung Friedrich Wilhelms noch weit davon entfernt, so einschneidende Reformen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wie sie eine derartige Umwälzung verlangt hätte, zu unternehmen. Da der gemeine Mann auf dem platten Lande diese Mifsstände selbst garnicht allzu drückend empfinden mochte — ist es doch hier nie zu einer Bauernempörung, wie 1525 in Süd- und Mitteldeutschland und jenseits der Elbe auf Kolonialboden doch auch in Preufsen, gekommen —, so dachte man nicht daran, diese althergebrachten und wie ein unveränderliches Erbe angesehenen Zustände zu ändern, am wenigsten in dem ersten Jahrzehnt nach 1640, der Zeit des alten lässigen Administrativsystems. Vorläufig sah man die Amtsunterthanen noch lediglich als Finanzobjekt an.

Wieviel sie als solches bedeuteten, lehrt der erste Blick auf die Amtsrechnungen der Epoche. Es gab Ämter, die über 20 Dörfer zählten, und das waren noch durchaus nicht die gröfsten. Das Amt Zossen zählte im Jahre 1604 26 Dörfer[1], während es Ämter gab, die den doppelten Ertrag abwarfen, ja sogar eines — Lebus — das viermal soviel einbrachte[2]. Jedes Dorf des Amtes Zossen aber zählte allein an Hufnern, also an Vollbauern, 5 bis 18, im Durchschnitt 8. Die

[1] Designation der Zossener Dienstgelder vom 30. Jan. 1604 (s. u. Akten Nr. 77).

[2] Im Jahre 1695 war Zossen mit 4411 Thlrn. angesetzt, während beispielsweise Ruppin 5044, Müllenhoff und Saarmund über 6000 und Kottbus über 8000 Thlr. einbrachte. Lebus aber hatte über 17000 Thlr. verrechnet. Etat der Amtskammer zu Kölln a. d. Spree für Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 76).

mittelmärkischen Dörfer, Amts- und adelige Dörfer zusammen, zählten durchschnittlich 11 Bauern und 7 Kossäthen, dazu noch 6 bis 7 Hausleute, Müller, Schäfer, Hirten und Landhandwerker, im ganzen 25 Unterthanen[1]. Zumeist gehörten die Amtsdörfer auch ganz dem Amte, nur in einem Bruchteil waren gewöhnlich Unterthanen der adeligen Gutsnachbarn eingesprengt, so waren im Amt Zossen neben 306 kurfürstlichen nur 36 adelige und 2 Pfarrbauern vorhanden[2]. Doch kam es auch vor, dafs dem Amte nur die Hälfte eines Dorfes gehörte, in dem Priegnitzer Dorfe Mödlich gab es 21 Amts-, 3 adelige und 16 Unterthanen der Kirche und des Rates der Stadt Langen[3]. Nicht selten betrug daher der Getreideertrag der Bauernpächte, -Zinse und -Zehnten fast ebensoviel wie der des Vorwerkslandes — auf dem altmärkischen Amte Diesdorf waren im Jahre 1614 über 100 Wispel Pacht- und über 40 Wispel Zehntroggen eingenommen, aber nur 129 Wispel auf den Vorwerken geerntet, während freilich Gerste und Hafer von dem Amte selbst in gröfseren Mengen eingekommen waren, als von den Unterthanen[4]. Und wenn auch die Einkünfte von dem Bauernland nicht immer so reichlich waren, ein Viertel oder ein Drittel der Amtseinnahmen mochten sie doch meistens ausmachen.

So spricht denn auch die Amtsordnung von 1617 von den Unterthanen vor allem als von einem wertvollen Nutzungsobjekt, wenn auch einem, das man eben seines Nutzens wegen pflegen müsse. Zwar ward der Hauptmann ermahnt, dafs er — und in seiner Abwesenheit der Amtsschreiber — zu jeder gebührenden Zeit der Leute Klage und Antwort anhören, dafs er ihnen ohne Ansehen der Person guten und

---

[1] Auf 689 Dörfer kamen 1624 in der ganzen Mittelmark 7599½ Bauernstellen, 5387 Kossäthenstellen (darunter 88 halbe), dazu 1475 Hausleute, 171 Müller, 612 Fischer, 400 Schäfer, etwa 635 Schäferknechte (ich multipliziere die im Register allein angegebene Zahl der Orte, in denen es Schäferknechte gab, mit 2½, auf Grund der aus den Domänenakten zu schliefsenden Durchschnitsszahl 2—3), 651 Hirten, 191 Hirtenknechte, 260 Schmiede, 217 Laufschmiede, 6 Leinweber und 3 Schuster, zusammen also 4627 nicht bäuerliche Unterthanen, insgesamt aber etwa 17713 Unterthanen. (So auf Grund der Übersicht aus dem mittelmärkischen Schofsregister bei Grofmann S. 138.)

[2] Designation der Zossener Dienstgelder vom 30. Jan. 1604 (s. u. Akten Nr. 77).

[3] Knesebeck und Schulze an den Kurfürsten, 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[4] Amtsrechuung von Diesdorf vom 22. Dez. 1673 (das Jahr 1614 mit umfassend, s. u. Akten Nr. 116).

glimpflichen Bescheid erteilen und allen gleiches Recht widerfahren lassen, dafs er sie billig behandeln, von keinem Geschenke annehmen und unbestochenes Urteil ergehen lassen solle[1]. Und ferner ward angeordnet, dafs Hauptmann und Amtsschreiber auch alle Plackereien der Unterthanen durch die Amtsbediensteten verhüten sollten: die Vögte sollten die Bauern nicht mit unnützen Diensten belegen, sie übermäfsig auspfänden oder nach Gunst und um Gaben eine Dorfschaft mehr als die andere heranziehen. Den Vögten sollte überhaupt das Recht zu strafen und zu pfänden entzogen, die Amtsfuhren, die drückendste Last der Unterthanen, nach Möglichkeit eingeschränkt werden[2]. Im übrigen aber haben alle Bestimmungen der Amtsordnung einen finanziellen Beigeschmack, auch da, wo sie zunächst auf den Nutzen der Unterthanen zu zielen scheinen. Sie gingen darauf aus, das Land und sonstiges Besitztum der Bauern ungemindert dem Amte zu erhalten. Deshalb war zunächst die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit über die Unterthanen in die Hand des Amtspersonals — wie von jeher Brauch gewesen — gelegt. Alle Verträge, Erbschichtungen, Pfändungsgeschäfte waren vom Amtsschreiber zu kontrollieren und sollten in das Amtsbuch eingetragen werden. Auch in den Dörfern sollten unter Aufsicht des Amtsschreibers Schöppenbücher gehalten, alle Verkäufe und sonstige Veränderungen von Höfen sollten in seinem Beisein vorgenommen werden. Und seine Kontrolle war nicht allein eine formelle: er sollte auch darauf sehen, dafs die Verkaufspreise nicht über den billigen Wert gesteigert würden, dafs die Abtragung der Erbgelder gesichert werde und dafs nicht zu grofse Gelderbteile — wohl an die jüngeren Söhne und die Töchter — vermacht würden. Es sollte ferner darauf geachtet werden, dafs mit den Höfen zugleich auch die ganze Hofwehr verkauft oder übermacht werde. Unter strenge Strafe war die Veräufserung und Verpfändung von Land, insbesondere von Pachtland, ohne Vorwissen der Beamten gestellt; der Pfandgläubiger sollte in solchen Fällen nicht allein der von ihm gezahlten Pfandsumme, sondern auch des Unterpfandes verlustig gehen, das verpfändete Stück sollte wieder zu dem Gut geschlagen werden, von dem es losgelöst war, und der Verkäufer oder Pfandschuldner sollte um so viel gebüfst werden, als der Pfandschilling betrug. Für die Mitwirkung der

---

[1] Art. 26 der Amtsordnung vom 8. Juni 1617 (Fischbach III. 1, S. 51).
[2] Art. 34 (ebenda S. 55).

Beamten ward eine Gebühr erhoben: bei Verträgen über ein Bauerngut zwei Thaler, bei solchen über eine Kossäthenstelle ein Thaler. Eben dieses Vorteils wegen wurden die Pfarrer, die vielfach als obrigkeitliche Personen beim Abschlufs von Verträgen fungiert hatten, ausdrücklich davon ausgeschlossen. Eine Mitwirkung der bäuerlichen Behörden, des Schulzen und der Schöppen, ward an einigen Stellen nicht nur zugelassen, sondern ausdrücklich angeordnet.

Die Funktionen der Landgemeinde, des Dorfes als politischer Gemeinschaft, waren damals bis auf sehr geringe Überreste der alten deutschen Selbstverwaltung zusammengeschrumpft[1]. Eine von den wenigen Befugnissen, die den Organen der Dorfverwaltung, die der Kurfürst nur bestätigte, dem Schulzen und den Schöppen, noch übrig geblieben waren, war die Teilnahme an der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die „Gerichte", wie sie hiefsen, sollten allen Verkäufen und Veräufserungen, ebenso wie der Amtsschreiber, beiwohnen[2]. Bei Erbfällen ferner sollten sie gemeinsam mit dem Hauptmann und dem Amtsschreiber persönlich eine Taxierung der Güter und der vorhandenen Fälle vornehmen.

Neben dem allgemeinen Interesse, dafs der Fiskus an der Kontrolle der Eigentumsveränderungen und insbesondere der Erbfälle hatte, kam dabei übrigens noch ein besonderes, noch unmittelbarer finanzielles in Betracht. Von jedem märkischen Schock, auf das der Wert eines Bauernerbes geschätzt wurde, sollten zwei Groschen und drei neue Pfennige Abschofs erhoben werden, und zwar wurden dabei auch alle Schenkungen, die der Verstorbene bei Lebzeiten gemacht hatte, mit einbegriffen, so die Aussteuer, die Mitgift, und selbst die Kosten für Kleidung und für Hochzeiten, die der Unterthan seinen Kindern hatte zukommen lassen, wurden mit abgeschätzt. Vom Erben ward dagegen nur dann eine besondere Abgabe gefordert, wenn er aus

---

[1] Vgl. Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preufsens. Schriften des Vereins für Sozialpol. XLIII (1890) S. 41 ff.

[2] In etwas späterer Zeit wurde zwei vom Kurfürsten als Landschöppen in Zossen Bestätigten diese ihre Bestätigung mitgeteilt „mit gnädigstem Befehl, dafs ihr euch ehestes vor Unserm Hauptmann zu Zossen präsentirt und eure Pflicht gebührlich vor demselben ableget und folgend wenn Fälle zu Teltow mit Taxierung der Pauergüter etc. und anderes vorfällt, ihr euch dazu nebst den andern gehorsamlich brauchen lasset, auch alles dasjenige beobachtet, was eure Pflicht mitbringet." (Der Kurfürst an die zwei Neubestätigten, 21. Aug. 1662, vergl. auch o. S. 213, Anm. 1.)

einem anderen Herrschaftsgebiete, also aus einem adeligen Dorfe, kam; dann sollte er den dritten oder vierten Pfennig, je nachdem es Brauch war, geben. Indessen trat diese ziemlich harte Bestimmung nur dann in Kraft, wenn die kurfürstlichen Unterthanen von dem fremden Gutsherrn ebenso behandelt wurden.

Auch der Besitzwechsel unter Lebenden ward besteuert. Diejenigen Unterthanen, die abziehen wollten, mufsten beim Amte um einen Entlassungsschein nachsuchen; dieser sollte ihnen zwar ohne Entgelt erteilt, dagegen aber von dem Hufner, dem Bauern, ein Thaler und von dem Kossäthen ein halber Thaler „zur Abfahrt" gegeben werden. Die Anziehenden dagegen hatten einen Entlassungsschein von ihrer bisherigen Behörde beizubringen und ebensoviel „zur Auffahrt" zu bezahlen. Als Grund für die Einführung dieser Abgabe, die erst 1617 geschah, ward in der Amtsordnung angegeben, dafs die Bauern so häufig als Erben oder durch Heirat in andere Güter kämen, ohne Vorwissen des Gerichtsherrn abzögen, untaugliche Gewährsmänner vorschlügen und den kurfürstlichen und Landschaftsschofs, Pächte und Zinsen dem Amte, die Erbgelder den Gotteshäusern und andern schuldig blieben[1]. Daneben hatte man die Absicht, dadurch die Auskaufung der Bauern durch Bürger oder Adelige, die auch wohl auf den Amtsdörfern vorkam und durch die den Ämtern Dienste wie Abgaben leicht entfremdet werden konnten, zu verhindern; nur auf schriftliche Zustimmung hin und ohne jede Beeinträchtigung der Amtseinnahmen sollten solche Geschäfte vorgenommen werden dürfen.

Auch die Strafgerichtsbarkeit, die der Amtshauptmann und der Amtsschreiber in unterster Instanz auf den Dingetagen wahrzunehmen hatte, die administrative Strafgewalt, wie die Feuer- und Jagdpolizei, die er über alle Amtsangehörigen auszuüben hatte, ward als Einnahmequelle angesehen, die Strafgelder bildeten eine ständige Rubrik unter den Einnahmen der Amtsrechnungen, wenn sie auch in den einzelnen Ämtern nur sehr geringe Beträge — 20 Thaler z. B.[2] — und im ganzen nur wenige hundert Thaler brachten[3].

---

[1] Art. 26—29 der Amtsordnung vom 8. Juni 1617 (Fischbach III. 1, S. 51 ff.).

[2] Einnahme-Überschlag des Amts Dambeck für Cruc. 1648/49 (s. u. Akten Nr. 80).

[3] Im Jahre 1643/44 z. B. liefen bei der Hofrentei 1030 Thlr. Gerichts- und fiskalische Strafen ein, von denen aber die Amtsstrafen, wie begreiflich, nur einen Bruchteil ausmachten. (Extrakt aus der Jahresrechnung der Hofrentei für Cruc. 1643/44, Riedel Beil. III).

Der gesamte Einnahmeetat eines Amtes setzte sich also zusammen aus dem Erlös der auf dem Vorwerksland geernteten und der von den Unterthanen gelieferten Feldfrüchte — meist allein aus Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen bestehend —, aus den Kaufpreisen, die man für Wolle und für überflüssiges Vieh — wiederum selbstgezogenes, wie von den Bauern eingebrachtes — erhalten hatte, sodann aus den meist nicht allzu bedeutenden regulären Bareinnahmen, aus den etwa üblichen Dienstgeldern, aus den Amtsstrafen, den Sterbefällen und Ab- und Anzugsgeldern, Kruggeldern der Unterthanen, endlich, wenn sie vorhanden waren, aus besonderen Einnahmen[1], aus Weide- oder Fischereiverpachtungen[2] und derartigem. Die Holz- und Mastgelder, die wohl von den Ämtern erhoben und verrechnet wurden, gingen nur durch die Hände der Amtsverwaltung; sie waren unverkürzt an die Schatulle, die Kasse der Forstverwaltung, abzuliefern[3].

Auf dem Ausgabeetat standen zunächst die Gehälter und Deputate der Amtsbeamten. Auf einem Amte von mittlerer Gröfse, Diesdorf in der Altmark, betrugen sie im Jahre 1673 — und es ist nicht anzunehmen, dafs seit 1640 sich in diesem Punkte viel geändert hat — für die 2 Beamten und 20 „Amtsbediente“ nahezu 1000 Thaler, eine Summe, in der die Naturalien — zu Geld veranschlagt — mit enthalten waren. Unter ihnen rangierte in erster Linie das Gehalt des Amtmanns — wie später der Amtsschreiber hiefs — mit 97 Thalern im ganzen, darunter nur 38 Thaler eigentliche Besoldung; dann das des Kornschreibers mit 59 Thalern, respektive 25 Thalern eigentlicher Besoldung, dann die der Amtsbedienten, vom Grofsen Vogt bis zu dem Weibe des „Schweinsknechts“ herunter. Der Amtsschreiber und der Kornschreiber erhielten sehr reichliche Deputate, so der Amtsschreiber je 1 Wispel Roggen und Gerste, 6 Scheffel Hopfen, 3 Scheffel Hafer, 1 Ochsen, 1 Kalb, 1 Hammel, 1 Schaf, 1 feistes Schwein und grofse Mengen anderer Naturalien — alle vermutlich überaus niedrig angeschlagen: ein Wispel Roggen z. B. — 24 Scheffel oder etwa 20 Centner — mit 10 Thalern, ein Ochse mit ebensoviel, ein feistes

---

[1] So vor allem nach dem Amtsüberschlag für Dambeck, Cruc. 1648/49 (s. u. Akten Nr. 80).

[2] So sollten 1642 zwei Seen im Amt Zossen für 100 Thaler auf drei Jahre „vermietet“ werden. (Der Kurfürst an die Amtskammer, 30. Sept. 1642.)

[3] Etat des Amts Diesdorf pr. 22. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 116). Vergl. o. S. 190 Anm. 1.

Schwein mit 4 Thalern; das ganze Deputat des Amtsschreibers war nur mit etwas über 59 Thaler angeschlagen. Das des Kornschreibers war etwas geringer, es war mit etwa 34 Thalern angesetzt. Aber auch noch die Deputate der 20 Amtsbedienten, die alle gleich waren, waren sehr reichlich bemessen: jedes bestand aus je 12 Scheffeln Roggen und Gerste, je 3 Scheffeln Hopfen und Hafer, $^1/_4$ Kuh, einem halben feisten Schwein und ebenfalls reichlichen Mengen anderer Naturalien. Überdem wurden diese 20 Leute allesamt auf dem Amte gespeist.

Dazu aber kamen noch eine Reihe anderer Personalausgaben: es waren noch 5 Angehörige des Amtspersonals zu unterhalten, die nicht auf dem Amte verpflegt wurden: 1 Hasenheger, der über 89 Thaler Besoldung und Deputat erhielt, 2 Schäfer, die zusammen etwas weniger bezogen und 2 Buschläufer, die beide $6^1/_2$ Thaler erhielten. Vier Amtspferde und das Pferd des Kornschreibers mufsten gehalten werden, zusammen mit 79 Thaler angesetzt.

Endlich gab das Amt einen Beitrag zur Unterhaltung des Pfarrers und des Küsters, jenem 93, 20 Thaler diesem an Gehalt und Deputat[1], wie denn die Beamten auch dafür zu sorgen hatten, dafs die Kirchenlehen, die zur Unterhaltung der Kirche dienten, dem Kurfürsten nicht entfremdet würden, dafs das Einkommen und Inventar jeder Kirche ungemindert bleibe, dafs auf den Dingetagen in ihrer Anwesenheit und Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenräte Rechnung gelegt werde. Die Amtsordnung von 1617, die diese Bestimmung getroffen hatte, verfügte im einzeln noch des weiteren, dafs auch die eigene Wirtschaft der Gemeinden von den Beamten zu kontrollieren sei. Die Kirchen sollten von den Einkünften, die Pfarrhäuser durch die Bauern immer in Ordnung gehalten werden, den Kirchenräten oder Vorstehern war verboten ohne Vorwissen des Amtsschreibers Geld oder Korn zu verleihen, die verliehenen Kapitalien sollten vielmehr zurückgefordert werden und zum Besten der Kirche verwandt oder nur an bestimmten Orten und gegen genügende Versicherung und ausreichende Verzinsung angelegt, alle Unkosten sollten aufs äufserste eingeschränkt werden[2].

---

[1] Etat des Amts Diesdorf vom 22. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 116).

[2] Art. 2 und 3 der Amtsordnung vom 8. Juni 1617 (Fischbach III. 1 S. 45).

Die zweite Stelle im Ausgabenetat der Ämter nahmen die sachlichen Verwaltungskosten ein, fast nur aus den Kosten der Bauten, Reparaturen und nötig werdenden Inventarergänzungen bestehend. In dem Diesdorfer Etat waren für Bauten 300 Thaler angesetzt, in einem Voranschlag für das Amt Dambeck und das Rechnungsjahr 1648/49 waren 400 Thaler für Handwerker insgesamt angesetzt. Bei einem Gesamtetat von etwa 1400 Thalern Ausgaben und 3500 Thaler Einnahmen[1] bedeutete dies in letztem Falle, dafs die Bauten und Reparaturen fast 1/8 der Einnahmen und nahezu ein Drittel der Ausgaben ausmachten — eine viel zu grofse Summe.

Endlich hatten die Ämter noch eine Leistung und mithin eine Ausgabe von Arbeitskraft und -Zeit auf sich zu nehmen, die allerdings nicht in die Amtsrechnungen aufgenommen wurde: das Transportwesen. Eine brandenburgische Post im eigentlichen Sinne des Wortes gab es damals noch nicht, auch die Reichspost war nicht hierher gedrungen. Aber die Regierung hatte fortwährend Beamte zu befördern[2], der Kurfürst selbst war sehr viel unterwegs. Viele höhere Beamte und Offiziere erlangten auch wohl für Privatreisen die Erlaubnis auf Staatskosten zu fahren, für alle diese Zwecke wurden die Ämter, die über das ganze Land hin verstreut lagen, die einen Überschufs an verfügbaren Pferde- und Menschenkräften hatten, am zweckmäfsigsten herangezogen, waren doch die Zeiten längst vorüber, in denen dem Landesherrn noch die Wagendienste aller Unterthanen zur Verfügung standen. Sie waren längst, wie so viele andere Rechte und Nutzungen in private Hände gelangt, mit Ausnahme vielleicht einiger weniger Überreste[3]. Die Transportgelegenheiten auf den Ämtern waren, weil sie fast durchweg von den Unterthanen zu besorgen waren, und deshalb leicht auf Kosten dieser ausgerichtet werden konnten, vielfach mifsbräuchlich in Anspruch genommen worden, 1615 war eine eigene Verordnung dagegen erlassen worden und in der

---

[1] Dambecker Amtsetat für Cruc. 1648/49 (s. u. Akten Nr. 80).

[2] Vergl. hierzu die kurze Notiz über den Mangel von Extraposten bei Stephan, Geschichte der preufsischen Post (1859) S. 63.

[3] So die Verpflichtung der Immediatstadt (s. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg III [1805] S. 23) Rathenow, Fuhrdienste und Vorspann zu leisten, die zwar eben jetzt definitiv aufgehoben wurde, bis kurz zuvor aber noch bestanden haben mochte. (Kurfürstliches Dekret vom 28. Okt. 1648, vergl. auch o. S. 211, Anm. 9).

zwei Jahre später erlassenen Amtsordnung ward von neuem festgesetzt, daſs auſser den höchsten Beamten allen denjenigen, denen für vier Pferde vom Kurfürsten Futter geliefert wurde und die trotzdem die Ämter um Weiterbeförderung ersuchten, nur dann gewillfahrt werden sollte, wenn sie Fuhrbriefe vom Kurfürsten, dem Schloſshauptmann oder von den Amtsräten vorweisen könnten. Als Motiv ward ausdrücklich angegeben, der Kurfürst wünsche nicht, daſs die armen Leute ungebührlich nnd allzuhart bedrückt würden — eine Vorschrift, die sich übrigens auch auf die für das Amt selbst geleisteten Fuhren bezog: insbesondere die Leistung an Holzfuhren und damit die Feuerung auf den Ämtern sollte thunlichst eingeschränkt werden. Vierteljährlich sollten besondere Fuhrregister angefertigt und an die Amtskammer eingeschickt werden[1].

Daran schlossen sich — denn die Ämter waren nicht allein Postanstalten, sondern auch staatliche Gasthöfe — die Aufwendungen für die landesfürstlichen und fürstlichen Ablager, d. h. die Quartiere, die der Kurfürst, die Prinzen des kurfürstlichen Hauses oder fremde, als Gäste des Kurfürsten reisende Fürsten, in den Ämtern nahmen. Für alle dabei gelieferten Naturalien sollten vom Amtsschreiber Ablagerzettel, in denen die Zahlen ausgeschrieben, nicht in Ziffern, zu vermerken waren, ausgestellt und von den Hoffourieren geprüft und unterzeichnet werden. Sie waren als Beläge den Amtsrechnungen beizulegen. Alle übrigen Reisenden, die Zufälligen, wie sie in der Dienstsprache der Kammerverwaltung genannt wurden, wurden auf Grund besonderer Abmachungen von den Amtsschreibern verpflegt. Diese wurden angewiesen die Speisung der „Zufälligen“ zwar aus den Amtsvorräten zu bestreiten, die entnommenen Naturalien aber nach einer von der Amtskammer aufzustellenden Taxe zu bezahlen. Die Naturalien sollten in der Ausgabe, die dafür von den Amtsschreibern erlegten Beträge in die Einnahmerechnung „als für Verkauftes eingenommen“ eingestellt werden, die Amtsschreiber aber wurden anderweitig entschädigt. Das eigentliche Quartier war frei, aber „Benächtigung“ wie Verpflegung sollten ebenfalls nur denjenigen Reisenden verabfolgt werden, die eine schriftliche Ermächtigung vom Kurfürsten oder von der Amtskammer vorzuweisen hatten. Alle weiteren etwa in die

---

[1] Art. 34 der Fürstenwalder Amtsordnung vom 8. Juni 1617 (Fischbach III. 1, S. 55).

Amtsrechnungen gesetzten Ausgaben sollten nicht passiert, sondern rücksichtslos gestrichen werden[1].

Die Verfügung über Einnahmen und Ausgaben war dem Amtspersonal keineswegs unbeschränkt überlassen: was jene anlangt, so war vorgeschrieben, dafs weder Korn, noch Mehl, noch andere Produkte ohne Ermächtigung des Kurfürsten verkauft werden dürften, und noch strengere Bestimmungen waren über die Verwaltung der Ausgaben erlassen. Zwar die Personalaufwendungen standen fest, um so weitläufiger aber war in der Amtsordnung der sachlichen Ausgaben gedacht. Es ward festgesetzt, dafs Hauptmann und Amtsschreiber zwar alle auf dem Amte vorhandenen Gebäude „in baulichen Würden, Dach und Fach zu halten" schuldig seien, dafs sie sich aber nicht unterstehen sollten, auf eigene Hand etwas Neues zu bauen. Falls es nötig sei, sollten sie vielmehr unter Zuziehung bauverständiger Werkleute berechnen, was an Holz, Stein, Kalk und Arbeitslohn dazu gebraucht werde, und den Anschlag an die Amtskammer einschicken. An die Handwerker sollte dann im Fall der Ausführung die Arbeit aufs genaueste verdungen werden, ihnen auch darüber hinaus keinerlei Verpflegung gereicht werden. Mit den Handwerkern, die die laufenden Anfertigungen zu übernehmen hatten, mit den Schmieden, Böttchern und anderen, sollte alle Vierteljahre Abrechnung gehalten werden bei Strafe der Streichung des Postens; für die Erhaltung der Pertinenzstücke in den Wohnungen des Amtspersonals, der Öfen, Fenster, Schlösser, Thüren und dergleichen hatten die Bewohner selbst Sorge zu tragen[2].

Vor allem aber war ein ausgedehntes Rechnungssystem eingerichtet, durch das noch, abgesehen von den eigentlichen Hauptrechnungen der Amtskammer die Kontrolle, über die Ämter erleichtert werden solle. Sobald Korn verkauft oder Salz, Hopfen und anderes zur Haushaltung Nötige eingekauft war, sollte der Amtsschreiber dem Kornschreiber darüber Zettel ausstellen, diese aber sollten ebenso wie alle Scheine über Lieferungen von auswärtigen Ämtern zur Führung eines Registers benutzt und zugleich als Beläge aufbewahrt werden, da es,

---

[1] Art. 24 und 25 der Amtsordnung vom 8. Juni 1617 (Fischbach III. 1, S. 51).

[2] Art. 21 und 30 der Amtsordnung von 1617 (ebenda III. 1, S. 49 f. und S. 54).

wie die Amtsordnung hinzufügt, nicht selten zum Streit zwischen Amts- und Kornschreiber gekommen war. Ingleichen sollte über das komplizierte Verhältnis zu den Schäfern von beiden Beamten Rechnung geführt werden; der Amtsschreiber, der diese Dinge zu verwalten hatte, ward angehalten, dem Kornschreiber jährlich ein Register darüber zuzustellen. Zu Trinitatis sollte mit den Müllern, Vögten, Dreschern, Schäfern und „Viehmüttern" Abrechnung gehalten werden, der der Hauptmann beiwohnen sollte: dann hatten sich alle mit ihren Kerbstöcken einzufinden, diese waren zu vergleichen und über sie Register zu führen. Über die Retardaten der Unterthanen sollte ebenfalls ein Register geführt und der Amtsrechnung beigelegt werden. Aufser den Rechnungsbüchern, die der Amts- und Kornschreiber zu führen hatten, sollte im Verwahr des Hauptmannes ein Haupt- und ein Gegenregister gehalten werden, in das die beiden Beamten alle vier Wochen in seiner Gegenwart die Einnahmen und Ausgaben einzutragen hatten. Dies Hauptregister sollte alle Quartal abgeschlossen werden, die Amtsordnung verwarnte die Amts- und Kornschreiber ausdrücklich zu ihrem eigenen Besten, nicht alles auf Zetteln oder gar an den Wänden angeschrieben stehen zu lassen, was man nicht selten, wenn ein Beamter im Laufe des Jahres gestorben war, vorgefunden hatte. Auch in den Quartalsrechnungen sollten alle Rubriken der Jahresrechnung angelegt werden, damit man diese mit jenen vergleichen könne. Am Schlufs des Rechnungsjahres zu Trinitatis war das Haupt- und Gegenregister mit samt den besonderen Geld-, Korn-, Vieh-, Küchen- und Kellerrechnungen und dem Inventar versiegelt an die Amtskammer einzusenden; gleichzeitig sollten alle vorhandenen Kornvorräte in Gegenwart des Hauptmanns und des Amtsschreibers eingemessen werden, das Verzeichnis sollte von ihnen unterzeichnet und ebenfalls an die Amtskammer eingesandt werden. Die Geldüberschüsse, die in den Amtsrechnungen ausdrücklich kenntlich zu machen waren, sollten, soweit sie nicht schon durch direkte Anweisungen des Kurfürsten aufgezehrt waren, an die Hofrentei überschickt werden. Die Befolgung der Monita, die die Amtskammer dann zu diesen Jahresrechnungen ergehen liefs, ward den Amts- und Kornschreibern von der Amtsordnung aufs strengste eingeschärft[1]. Man sieht, es war

[1] Art. 4, 21, 23, 31, 33 der Amtsordnung vom 8. Juni 1617 (Fischbach III. 1 S. 45, 49 f., 50 f., 54).

ein grofser Apparat von Rechnungen vorhanden: Geld-, Korn-, Kirchen-, Keller- und Viehrechnungen wurden nebeneinander geführt[1]; die Geldrechnung eines Amts aus dieser Zeit war ein fingerdicker Band, die Hauptjahresrechnung gar zwei Daumen stark[2].

Indes nicht alle Ämter, die das Eigentum des Kurfürsten waren, waren in seiner Verwaltung und in seinem Besitz. Zunächst verschenkte der Kurfürst wohl Stücke seines Domanialbesitzes, so war beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms das Amt Ziesar im Besitz der Markgräfin Dorothee von Brandenburg, der Gemahlin Markgraf Christian Wilhelms, des ehemaligen Administrators von Magdeburg, einer geborenen Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg, als ihr Leibgedinge[3], das freilich schon nach drei Jahren, nach dem Tode ihres Gatten, an den Kurfürsten zurückfiel[4]. Friedrich Wilhelm selbst überwies der Kurfürstin-Witwe, seiner Mutter, im Jahre 1641 die Ämter Schwedt und Vierraden auf eine Zeit lang[5], und die Witwe eines verdienten Beamten, des Amtsrats und Oberförsters Antonius Freytag, erhielt 1643 das Gut Stansdorf, das schon ihr Mann innegehabt hatte, auf Lebenszeit zur Nutzniefsung zugeschrieben[6]. Seiner Gemahlin Luise Henriette aber schenkte der Kurfürst zur lebenslänglichen Nutzniefsung das Amt Lenzen[7], etwas später das eben damals in Oranienburg umgetaufte Amt Bötzow[8], zu dem er dann in den nächsten Jahren noch einige kleinere Komplexe fügte[9]. Die Ein-

---

[1] Rechnungen des Amts Ruppin für Juni 1664/65 (Prov.-Arch.), die auch für diese Epoche herangezogen werden dürfen, da sie in genauer Übereinstimmung mit der Amtsordnung von 1617 sind (s. o. S. 231).

[2] Geldrechnung von Lindow für Trin. 1642/43, Amtsrechnung von Ruppin für Trin. 1645/46, Prov.-Arch.).

[3] So nach einem Schreiben vom 23. Febr. 1641.

[4] Anweisung, von dem Amte Besitz zu ergreifen. Der Kurfürst an den Hauptmann von Lehnin, 11. Febr. 1643.

[5] Der Kurfürst an Johann Fehr, 25. Nov. 1641.

[6] Urkunde des Kurfürsten vom 19. Juli 1643.

[7] Unter Vorbehalt des Zolls und der Ober-, Mittel- und Untergerichte. Schenkungsurkunde vom 16. Febr. 1649.

[8] Nach der Schenkungsurkunde wurde der Kurfürstin das Amt ad dies vitae verschrieben, das Holz- und Mastgeld war vorbehalten, ebenso die Jagden und die Kirchenlehen in der Stadt Bötzow und auf den Dörfern. Sie durfte Beamte anstellen und absetzen, die Unterthanen sollten nicht beschwert werden. Urkunde vom 27. Sept. 1650 (abgedruckt bei Orlich III. S. 344 f.).

[9] 1650 kaufte der Kurfürst das Rittergut Tempelhof und schenkte es der Kurfürstin (s. Brecht, Das Dorf Tempelhof [1878] S. 82). 1651 ward ein des

nahmen des Amts Dambeck endlich, die schon Kurfürst Joachim Friedrich, der von ihm im Jahre 1607 gegründeten Fürstenschule zu Joachimsthal übermacht hatte[1], die aber ihrem Zwecke lange Zeit hindurch nicht hatten zugewandt werden können, wurden im Jahre 1645 der Schule überwiesen[2]. Und das Amt ging damit für die Kammerfinanzen thatsächlich verloren, wenn auch die Amtskammer die Verwaltung dort behielt[3].

Wichtiger und gröſser war eine andere Gruppe von Besitzentäuſserungen. Bei der mangelhaften Entwicklung des Staatskredits, war Geld für den Kurfürsten auf dem Wege der Anleihe gar nicht, auf dem der Hypothek nur sehr selten zu erlangen, zu dem radikalsten Mittel, dem Verkauf, hat man fast nie, in der Zeit von 1600 bis 1650 so viel ich übersehen kann, nur einmal, 1616 bei der Veräuſserung des Amtes Löckenitz für eine Schuldsumme von 250 000 Thaler[4] gegriffen, es blieb in der Regel nur der sehr unvorteilhafte Modus der Verpfändung übrig und für diesen gab es neben den Zöllen keine bequemer heranzuziehende Objekte, als die Domänen. In Ausnahmefällen gelang es freilich auch ohne die bei der Verpfändung notwendige Hingabe des Pfandobjektes, also durch bloſse Hypothek, auf ein Amt Geld geliehen zu erhalten: so wurden auf das Amt Fehrbellin im Jahre 1598 14 000 Gulden von der Familie Retzdorff[5], und 1609 10 000 Thaler von den Königsmarks geliehen. Im letzteren Falle waren 6 vom Hundert Zinsen ausgemacht, beide Teile behielten

---

weiteren angekauftes Gut und ein Dorf des Amts Biesenthal dem Amte Bötzow zugeteilt, 1652 zwei Dörfer des Amts Spandau, zwei andere und ein Gut ebenso. (Bericht Joachim Friedr. v. Brandts und Joachim Schulzes vom 2. Juni 1656, Verschreibung vom 19. April 1651, 26. Febr., 1. Jan. 1652, Kontrakt vom 10. Nov. 1661, in dem die Verschenkung eines Guts im Jahre 1652 erwähnt ist.) — 1652 ward die neumärkische Amtskammer angewiesen, sich um das Gut Stansdorf nicht zu kümmern, es sei der Kurfürstin „eingethan", ganz wie es Freytag einst besessen. (Der Kurfürst an die neumärkische Amtskammer, 30. Mai 1653.)

[1] Fundationsurkunde vom 24. August 1607 (abgedruckt bei Orlich III. S. 411 ff.).

[2] S. ebenda. In einem Reskript des folgenden Jahres wurde verordnet, wie viel an die Schule, „welcher wir die Intraden des Amts Dambeck zugeleget haben", zu schicken sei. (Der Kurfürst an den Amtmann von Dambeck, 6. Juli 1646.)

[3] S. Geheimerats-Protokoll vom 13. Aug. 1645 (Prot. u. Rel. III. S. 198).

[4] So nach der undatierten Deductio der Rechtsverhältnisse zu Löckenitz, Anlage zu dem Protokolle über das Verhör wegen des Amtes Löckenitz vom 9. Sept. 1684.

[5] Die Retzdorffschen Erben an den Kurfürsten, Juli 1645.

sich vor, jährlich einmal — zu Fastnacht, ein halb Jahr vor dem Termin des Ablaufs — kündigen zu können, wobei dann die Summe „sambt Zins, Schaden und Unkosten“ ohne Verzug zu entrichten war[1]. Und schon während des Krieges wurde von dem Generalfeldmarschall-Lieutenant Johann Christian v. Königsmark auf das Amt Ruppin 30000 Thaler zum selben Zinssatze geliehen[2].

In der bei weitem gröſsten Zahl der Fälle aber, insbesondere seit der Krieg über die Mark hereingebrochen war und die Staatsfinanzen aufs äuſserste erschüttert hatte, war nur durch Verpfändung, und zwar in der Regel ganzer Ämter, Geld zu erhalten. Schon jener zweite Hypothekenvertrag, der königsmärkische, auf Fehrbellin, war, obwohl er doch noch in den guten Zeiten vor 1618 aufgenommen war, nur dadurch zu stande gekommen, daſs sich fünf Edelleute, von denen drei Räte und Hauptleute des Kurfürsten waren, für die Rückzahlung verbürgt hatten[3]. Und wie nötig eine solche Sicherheit war, muſsten die Besitzer der früheren Hypothek auf Fehrbellin bitter genug verspüren: sie klagten im Jahre 1645 dem Kurfürsten, sie hätten schon Jahre lang keine Zinsen erhalten[4]. So waren denn schon vor Ausbruch des Krieges Ämter ganz und gar verpfändet worden, so Amt Burgstall in der Altmark im Jahre 1614 für 20000 Thaler an den Herzog Friedrich

---

[1] Obligatio Johann Sigismunds von Laur. 1609 (Prov.-Arch.).

[2] „Zu einer real und wirklichen Hypothek hierunter constituieret,“ heiſst es von dem Amte in dem Obligationsinstrument, o. D., Anlage zu einem Reskript des Kurfürsten (Konzept Bernd v. Arnims) an Joachim Schulze vom 19. Juli 1649 (Prov.-Arch.).

[3] „Damit aber,“ so heiſst es in dem Instrument, „die von Königmarcke gebrüden und ihre Mitbeschriebene dieser Bezahlung der Hauptsumme, Zins und Schäden desto mehr vergewissert, so haben wir auch die Veste unsere Räte, Hauptleute in der Altmark und zu Grambzow und liebe Getreue Thomas v. d. Knesebeck auf Tylſsen, Bernd v. Arnimb auf Börſswalde und Grünow, Georg Ribbeck auf Glinok (?), Dietrich Brösiecke auf Ketzthür und B. v. Salden auf Plattenburg dahin vermacht, daſs sie sich vor solche 10000 Thlr. Hauptsumme, Zinsen und Schäden haben schuldig von Uns unterthänigst eingelassen und vorschrieben. Und wir itzdgedachte Bürger als . . . . (folgen die Namen) vor uns, unsere Lehnserben und Erbnehmer bekennen öffentlich, daſs wir vor Unsern gnädigsten Herren Principalen kegen die Gebrüdern etc. Königsmark vor 10000 Thlr. etc. selbstschuldige, sachwaltige und vollständige Bürger worden sind“. Sie verpflichte sich, Fehlendes zu zahlen „mit gesambter Hand, einer vor Alle und ein Jeder in sonderheit“, „alles bei nochmaliger Verpfändung aller unser Hab und Gütter.“ Obligation Johann Sigismunds Laur. 1609. (Prov.-Arch.)

[4] Die Retzdorffschen Erben an den Kurfürsten, Juli 1645.

Ulrich von Braunschweig-Lüneburg[1], so die vier altmärkischen Ämter Diesdorf, Arendsee, Neuendorf und Salzwedel an die Ritterschaft der Alt- und Mittelmark für 210 000 Thaler[2], so erst das Kloster Seehausen, dann das Amt Wittstock an den Generallieutenant v. Arnim für 50 000 Thaler[3], Potsdam an den Hauptmann v. Hacke für 14 000 Thaler[4].

Und noch unter der Regierung Friedrich Wilhelms war man genötigt, zu diesem Mittel der Geldbeschaffung zu greifen: im Jahre 1649 hatte der Kurfürst von seinem Ober-Jägermeister Herttevelt 20 000 Thaler erborgt, für deren Verzinsung er in erster Linie auf die Erträge der preufsischen Forstverwaltung angewiesen, für die aber daneben auch das märkische Amt Zehdenick als Hypothek gesetzt war. Da das Amt aber nichts trug, erbot sich Herttevelt im folgenden Sommer, es in guten Stand zu setzen, wenn man es ihm völlig verpfänden wollte und dies Anerbieten ward wenigstens angenommen[5], wenn es auch, wie es scheint, trotzdem keine faktischen Folgen hatte[6]. Und zwei Jahre später noch wurden dem Grafen Johann Adam von Schwarzenberg, dem 1649 die halberstädtischen Ämter Egeln und Oschersleben verpfändet worden waren, die Jurisdiktion und die Zollgehälter in der Stadt Wittstock pfandweise übergeben, weil die widerspenstigen Bürgern der beiden Ämter ihn nicht „zum Genufs" der ihm abgetretenen Jurisdiktion hatten kommen lassen und weil deshalb für ihn Ersatz geschaffen werden mufste[7].

Durch diese Art der Verpfändung wurde dem Gläubiger der volle Besitz verschafft — es ward selbst, wie es bei der Versetzung des Amtes Wittstock geschah, ausgemacht, dafs er es weiter verpfänden dürfe; ehe der Schuldner, der Kurfürst, nicht die Pfandsumme vollständig abgezahlt hatte, brauchte das Objekt ihm nicht wieder eingeräumt zu werden, dann freilich mit unversehrtem Inventar. Ja es ge-

---

[1] Schreiben vom 21. Aug. 1614.

[2] Kurfürstlicher Reluitionsrezefs vom 26. Juli 1653 (Urk. u. Aktenst. X S. 280f.).

[3] Dekret Georg Wilhelms vom 18. Sept. 1640.

[4] Einlösungskontrakt vom 2. Okt. 1650.

[5] Obligation vom 12. Nov. 1649, der Kurfürst an die Amtskammer (Konzept Schwerins) 25. Juni 1650.

[6] Zehdenick befindet sich unter den in unmittelbarer kurfürstlicher Nutzung stehenden Ämtern einer Liste von 1651 (Auszug aus den Überschufsextrakten der mittelmärkischen Ämter für Trin. 1650/51, s. u. Akten Nr. 88).

[7] Kurfürstlicher Rezefs vom 20. März 1650.

schah, dafs der Kurfürst aus Billigkeitsrücksichten erklärte, einen Pfandinhaber, dessen Amt in Kürze ruiniert worden war, so dafs es die Zinsen nicht mehr ganz aufbrachte, anderweit entschädigen zu wollen[1].

Die Verträge waren in der Mehrzahl der Fälle für den Kurfürsten wenig günstig. Burgstall z. B. hat in den Zeiten einer einigermafsen rationellen Verwaltung zu Anfang des Jahrhunderts — 1615 — 34000 Thaler eingebracht, was für die dafür gelöste Pfandsumme von 20000 Thalern einer Verzinsung von 17 vom Hundert entsprach; Wittstock verzinste nach demselben Mafsstab die 50000 Thaler, die darauf gegeben waren, mit 7900 Thalern also mit fast 16 vom Hundert — Zinssätze, die bei starker Ausnutzung des verpfändeten Amtes noch erheblich gesteigert werden konnten und die selbst schon ungeheuer hoch waren. Denn als mittleren Zinssatz für ausgeliehene Kapitalien unter Privaten galt in ruhigen Zeiten damals 6 vom Hundert; bei der denkbar stärksten Sicherung des Gläubigers aber — durch Auslieferung des Beleihungsobjekts — hätte billiger Weise ein niedrigerer Satz eintreten müssen. Und auch der Krieg und der durch ihn verursachte Kapitalienmangel bietet keine hinreichende Rechtfertigung: das am höchsten verzinste Amt Burgstall ist schon 1614 verpfändet worden. Nur die vier an die alt- und mittelmärkische Ritterschaft für 210000 Thaler verpfändeten Ämter warfen, nach derselben Berechnung, nur eine Rente von fast 11000 Thalern[2], also 5 vom Hundert, ab, eine Verzinsung, bei der immerhin die Gläubiger noch vorteilhaft fuhren, wenn sie die verpfändeten Ämter ordentlich bewirtschaften liefsen.

Sehr bald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms scheint man denn auch zu der Einsicht gekommen zu sein, dafs man durch diese Art der Beleihung grofse Einbufse erleide, und man suchte nach einer günstigeren Form der Verpfändung. Es kam denn auch zu einem Neuerungsversuch, der sehr bemerkenswert ist. Das Amt Bötzow wurde für eine Schuld von 7000 Thalern einer Frau von Knesebeck verpfändet und ihr zwar übergeben, aber mit der Verpflichtung, es für den Kurfürsten zu verwalten oder besser es als seine Pächterin zu bewirtschaften. Es ward nämlich ausgemacht, dafs

---

[1] Dekret Georg Wilhelms vom 18. Sept. 1640. Die Inventarklausel nach einem Reskript des Kurfürsten an Schwerin vom 2. Febr. 1660.

[2] Die Erträge von 1615 nach der Übersicht über die kurmärkischen Ämtereinnahmen von 1615 (s. u. Akten Nr. 57).

sie eine jährliche Pacht, oder, wie man damals sagte, Pension geben, davon aber 420 Thaler, also 6 vom Hundert als Zinsen zurückbehalten sollte. Der Überschuſs ward ihr gleichfalls überwiesen, doch sollte er zur Amortisirung des Kapitals dienen und von diesem abgeschrieben werden. Bei Viehsterben und Hagelschaden sollte der Schaden durch Vertrauensmänner beider Parteien abgeschätzt und nach dem Ermessen ihr dafür ein Teil der Pachtsumme erlassen werden. Der durch Feuer, das ohne Schuld der Pfandinhaberin ausbrechen würde, angerichtete Schaden sollte ihr nicht zur Last fallen, auch groſse Reparaturen und Neubauten sollten nicht von ihr getragen werden und auf das Gutachten des Amtskammerpräsidenten hin decurtiert werden. Bis die ganze Summe abgetragen sei, sollte sie nicht verpflichtet sein, das Amt herauszugeben, dann aber in demselben Zustande, in dem es ihr übergeben war, casus fortuitos und Kriegsschaden ausgenommen[1]. Der Vertrag begründete ein Verhältnis, das eine merkwürdige Mischung von Pfandinhaberschaft, Administration und Pachtung in sich schloſs. Es war für den Kurfürsten unzweifelhaft günstiger als die bis dahin üblich gewesene Verpfändung[2], doch blieb es bei diesem einen Falle, man hat bald darauf wieder auf die alte unvorteilhafte Form zurückgegriffen[3].

Wenn indessen der Kurfürst bei diesen Anleihen einigen Schaden und an seinem Domäneneinkommen eine noch gröſsere Einbuſse erlitt, ihm blieben doch immerhin noch 27 Ämter in der Kurmark. Dennoch war der Ertrag, den dieser noch immer auſserordentlich groſse Besitz an Grund und Boden zur Zeit des Regierungswechsels abwarf, erstaunlich gering. Es gab auch in der Kurmark Ämter, die wie das neumärkische Amt Beeskow einen Nettoertrag von Null verzeichneten[4],

---

[1] Pfand- und Pensionskontrakt des Kurfürsten mit Frau v. Knesebeck vom 26. Sept. 1643.

[2] 1651 war das Amt schon wieder im Besitz des Kurfürsten; ob der Vertrag bis zu Ende innegehalten oder ob er etwa durch eine gröſsere Nutzzahlung vor der Zeit gelöst ist, vermag ich nicht zu sagen.

[3] S. o. S. 235.

[4] Einnahme 2373 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., Bestand 142 Thlr. 9 Gr. $^{2}/_{5}$ Pf., zusammen 2515 Thlr. 14 Gr. $4^{2}/_{5}$ Pf., davon ab Ausgabe 2253 Thlr. 8 Gr. $5^{3}/_{5}$ Pf., bleibt Rest 262 Thlr. 5 Gr. $10^{4}/_{5}$ Pf. Davon werden 178 Thlr. 4 Gr. $9^{4}/_{5}$ Pf. an Retardarten liquidiert, das übrige ist als Gesindelohn vorausbezahlt, so daſs sich keinerlei Barbestand vorfindet. Einnahme und Ausgabe des Amts Beeskow von Trin. 1639—40 (Prov.-Arch.).

das Amt Zehdenick z. B. trug noch im Jahre 1650 nichts[1]. Im Jahre 1638 erwartete man von den Ämtern an Barzuschüssen lediglich 1200 Thaler Wollgeld, im übrigen trugen sie nichts als Naturalien zur Hofhaltung bei und auch an diesen mangelten grofse Mengen. Während man den Roggenbedarf auf 795 Wispel anschlug, konnte man nur 150 Wispel aus den Berliner Mühlen und 100 Wispel aus den Ämtern erwarten, es fehlten also 545 Wispel, dazu noch 200 Wispel Gerste, 163 Wispel Hafer und 69 Wispel Hopfen, im ganzen also bei weitem der gröfsere Teil des Naturalbedarfs der Hofhaltung überhaupt, man mufste fortwährend Korn erborgen[2].

In den nächsten Jahren besserte sich zwar der Zustand, aber die Einnahmen waren noch immer überaus gering; in dem Rechnungsjahr 1643/44 flossen an reinen Domäneneinnahmen aus der Kurmark in die Hofrentei rund 2400 Thaler „Amtsreste", d. h. Barüberschüsse der Ämter, 2200 Thaler Wollgelder, 600 Thaler für Korn, zusammen etwas über 5200 Thaler, trotzdem herrschte noch 1641 peinlicher Geldmangel bei der Hofstaatsverwaltung[3]. Bis 1649/50 hat sich dieser Betrag allerdings auf mehr als das Doppelte, auf fast 11800 Thaler erhöht, auch der Naturalienzuflufs wuchs bis zum Jahre 1651/52 ganz aufserordentlich. Nach einem Bericht des Amtsschreibers vom Müllenhof waren bis Mitte Januar über 190 Wispel Roggen, 131 Wispel Gerste und 93 Wispel Hafer — von Weizen, Malz und Erbsen, die in geringeren Mengen vertreten waren, abgesehen[4] — zu Hofe geliefert worden, und zwar zur gröfseren Hälfte von dem Berliner Amt Müllenhof, zur kleineren von den übrigen mittelmärkischen Ämtern. Die Hofhaltung hatte diesen Vorrat zwar schon im Januar bis auf 23 Wispel Hafer aufgezehrt, aber in elf mittelmärkischen Ämtern waren zu Anfang Januar noch sehr viel gröfsere Mengen aufgespeichert: fast 500 Wispel Roggen, 237 Wispel Gerste und 150 Wispel Hafer, dazu noch nicht geringe Quantitäten Weizen, Malz, Erbsen und Buchweizen[5].

---

[1] Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an die Amtskammer, 25. Juni 1650.

[2] Die Amtskammer an Schwarzenberg 28. Juni 1638 (s. u. Akten Nr. 79).

[3] B. v. Arnim an den Kurfürsten 12. Febr. 1645.

[4] Übersicht über das bei Hofe seit Trin. 1651 ausgegebene und jetzt noch verfügbare Getreide vom 17. Jan. 1652 (s. u. Akten Nr. 91).

[5] In den Ämtern Lebus, Fürstenwalde, Rüdersdorf, Müllenhoff, Zossen, Trebbin, Saarmund, Biesenthal, Müllenbeck, Spandau. Übersicht über die für die Hofhaltung verfügbaren Getreideüberschüsse der Ämter vom 4. Jan. 1652 (s. u. Akten Nr. 89).

Für 16, meist mittelmärkische, Ämter wurde im Rechnungsjahr 1650/51 ein Reinertrag von 51 300 Thalern festgestellt[1]. Von den in dieser Aufstellung nicht verzeichneten, damals im Besitz des Kurfürsten befindlichen kurmärkischen Ämtern[2] brachten Letzlingen und Ziesar gar nichts, die ebenfalls nicht erwähnten Ämter Gramzow, Chorin, Zechlin, Ruppin und Lindow, die eben damals in einer weiteren Zusammenstellung verzeichnet wurden, waren mit 10 000 Thalern angesetzt, mochten in der That aber kaum die Hälfte einbringen[3], so dafs dann der Reinertrag der kurmärkischen Ämter schwerlich viel mehr als jene Summe, als 56 000 Thaler, betrug. Auch dieser Ertrag war erst in dem allerletzten Jahre erzielt worden, noch zwischen 1646 und 1648 waren es nur 39 000 Thaler gewesen[4]!

Aber freilich auch jener höhere Ertrag war immer noch ein sehr geringer, vergleicht man ihn mit den Überschüssen früherer Zeiten. Von den 16 Ämtern, deren Ertrag im Jahre 1651 festgestellt wurde, waren im Jahre 1615 15 in kurfürstlicher Verwaltung gewesen —

---

[1] Lebus, Fürstenwalde, Rüdersdorf, Saarmund, Spandau, Lehnin, Liebenwalde, Biesenthal, Müllenhof, Müllenbeck, Bellin, Trebbin, Zossen, Köpenick, also 14 in der Mittelmark, Tangermünde in der Altmark, Zehdenick in der Uckermark. (Auszug aus den Überschufsextrakten der mittelmärkischen Ämter für Trin. 1650/51, s. u. Akten Nr. 88). — Dafs die hier aufgeführten Summen in der That den ganzen Ertrag der Ämter mit Einschlufs der Naturallieferung darstellen, ergiebt ein Vergleich mit dem Etat von 1695/96, der nachweislich den Gesamtertrag aufführt und an einzelnen Stellen noch hinter den Zahlen des Extrakts von 1650/51 zurückbleibt bei im ganzen sehr viel gröfseren Erträgen (Amtskammeretat für 1695/96, s. u. Akten Nr. 76).

[2] Die ferner nicht verzeichneten Ämter Lenzen, Oranienburg, Schwedt waren, wie schon erwähnt, verschenkt (s. o. S. 232 f.). Dambeck und Neuendorf in der Uckermark waren in der Nutzniefsung der Joachimsthalschen Fürstenschule (s. o. S. 233).

[3] Gramzow und Chorin waren soeben in Erbpacht gegeben, Lindow und Ruppin waren verarrendiert worden (s. u. Abschnitt 3 u. 4). So weit Gramzow Chorin in betracht kommen, ist nachzuweisen, dafs von ihnen vertragsmäfsig keine Einkünfte abgeliefert zu werden brauchten. Vertrag des Kurfürsten mit Reimers und Courmann vem 18. Nov., mit Ravenstein vom 20. Mai 1650 (s. u. Akten Nr. 87 und Nr. 85).

[4] Die in der Übersicht vergleichsweise beigefügten Erträge der früheren Jahre beziehen sich nicht alle auf dasselbe Jahr, drei Ziffern (Zossen, Saarmund, Liebenwalde) betreffen 1647/48, eine (Köpenick) 1629/30, eine dritte endlich (Müllenbeck) 1608/9, die übrigen elf 1646/47 (Auszug aus den Überschufsextrakten 1650/51, s. u. Akten Nr. 88). Zu den dort verzeichneten 39 386 Thlr. 18 Gr. 2 Pf. sind dann noch 4958 Thlr. 15 Gr. 1½ Pf. zu rechnen, die die Ämter Ruppin und Zechlin (1646/47), Gramzow und Chorin (1611/12) brachten. (Dasselbe Aktenstück, Schlufs, abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 188).

Köpenick war es damals nicht. Diese 15 Ämter, die im Jahre 1650/51 rund 52 700 Thaler Überschüsse verzeichneten, hatten 36 Jahre früher rund 99 200 Thaler Reinertrag geliefert — also fast das Doppelte! Und der Gesamtreinertrag der kurmärkischen Domänen, der 1651 über 53 000 Thaler betrug, hatte sich 1615 auf 164 000, d. h. mehr als das Dreifache, belaufen.

Bei einigen einzelnen Ämtern stellen sich noch schlimmere Ergebnisse heraus: Tangermünde war von 12 100 auf 2500, also um mehr als $^3/_4$ gesunken, Müllenhof von 13 900 auf 5600, Liebenwalde von 3200 auf 400, also auf $^1/_8$ des früheren Ertrags und Zehdenick gar von 5000 auf 400, also auf weniger als $^1/_{12}$ des ehemaligen Einnahmestandes. Nur ein Amt — Rüdersdorf — war um einen geringen Betrag, 200 Thaler, gestiegen, fast alle übrigen hatten $^1/_3$ oder $^1/_4$ ihrer alten Einkünfte verloren[1].

Man sieht, die Resultate der Domänenverwaltung waren denkbar schlechte. Was war die Ursache? Die nächstliegende Antwort auf die Frage würde der Hinweis auf die Schäden sein, die der Krieg in der Mark und nicht am wenigsten auf dem platten Lande angerichtet hat.

Diese waren ja in der That furchtbar genug. Es ist bekannt, dafs die Zahl der Bauern- und Kossäthenstellen in der Mittelmark, die 1624 nahezu 16 000 betragen hatte, noch hundert Jahre später, nachdem also acht fast ganz friedliche Jahrzehnte verstrichen waren, sich nur erst wieder auf noch nicht 10 000 belief, jenen Stand also noch längst nicht wieder erreicht hatte[2]. In der Uckermark konstatierte man auch erst 1687, dafs über 2900 Bauern- und Kossäthenhöfe noch unbesetzt lagen[3]. Und, um ein einzelnes Beispiel anzuführen, in dem dicht bei Berlin gelegenen Dorfe Tempelhof waren im Jahre 1608 15 Hufner und 5 Kossäthen zum Hufenschofs veranlagt worden[4], 1652 aber fand der Landreiter[5] dort 13 wüste Bauerngüter, nur 2 von den

---

[1] So nach den Übersichten über die Erträge der mittelmärkischen Ämter etc. von 1615 und 1650/51 (s. u. Akten Nr. 5 und 88).

[2] So nach einer von Grofsmann (S. 71, Anm. 3) excerpierten Tabelle Bratrings, Rubriken 1624 und 1725.

[3] Bericht der Kontributions-Kommission vom 13. März 1688 (benutzt bei Wöhner I. S. 11).

[4] Bericht des Landreiters von 1608 (bei Brecht, Das Dorf Tempelhof [1878] S. 67).

[5] Bericht des Landreiters von 1652 (bei Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg I [1857] S. 138).

alten Hufnern waren noch da und 8 waren zugezogen, und auch 1687 noch umfaſste der Kontributionsanschlag nur 9 ganze, 3 halbe Bauern und 2 Kossäthen[1], also 6 Hofbesitzer, d. h. 30 Prozent weniger als vor dem Kriege. Und auch die Domänenverwaltung selbst besaſs genug Zeugnisse von den Verwüstungen, die der Krieg auf den kurfürstlichen Ämtern angerichtet hatte. Im Jahre 1659 noch waren auf 25 märkischen Ämtern, die vor dem Kriege 3000 Ackerleute und 3100 Kossäthen gehabt hatten, nur 1500 Ackerleute und gegen 1800 Kossäthen[2], im ganzen also nur wenig über die Hälfte der früheren Hofbesitzer vorhanden. Im Beeskow-Storkowischen Kreise, der damals noch zur Neumark gehörte und fast zur Hälfte aus Amtsdörfern bestand, waren im Jahre 1641 elf Dörfer völlig wüst und auch in den anderen waren die Bauern dermaſsen mitgenommen, daſs nach dem neuen Steuerkataster, das 1641 aufgestellt werden muſste, in 24 Beeskowischen Dörfern nur 95½ Hufen, in ebensoviel Storkowischen Dörfern aber gar nur 24 Hufen, also durchschnittlich in jedem Dorfe nur eine Hufe steuerbar waren[3]. In einem Dorf des Amtes Lenzen waren noch 1648 von 21 Bauernstellen 7 verwüstet, wenn auch bei den meisten von ihnen die Besitzer wieder mit dem Aufbau begonnen hatten[4]. Noch übler waren die Zustände im Amte Potsdam, da gab es 1650 in fünf Dörfern 24 bewohnte Hufnerstellen und 30 wüste, 9 bewohnte und 8 wüste Kossäthenstellen[5]. Auf dem Gute Lückstädt, das im Jahre 1659 für das Amt Arendsee erkauft wurde, waren damals noch nur 5½ Hufnerstellen besetzt, alle übrigen wüst, und von 10 Kossäthenstellen nur 4 bewohnt[6], und im Amte Zossen wurden noch 1656 unter 726 Hufen 313 wüste gezählt[7].

Dennoch würde man fehlgehen, wollte man annehmen, daſs nur die Folgen des Krieges an dem schlechten Ergebnis der Domänen-

---

[1] Anschlag von 1687 (bei Brecht S. 85).

[2] Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 18. Febr. 1659 (bei König II. S. 260).

[3] Der neumärkische Kammermeister und die Hauptleute von Kottbus und Peitz an den Kurfürsten vom 11. Sept. 1641.

[4] Es ist das Gericht Mödlich. Knesebeck und Schulze an den Kurfürsten, 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

[5] Beschreibung des Amts Potsdam vom 1.—5. Mai 1650.

[6] Anschlag des Gutes Lückstädt vom 4. April 1659 (s. u. Akten Nr. 102).

[7] Steuertabelle der Ämter Zossen und Trebbin vom 23. Febr. 1656 (s. u. Akten Nr. 99).

bewirtschaftung schuld gewesen seien. Die Verwaltung selbst litt an groben Fehlern und Mängeln. Wer ihnen hätte nachgehen wollen, hätte nicht lange zu suchen brauchen, sie waren überall zu finden, in den unteren Instanzen wie an der Spitze.

Wie übel es in den Ämtern um die notwendigste Handhabe zur Kontrolle des gesamten Betriebes, um die statistischen Nachrichten bestellt war, ist schon geschildert worden. Um den wichtigsten Teil der Bewirtschaftung selbst kümmerte sich die Verwaltung fast gar nicht, um die Ausübung des Ackerbaus. Wie etwas ganz Selbstverständliches werden diese Dinge in der Amtsordnung nur ganz obenhin berührt. Nur einige wenige Bestimmungen sind ihnen gewidmet. Und wer verbürgte auch nur von ihnen, dafs sie innegehalten wurden. Denn bei diesem einen einzigen Anstofs blieb es; man kann sich nicht genug darüber wundern, wie wenig in der Korrespondenz der Amtskammer mit den Ämtern von technischen, von eigentlich landwirtschaftlichen Dingen die Rede ist — im Grunde fast nie! Die Oberaufsicht, die die vorgesetzte Behörde über die Domänen führen sollte, war nirgends oberflächlicher und nachlässiger als in diesem Punkte. Ein tüchtiger Amtsschreiber mochte gut, ein schlechter übel wirtschaften, in der Regel folgte man wohl in lässigem Schlendrian den von Alters hergebrachten Bräuchen und dachte nicht daran, die offen zu Tage liegenden Schäden zu bessern, geschweige denn gar Neuerungen einzuführen, denn an irgend einem Compelle für das Amtspersonal, bessere Ergebnisse zu erzielen, fehlte es völlig.

Damit wurde nicht blofs dem Staate, sondern auch der Volkswirtschaft erheblicher Schaden zugefügt, einmal, indem man einen so grofsen Teil des bebauten Bodens bei weitem nicht wirklich ausnutzte, sodann, weil die Domänenwirtschaft nicht, wie sie gesollt hätte und wie es später in Preufsen nicht selten der Fall gewesen ist, den übrigen Landwirten zum Muster diente.

Immerhin gab es noch einen gröfseren Schaden als die lässige Bewirtschaftung — die unzweckmäfsige und unredliche Verwaltung der Erträge. Das zunächst in die Augen fallende Gebrechen des herrschenden Systems war die Eliminierung der alten Kontrollinstanz der Hauptleute, die, wie schon geschildert, um 1640 schon perfekt geworden war. Dafs man es so weit hatte kommen lassen, war nichts weniger als günstig: erstlich ward die Domänenverwaltung dadurch mit einer Ausgabe belastet, die ihr im Grunde garnicht zukam

und die sehr bedeutend war. Denn vielfach wurden nicht nur die Hauptmannsgehälter, die selbst, wenn sie auch oft niedriger waren, doch zuweilen die für jene Zeit nicht geringe Höhe von 624 Thalern erreichten, sondern auch die mit den eigentlichen Stellen der Hauptleute verbundenen Besoldungen von den Ämtern getragen, so dafs im Jahre 1652 diese Kategorie der Ämterausgaben mehr als 12 000 Thaler betrug[1], eine bei einem Gesamtertrag von 51 000 Thalern über alle Mafsen hohe Summe.

Indessen war diese Ausgabe noch das kleinere Übel, da dadurch nur zum Teil unnütze Kosten bestritten wurden. Die Übertragung der notwendigen und sonst anderwärts herzunehmenden Gehälter auf die Ämter verwirrte zwar den Überblick über die Einnahmen der Domänenverwaltung, war doch aber nur ein formeller und überdies zur Not noch wieder gutzumachender Schaden. Viel schlimmer war, dafs die Verwaltung des Kammergutes durch den Fortfall des Hauptmannsamtes auch materiellen Schaden litt. Denn wenn auch die Hauptleute nach den Erfahrungen, die man zur selben Zeit anderwärts, z. B. im Herzogtum Preufsen, mit ihnen machte, in der Regel durchaus nicht zuverlässige oder auch nur ehrliche Verwalter waren, so waren sie immerhin Edelleute und höhere Beamte, von denen der eine oder der andere doch aus Ehrgeiz oder aus Ehrgefühl redlich sein konnte, sodann hatten sie nicht so viele Wege, insbesondere nicht so viele kleine Mittel, um sich zu bereichern, wie die ihnen nachgeordneten niederen Beamten, und endlich gab es nach dem Verschwinden der Hauptmannsstellen anstatt zweier Kontrollinstanzen nur noch eine. Die Führung des Haupt- und Gegenregisters war als Aufsichtsmafsregel völlig illusorisch gemacht worden.

Die Befugnisse des Amtsschreibers waren dadurch in unumschränktem Mafse erweitert und wie viel Gelegenheit diese wie Alleinherrscher auf ihren Ämtern waltenden Beamten hatten, ihre Amtsgewalt zu ihrem eigenen Vorteil zu mifsbrauchen, leuchtet ein. Wohl verwarnte die Amtsordnung von 1617 sie und ihre nächsten Unter-

---

[1] Bernd v. Arnim bezog als Hauptmann von Lebus und Fürstenwalde 624 Thlr. 4 Gr. 4½ Pf., inclusive Deputat, dazu als Amtskammerpräsident 1529 Thlr. 9 Gr., zusammen also 2153 Thlr. 13 Gr. 4½ Pf. Alle angestellten Hauptleute zusammen hatten 12028 Thr. 13 Gr. 5 Pf. Gehalt. Verzeichnis der Hauptleute in der Kurmark von 1652 (Ms. Bor. fol. 373 der Handschriftenabteilung der Königl. Bibl. zu Berlin).

gebenen, die Kornschreiber, ausdrücklich, sie sollten kein eigenes Vieh halten und nie mehr als das ihnen zukommende Deputat nehmen, aber damit war ebenso wenig geholfen, als mit der Vorschrift für den — niemals anwesenden oder überhaupt nicht vorhandenen — Hauptmann, er möge darauf achten, dafs der Amts- und der Kornschreiber auch alle die Zinse und Pächte, die sie von den Unterthanen eintrieben, zu Buche brächten, und sich von allen in ihre Hand gelangenden Einkünften an Geld und Naturalien ein Gegenregister halten lassen[1]. Abgesehen von dem Gelddiebstahl, an dem es auch durchaus nicht fehlen mochte, waren damit die hauptsächlichsten von den sehr zahlreichen Wegen, auf denen Amts- und Kornschreiber Unterschleife und Veruntreuungen begehen konnten, wohl angegeben, aber nicht versperrt. Trotz der schlechten Aufsicht, die die Amtskammer führte, sind in den zehn Jahren von 1639 bis 1649 allein drei Beamte wegen schlechter Amtsführung entlassen worden, eine bei dem nicht sehr zahlreichen Personal dieser Kategorie recht beträchtliche Zahl: der Amtsschreiber des Amtes Müllenhof[2], das dicht unter den Augen der vorgesetzten Behörde wie der Centralverwaltung lag und überdem wegen der Zufuhren aus den anderen Ämtern die gröfsten und wertvollsten Vorräte barg, und die Kornschreiber von Zechlin[3] und Spandau[4]. Ein vierter, der Amtsschreiber von Zossen, war unter Hinterlassung eines Deficits von 1100 Thalern gestorben, das aus seinem Nachlafs nicht zu decken war[5]. Wie viele Fahrlässigkeiten und Unterschleife aber mochten unentdeckt geblieben sein! Und wie konnte man von Beamten, die sich selbst die Taschen füllten, erwarten, dafs sie das zahlreiche Unterpersonal, das fast ebensoviel Gelegenheit zu Veruntreuungen aller Art hatte, wie sie, wirksam kontrollieren würden? Ohne das aber blieben die zweckmäfsigsten und eingehendsten Bestimmungen der Amtsordnung ein toter Buchstabe.

Doch man könnte gegen alles dieses einwenden, dafs doch im Jahre 1615, in dem man einen so unvergleichlich höheren Stand der Domänen-Einkünfte konstatierte, dasselbe System der reinen Ad-

---

[1] Art. 13, 25, 5, 27 der Amtsordnung vom 8. Juni 1617 (Fischbach III. 1 S. 48, 51, 45 f., 52).

[2] Untersuchungsakten von 1639.

[3] Der Kurfürst an die Amtskammer (Konzept Götzens), 19. Okt. 1647.

[4] Der Kurfürst an die Amtskammer, 10. Nov. 1649.

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer, 19. Juli 1641.

ministration geherrscht habe. Da ist nun zu erinnern, dafs die Mängel dieser Bewirtschaftungsart unzweifelhaft damals durch eine sehr viel regsamere und energischere Kontrolle von Seiten der Centralstelle zu einem grofsen Teil ausgeglichen oder ganz eliminiert worden sind. Die Bewirtschaftung einer ganzen Reihe von grofsen Güterkomplexen in Selbstadministration kann sehr wohl von den gröbsten Unterschleifen bewahrt werden und lohnende Erträge abwerfen, wenn eine rastlose und entschlossen eingreifende Oberbehörde die unteren Instanzen ohne Unterlafs antreibt und beaufsichtigt, wie es etwa unter Kurfürst August von Sachsen und in Brandenburg selbst unter Johann Georg und einige Zeit nach ihm geschehen war.

Seitdem aber hatte sich vieles geändert. Ein gewisser Niedergang scheint schon vor dem Kriege eingetreten zu sein, wenigstens hat sich im Jahre 1620 Ernst von der Gröben nur mit Mühe zur Übernahme der Stelle eines Amtskammerdirektors bereden lassen, weil er sich nicht getraute, bei dem schlechten Zustand der Ämter seine Aufgabe lösen zu können. Er hatte das Amt nur unter der Bedingung annehmen wollen, dafs sofort 10 000 Thaler zur Verbesserung der Domänen angewiesen würden, und Kanzler und Geheime Räte hatten ihm völlig Recht gegeben und gemeint, dafs eine Reform dringend nötig sei[1]. Doch mögen die damaligen Schäden verschwindend klein gewesen sein im Vergleich zn denen, die die folgenden Jahrzehnte brachten. Denn es leuchtet ein, dafs der Krieg nicht blofs Verwüstungen angerichtet, sondern auch die organischen Mifsstände des Administrationssystems, die bis dahin vielleicht zum allergröfsten Teil latent geblieben waren, erst recht grofs gezogen hat, denn wie hätte man in diesen unruhigen Zeiten wirksame Aufsicht und Kontrolle üben können.

Dazu kam, dafs die Verhältnisse im brandenburgischen Staat sich beträchtlich erweiterten: eine so spezielle Fürsorge des Fürsten für das märkische Kammergut, wie sie ihr Johann Georg gewidmet hat, war kaum mehr möglich, seit Preufsen und die rheinischen Lande erworben worden waren. Und was die Herrscher verabsäumen mufsten, das haben ihre Beamten nicht zu ersetzen gewufst. Unter der lässigen Verwaltung Bernd von Arnims ist nicht der geringste Versuch zur Besserung gemacht worden.

---

[1] Kanzler und Geheime Räte an den Kurfürsten 13. Juni 1620.

An Vorschriften fehlte es zwar für die Amtskammer so wenig, wie für die Ämter: es waren, wie schon erwähnt, zahlreiche Rechnungskontrollen vorgesehen, es sollten vierteljährlich Extrakte, jährlich die Gesamtrechnungen geprüft, von der Amtskammer abgehört und mit einem Abschied, d. h. mit Monitis versehen und auf den Ämtern selbst unerwartete Visitationen abgehalten werden[1]. Dabei aber ergab eine Untersuchung im Jahre 1652, dafs die Ämter nie gehörig visitiert worden waren und dafs alle Rechnungen von vielen Jahren her ungeprüft und ohne Decharge in der Registratur lagen und um die Gesamt-Einkünfte aus den Ämtern zu eruieren, bedurfte es langwieriger Festellungen. Der Beamte, der sie führte, ein einsichtiger und rühriger Mann, konnte sein Urteil über die märkische Amtskammer mit den Worten abschliefsen, dafs er sein Lebtage keine Verwaltung in so schlechtem Zustande gefunden habe[2].

Wie viel die kurmärkischen Domänen einbrachten, erfuhr der Kurfürst damals zum erstenmal; nicht einmal die allernotdürftigsten Nachrichten über ihre Ergebnisse hatte diese Verwaltung zu beschaffen vermocht. Das Resultat, das nun sich herausstellte, — dafs von 34 in Eigentum des Kurfürsten befindlichen Ämtern nur 27 in seinem Besitz waren, und dafs von diesen 27 wieder nur 16 verfügbare Erträge abwarfen, dafs das Gesamteinkommen der kurmärkischen Domänen sich auf weniger als ein Drittel von dem belief, was es 38 Jahre früher betragen hatte und dafs selbst die wenigen wirklich rentierenden Ämter wenig mehr als die Hälfte von dem Ertrage von 1615 einbrachten — dies Resultat war freilich trostlos genug, es liefs einen tiefen Blick in die furchtbaren Verwüstungen thun, die der dreifsigjährige Krieg in der Mark angerichtet hatte, aber es bedeutete auch die Bankerotterklärung der bestehenden Verwaltung.

---

[1] Bestallung Bernd von Arnims zum Kammerpräsidenten vom 7. Juni 1643, Joachim Schulzes zum Amtskammerrat vom 15. Mai 1638 (s. u. Akten Nr. 62 und Nr. 60).

[2] Blumenthal an Waldeck, 7. April 1652 (Erdmannsdörffer, Zur Geschichte S. 583).

Zweiter Abschnitt.

Die Ansiedlung niederländischer Kolonisten.

Noch ehe es zu dieser völligen Aufdeckung der Mängel des herrschenden Systems kam, hatte man indessen schon verspürt, dafs es der Verbesserung bedürftig sei. Der Kurfürst selbst hatte, so lange der Krieg und die Friedensverhandlungen währten, bei seiner Überlastung mit anderen Geschäften wenig Notiz davon genommen, 1648 aber ist ein, unzweifelhaft auf seine persönliche Veranlassung zurückgehender, Versuch gemacht worden, der kurmärkischen Domänenwirtschaft frisches Blut zuzuführen.

Friedrich Wilhelm mochte schon, als er die Regierung, voll von den Eindrücken seiner holländischen Lehrjahre, übernahm, mehr als einen Reformplan mitgebracht haben, durch den er sein verarmtes Land der Segnungen niederländischer Kultur teilhaftig machen wollte, aber zur Ausführung war er nicht gekommen. Nun, da er im Jahre 1646 wieder im Haag geweilt und sich eine oranische Prinzessin heimgeholt hatte, waren die alten Absichten in ihm von neuem wach geworden. Damals zuerst ist er an die Verwirklichung seines Gedankens, Brandenburg zu einer See- und Kolonialmacht zu machen, gegangen und damals ist er auch darauf gekommen, auf seine verwüsteten und entvölkerten kurmärkischen Ämter holländische Bauern zu berufen. Und sehr wohl mag auch seine Verbindung mit Luise Henriette nicht blofs den äufseren Anstofs dazu gegeben haben; dafs die edle und einsichtige Fürstin, die später ihr Oranienburg zu einer Musterlandwirtschaft gemacht und die in Preufsen von ihren Ersparnissen zwei ganze verpfändete Ämter und eine Reihe von Gütern wieder

eingelöst hat[1], ihren Gemahl geradezu zu diesem Versuch veranlafst hat, ist nicht unmöglich.

Da es sich nicht, wie wohl bei den späteren Einwanderungen[2] in Brandenburg um die Aufnahme Bedrückter und Vertriebener handelte, so mufste man sich der Hülfe von Unternehmern und Unterhändlern bedienen und schon im August 1648 ist mit einem solchen[3], Johann Wyngarz, einem nordholländischen Hofbeamten, ein Vertrag geschlossen worden, der ihn zur Sammlung einer Kolonie verpflichtete. Im Oktober wurden denn auch einige Hausleute aus Nordholland unter Führung Lambert Wyngarz', eines Sohnes von Johann Wyngarz, nach der Mark vorausgesandt, um sich wüste Stellen anzusehen. Der Kurfürst hatte ihnen von vorherein günstige Bedingungen zugesichert, eine ganze Reihe von Ämtern als zur Niederlassung geeignet bezeichnet — Lenzen, Tangermünde, Fehrbellin, Spandau, Bötzow, Liebenwalde und Zehdenick — doch sollten die unmittelbar an die Elbe und Havel stofsenden Ländereien bevorzugt werden. Es zog die Söhne dieses Viehzucht treibenden Landes zu den Flufsniederungen und ihren Wiesen. Die Amtskammer ward benachrichtigt und angewiesen einen Landmesser mitzuschicken[4], Und schon einige Wochen vorher hatten Thomas von der Knesebeck und Joachim Schulze das Amt Lenzen besuchen und aufs eingehendste über den Zustand des Amtes und insbesondere der „Lenzener Wische" in der Elbniederung berichten müssen[5].

Unterdessen unterhandelte der Kammersekretär Schlezer, den der Kurfürst mit diesen Angelegenheiten betraut hatte, in Amsterdam noch weiter und in Kleve konnten Anfang Januar 1649 schon zwei weitere Verträge mit anderen Unternehmern geschlossen werden[1], Peter

---

[1] So nach Zwantzigk, Incrementa domus Brandenburgicae III (1694) tit. 7, cap. 8 (Ms. im Geh. St.-A.).

[2] Über diese und zur Orientierung über die preufsische Kolonisation überhaupt s. Schmoller, Die preufsische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts (Schriften d. V. f. Socialpol. XXXII [1886] S. 8 ff.).

[3] Eine ähnliche Unterhandlung mit zwei Brüdern Lamy (s. ihre Denkschrift vom Mai und den Kontrakt mit ihnen vom 22. Mai 1647, Prot. u. Rel. III S. 691 f., 705 ff.) scheint ohne jeden faktischen Erfolg verlaufen zu sein.

[4] Wyngarz wird als „Balieu und Hofoffizierer" bezeichnet. Der Kurfürst an die Amtskammer, 20. Okt. 1648. — Bewilligungsurkunde für 10 Deputierte aus Neuholland vom 20. Okt. 1648.

[5] Knesebeck und Schulze an den Kurfürsten, 22. Sept. 1648 (s. u. Akten Nr. 81).

Sickes und Lieuwe Wilkes einerseits, die sich verpflichteten, friesische Familien herbeizuführen, und sieben Südholländern andererseits, denen in den Ämtern Zehdenick und Liebenwalde Land angewiesen werden sollte[2].

Der Kurfürst war von vornherein zu namhaften Opfern bereit. Schlezer verlangte im April Geld, um es den Auswanderern vorzuschiefsen[3], schon vorher aber hatte der Kurfürst die Amtskammer angewiesen, 10 000 Thaler durch Anleihe aufzubringen, um die Holländer zu unterstützen. Und als von Berlin aus die Antwort erfolgte, dafs man von keinen Leuten wisse, die kapitalkräftig genug seien, um so grofse Summen zu leihen und dafs, wenn sich etwa Offiziere fänden, die sich dazu verstehen würden, diese die Verpfändung von Ämtern fordern würden[4], wies der Kurfürst Schlezer an, 5—6000 Thaler in Holland selbst aufzunehmen, was dann freilich auch auf Schwierigkeiten stiefs[5]. Immerhin langten doch die ersten Ansiedler im Amte Tangermünde schon im Mai an[6].

Wyngarz' Siedelung verzögerte sich, da die Mittel fehlen mochten. Zu Beginn des Jahres 1650 hatte sich ein Theil seiner „Kompagnie" wieder zerstreut, immerhin hatte er aber noch 100 Bauern zur Hand. Da er mehr und bessere Ländereien verlangte, vor allem Wiesen im Amt Fehrbellin, stockten die Verhandlungen wieder[7]. Der eifrige Schlezer knüpfte darauf neue in Groningen an, die glücklicher verliefen[8].

Im Laufe des Jahres 1650 konnten noch zwei weitere Siedelungsverträge abgeschlossen werden, mit zwei Unternehmern über Gramzow und Seehausen[9] und mit einem andern über Chorin[10], so dafs am Schlufs des Jahres Kolonien in nicht weniger als vier Ämtern begründet

---

[1] Vertrag mit Sickes und Wilkes vom 8. Jan. 1649.

[2] Vergleich des Kurfürsten mit 7 Südholländern vom 24. Jan. 1649.

[3] Schlezer an den Kurfürsten, 9. April 1649.

[4] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 21. Febr. 1649.

[5] Der Kurfürst an Schlezer, 10. April, Schlezer an den Kurfürsten, 18. Juni 1649.

[6] Grote, Schulze, Bismarck an den Kurfürsten, 6. Mai 1649.

[7] Schlezer an den Kurfürsten, 4., 16. Jan. 1650.

[8] Schlezer an den Kurfürsten, 23. Febr. 1650.

[9] Kontrakt zwischen dem Kurfürston und Reimers und Courmann vom 18. Nov. 1650 (s. u. Akten Nr. 87).

[10] Kontrakt zwischen dem Kurfürsten und Johann v. Ravenstein vom 20. Mai 1650 (s. u. Akten Nr. 85).

waren, in Tangermünde in der Altmark, in Liebenwalde im Niederbarnim und in den uckermärkischen Ämtern Chorin und Grambzow.

Die Formen, unter denen die Siedelung stattfand, waren durchaus nicht überall dieselben. Nur zweierlei war allen diesen Gründungen gemeinsam: um die Einwanderer anzulocken, mufsten ihnen allerlei besondere Vergünstigungen für den Anfang in Aussicht gestellt werden, und ferner konnte man den von Haus aus rechtlich sehr viel besser situierten Holländern nicht die gedrückte Stellung der märkischen Unterthanen anbieten. Im übrigen aber sind drei Gruppen von Kolonisationen zu unterscheiden.

Die erste umfafste die neuen bäuerlichen Ansiedelungen in der Altmark. Auch für sie schlossen zwar einige Führer — es waren Peter Sickes und Lieuwe Wilkes — die Verträge mit dem Kurfürsten, immerhin aber handelte es sich nur um die Gründung neuer Bauernstellen. Nur in einem Punkte galten die Ansiedler in ihrer Gesamtheit als eine Genossenschaft: der Kurfürst versprach ihnen im ganzen 10000 Thaler vorzuschiefsen, und diese sollten zwar auf die einzelnen Familien — 70 waren in Aussicht genommen — zu gleichen Anteilen, je $142^{6}/_{7}$ Thaler auf jede Familie, verteilt werden, alle zusammen aber sollten solidarisch für die Rückzahlung haften.

Diese Unterstützung für die erste Einrichtung war indessen bei weitem nicht die einzige Konzession, die man ihnen zugestand. Denn erstlich wurden die Ansiedler zu Erbzinsrecht angesetzt, kamen also allesamt in die beste rechtliche Situation, in der sich die einheimischen Bauern befanden, ja sogar in eine bessere, da ihnen keinerlei Dienste auferlegt wurden, während von den bestgestellten einheimischen Unterthanen, den Lehnschulzen und Lehnmännern, die meisten solche zu leisten hatten, und da ihnen überdies zugesichert wurde, dafs sie nie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem andern Gutsherrn, also zu Edelleuten, geraten sollten, eine Eventualität, der sich kein anderer Domanialunterthan sonst entziehen durfte. Die einzige Beschränkung, die ihnen mehr als diesen auferlegt wurde, war die Verpflichtung, beim Fortzug, der jedem natürlich freigestellt war, nur einen niederländischen Ersatzmann stellen zu wollen. Im übrigen war ihnen ausdrücklich zugesagt, dafs sie ihren Besitz unter sich, wie auch ihre in Holland wohnenden Landsleute, veräufsern durften. Vor allen andern Bewohnern der Mark aber wurden sie durch ein Privilegium, das neben dem materiellen, auch politische Bedeutung hatte, bevorzugt, sie

wurden von allen Steuern befreit, auch sollten ihnen nie neue Auflagen ohne ihre Zustimmung aufgelegt werden. Überdem ward ihnen als Reformierten nicht bloſs freie Lehre und freier Gottesdienst garantiert, es wurden auch 60 Morgen Land zur Unterhaltung der Kirche, des Geistlichen und der Armen angewiesen. „Zur Beförderung des Handels" wie es in dem Kontrakt hieſs, wurde ihnen Stadtgerechtigkeit verliehen, sie sollten ein Statut entwerfen und Ratleute als Schöffen wählen, die der Kurfürst nur zu bestätigen sich vorbehielt. Die Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten blieb diesen überwiesen, nur die Kriminalprozesse und die wichtigeren Civilsachen wurden dem Kurfürsten vorbehalten. Dazu kamen noch weitere Benefizien für den Anfang: die Ansiedler erhielten aus den kurfürstlichen Forsten freies Holz für Erbauung ihrer Häuser, drei Jahre brauchten sie keinen Erbzins zu zahlen und erst nach sechs Jahren sollte es der „Kompagnie" freistehen, das ihr dargeliehene Kapital mit den Zinsen im Laufe von drei weiteren Jahren zurückzuzahlen, verpflichtet war sie nicht dazu.

All' diesen Verleihungen gegenüber stand nur eine Verpflichtung, die Zahlung von einem halben Thaler jährlichen Erbzinses für jeden Morgen, eine Last, die freilich das Durchschnittsmaſs der bäuerlichen Abgabe und Dienste übersteigen mochte, aber doch noch gering genug war[1].

Als die ersten Vorläufer dieser Kolonisten in der Altmark angelangt waren, wies der Kurfürst die Amtskammer, den Hauptmann und den Kommissar der Altmark und den Hauptmann des Amts Tangermünde an, den Ansiedlern mit Rat und That zur Seite zu stehen[2].

Bismarck, der Kommissar der Altmark, der Amtskammerat Joachim Schulze, der schon jetzt bei auſsergewöhnlichen Angelegenheiten als das befähigste Mitglied des Kollegiums vorzugsweise verwandt wurde, und der Amtshauptmann Grote, machten sich denn auch Anfang Mai auf; es war die höchste Zeit, daſs sie eingriffen, die Friesen, die sie trafen, waren schon im Begriff wieder umzukehren. Sie erzählten, daſs man ihnen gesagt habe, der Kurfürst sei Herr des

---

[1] Vertrag des Kurfürsten mit Sickes und Wilkes vom 8. Jan. 1649 (s. u. Akten Nr. 87).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer, 7. April 1649, an den Hauptmann der Altmark Hempo v. d. Knesebeck, den Kommissar der Altmark Christoffer v. Bismarck und den Amtshauptmann von Tangermünde Oberst Grote vom selbeu Tage (Konzept Schwerins).

ganzen Landes, und sie seien noch vor Abschlufs des Klever Kontraktes nach Stendal gekommen, um sich Land auszusuchen, sie hätten aber gefunden, dafs nur wenige Äcker vorhanden seien, nicht mehr, als zwei Familien brauchten. Schon hatten sie einen aus ihrer Gesellschaft nach Friesland zurückgeschickt, um die zwanzig Familien, die ihnen aus Friesland folgen wollten, zurückzuhalten, sie selbst waren auf dem Rückweg.

Die Kommissare beruhigten die Leute, sagten ihnen, es sei übrig genug Land für 70 Familien vorhanden, und führten sie auf einige Dörfer herum, um ihnen die wüsten Höfe zu zeigen. Die Siedler waren damit indes nicht zufrieden, sie wollten am Wasser und beisammen wohnen, mindestens immer 8 Familien bei einander. Die Kommissare vertrösteten sie nun, man werde einige gerade verkäufliche Höfe für sie erwerben, von den 4 Führern der Gesellschaft, mit denen man unterhandelte, beharrte nur einer dabei, nach Friesland zurückzukehren, zwei versprachen abzuwarten, der letzte verstand sich sogar sogleich dazu, mit 20 Paar Hausleuten, die er mit sich führte, zwei Dörfer oberhalb Tangermünde zu besetzen, nur mufsten ihnen die Kommissare schriftlich einige Freijahre oder eine Verringerung des Zinses versprechen[1].

Bald darauf ordnete der Kurfürst an, dafs den Friesen im Amt Tangermünde allein Land in der Niederung gegeben werden solle; die Unterthanen, die bisher in Werben und Seehausen safsen, sollten gütlich dazu gebracht werden, ihre Höfe zu verlassen und sich in höher gelegenen Amtsdörfern anzusiedeln, die Führer sollten in einem Ort zusammen wohnen. Zur Erwerbung der Höfe sollte auf jede Weise Geld aufgebracht werden, wenn nicht anders, so durch eine Hypothek auf das Amt Tangermünde[2].

Ein wesentlich anderes Rechtsverhältnis ward bei der Ansiedelung in dem uckermärkischen Amte Gramzow begründet. Während Sickes und Wilkes nur quasi Mandatare der im Amt Tangermünde angesetzten holländischen Bauern waren und für sie lediglich die Verhandlungen geführt hatten, behielten die Vermittler Reimers und Courmann, die im November 1650 den Kontrakt für Gramzow abschlossen, auch

---

[1] Grote, Schulze, Bismarck an den Kurfürsten, 6. Mai 1649 (s. u. Akten Nr. 83).

[2] Der Kurfürst an Grote und Schulze, 28. Mai, 4. Juni 1649.

weiterhin eine Unternehmerstellung bei. Ihnen wurde das ganze Amt, eines der gröſseren in der Kurmark — es bestand aus 8 Vorwerken, 5 Schäfereien und 17 Dörfern — in Erbpacht gegeben, mit Einschluſs der Forsteinnahmen und der hohen und niederen Jagd. Auch sie erhielten günstige Bedingungen für den Anfang: sie erhielten 6 Freijahre, in denen sie nur einige kleine Beträge vorschuſsweise auf die erste Pachtsumme und auch keinerlei Kontribution zu zahlen hatten. Das Vieh ward ihnen käuflich überlassen. Dafür war freilich die Pachtsumme recht hoch, 16 000 Thaler, während 1615, also zu einer Zeit, in der die Domäneneinkünfte durchgängig sehr hoch waren, das Amt nur mit 12 500 Thaler angesetzt gewesen war[1]. Auſserdem verpflichteten sich die Erbpächter, die das Amt veräuſsern durften, es nur an solche Käufer abzutreten, die dem Kurfürsten genehm sein würden.

Die niederländischen Bauern, die auch hier angesetzt wurden, schlossen nun zwar keinen besonderen Vertrag mit dem Kurfürsten, doch ward ihrer ausführlich in dem Erbpachtkontrakt gedacht. Wie den Tangermündern ward ihnen volle Religionsfreiheit garantiert. Sie durften einen reformierten Prediger präsentieren, nur ward ausgemacht, daſs auf dem Amte auch fernerhin ein lutherischer Pfarrer unterhalten werden sollte, da die Erbpächter alle alten Unterthanen mit übernahmen. Auch die administrative Selbständigkeit war hier wie dort gewährleistet: drei Dörfer oder Flecken sollten, je nach Wahl der Erbpächter, zu Städten erhoben, Bürgermeister, Schöppen und Ratsleute sollten gewählt und zur kurfürstlichen Bestätigung vorgeschlagen werden. Die jurisdiktionellen Befugnisse dieser Behörden wurden noch weiter erstreckt, als im Amt Tangermünde, in Civilsachen sollte eine Appellation ans Kammergericht nur bei Sachen über 50 Thaler zulässig sein, von Urteilen in Kriminalprozessen sollten nur diejenigen, die Leibes- und Lebensstrafen verhängten, zur Bestätigung an den Kurfürsten eingereicht werden brauchen. Bei Appellation an das Konsistorium sollten von diesem reformierte Räte und ein oder mehrere reformierte Geistliche zugezogen werden. Auſserdem ward den Zuziehenden die zollfreie Einführung ihrer fahrenden Habe zugestanden. Die Joachimsthalsche Schule, die zum Teil aus den

---

[1] Übersicht über die Erträge der mittelmärkischen Ämter von 1615 (s. u. Akten Nr. 57).

Einkünften des Amts Gramzow unterhalten wurde, sollte verpflichtet sein, die Söhne der Erbpächter, wie der Bauern, aufzunehmen[1]. Der Vertrag, der am 18. November 1650[2] in Kraft trat, hat dem Amte Gramzow 200 Seelen zugeführt, wie anderthalb Jahr später durch eine besondere Revision festgestellt wurde[3].

Ähnlich war der Vertrag, den der Kurfürst mit Johann von Ravenstein über das Amt Chorin abschlofs, nur dafs hier die Form einer 20jährigen Verpachtung, nicht die der Erbpacht, gewählt wurde. Auch ward nicht ein Pauschquantum als Pachtsumme, sondern eine Hufenpacht ausgemacht. Das gesamte Vorwerksland sollte durch einen kurfürstlichen Landmesser in rheinländische Hufen, jede zu 20 rheinländischen Morgen, ausgemessen werden und Ravenstein sollte von jedem Hof 20 Thaler Pacht zahlen. Der Vertrag war für den Pächter günstiger, als der Gramzowsche, insofern er leicht wüstes Land hinzuziehen und mitbestellen konnte, was dann unbelastet blieb. Überdem ward ausgemacht, was ebenfalls in dem Gramzowschen Kontrakt fehlte, dafs alle Baukosten von der Pacht abgezogen und dafs nach Ablauf des Pachtvertrages alle Verbesserungen an dem Inventar, das ohne Zahlung mit übergeben wurde, vergütet werden sollten. Die Bestimmungen, die sich auf die anzusiedelnden holländischen Bauern bezogen, waren in der Hauptsache dieselben, nur dafs hier vorläufig von keinem Stadtrecht die Rede war, dafs die Appellationsgrenze in Civilprozessen auf 100 Thaler festgesetzt wurde und dafs alle Kriminal- und Konsistorialsachen dem Kurfürsten vorbehalten blieben. Auch das materielle Verhältnis zwischen den zu Erbzinsrecht neu anzusiedelnden Bauern und dem Pächter ward hier ausdrücklich geordnet, sie sollten von ihrem Lande als Erbzins ebenso viel wie jener geben und sie sollten von ihm unverkürzt an den Kurfürsten abgeführt werden. Aufserdem ward festgesetzt, dafs den Bedürftigen unter den Zuziehenden je 4 Thaler nnd 20 Scheffel Roggen als Reiseunterstützung zugeteilt, aber nur als Darlehn angesehen werden sollten, die von Ravenstein, ebenso wie etwa nötig werdende Kornvorschüsse, wieder zu erstatten waren. Die Kolonisten hatten, wie in

---

[1] Vertrag des Kurfürsten mit Reimers und Courmann vom 18. Nov. 1650 s. u. Akten Nr. 87).

[2] An diesem Tage erging der Befehl, die Holländer zu inmitten. (Der Kurfürst an die Amtskammer, 18. Nov. 1650.

[3] Schulze und Wernicke an den Kurfürsten, 12. April 1652.

Gramzow, nach Ablauf der 6 Freijahre, auch die Kontribution zu zahlen, bei den alten Unterthanen, die ungestört auf ihren alten Hufen belassen werden sollten, blieb alles beim alten[1].

Eine mittlere Stellung zwischen der rein bäuerlichen Ansiedelung im Amt Tangermünde und der Verpachtung der Ämter Gramzow und Chorin nahmen die Kolonien des Amtes Liebenwalde ein. Ursprünglich sollten den Niederländern auch hier nur einzelne Bauernstellen eingeräumt werden, ein Vertrag des Kurfürsten mit sieben Südholländern vom Januar 1649 hatte festgesetzt, dafs sie und noch einige Einwandrer mehr sich in den Ämtern Zehdenick und Liebenwalde Land aussuchen sollten, jeder 40 bis 50 holländische Morgen, die ihm zu ewiger Erbpacht überwiesen werden sollten. Sie sollten von jedem bestellten Morgen einen Thaler Pacht bezahlen, von Weideland weniger — 5 Groschen — dazu die ersten drei Jahre noch vom Weideland den üblichen Zins von 7 Groschen, nach Ablauf dieser drei Jahre aber sollten sie von diesem Zins, wie von Anfang an von allen Steuern und Hofdiensten frei sein. Nur wenn sie sich auf bebauten Stellen niederlassen wollten, hatten sie nach Verlauf der Freijahre alles auf sich zu nehmen, was ihre Nachbarn trugen[2].

Diese Unterhandlung scheint aber zu keinem Erfolge geführt zu haben und die Friesen, an die später fast das ganze Amt Liebenwalde verpachtet wurde — nur ein Vorwerk wurde noch administriert[3] —, traten als Genossenschaft auf, Kapitän Strien und Genossen genannt, und schlossen als solche einen sie solidarisch haftbar machenden Vertrag und die Bauern in ihrer Gesamtheit treten hier als Pächter auf. An der Spitze der friesländischen Kompagnie — so wurden die Siedler bezeichnet — standen drei Hauptpartizipanten, sie führten

---

[1] Vertrag des Kurfürsten mit Johann von Ravenstein vom 21. Mai 1650 (s. u. Akten Nr. 85).

[2] Vertrag des Kurfürsten mit 7 Südholländern vom 24. Jan. 1649.

[3] An den Kurfürsten wurde schon im Sommer 1651 berichtet, dafs vom Amte Liebenwalde die meisten Pertinenzstücke an Kapitän Strien und Genossen verarrendiert seien. Trotzdem nur ein Vorwerk mehr übrig sei, sei noch der Amtsschreiber vorhanden, es sei wünschenswert, die Amtswirtschaft einzuschränken. (Die Amtskammer an den Kurfürsten, 13. Aug. 1651.) — Es waren im ganzen vier Dörfer in den Händen der Niederländer, Schönebeck, Liebenthal, Hammer und Festenich. (Kurfürstliche Bestätigung für den Oberschulzen Südstern von 9. Nov. 1651).

im Namen der Kompagnie[1] die Verhandlungen mit dem Kurfürsten und unterzeichneten den Vertrag, sie präsentierten auch den Oberschulzen, den die Niederländer insgesamt hatten wählen dürfen[2], aber sie waren nicht etwa wie Ravenstein in Chorin oder Reimers und Courmann in Gramzow Oberpächter, zu denen die übrigen Holländer in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis gestanden hätten, sondern jeder von den Kolonisten hatte ein bestimmtes Stück Land für sich gepachtet und zwar von ganz verschiedener Gröfse. So hatte einer von ihnen, der nicht einmal zu den Hauptpartizipanten gehörte, ein ganzes Dorf und ein Vorwerk gepachtet[3], während die grofse Mehrzahl nur Bauernstellen haben mochte.

Die Bedingungen, unter denen sich an dieser Stelle die Ansiedlung vollzog, waren ursprünglich ungünstiger gewesen, als anderwärts. Als sich die Kolonisten aber beschwerten, erleichterte der Kurfürst noch im ersten Jahre den Vertrag an vielen Stellen. Da sie darüber geklagt hatten, dafs sie wegen der Kriegsunruhen nicht genug Leute hätten heranbringen können, sollte ihnen eine halbe Jahresrate von der Pacht erlassen werden. Überhaupt sollte nach Ablauf der ihnen konzedierten Freijahre in Erwägung gezogen werden, ob nicht dem einen oder andern eine zu hohe Pacht auferlegt worden sei und eine billige Ermäfsigung ward in Aussicht gestellt. Ferner ward den Kolonisten freies Brand- und Lagerholz zugestanden, die Mühlen, die sie erbauen würden, sollten für eine besonders billige Rekognitionsgebühr konzessioniert werden. Endlich sollten einige Hindernisse und Schwierigkeiten, die sich der Ansiedlung in den Weg gestellt hatten, beseitigt werden: da eine Umlegung der Äcker sich als wünschenswert herausgestellt hatte und die Bauern sich dazu nicht oft verstehen mochten, so versprach der Kurfürst, seinerseits die Verhandlungen zu führen. Ebenso sollten die Haiden, die zu den von den Holländern gepachteten Vorwerken, Schäfereien und Bauernhöfen gehörten, die man ihnen aber nicht zugeteilt hatte, ihnen ferner nicht versagt

---

[1] Ob die friesländische Kompagnie überhaupt durchaus an die Stelle der 7 Südholländer getreten ist, konnte ich nicht feststellen. Der Kontrakt selbst liegt mir nicht vor, indefs läfst sich aus einer Reihe von späteren Aktenstücken ein Bild von dem Verhältnis entnehmen.

[2] So nach der Bestätigungsurkunde für den Oberschulzen Südstern vom 9. Mai 1651.

[3] Rhaden, Schulze und Wernicke an den Kurfürsten, 5. Juli 1654.

werden. Ferner wurden ihnen die auf ihren Äckern stehenden Eichen und Buchen ganz überlassen, da die Beamten nach dem gewohnten Schlendrian des herrschenden Verwaltungssystems die Bäume nicht hatten roden, sondern nur abhauen lassen. Endlich ward die Erhaltung der Genossenschaft als solcher ausdrücklich gesichert, es ward festgesetzt, dafs, wenn einer von den Hauptparticipanten dem Pachtkontrakt nicht nachkäme, er zwar seines Anteils verlustig gehen würde, dieser sollte aber den übrigen Teilhabern zufallen, sofern sie nur das auf ihn fallende Pachtkontingent abtragen würden[1]. —

So wurden die niederländischen Siedelungen mit Privilegien und Begünstigungen aller Art überschüttet. Doch sollte es ihnen auch an Anfechtungen nicht fehlen. Von vornherein hatte sich das einheimische Beamtentum, dem diese Bevorzugung von Ausländern höchst widerwärtig war, mit wenig Ausnahmen dem Eingreifen des Kurfürsten gegenüber sehr kühl verhalten. Selbst die Geheimen Räte hatten sich der oppositionellen Bewegung angeschlossen: sie hatten eingewandt, man hätte auf noch bessere Bedingungen, d. h. auf weniger Zugeständnisse, auch Deutsche oder selbst einheimische Unterthanen bekommen können; die Befreiungen seien zu lang, die Abgaben zu gering, die Städte würden durch den Handel, den die Holländer beginnen würden, Schaden leiden, die Konzessionen, die man den Kolonisten in bezug auf ihre kirchliche und jurisdiktionelle Unabhängigkeit gemacht habe, seien zu grofs und was der Bemängelungen mehr waren. Der Kammersekretär Schlezer, der dem Kanzler zur Abwehr dieser Angriffe ein Memorial überreichte, hatte leichte Mühe, die Argumente der Gegner abzuweisen. Einen Einwand hatte die Praxis schon zum Teil widerlegt: der Hauptmann von Tangermünde, aus dessen Amt besonders viele Unterthanen entlaufen waren, hatte auf Befehl des Kurfürsten ein Proklama erlassen, das in allen Kirchen des Amts verlesen worden war und das die Entwichenen aufforderte, binnen sechs Monaten sich einzufinden[2]. Es hatte aber keinen Erfolg gehabt. Schlezer deducierte, dafs man den zurückkehrenden Unterthanen mindestens ebensoviel Holz- und Kornvorschüsse hätte geben müssen, und wenn er dabei auch übersah, dafs man den entlaufenen märkischen Unterthanen ja nicht die übrigen Bevorzugungen angeboten hatte, so war

[1] Deklaration des Kurfürsten (Konzept Schwerins) vom 10. Nov. 1651.
[2] Der Kurfürst an den Hauptmann von Tangermünde, 8. Jan. 1649.

das doch nicht für die Entscheidung der vorliegenden Frage wichtig — es kam eben darauf an, regsamere und in vielen technischen Dingen weiter fortgeschrittene Wirte zu gewinnen. Schlezer machte denn auch geltend, daſs man sich in anderen Territorien freue, wenn man holländische Kolonisten herbeiziehen könne. Die benachbarten deutschen Lande seien verwüstet, wohl habe man aus Österreich, Schlesien und Mähren Einwanderer erwartet, sie seien aber nicht gekommen. Den Angriffen auf die materiellen Vorteile, die den Niederländern gewährt werden sollten, begegnete er durch den Hinweis auf die viel gröſseren Leistungen, zu denen sie verpflichtet wurden, von ihnen erhalte man nach Ablauf der wenigen Freijahre jährlich vom Morgen einen Reichsohrt — einen halben Thaler[1] —, während man von den eigenen Unterthanen erst nach 4, 5 oder noch mehr Jahren 3 bis 4 Groschen zu erwarten habe. Am thörichtsten war der Einwand, der Handel der Städte könne durch die niederländischen Kolonieen Schaden erleiden; Schlezer meinte sehr mit Recht, nur einige Monopolisten würden klagen. Bei dem Darniederliegen des gesamten märkischen Handels war in der That nur vom Standpunkt der borniertesten Kirchturmpolitik darüber Beschwerde zu führen, daſs man auf diesem Gebiete frische Arbeitskräfte heranziehen wollte. Auch kirchenpolitische Bedenken wurden vorgebracht: die neuen Gemeinden könnten zu unabhängig werden und Mennoniten könnten auf diese Weise zu officieller Anerkennung kommen. Schlezer machte dagegen geltend, daſs man dem Kurfürsten ja die Bestätigung der Prediger vorbehalten habe und daſs die Regierung in allen wichtigen Angelegenheiten auch auſserdem noch ihren Einfluſs bethätigen könne. Die Mennoniten aber brauchte man nicht ausdrücklich, sondern nur unter der Hand zu dulden. Das letzte Bedenken, wie es denn nun mit den Verbrechen gehandhabt werden sollte, die nach niederländischem Recht nicht an Leib und Leben gebüſst würden und also nach dem einen Teil der Kolonisationsverträge von der kurfürstlichen Jurisdiktion ausgeschlossen waren, die aber nach militärischem Gesetz wohl unter diese Kategorie fielen, beseitigte Schlezer in ähnlicher Weise: er war der Ansicht, daſs man diesen Punkt durch weitere Deklarationen der Verträge noch ausgleichen könne[2].

---

[1] S. den Obersächsischen Münzrezeſs vom 10. Okt. 1610 (Hirsch, Des Teutschen Reiches Münzarchiv III [1757] S. 416).

[2] Schlezer an den Kanzler, 25. Juli 1649 (s. u. Akten Nr. 84).

Aber wenn nun auch die höchsten Beamten des Kurfürsten auf derartige Deduktionen hin sich eines Besseren besannen, so waren die Friktionen, die sich bei den unteren Instanzen geltend machten, nicht so leicht zu überwinden und noch weniger die Abneigung der märkischen Bauern. Sie brachten als rechte Bauern den Kolonisten als Fremden schon von vorherein einen aufrichtigen Hafs entgegen, und durch die Bevorzugungen, mit denen man die Ausländer überschüttete, ward er begreiflicher Weise nicht gemindert. Im Amt Tangermünde beklagten sich die in Buch[1] angesiedelten Friesen, dafs die einheimischen Bauern sich zwar anfangs in Verhandlungen über die meisten Äcker und Hufen mit ihnen eingelassen und mit einigen Auswechselungen einverstanden gewesen, dafs sie später aber wieder stutzig geworden seien und sich auf nichts eingelassen hätten. Der Kurfürst antwortete darauf durch ein Reskript an den Amtshauptmann, in dem er diesem befahl, die Sache zu untersuchen und, falls er finde, dafs die Bauern im Unrecht seien, die Kolonisten sofort in die von ihm gewünschten Grundstücke zu immittieren[2]. Einige Wochen später ordnete der Kurfürst an, dafs vier Familien, die in Buch nicht hatten untergebracht werden können, anderwärts Land angewiesen und Geld und Getreide vorgeschossen werden sollte. Auch für weiteren Nachschub sollten Plätze ausgesucht werden, vor allem aber ward Grote beauftragt, den Leuten, die den Friesen feindlich entgegenträten — und, das fügte der Kurfürst ausdrücklich hinzu, er meine, dafs auch Beamte darunter seien — zu sagen, dafs sie schwerer Strafen gewärtig sein sollten[3]. Bald darauf liefs der Kurfürst 600 Thaler für die Kolonisten anweisen[4].

Die Holländer selbst trugen hier indessen bald dazu bei, den Zwiespalt zu beseitigen. Sie baten darum, dafs man sie von ihren Ländereien dasselbe entrichten lassen solle, was die übrigen Unterthanen gaben. Der Kurfürst willigte ein und damit ward wenigstens ein Teil der Ungleichheit beseitigt, die so viel Hafs erregte. Für die Dienste sollten sie ein nicht allzu niedriges Dienstgeld zahlen — in der Regel 12, von geringen Höfen nur 10 Thaler[5] — und ferner ward

[1] Wohl das heutige Buche oberhalb Tangermünde.
[2] Der Kurfürst an Grote, 26. Febr. 1650.
[3] Der Kurfürst an Grote (Konzept Schwerins), 22. März 1650.
[4] Der Kurfürst an die Holzschreiber in der Altmark, 12. April 1650.
[5] Dieser Zusatz in einem Reskript des Kurfürsten an Grote vom 30. Nov. 1650.

ihnen, unzweifelhaft gegen den ursprünglichen Vertrag, auferlegt, an den Pfarrer und Küster des Dorfes die üblichen Abgaben zu entrichten. Dabei aber liefs sie der Kurfürst doch nach wie vor seine Gnade verspüren: er verfügte, dafs ihnen auch ferner Saatkorn unter der Bedingung verliehen werden sollte, dafs sie für 4 Scheffel 5 zurückgeben sollten. Ihr Schulze ward bestätigt und zum Unterhalt ihres Predigers eine Beihülfe versprochen[1].

Auch der Hauptmann von Tangermünde, Grote, nahm sich nunmehr der Kolonisten kräftig an. Als nach Ablauf der Freijahre die Ansiedler von Buch, die durch Überschwemmung und Mifswuchs heimgesucht waren, um weitere Frist baten, berichtete er, der mit dem altmärkischen Kommissar Bismarck die Berechtigung dieser Wünsche prüfen sollte, aufs günstigste. Die wenigen schlechten Gebäude, die den Holländern überlassen worden waren, könne man nicht in Anschlag bringen, die Besitzer hätten sich erboten, noch nachträglich einen Kaufpreis dafür zu bezahlen, falls ihnen dann dieselben Befreiungen wie den übrigen gewährt würden. Da sehr viel Land überschwemmt war und da auch die Deiche noch nicht wieder hergestellt waren, schlug Grote vor, jedem 6 Freijahre zu gewähren, von der Zeit seines Anzuges ab gerechnet. Und da zur Ausleihung von Saatkorn auf dem Amte kein Vorrat vorhanden war, so bat er um Anweisung von Barbeständen für diesen Zweck. Der Kurfürst genehmigte alles[2] und hielt auch fürder seine schützende Hand über diese Kolonie[3]: er verwandte sich sogar für sie bei den niederländischen Synoden, dafs man für ihre Kirche sammele[4]. Fast scheint es, als sei er in der Protektion sogar zu weit gegangen, ein von Grote, der den Holländern doch wohlwollte, zweimal seines Hofes entsetzter Kolonist setzte es beide Male durch einen Supplik beim Kurfürsten durch, wieder eingesetzt zu werden[5].

---

[1] Resolution des Kurfürsten auf ein Supplikat der Holländer und Friesen vom 30. Nov. 1650.

[2] Grote an den Kurfürsten, 17. Febr., Antwort 1. März 1651.

[3] Der Kurfürst an Grote, 1. Mai, an die niederländischen Synoden, 6. Juni 1652.

[4] Als Grote befördert ward, wurde ein anderer ausdrücklich mit dem Auftrage betraut, sich der Holländer anzunehmen. (Der Kurfürst an Scharde in Stendal, 9. Juli 1652).

[5] Der Kurfürst an Grote, 19. Jan., an den Amtsschreiber von Tangermünde, 9. Juli 1652.

Auch in Liebenwalde kam es zu Reibungen mit einem benachbarten Beamten, dem Amtsschreiber von Zehdenick[1], und in Gramzow kam es sehr bald zu einem sehr heftigen Streit der Erbpächter mit den lutherischen Pastoren, denen jene ihre Stellen entziehen wollten[2], ein Vorhaben, das dann der Kurfürst freilich verhinderte.

Gröfserer Schaden als durch diese äufseren Angriffe, die des Kurfürsten schützende Hand fast immer abgewehrt hat, hat den niederländischen Kolonien von einigen ihrer Mitglieder selbst gedroht, und zwar gerade von ihren Leitern, von denjenigen, die als Oberpächter und Mandatare aufgetreten waren und die sich allesamt nicht ihrer Aufgabe gewachsen zeigten.

Sie hatten aufserordentlich grofse Versprechungen gemacht: das Amt Chorin, das noch 1611/12 ohne Holz- und Wollgeld 1800 Thaler eingebracht hatte, war in die Rechnung von Trinitatis 1651 bis dahin 1652 mit 5300 Thalern eingesetzt, Liebenwalde, das 1647/48 700 Thaler getragen hatte, mit 3500, und das Amt Gramzow, das 1648/49 nur 650 Thaler geliefert hatte, sollte 1650 gar 16 000 Thaler einbringen[3], alle aber sind vor Ablauf ihres Kontraktes wieder entsetzt worden.

Unter den Erbpächtern von Gramzow und ihren mit Kapital beteiligten Hintermännern entstand nach wenigen Jahren bitterer Streit. Zu Reimers und Courmann, deren Vermögen zu dem Unternehmen nicht ausreichen mochte, hatten sich nämlich sehr bald noch einige Genossen gesellt, die teils als offene Mitpächter[4], teils als stille Teilhaber an dem Pachtvertrag interessiert waren. Reimers liefs seine Teilnehmer wiederholt vor den Kurfürsten citieren, um einen Streit mit ihnen auszutragen[5], einer seiner „Participanten“ beschwerte sich

---

[1] „Wir werden zu Unserm höchsten Mifsfallen bald von Südstern, bald von Hechtingen angelaufen und mit einer Sache, die gleichwohl Unseres Ermessens von geringer Importanz ist, gar verdriefslich molestieret“, schreibt der Kurfürst an Rahden, Joach. Schulze und Wernicke am 8. Mai 1654.

[2] Beschwerde vom 29. Okt. 1651.

[3] Summarischer Auszug aus denen bei der kurfürstl. Kammer vorhandenen Überschufs-Extrakten der mittelmärkischen Ämbter, Schlufs (abgedruckt bei Isaacsohn, Reform, S. 188 f., als Beil. IV).

[4] Zur Aufnahme eines dritten Participanten, des oranischen Stallmeisters v. Berlepsch, gab der Kurfürst schon im ersten Jahre seine Genehmigung (kurfürstliche Erklärung vom 6. Aug. 1651). Nur als stille Teilnehmer scheinen die Gebrüder Hillensperg der Unternehmung beigetreten zu sein (s. u. Anm. 5).

[5] Der Kurfürst an Sittich v. Berlepsch (auch Berlips), H. v. Hillensperg, Bürger-

seinerseits aufs heftigste über Reimers, er erschien acht Mal bei Hofe in dieser Sache[1]. Bald darauf aber — im Jahre 1655 — kamen dem Kurfürsten Gerüchte zu Ohren, dafs Reimers und Courmann selbst übel wirtschafteten. Es hiefs, die Erbpächter wollten auf- und davongehen. Zwei Kommissare wurden nach Gramzow geschickt[2]. Da die Pächter abwesend waren, erbrachen sie ihre Stube, und das Resultat ihrer Untersuchung war ein derartiges, dafs sie sogleich alle Unterthanen von ihren Verpflichtungen gegen Reimers und Courmann entbanden, den Vertrag und alle Schlüssel und Papiere an sich nahmen[3]. Reinert und Heinrich Reimers, die Brüder und „Konsorten" des Erbpächters Arnold Reimers, wurden, als sie auf der Reise nach Holland durch Berlin kamen, verhaftet, weil ihr Bruder keine Rechnung ablegen wollte. Gegen Kaution wurden sie dann freilich entlassen[4] und auch den beiden eigentlichen Pächtern wurde auf ihre Beschwerde hin wenigstens freies Geleit zugesagt[5]. Arnold Reimers entfloh, wie man annimmt, zu den Schweden, deren Feldmarschall Wittenberg vor ihm gewarnt wurde[6], Courmann fand sich auf dem Amte ein, ward aber dann, wie er später klagte, durch die Kommission selbst veranlafst, es zu verlassen. Ob man nicht wenigstens Courmann durch dieses brüske und nicht eben streng rechtliche Verfahren Unrecht gethan hat, ob nicht auch hier die Abneigung der brandenburgischen Beamten gegen die Ausländer bestimmend mitgewirkt hat, mag dahingestellt bleiben. Die Freijahre waren noch nicht abgelaufen, ein Kontraktbruch hatte mithin, wenigstens soweit die Leistungen der Erbpächter in betracht kamen, noch gar nicht stattfinden können, und zum mindesten war die eine Beschwerde gerechtfertigt, dafs man sie hätte hören müssen, ehe man sie so rücksichtslos verjagte. Courmann hat späterhin behauptet, Joachim Schulze sei mit seiner Wirt-

---

meister zu Maestricht, und Gottfr. v. Hillensperg, der Rechte Licentiaten (Konzept Schwerins), 1. August 1654 (in Wiederholung eines Dekrets vom 6. Dez. 1653).

[1] H. v. Hillensperg an den Kurfürsten 1655 (o. J. und M.).

[2] Der Kurfürst an Platen und Cossel, 7. März 1655.

[3] Reimers und Courmann an den Kurfürsten, o. D.

[4] Der Kurfürst an R. und H. Reimers, 15. Mai 1655.

[5] Auch die Urkunden wurden ihnen ausgeliefert. Kurfürstliche Resolution vom 4. Juni 1655.

[6] Der Kurfürst an Waldeck und Schwerin, 9. Juli 1655. (Sie hielten damals gerade die Stettiner Konferenzen mit den schwedischen Bevollmächtigten ab, s. Droysen III. 2² [1871] S. 154 ff.).

schaftsführuug durchaus zufrieden gewesen, er habe ihm einmal gesagt, dafs er nicht geglaubt habe, dafs die Erbpächter so ihre Pflicht erfüllen würden, auch die Kurfürstin sei ihm immer gewogen gewesen. Er habe auf dem Amte ausharren wollen, die Kommission habe ihn teils bedroht, teils hingehalten und ihn immer gefragt, warum er nicht fortziehe — nun sei er um Ehre und Gut gekommen[1]. Immerhin mag Reimers, der auch seine Teilhaber so übel behandelte, nicht gut gewirtschaftet haben; der Kurfürst, der zunächst gewifs für die Holländer eingenommen war, hat wenigstens von den Forderungen der „Mitparticipanten", die um Entschädigung einkamen, nur eine befriedigt[2].

Auch in Liebenwalde kam es zwischen den Führern der Kolonie zum Streit; der vom Kurfürsten bestätigte Oberschultheifs[3] der niederländischen Gemeinden und einer der ersten Pächter befehdeten sich aufs heftigste, auch eine eigens zur Schlichtung dieser Streitigkeiten entsandte Kommission konnte die Gegner nicht versöhnen. Gleichzeitig fafsten aber die Kommissare von der Wirtschaft des streitenden Pächters eine so üble Meinung, dafs sie dem Kurfürsten anheim stellten, ob man ihn überhaupt noch die nächsten Monate bei seinem Kontrakte lassen sollte[4], und ein Jahr später sind Strien und Genossen, die hier gepachtet hatten, in der That depossediert worden[5]. Und auch Ravenstein, der Pächter von Chorin, hat die kontraktmäfsige Zeit nicht ausgehalten[6].

Sind nun aber auch die Holländer, die grofse Verträge mit dem Kurfürsten geschlossen haben, in ihren Unternehmungen gescheitert und mögen auch hier und da einige der kleineren Kolonisten wieder

---

[1] Courmann an den Kurfürsten, Delft 17. Aug. 1660.

[2] Mit 2000 Thalern. Kurfürstliche Resolution vom 25. Juli 1668.

[3] Bestätigungsurkunde vom 9. Nov. 1651.

[4] Rahden, Joach. Schulze und Wernicke an den Kurfürsten, 5. Juli 1654.

[5] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 3. Aug. 1655.

[6] Während Ravensteins Vertrag bis 1676 lief, wird in dem Etat von 1673 ein Arrendator Fuchs erwähnt, der Mitte 1671 die Pacht aufgegeben habe. (Bericht des Amtsschreibers Baltzer an den Kurfürsten, 5. Dez. 1673.) Schon 1652 liefs der Kurfürst dem Pensionarius von Chorin den Befehl zugehen, er solle das den Unterthanen abgenommene Vieh sofort restituieren. Über seine sonstige üble Wirtschaft wollte der Kurfürst ihn später, wenn er in die Mark zurückgekehrt sein würde, zur Verantwortung ziehen. (Der Kurfürst an die Geheimen Räte, 10. Sept. 1652). Und in einer Übersicht der verarrendierten Ämter von 1659 ist Chorin nicht mehr erwähnt. (Die Amtskammer an den Kurfürsten, 11. Dez. 1659.)

Dritter Abschnitt.

Der Übergang zur Pachtwirtschaft und die Mifserfolge der ersten Zeit.

Von den niederländischen Einwanderern haben sich die grofsen Unternehmer am wenigsten bewährt, dennoch hat auch ihre Berufung indirekt dauernden Nutzen geschaffen: die Pachtverträge, die mit ihnen geschlossen worden sind, haben unzweifelhaft eine der wirksamsten Anregungen zu dem Übergang zum Verpachtungsystem in Brandenburg gegeben, den man im Jahre 1651, als die ersten Verträge mit den Holländern schon abgeschlossen waren, angebahnt und im Januar 1652, als man noch keinerlei üble Erfahrungen mit den fremden Pächtern gemacht hatte, prinzipiell beschlossen hat. Freilich waren nicht-fiskalische Güter auch schon vorher mehrfach in der Kurmark verpachtet gewesen — das der altmärkischen Ritterschaft verpfändete Amt Neuendorf[1] und auch ein einziges kurfürstliches Amt — Lenzen — war im Jahre 1646, also noch ehe die Niederländer eingewandert waren, verpachtet gewesen[2], auch in Deutschland selbst fehlte es nicht an Beispielen von Domänenverpachtung, die grundsätzliche Abwendung vom Administrationssystem ist doch erst jetzt ge-

[1] Die Besitzer beklagten sich 1650 beim Kurfürsten, Neuendorf sei so sehr mit „Ablagern“ belastet, dafs der Amtmann die besprochene Pension nicht werde geben können. (Die Ritterschaft an den Kurfürsten, 2. Juni 1650.)

[2] Im September 1648 wurde dem Kurfürsten berichtet, dafs das Amt Lenzen am 11. Juli 1646 an den jetzigen Pensionarius auf 6 Jahre verpachtet worden sei. Er hatte sich zu aufsteigenden Pachten verpflichtet: zu Trinitatis 1649 sollten 500, 1650 600, 1651 700, 1652 800 Thlr. gezahlt werden. (Knesebeck und Schulze an den Kurfürsten, 22. Sept. 1648.)

schehen, die Kontrakte mit den Holländern mögen wenigstens den letzten entscheidenden Anstofs dazu gegeben haben.

Im Jahre 1651 sind nur sehr wenige Pachtverträge abgeschlossen worden, über die Ämter Lindow[1], Ruppin[2] und Saarmund[3]. Noch in der Klever Dezember-Instruktion ist davon nur bedingungsweise die Rede, der grundsätzliche Übergang zum Pachtsystem ist erst in den ersten Tagen des Februars 1652 zum Beschlufs erhoben worden. Die sorgfältigsten Ermittelungen waren ihm vorausgegangen, die Entscheidung ist erst gefallen, nachdem der Kurfürst Monate lang Informationen über den Stand des Domänenwesens hatte einziehen lassen. Die Untersuchungen, die seit dem Frühling 1651 im Gange waren und die dem Kurfürsten zum erstenmale während seiner Regierung genaue Angaben über seine Domäneneinnahmen verschafften[4], hatten nicht blofs den gegenwärtigen Zustand zum Gegenstand, sondern auch den früheren „in guten Zeiten", d. h. vor 1618 — eine Vergleichung, die denn die betrübendsten Resultate zu Tage förderte. Die Hofrentei-Einnahmen überhaupt, die zu einem grofsen Teil wenigstens aus den märkischen Ämtern flossen, hatten in den Jahren 1612—17 etwa 1392000 Thaler betragen, in den Jahren 1645—50 dagegen nur 254000, also weniger als den fünften Teil der früheren Zeiten[5], und die beiden Domänenposten der Hofrenteirechnungen, „Amtsrecht" und „Wollgeld" hatten in guten Zeiten 10400, in den jetzigen schlechten 3800 Thaler[6], also wenig mehr als ein Drittel, eingebracht.

Zu den Klever Verhandlungen, auf deren Tagesordnung auch die Entscheidung über diese Angelegenheit gesetzt war, hatte man aufser den vier Staatskammerräten den befähigsten unter den Amtskammerräten, Schulze, zugezogen und diesen wiederum beauftragt, sich mit dem tüchtigsten unter den Hauptleuten, Otto v. Grote, dem Hauptmann von Tangermünde, ins Einvernehmen zu setzen[7].

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer, 20. April, 26. Juli 1651.

[2] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 30. Juni 1651.

[3] Der Kurfürst an den Geheimen Rat v. d. Knesebeck und den Oberjägermeister v. Herttevelt, 13. März 1651.

[4] S. o. S. 239.

[5] Generalextrakt der Hofrentei-Einnahmen (für die Jahre 1612—17 und 1643—50), abgedruckt als Beil. I bei Isaacsohn, Reform, S. 185 f. Die oben (S. 239 f.) gemachten Vergleichungen hat man damals nicht angestellt.

[6] Kurf. Brand. Hofrentei-Einnahme, wie die in guten Zeiten gewesen etc., abgedruckt als Beil. II ebenda S. 186 f.

[7] Schulze sollte sich auf seiner Reise nach Kleve 1 oder 2 Tage in Tangermünde aufhalten, um Grotes Vorschläge entgegenzunehmen. Noch ehe der Befehl

Das Programm, das die Dezember-Instruktion für die Domänenpolitik aufstellte und das vermutlich in diesem Punkte weniger von Waldeck[1] als von Joachim Schulze beeinflufst worden ist, war ein dreifaches: es ordnete fürs erste Erwägungen darüber an, ob nicht die Ämter „an gute Hauswirte aufs höchste vermietet" werden sollten. Damit wäre dann der Übergang von dem bisherigen System der gemischten Geld- und Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft verbunden gewesen. Endlich, und zwar ganz bestimmt, ward die Rückeinlösung der verpfändeten Ämter in Aussicht genommen[2].

Zunächst aber handelte es sich nun um die beiden ersten Fragen, die in unlösbarem Zusammenhange mit einander standen. Zu ihrer Lösung wurden sogleich nach Neujahr 1652 die ersten vorbereitenden Schritte gethan. Am 9. Januar ordnete der Kurfürst an, dafs alle Gehaltszahlungen und Deputatlieferungen eingestellt werden sollten und daher auch von den Getreidevorräten der Ämter nichts mehr veräufsert werden sollte[3]. Der Kurfürst und seine Räte hatten offenbar die Absicht, das herrschende System keinen Tag länger, als nötig war, andauern zu lassen. Schon fünf Tage später erfolgte dann der definitive Entschlufs, die Naturalwirtschaft in allen Punkten aufzugeben und er ward in der gröfsten Eile zur Ausführung gebracht. Man nahm sich nicht einmal die Zeit, die nötigen Anordnungen den gewöhnlichen Umweg über die Geheimen Räte oder doch wenigstens die Amtskammer machen zu lassen, sondern der Kurfürst befahl direkt allen Amtsschreibern in der Kurmark, die sämtlichen vorhandenen Vorräte nicht mehr wie bisher in natura an den Hof zu liefern, da alle Deputate der Beamten in Barbezüge umgewandelt werden sollten und selbst die kurfürstlichen Tafeln nicht mehr durch Lieferung,

---

aber befolgt werden konnte, war Grote schon nach Berlin zu dauerndem Aufenthalt übergesiedelt. (Der Kurfürst an die Amtskammer 17./27., die Amtskammer an den Kurfürsten, 24. Sept. 1651, Hausarch.)

[1] Waldeck scheint an dem Umschwung der Domänenpolitik keinen Anteil gehabt zu haben, wenigstens findet sich in seiner Denkschrift über die Kammerverwaltung, die zu den Klever Verhandlungen den Anlafs gegeben haben mag, nur der Passus: „man möge die Arrenden und Verpachtungen hinfüro mit besserem Bedacht und Vorsichtigkeit examinieren" (Rauchbar I. S. 34).

[2] Art. 11, 17—18 der Instruktion für Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Tornow vom 4. Dez. 1651 (abgedruckt als Beil. VI bei Isaacsohn S. 192 f.).

[3] Der Kurfürst an die Geheimen Räte, 9. Jan. 1652 (im Auszuge ebenda S. 175 f.). Cirkularreskript der Amtskammer an 20 Amtsschreiber, 8./18. Jan. 1652. (Hausarchiv.)

sondern durch Ankauf versorgt werden sollten. Sie sollten sie vielmehr auf den Ämtern selbst so vorteilhaft wie möglich verkaufen. Zugleich ward der Entschlufs des Kurfürsten, die Ämter baldigst verpachten zu wollen, kundgegeben[1].

Und so ging es raschen Schritts weiter. Waldeck hat diesen Teil der Reformen zwar gewifs nicht angeregt — die ersten Vorbereitungen dazu waren ja schon vor seinem Eintritt in den brandenburgischen Dienst getroffen, der Kurfürst, Schwerin, Schulze und Grote mögen an der Konzeption der leitenden Ideen viel gröfseren Anteil gehabt haben —, aber er hat sie aufgenommen und mit dem ihm eigenen Feuereifer verfochten und betrieben. Dazu lieh sein Kollege und Rivale Schwerin seine stets gewandte Feder und seine auch in diesen Geschäften schon[2] erprobte Einsicht, um die zahlreichen Verordnungen zu entwerfen, die in diesen Tagen in ununterbrochener Folge von Kleve nach Berlin geschickt wurden. Ihm ging der an den Rhein citierte Joachim Schulze zur Hand, während Tornow und Blumenthal in der Hauptstadt selbst die Angelegenheit betrieben. Schon am Tage nach Erlafs des ersten Reskripts wurde Tornow angewiesen, sich nach geeigneten Pächtern umzusehen[3], und eine Woche später notifizierte der Kurfürst die Geheimen Räte, dafs er gesonnen sei, alle und jede Bestandteile seines Kammergutes, Ämter, Vorwerke,

---

[1] „Besage Deiner eingekommene Überschläge," heifst es darin, „sind .... (Lücke für die Zahlen) nach Abzug der Amtsdeputate und des Saatkorns für die Hofhaltung übrig. Nun seind wir anitzo allhier im Werk begriffen, unsern Hofstaat zu reduzieren und in solchen Stand zu setzen, dafs hinfüro alle unsere Diener, eines vor allem, mit einem gewissen Gelde richtig gezahlet und dagegen alle Deputatstücke als Korn, Viktualien, auch Futter und was dem anhängig, gänzlich aufgehoben werden sollen, gestalt wir denn auch zu unserer, Gott verleihe, glücklichen Anhinkunft unsere Tafel und was wir mehr in der Speisung unterhalten werden, aus barem Gelde bestreiten und dakegen itzo alsbald alle unsere Ämter verarrendieren lassen wollen. Dahero gar nicht nötig, dafs dieses über die Hausverhaltung vorhandene Korn vor dieses Mal in natura nach unserm Hoflager verschaffet werde, sondern es uns allesambt ungesäumbt aufs teuerste immer möglich verkauft und das Geld nicht allein zu Abfindung derjenigen, denen wir ihre Dienste erlassen, angewendet, sondern auch alle unsere Diener, so wir in Diensten haben, darunter auch vornemblich die Kirchen und Notleidende, wofern nicht alles, doch mit etwas contentieret werden." Die Amtsschreiber wurden wiederholt bei hoher Strafe ermahnt, alles ohne jemands Erinnern aufs teuerste zu verkaufen. Das Geld sollte bis zur Ankunft Joachim Schulzes „unangegriffen" aufbewahrt werden. Der Kurfürst an alle Amtsschreiber, 14. Januar 1652. (Hausarchiv.)

[2] S. o. die Konzeptnachweise in den Anmerkungen.

[3] Der Kurfürst an Tornow (Konzept Schwerins), 15. Jan. 1652. (Hausarchiv.)

Fischereien, Weinberge, Ziegelscheunen und Kalkbrüche, auf Zeit zu verpachten und dieser Entschlufs sollte von den Kanzeln verlesen und durch Plakate überall verkündigt werden, um Pächter zu gewinnen[1]. Und am selben Tage ward in einem Reskript an die Amtskammer eine weitere Konsequenz dieses Schrittes gezogen, es ward angekündigt, dafs die nun völlig überflüssig gewordenen Stellen der Amtshauptleute eingezogen werden sollten. Schon im nächsten Quartal sollten ihre Bezüge einbehalten werden, der eine oder andere sollte anderweit entschädigt, im allgemeinen aber sollten diese Sinekuren gänzlich aufgehoben werden, bis „der gütige Gott des Kurfürsten Staat wieder mit mehrerem segnen werde". Die Ämter sollten sogleich mit den Hauptleuten abrechnen und dem Kurfürsten darüber eine Übersicht zugehen lassen; die den Hauptleuten bisher zustehenden Deputate sollten schon vom nächsten Vierteljahrstermin ab zum Nutzen des Kurfürsten verkauft werden[2].

Am 29. Januar ward gleichzeitig eine ganze Reihe von organischen Verfügungen erlassen. Auf Grund der alten Besoldungs- und Deputatsverhältnisse war ein neuer Personaletat für die in Berlin domizilierten Beamten jetzt fertig gestellt[3], der doch nicht blofs für das Kassen- und Rechnungswesen Bedeutung hatte. Indem er nämlich fast alle Personalbezüge in Geld angab, war er die Voraussetzung für die Durchführung der Domänenreform; auch dafs er eine Reihe von Streichungen und Einschränkungen alter Gehälter enthielt, konnte dem Übergang zur Geldwirtschaft nur zu Gute kommen, die Anforderungen, die während der naturgemäfs schwierigen Übergangszeit an die Erträge der Domänenverwaltung gestellt wurden, waren damit doch etwas herabgeschraubt. Zugleich aber wurden jetzt die Modalitäten der Umwandlung der Domänenwirtschaft zum erstenmale eingehender festgelegt. Joachim Schulze, der nunmehr von Kleve nach Berlin zurückgeschickt wurde, um dort an Ort und Stelle die Reform

---

[1] Der Kurfürst an die Geheimen Räte, 23. Jan. 1652 (im Auszug bei Isaacsohn, Reform, S. 176).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer, 23. Jan. 1652 (Hausarchiv, s. u. Akten Nr. 90).

[3] Neuer Hofstaat etc., im Januar 1652 entworfen (abgedruckt bei König II. S. 287 ff.), er war jetzt fertig geworden (s. Punkt 2 der Instruktion für Schulze vom 29. Jan. 1652, abgedruckt bei Isaacsohn, Reform, S. 194).

zu betreiben, erhielt eine umfängliche Instruktion, in der die wesentlichsten Grundsätze für sie niedergelegt wurden.

Erstlich ward festgestellt, daſs nicht allein ganze Ämter verpachtet werden sollten, sondern auch einzelne Stücke, eine Anordnung, die sehr zweckmäſsig war, insofern sie die Möglichkeit zu pachten sehr erleichterte, was in diesem kapitalarmen Lande nur allzu nötig war. Im übrigen sollte der Kreis der Pachtbewerber möglichst unbeschränkt sein, alle „ehrlichen und verständigen Hauswirte", ohne Unterschied des Standes, sollten pachten können, sofern sie nur Vermögen genug hätten, um Kaution zu stellen, um die Pacht ein halbes oder ganzes Jahr vorauszubezahlen und um auch die ihnen verpachteten Domänen verbessern zu können. Der Pachttermin, den man in Aussicht nahm, war nicht allzu lange: er sollte neun Jahr nicht übersteigen, auch Rückstände sollten nicht geduldet werden, dagegen sollte den Pächtern von vornherein eine nicht unwesentliche Vergünstigung eingeräumt werden: sie sollten nicht sogleich den vollen Pachtbetrag zahlen, sondern die Pachten sollten von Jahr zu Jahr steigern und so erst allmählich ihre eigentliche Höhe erreichen.

Ehe man an die Verpachtung ging, sollten die Ämter untersucht und der von ihnen bisher gelieferte Überschuſs festgestellt werden, dem Pächter aber sollten die notwendigen Verbesserungen am Inventar und im Ackerbau anbefohlen und die Lücken im Unterthanenbestande nachgewiesen werden.

Der Ausfall, der zunächst dadurch entstand, daſs nunmehr keine Naturalien zu Hofe geliefert wurden und daſs sie in den Ämtern nicht sogleich zu Gelde gemacht werden konnten, sollte durch Anleihe gedeckt werden. Im übrigen aber war Schulze angewiesen, auf die Eintreibung dieser Gelder aus den Ämtern besonders bedacht zu sein[1].

Ein Teil dieser Instruktionen ward der Amtskammer auch direkt übersandt[2], Blumenthal und Tornow wurden angewiesen, sich mit Schulze in Verbindung zu setzen[3]. Die Amtskammer ausschlieſslich endlich war am selben Tage beauftragt worden, alle rückständigen Ämterrechnungen zu erledigen[4].

---

[1] Instruktion für Schulze vom 29. Jan. 1652, Art. 5 (abgedruckt bei Isaacsohn, Reform, S. 195), Art. 6 und 10 (s. u. Akten Nr. 92).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer, 29. Jan. 1652, Anhang (abgedruckt ebenda S. 196 f.).

[3] Der Kurfürst an Blumenthal, 29. Jan. 1652, an Tornow am selben Tage.

[4] Der Kurfürst an die Amtskammer, 29. Jan. 1652 (s. u. Akten Nr. 92).

So viel Mahnen und Anspornen hatte denn auch den Erfolg, dafs in der kurmärkischen Domänenverwaltung in diesen Wochen so viel gearbeitet worden ist, wie es schwerlich vorher irgend einmal und wie es lange nachher nicht geschehen ist. Zu Ende des Monats war zunächst nicht bei der Amtskammer, aber bei dem mit der Hofhaltung eng verbundenen und deshalb eine gewisse centrale Stellung einnehmenden Berliner Amt Müllenhof, die vom Kurfürsten gewünschte Zusammenstellung der teils in diesem Amte selbst aufgewachsenen, teils von elf anderen, durchweg in der Mittelmark belegenen Ämtern eingelieferten Naturalienvorräte angefertigt[1].

Und während Tornow eifrig damit beschäftigt war, den neuen Personaletat für die Berliner Beamten an der Hand der dortigen Akten zu revidieren[2], hat die Amtskammer, in der jetzt[3] nach der Beseitigung des unfähigen Arnim Schulze dominierte, die ersten Pachtkontrakte geschlossen. Es handelte sich zunächst darum, einige Verhandlungen, die schon im Jahre 1651, noch vor der Reform, begonnen worden, aber noch immer nicht zum Abschlufs gekommen waren, zu Ende zu führen. Neben den Ämtern Saarmund, das an den Hauptmann v. d. Gröben verpachtet werden sollte[4], und Ruppin, das einem Rittmeister Hille und einem gewesenen Kastner Krüger wirklich zugeschlagen worden war, waren damals vor allem Lindow und Zechlin ins Auge gefafst worden. Wegen beider hatte man mit dem Hauptmann von Zechlin, Gabriel v. d. Weyde, verhandelt, für das erstere hatte sich überdem noch ein anderer Bewerber gefunden, ein Herr v. Quast[5]. Der Kurfürst hatte darauf entschieden, man möge mit dem abschliefsen, der mehr biete. Weyde war indessen ein schwieriger Unterhändler — der Kurfürst schrieb von ihm, man möge ja alle Bestimmungen recht fest legen, damit ihm dadurch jede Handhabe zu Streitigkeiten abgeschnitten sei, „sintemal Uns sein humeur, dafs er nämlich allemal viel Excipierens zu machen pflegt, schon bekannt

---

[1] Zusammenstellung vom 17. Jan., beigelegt einem Bericht Hoyers, des Amtsschreibers von Müllenhof, an den Kurfürsten vom 20. Jan. (a. St.) 1652 (s. u. Akten Nr. 91).

[2] Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an Tornow, 5. März 1652. (Hausarchiv.)

[3] 23. Jan. 1652, s. o. S. 168.

[4] Der Kurfürst an den Geheimen Rat v. d. Knesebeck und den Oberjägermeister von Herttevelt, 13. März 1652 (sie sollten mit der Amtskammer cooperieren).

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer, 20. April, die Amtskammer an den Kurfürsten, 30. Juni 1651.

ist“ [1] — und so war man denn noch jetzt über Zechlin nicht ins Reine gekommen. Die Amtskammer hatte allerdings mit Weyde einen Vertrag geschlossen und ihn dem Kurfürsten zur Ratifikation unterbreitet, dieser versagte ihm aber seine Zustimmung, da Weyde danach noch seine Hauptmannsbesoldung behalten sollte. Der Kurfürst aber wollte ihm zwar als einem alten Beamten den Titel nicht nehmen, wollte aber hinsichtlich des Gehaltes keinerlei Ausnahme gemacht wissen. Über Lindow dagegen wurde jetzt definitiv abgeschlossen, die beiden Pächter von Ruppin pachteten auch dies Amt [2].

Die Heranziehung weiterer Pachtliebhaber stiefs doch auf Schwierigkeiten. Mitte März berichtete die Amtskammer, dafs sich wohl eine Anzahl für Ämter wie für einzelne Vorwerke gemeldet hätten, dafs man jedoch einen Teil von ihnen garnicht zur Verhandlung hätte zulassen können. Inzwischen hatte man begonnen, alle Ämter, die noch frei waren, zu untersuchen. Einige Erträge von ihnen hatte man doch für die Hofhaltung, wo es nun an den gewohnten Naturallieferungen fehlte, zu Gelde machen müssen. Immerhin hatte man doch auch aufserdem noch auf diese Gelder einen bedeutenden Posten — 5000 Thaler — aufnehmen [3] und dem Kurfürsten überweisen können, eben jetzt verstand sich Tornow wieder dazu, 4000 Thaler auf die Korn- und Ämtergelder hin vorzustrecken.

Die Amtsschreiber, die durch die Reform am meisten geschädigt wurden, da sie die fettesten Stellen verloren, machten nunmehr Anstrengungen, sich in ihrer Stellung zu halten, einige erboten sich, die Haushaltung ihrer Ämter einzuschränken und darauf hin dem Kurfürsten Geld vorzuschiefsen. Die Amtskammer schlug vor, dies Verfahren auch auf die anderen, die sich nicht dazu bereit erklärt hatten,

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer, 26. Juli 1651.

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer, 23. Jan., Instruktion für Schulze vom 29. Jan. 1652, Art. 7 und 8 (s. u. Akten Nr. 90 und 92).

[3] „Berichte Ew. Hochgr. Exc., dafs ich mich äufserst bemüht, neue Gelder aufzubringen, habe aber vor dies Mal von guten Leuten, die es gleichwohl nicht Namen haben wollen, auf meinen Kredit nicht mehr denn 5000 Thaler erlangen können, die ich auch bei dieser Post teils baar, teils per Wechsel übersende“. So schreibt Tornow Anfang Februar, und dies mag der Posten sein, auf den später die Amtskammer (s. u. S. 274, Anm. 1) bezug nahm. (Tornow an Waldeck, 28. Jan. [7. Febr.] 1652, abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte, S. 581.)

zu übertragen[1]; dadurch ward doch auch der Ertrag derjenigen Ämter gesteigert, die noch weiter administriert wurden.

Der Kurfürst war damit wohl zufrieden, indessen nahm die Ausnutzung der noch administrierten Ämter und insbesondere die Verwertung der vorhandenen Naturalvorräte weiterhin einen nicht so günstigen Verlauf, der Kurfürst liefs wenige Wochen später an Blumenthal und Tornow ein ziemlich mifsgestimmtes Reskript abgehen, in dem er sein Befremden darüber aussprach, dafs ihm von der Amtskammer aus dem Erlös der Amtsvorräte noch gar nichts aufser den durch Anleihe aufgebrachten Summen übersandt sei, dafs ihm vielmehr nur Klagen von Beamten zu Ohren kämen, denen ihre Gehaltsrückstände noch nicht ausgezahlt seien. Der Kurfürst selbst wie die beiden Staatskammerräte in ihrer Antwort sahen vor allem in der mangelhaften Organisation der Amtskammer den Grund für dies Versäumnis. In der That lag aber der Fehler nicht hier allein, denn gerade jetzt wurde wenigstens von den Trägern der Reform in der Amtskammer aufs angestrengteste gearbeitet, die hauptsächlichste Ursache dieses chronischen Geldmangels hatte man vielmehr, wie Blumenthal selbst damals ganz richtig erkannt und in einem Briefe an Waldeck ausgesprochen hat, in der von vornherein gar zu arg verfahrenen Finanzlage zu suchen.

Als man die Reform in Angriff nahm, hatte man nicht nur gar keine Aktiva, sondern recht bedeutende Passiva bei den kurfürstlichen Kassen. Bei der Naturalienwirtschaft der Hofhaltung war man mit den Ausgaben mehr als ein Vierteljahr weiter, als man es hätte sein dürfen, ferner hatten zahlreiche Kaufleute noch Forderungen an den Hofstaat, endlich hatte Andreas Cossel eben jetzt festgestellt, dafs im ganzen von den Beamten noch 50 000 Thaler an Gehaltsrückständen zu fordern seien. Es gab Leute, die in 30, ja 40 Wochen kein Kostgeld erhalten hatten. Dazu hatte die Reform selbst indirekt in den Ämtern Geldmangel hervorgebracht: sobald nur ruchbar geworden war, dafs sie bevorstand, hatten sich die Beamten auf den Domänen auf sie vorbereitet und alle Rückstände, die sie noch an Besoldung und Deputaten zu fordern hatten, und vermutlich noch einiges mehr

---

[1] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 10. (20.) März 1652 (s. u. Akten Nr. 63). Über den Zustand zwei Wochen vorher vergl. den Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 24. Febr. (6. März) 1652 Alinea 9 (s. u. Akten Nr. 94).

schleunigst an sich genommen. Die Amtskassen waren fast leer, Blumenthal und Tornow meinten, dafs an Korn nur etwa 10 000 Thaler vorhanden seien, eine Summe, die freilich nicht einmal die Gehaltsrückstände der Beamten deckte[1].

Alle diese Dinge standen mit der Domänenverwaltung im engsten Zusammenhang. Denn aus den Ämtern vorzugsweise sollte die Deckung für diese Fehlbeträge herbeigeschafft werden, die Reformer wurden dadurch angespornt, nur immer eifriger fortzuarbeiten.

Doch freilich, der Erfolg hing ab von dem Mafse wirtschaftlichen und finanziellen Verständnisses, das die leitenden Männer zu dem Werke mitbrachten, und das meiste kam auf die Form, den Modus der Verpachtung an, den man wählte.

Unzweifelhaft hat man sich nach ausländischen oder den bei den wenigen Verpachtungen früherer Jahre angewandten inländischen Mustern gerichtet, die dann freilich auch wieder sicherlich von auswärts herstammten — niederländische und vielleicht auch sächsische Beispiele mögen vorgeschwebt haben —, denn man fafste die Verträge sogleich von Anfang an nach einem ausgearbeiteten und sehr komplizierten Schema ab.

Danach wurden die Pacht- oder, wie der in der damaligen Dienstsprache allein angewandte Ausdruck lautete, die Arrendeverträge auf höchstens neun Jahre, meist, wie es scheint, für sechs Jahre[2] abgeschlossen. Wenn es sich um ein ganzes Amt handelte, was doch meistens der Fall war, so wurde dem Pächter oder, wie es damals hiefs, dem Arrendator, das ganze Amt mit allem Zubehör, „mit den dazu gehörigen Vorwerken, Schäfereien, Dörfern, Unterthanen, Ober- und Niedergerichten nebst allen Gerechtigkeiten, ingleichen Äckern, Wiesen, Hütungen, Fischereien, Diensten, Zinsen, Pächten, Fleischzehent und allen anderen Hebungen“ übergeben. Nur die Gerichtsbarkeit ward mit gewissen Einschränkungen überliefert, der Arrendator übernahm nicht nur die Verpflichtung, alle Klagen der Amtsunterthanen schleunigst zum Austrag zu bringen — solche Sachen, die ihm zu

[1] Der Kurfürst an Blumenthal und Tornow, 20. April, diese an den Kurfürsten, 5. (15.) Mai 1652 (s. u. Akten Nr. 65 und Nr. 66).

[2] So Biesenthal und Diesdorf, die einzigen beiden Ämter, von denen ich aus dieser Zeit die Pachtpreise nachweisen kann. Arrendekontrakt über Biesenthal von Trin. 1653 an. Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an Bismarck, Kommissar der Altmark, 10. Okt. 1653.

davon gezogen sein — wie namentlich im Amt Liebenwalde, wo alle Bauern an der Pachtung teilgenommen hatten —, im grofsen und ganzen blieben die bäuerlichen Ansiedlungen von diesen Mifserfolgen unberührt, weder aus Tangermünde, noch aus Gramzow oder Chorin erscholl irgendwelche Klage über die Kolonisten. Zwar sprengten die Gegner auch von ihnen üble Gerüchte aus: über die Gramzower und Choriner Ansiedler wurde von uckermärkischen Edelleuten in Berlin erzählt, die einen schössen alles Wild ab und arbeiteten wenig auf ihren Äckern, die anderen übervorteilten und vertrieben die alten Unterthanen; sie nähmen die gerodeten Äcker für sich und gäben den Einheimischen das bewachsene Land. Die Krone aller dieser Verläumdungen war, die Holländer schlachteten von dem ihnen übergebenen Vieh die Bullen am liebsten, weil sie eher gar würden[1]. Die Amtsakten wissen von all' diesen teils Wahres entstellenden, teils vermutlich geradezu erdichteten Anklagen, die dem Fremdenhafs entsprungen waren, nichts zu berichten. Fanden sich auch gewifs unter ihnen hier und da untüchtige und ungeeignete Leute, sind auch manche entwichen, wenn man ihnen gegen des erfahrenen Horn Rat[2] nicht Wiesen- und Vieh-, sondern Ackerwirtschaften anwies, so mögen doch bei weitem die meisten holländischen Bauern nach wenigen Jahrzehnten friedlich in dem Gros der übrigen Unterthanen aufgegangen sein, allerdings unter Verlust von manchem ihrer ursprünglichen Vorrechte — wie namentlich der Steuerfreiheit —, deren Fortdauer aber freilich weder möglich, noch allzu nützlich gewesen wäre.

Waren es auch nur wenige Hundert Seelen, die der Kurfürst seiner Mark zuführte, sie waren diesem entvölkerten Lande doch ein Gewinn, und sie bedeuteten vor allem mehr als ihre Kopfzahl: manche Verbesserung der Wirtschaft, der Ackerbau- und namentlich der Wiesenkulturtechnik mag von ihnen ausgegangen sein. Unzweifelhaft hat der Kurfürst an eine Einwanderung in viel gröfserem Mafsstabe gedacht, und wenn es dazu auch nicht kam, so mag dieser

---

[1] Blumenthal an Waldeck, 7. April 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte, S. 583). — Ein ähnliches Gerücht hat offenbar dem auf die Niederländer bezüglichen Passus der Instruktion für Schulze vom 29. Jan. 1652 zu Grunde gelegen (abgedruckt bei Isaacsohn, Reform, S. 195).

[2] Bedenken Horns vom 2. Febr. 1652 (abgedruckt als Beil. IX bei Isaacsohn, Reform, S. 197 f.).

erste, in der Hauptsache wohl gelungene Versuch für seinen so viel bedeutenderen Nachfolger, die Berufung der Hugenotten, den Boden bereitet haben. So hat denn von den niederländischen Kolonien zwar nicht die kurfürstliche Domänenverwaltung, der schwerlich mehr als ein geringer Vorteil erwuchs, wohl aber die Volkswirtschaft dieses armen Staates, dem jede, auch die kleinste Zufuhr fremder Kraft willkommen sein mufste, mehr als einen Vorteil gehabt.

---

schwierig waren, konnte er an die Amtskammer, beziehungsweise das Kammergericht zur Entscheidung einsenden —, sondern ihm blieb auch die wirtschaftliche Nutzung der Gerichtsbarkeit, die man damals noch immer wie ein nutzbares Gut ansah, nicht vollständig überlassen, von den Strafgeldern behielt er nur den dritten Teil. Völlig ausgenommen von der Verpachtung waren nur die Kirchenlehen, die Forstnutzung und ihre Haupterträge, die Holz- und Mastgelder. An der Verwertung des Amtswaldes hatte der Pächter nur einen verhältnismäfsig geringen Anteil, den er in natura erhielt: wenn die Eichelernte gut ausfiel, so hatte er etwa das Recht, sechs Schweine in die Mast zu treiben, dazu erhielt er, was mehr ins Gewicht fiel, freies Brennholz für seine Haushaltung und die der Vorwerke, Mühlen und Schäfereien. Von einer besonderen Abgabe der Bauern, den Abschofsgeldern, fielen, ganz wie von den Strafgeldern, zwei Drittel dem Kurfürsten, eines dem Arrendator zu.

Das Amtspersonal, dessen Spitze, der Amtsschreiber, an sich überflüssig wurde, war auch im übrigen völlig dem Pächter überwiesen, es ward der Pflicht gegen den Kurfürsten entbunden; bis auf den Heidereuter war es samt und sonders in die Hand des Arrendators gegeben, er konnte es nach seinem Belieben behalten oder entlassen und durch andere ersetzen. Als Fixum von Personalausgaben hatte er nur den Unterhalt der Geistlichen und Küster und eben des Heidereuters zu übernehmen.

Der Boden und das Vieh des Amts wurde dem Pächter in der Voraussetzung anvertraut, dafs er sie pflegen werde. Er übernahm die Verpflichtung, die wüsten Äcker wieder urbar zu machen und den Viehbestand zu verstärken. Die Abzüge am Dienstgelde, die die Kossäthen für Heranziehung beim Roden der Äcker verlangen konnten, konnten von der Pacht abgezogen werden. Getreide, Wolle und alle anderen Produkte des Amts war der Pächter befugt, zollfrei auszuführen. Vor der Einweisung in das Amt sollte regelmäfsig ein Inventar aufgenommen werden, das die Gebäude, die Mobilien, das Vieh — grofses und kleines — und die Unterthanen zu umfassen hatte. Den gesamten Bestand hatte der Pächter nach Ablauf des Kontrakts ungemindert wieder zurückzuliefern. Was im besonderen die Gebäude anlangte, nahm er die Verpflichtung auf sich, sie auf seine Kosten in „baulichen Würden“ zu erhalten. Aber gerade in diesem Punkte wurden zugleich sehr wesentliche Erleichterungen zugestanden: für

alle Reparaturen wie für die etwa notwendig werdenden Neubauten wurden Bauholz und alle Materialien, für die Wagen, Zäune und Koppeln das Nutzholz frei geliefert. Nur sollten die Anschläge über die Bauten und die Baurechnungen dem Kurfürsten oder der Amtskammer zur Ratifikation eingesendet werden. Die Auslagen des Pächters dafür wurden dann nachträglich von der Pachtsumme abgezogen. Ausgenommen war mutwillige Verwahrlosung und Beschädigung.

Für die durch force majeure angerichteten Schäden am Inventar und am Ertrage waren folgende Bestimmungen getroffen. Während, wie aus dem soeben Gesagten schon hervorgeht, der Arrendator bei einem durch ihn oder sein Gesinde mutwillig verursachten Feuerschaden zu vollem Ersatz verpflichtet war, fielen alle übrigen zufällig entstandenen Schädigungen, die casus fortuiti der damaligen Rechtssprache, dem Verpächter zur Last: was durch Brand, Raub, Krieg, Sturmwind, Blitzschlag, allgemeines Viehsterben, grofsen Mifswachs, ungewöhnlich grofsen Hagelschaden an Verheerungen angerichtet wurde, dafür hatte der Pächter nicht aufzukommen; er mufste nur der Amtskammer rechtzeitig Mitteilung machen, damit diese den Schaden in Augenschein nehmen könne. Ähnlich wurden die Abgänge berechnet, die durch Verarmung der Unterthanen an den Pächten, Zinsen und Dienstgeldern und damit an den Amtserträgen entstanden, nur mufste auch hier bei Zeiten und alle Jahre die Genehmigung der Amtskammer eingeholt werden.

Die Pachtsummen, die „Pensionen", meist von Jahr zu Jahr aufsteigend, waren in drei Terminen, zu Trinitatis, Luciä und Quasimodogeniti zu erlegen. Fand sich bei Ablauf eines Kontrakts eine Vermehrung des Inventars vor, so sollte der Pächter verpflichtet sein, die Mehrbestände nach einer durch Unparteiische vorzunehmenden Taxierung an den Verpächter zu überlassen. Starb er vor Beendigung der Kontraktszeit, so stand seinen Erben frei, entweder an seiner Statt einzutreten, oder aus dem Vertrage auszuscheiden, doch waren sie im letzteren Falle verpflichtet, ihren Entschlufs ein halbes Jahr vor seiner Ausführung anzumelden, damit inzwischen ein geeigneter Ersatzmann ausfindig gemacht werden könne. Als Kaution brauchte der Pächter keine Barmittel zu stellen, aber er mufste mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die

richtige Zahlung seiner Pacht haften, auch trat wohl noch ein Bürge für ihn ein.

Besonderer Abmachungen bedurfte endlich das Verhältnis des Arrendators zu den Amtsunterthanen. Er wurde verpflichtet, sich ihrer in jeder Weise anzunehmen, insbesondere für die Wiederbesetzung der wüsten oder im Verlauf der Pachtzeit frei werdenden Bauern- und Kossäthenhöfe zu sorgen. Für neu angesiedelte Unterthanen sollte dagegen aus den kurfürstlichen Waldungen gegen Erlegung eines Baumstammgeldes freies Bauholz hergegeben werden; dazu sollte ihnen in der auf den adligen Gütern üblichen Zeit Befreiung von allen Steuern und sonstigen Auflagen und Lasten gewährt werden; war mit Zustimmung der Bauern in diesen Freijahren doch schon etwas von ihnen zu erlangen, so fiel der Ertrag dem Arrendator zu. Über die Leistungen der Unterthanen an die Pächter waren die Kontraktsbestimmungen nicht eben sehr deutlich: im allgemeinen ward der Arrendator ermahnt, nicht mehr Pächte und Dienstgelder zu erheben, als in einer bei Gelegenheit des Vertragsschlusses aufgestellten Designation verzeichnet waren. Dann aber ward hinzugefügt, „sollte er ein Mehreres an Pächten und Zinsen von den Unterthanen erhalten können", so solle ihm die Hälfte davon „pro studio et labore" zufallen; ja in einem Falle, in dem eine Steigerung des Pachtertrags im Laufe der Jahre vorgesehen war, wurde dem Pächter mit Berufung auf diesen Umstand der gesamte Mehrbetrag dieser Kategorie überlassen. Aufserdem ward in einem Amte, in dem die Unterthanen Dienstgelder zahlten, bestimmt, dafs sie Baufuhren trotzdem zu leisten hätten. In einem Dorfe, in dem die Unterthanen überhaupt nur Baufuhren zu leisten gehabt hatten und dafür nunmehr Dienstgelder erlegten, sollte eine Verkürzung des Dienstgeldes nur in einem Jahre, in dem besonders viel Bauten beabsichtigt waren, eintreten, nachher aber sollten die Bauern zu Dienstgeld und Baudienst zugleich verbunden sein. Bei Erbauung von Wolfsgärten — Wolfsjagden sollten nicht abgehalten werden — hatten die Bauern ebenfalls unentgeltlich mitzuwirken.

In allen diesen Punkten war durch den Übergang zum Pachtsystem an dem Verhältnis der Unterthanen ausdrücklich nichts geändert worden, in einer Beziehung aber mufste man eine völlige Änderung eintreten lassen, in der Regelung des Postfuhr- und Gasthauswesens. Schon vor Übergang zum Pachtsystem hatte man hier reformierend eingreifen wollen. Die Benutzung dieser Staatspost hatte

sich so sehr vermehrt, dafs die Unterthanen der kurfürstlichen Ämter dadurch viel zu sehr in Anspruch genommen und der eigentlichen Feldarbeit viel zu oft entzogen wurden. Aufserdem waren hier sehr viel Unterschleife vorgekommen, ein grofser Teil der auf Staatskosten Beförderten kam auf unrechtmäfsigem Wege zu dieser Vergünstigung. In der Begleitung von wirklich Berechtigten wurden Nichtberechtigte mitbefördert, es kam vor, dafs die Reisenden ihre eigenen Zugpferde ledig neben den von den Ämtern gestellten Gespannen hergehen und dafs sie auch für sie sich noch Futter reichen liefsen[1]. Im Sommer 1651 ward nun ein Anlauf gemacht, all' diese Mifsstände mit einem Schlage zu beseitigen und die Postfuhren der Ämter gänzlich abzuschaffen. Schon wurde darauf hin, dafs die Amtsunterthanen nunmehr dieser Dienste entledigt würden, angeordnet, dafs sie dafür Dienstgelder erlegen sollten[2]. Doch kam es jetzt noch nicht zu dieser Umwandlung, zwei Monate später begnügte man sich damit, anzuordnen, dafs in den Pässen für diejenigen, die eigene Pferde hätten, kein Vorspann vorgeschrieben und dafs zugleich die Zahl der Personen und Pferde, die verpflegt werden sollten, angegeben würde[3]. Durch die Einführung des Pachtsystems war nun ein neuer Grund für die Abschaffung der Amtsfuhren geschaffen. Hätte man sie in der alten Weise fortbestehen lassen wollen, so hätte eine sehr komplicierte und überaus schwer zu übersehende stete Verrechnung mit den Arrendatoren stattfinden müssen. Man kam auf den alten Plan zurück. Schon in dem zweiten von den die Pachtreform einleitenden Reskripten sprach der Kurfürst sein Befremden darüber aus, dafs trotz seiner Anordnungen in dieser Beziehung noch nichts geschehen sei und ordnete die gänzliche Aufhebung der Amtsfuhren und Amtsverpflegung und die Umwandlung der Fuhrdienste der Unterthanen in Dienstgelder an. Die Sache sollte so beschleunigt werden, dafs sie noch vor der Ratificierung der Arrendeverträge zum Abschlufs gediehen wäre, damit die Dienstgelder schon den Pächtern mit angerechnet werden könnten. Den kurfürstlichen Beamten sollten dann von den Arrendatoren die notwendigen Fuhren gegen Zahlung geleistet werden[4]. Die Amts-

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer, 5. Sept. 1651.
[2] Der Kurfürst an den Amtskammerpräsidenten und die Hofrentei, 4. Juli 1651.
[3] Der Kurfürst an die Amtskammer, 5. Sept. 1651.
[4] Der Kurfürst an die Amtskammer, 29. Jan. 1652 (s. u. Akten Nr. 93).

kammer versprach hierauf zwar, in Gemeinschaft mit Tornow Vorschläge auszuarbeiten[1], dadurch verzögerte sich die Angelegenheit aber noch[2], erst im Juli 1652 ward die Umwandlung der Amtsfuhrverpflichtungen der Bauern im Amte Müllenhof begonnen[3], und gleichzeitig erschien ein Patent, nach dem fortan weder an kurfürstliche Beamte, noch an Fremde Fuhrpässe ausgestellt werden sollten. Auch die Verpflegung auf den Ämtern sollte fortfallen, die Beamten sollten von nun an mit Fuhr- und Zehrgeldern versehen werden und in den Krügen der Ämter oder in den Städten Unterkunft suchen. Der Kurfürst forderte ausdrücklich alle Behörden auf, für den Fall, dafs irrtümlicherweise doch noch derartige Pässe ausgestellt würden, Gegenberichte einzusenden[4]. Völlig war damit den Ämtern die Sorge für das Fuhr- und Verpflegungswesen freilich nicht abgenommen, denn die Beförderung des Kurfürsten und fremder Fürsten blieb ihnen ebenso wie deren „Ablager", auch ward nachträglich in die Pachtkontrakte noch eine Bestimmung aufgenommen, nach der alle in kurfürstlichen Geschäften Reisenden auf den Ämtern von den Arrendatoren gegen Zahlung oder, wenn sie mit einem kurfürstlichen Passe versehen waren, gegen Abzug einer bestimmten Taxe — 4 Groschen für die Person von der Pachtsumme — verpflegt und aufgenommen werden sollten[5]. Doch wurden hiervon ausdrücklich die Forstbeamten, die für sich selbst sorgen sollten, ausgenommen und immerhin war so doch der hauptsächlichste und zugleich am schwersten zu berechnende Teil dieses fiskalischen Post- und Gasthauswesens, der eigentliche Fuhrdienst, auf wenige Fälle eingeschränkt. —

Dies Arrendesystem sollte — das war unzweifelhaft zu Beginn der Reform die Absicht des Kurfürsten und seiner Räte — in der Kurmark, wie in einer Reihe anderer brandenburgischer Territorien völlig durchgeführt werden. Dazu ist es aber durchaus nicht ge-

---

[1] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 24. Febr. (5. März) 1652 (s. u. Akten Nr. 94).

[2] Dieselbe Aufforderung erging zwei Monate später nochmals. Der Kurfürst an Platen und Reinhardt, 2. April 1652 (s. u. Akten Nr. 64).

[3] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 13. Juli 1652.

[4] Kurfürstliches Patent vom 20. Juli 1652 (s. u. Akten Nr. 92).

[5] Arrendevertrag des Kurfürsten mit dem Berliner Ratsverordneten Caspar Selle über das Amt Biesenthal, o. D. (für Trin. 1653, s. u. Akten Nr. 98). Vergl. auch das „Memorial, was ich, der Amtsschreiber, bei Arrendierung des Ambts Zossen zu erinnern habe" vom 1. März 1652 (s. u. Akten Nr. 95).

kommen. Denn wenn auch die Amtskammer Ende Juli an den Kurfürsten berichtete, dafs die Verpachtung rüstig fortschreite[1] und wenn auch mancherlei Vorarbeiten, wie etwa die Zusammenstellung der zu verabschiedende Hauptleuten, abgeschlossen wurden[2], so hat man doch in diesem und dem nächsten Jahre nur einen Teil der kurmärkischen Ämter verpachtet — neben den schon zuvor an die Niederländer verpachteten Ämtern Gramzow, Chorin, Liebenwalde[3] und von kleinen Stücken abgesehen[4] wohl nur zehn, nämlich Ruppin, Zechlin, Lindow[5], Lebus[6] und Zossen[7] im Jahre 1652, Biesenthal[8], Diesdorf[9], Neuendorf[10], Arendsee und Salzwedel[11] im darauf folgenden Jahre.

Ja es kam sogar sehr bald zu einer völligen Umkehr, zu einer prinzipiellen Wiederherstellung des Administrationssystems. Bis in das Jahr 1652 ist die allmälige Abwendung von der eben mit so viel Eifer ergriffenen Verpachtung zurückzuverfolgen. Schon im April 1652, also noch nicht ein Vierteljahr nach den entscheidenden Mafsnahmen, sind der Kurfürst und Schwerin, der nach wie vor sein erster Berater in diesen Angelegenheiten war, durch den Bericht der Amtskammer, dafs einige Amtsschreiber sich zu Vorschüssen erboten hätten[12], in ihrem Glauben an die unbedingte Zweckmäfsigkeit des Pachtsystems erschüttert worden, wenigstens wurden Platow und Reichardt, die eben

---

[1] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 20. (30.) Juli 1652.

[2] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 25. Mai (4. Juni) 1652.

[3] S. o. S. 255.

[4] Völlig sichere Angaben lassen sich nicht machen, da die Amtsakten doch nicht in dem Umfange erhalten sind, dafs man sie für vollständig ansehen dürfte.

[5] S. o. S. 272.

[6] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 6. Juli 1652.

[7] Memorial des Amtsschreibers von Zossen vom 1. März 1652 (s. u. Akten Nr. 95).

[8] Der Kurfürst an den Arrendator von Biesenthal, 11. Febr. 1653, Arrendekontrakt von Trin. 1653 (s. u. Akten Nr. 98).

[9] Der Kurfürst an Christ. von Bismarck, Kommissar der Altmark, 10. Okt. 1653 (Konzept Schwerins: Einweisung des Arrendators).

[10] Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an die Amtskammer, 20. Jan. 1654 (darin der „jetzige Arrendator" erwähnt, 1653 aber ist Neuendorf erst reluiert worden).

[11] Dafs auch Salzwedel und Arendsee, die wie die andern beiden eingelösten altmärkischen Ämter schon während der Pfandschaft verpachtet worden waren, weiter in Arrende verblieben, ist aus der Klausel des Reluitionsrezesses, dafs die dreijährigen Kontrakte der Pensionarii nicht geändert werden sollten, zu vermuten (Rezefs vom 26. Juli 1653). Urk. u. Aktenst. X. S. 281 ist dieser Passus nicht mit aufgeführt.

[12] S. o. S. 273.

jetzt den beiden, für die Reform besonders thätigen Räten Tornow und Schulze beigegeben wurden, schon damals zu Maſsnahmen aufgefordert, die auf eine Verbesserung der Administration hinausliefen. Es sollten nicht nur alle Ämter sobald als möglich besichtigt und ihre Inventarien aufgenommen werden, was auch für die Verpachtung notwendig gewesen wäre, sondern es sollte auch die Verwaltung der Ämter reorganisiert werden, alle überflüssigen Ausgaben sollten gestrichen, alle unnötigen Stellen eingezogen, jährliche unvermutete Visitationen eingerichtet und die Erträge auf jede Weise gesteigert werden. Zwar wurde auch jetzt noch empfohlen, sich nach guten und bekannten Landwirten für die zu verpachtenden Ämter umzusehen, aber schon machte man die Klausel, daſs es nur für die Ämter, die mit Nutzen zu verpachten seien, geschehen solle, ja es sollte von den beiden andern Kommissaren in Erwägung gezogen werden, ob man nicht das eine oder andere Amt besser beibehalten und weiter administrieren lassen könne und ob diese Mischung der Systeme nicht vielleicht vorteilhafter als die reine Verpachtung sei. Selbst für die zu verpachtenden Ämter hielt man einen Mittelweg für rätlich: es sollten zur Verpachtung möglichst die alten Amtsschreiber herangezogen werden. Gleichzeitig ward eingeschärft, daſs man bei den Pachtkontrakten so vorsichtig wie möglich verfahre, möglichst viele Kautelen in sie einsetze und sie nur auf möglichst kurze Termine abschlieſse[1]. Im Jahre 1654 ward dann von neuem der Standpunkt des Kurfürsten zur Verpachtung der Domänen in einem der Reform zum wenigsten nicht günstigen Sinne klargelegt. Schwerin und Tornow wurden angewiesen, in den ihnen unterstellten, für die besonderen Zwecke der Hofhaltung abgesonderten Ämtern, unter denen sich neben 2 preuſsischen und 3 neumärkischen auch 6 kurmärkische befanden, die Arrende nur dann beizubehalten, wenn die Pächter sich zu höheren Pensionszahlungen verständen. Wollten sie das nicht, so sollte zur Administration zurückgekehrt werden[2].

Und in den nächsten Jahren nach 1652 hat dann auch in der That die Zahl der verpachteten Ämter eher ab-, als zugenommen. Die holländischen Pächter von Gramzow und Liebenwalde wurden 1655

---

[1] Der Kurfürst an Platen und Reinhardt (Konzept Schwerins), 2. April 1652 (s. u. Akten Nr. 64).

[2] Kurfürstliche Verordnung über die Kost- und Küchengelder vom 4. Aug. 1654 (abgedruckt bei Orlich III S. 346 ff., vgl. auch oben S. 78).

depossediert[1]. Kurze Zeit nach dem Beginn der nächsten Verwaltungsperiode, der Cansteins, im Jahre 1659 waren von den etwa 28 kurmärkischen Ämtern nur 7 verpachtet: die vier altmärkischen Ämter Arendsee, Diesdorf, Neuendorf und Salzwedel und nur drei mittelmärkische, Ruppin, Bellin und Trebbin[2].

Schon dies Resultat kam einem Scheitern des ursprünglichen Planes gleich. Dafs nur ein Viertel aller Ämter schliefslich verpachtet war, hiefs doch nichts anderes, als dafs man das Administrationssystem, das man noch eben als so mangelhaft erkannt hatte, im Prinzip beibehielt. Wie um der Reaktion die Krone aufzusetzen, war auch das völlig überflüssige Institut der Hauptleute nicht nur wieder eingeführt, sondern auch noch ausgedehnt worden. Während es vor der Reform 11 Hauptleute gegeben hatte[3], waren jetzt 19 vorhanden, sogar in der Hälfte der verpachteten Ämter waren neue eingesetzt worden[4].

Und nicht anders stand es mit dem andern Teil der Reform, mit der Umwandlung in die Geldwirtschaft. Zwar die Beamtengehälter blieben wohl in der Mehrzahl als Geldbesoldungen bestehen, für eine grofse Anzahl von Hofbeamten aber, deren Naturalbezüge man von vornherein unangetastet gelassen hatte, und insbesondere für die sachlichen Bedürfnisse der Hofhaltung, für Küche und Keller, bedurfte man noch immer grofser Naturalienanschaffungen. Da man nun auf der überwiegenden Mehrzahl der Ämter die Administration fortbestehen liefs, so war nichts natürlicher, als dafs man sehr bald auch zu dem alten Modus der direkten Versorgung des Hofes durch die Ämter wieder zurückgriff. Die Verordnung über die Küchen- und Kostgelder von 1654 spricht von der Einlieferung von Vieh und anderen Viktualien aus allen Ämtern schon als von etwas ganz Selbst-

---

[1] S. o. S. 262.

[2] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 11. Dez. 1659. — In einem aus dem Anfang dieses Jahres stammenden Aktenstück werden nur drei verpachtete Ämter aufgeführt, doch sind hier wohl die vier altmärkischen Ämter, die ja zur Hofhaltung gewidmet waren (s. o. S. 78 und S. 282), ausgelassen; unter den drei mittelmärkischen ist statt Trebbin Lindow genannt. Die Amtskammer an den Kurfürsten, 18. Febr. 1659 (abgedruckt bei König II. S. 259 f.).

[3] S. o. S. 195 Anm. 2.

[4] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 18. Febr. 1659 (König II. S. 262).

verständlichem[1] und von nun ab wurde völlig wieder das alte Verhältnis aufrecht erhalten[2].

Ganz fragmentarisch war der Erfolg, den die Reform auf dem dritten von ihr in Angriff genommenen Gebiete, dem der Einlösung der verpfändeten Domänen, aufzuweisen hatte. Das Programm der Dezemberinstruktion hatte man zwar anfänglich auch in dieser Beziehung mit hohen Worten aufrecht erhalten: ein Oberst Rochow, der ein Dorf des Amtes Potsdam zur Befriedigung einer Schuld erblich an sich bringen wollte, wurde schroff abgewiesen und die Amtskammer wurde beauftragt, die schon im Jahre 1650 beschlossene[3] Einlösung des Amtes Potsdam in Angriff zu nehmen[4], die zu diesem Zwecke ausgefertigte Assignation auf die Einkünfte des Zolls zu Lenzen war, wie mache andere dieser Zeit, nicht formiert worden[5] und das Amt war noch fünf Jahre später im ungestörten Besitz der Pfandinhaber[6]. Die einzige Reluition dieser Jahre, und diese allerdings grofsen Stiles, wurde nicht von der Domänenverwaltung, sondern durch Verhandlungen mit den märkischen Ständen und eine grofse Geldbewilligung dieser ermöglicht, es war die der vier altmärkischen Ämter Diesdorf, Arendsee, Neuendorf und Salzwedel. Diese vier Ämter, die der alt- und mittelmärkischen Ritterschaft für 210 000 Thaler verpfändet worden waren, wurden im Juli 1653 gegen einen Abzug von 137 000 Thalern von der allgemeinen Bewilligung zu Gunsten der Pfandinhaber wieder erworben[7]. Damit war nun freilich ein grofser Schritt vorwärts gethan, von sieben Ämtern, die 1640 verpfändet waren, waren jetzt vier eingelöst, aber die Kammerverwaltung selbst hatte daran nicht das geringste Verdienst, sie hat aus eigenen Mitteln keine einzige Einlösung zu stande gebracht.

Dieser Entwicklung entsprach denn auch das finanzielle Resultat

---

[1] Verordnung vom 4. Aug. 1654 (Orlich III. S. 347).

[2] Die Hofhaltung, so heifst es in einem Berichte dieser Zeit, werde kümmerlich 200 Wispel Weizen, 200 W. Roggen, 300 W. Gerste und Malz und 148 W. Hafer übrig behalten. Die Amtskammer an den Kurfürsten, 18. Febr. 1659.

[3] Einlösungskontrakt des Kurfürsten mit den Erben des Hauptmanns v. Hacke vom 2. Okt. 1650.

[4] Der Kurfürst an die Amtskammer, 29. Jan. 1652 (s. u. Akten Nr. 93).

[5] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 24. Febr. (5. März) 1652 (s. u. Akten Nr. 94).

[6] Die Amtskammer an Schwerin, 19. Jan. 1657.

[7] Nebenrezefs vom 26. Juli 1653 (Urk. u. Aktenst. X. S. 280 f.).

der Reform. Schon im Juli 1652 schlug man den erhofften Gesamtertrag der kurmärkischen Ämter nur auf 50 000 Thaler an[1], eine Summe, die also noch erheblich hinter dem früher erzielten Ergebnis[2] zurückblieb. Aber auch dieser Betrag ist nicht erreicht worden, 1659 berechnete man die Einkünfte der kurmärkischen Ämter nur auf 43 000 Thaler und dies, obwohl die vier ehemals verpfändeten Ämter in der Altmark noch zu dem alten Bestande hinzugekommen waren.

Das Ergebnis der Reform von 1652 war also das denkbar kläglichste: die alten Krebsschäden der Domänenverwaltung, Administration und Naturalwirtschaft waren nur zu einem geringen Teil eingeschränkt und der finanzielle Ertrag war nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar noch beträchtlich gesunken[3].

Fragt man nach den Ursachen, so wird man zunächst geneigt sein, den hauptsächlichsten Grund des Scheiterns der Reform in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Man wird sagen, das Land war erschöpft und äufserst kapitalarm, der plötzliche Übergang von der Administration zur Verpachtung, von der Geld- zur Naturalwirtschaft war nicht möglich, wenn es dem Staat, wie den Privaten an disponiblen Geldmitteln gebrach.

Dennoch würde man irren, wenn man durch dieses Argument allein den Mifserfolg der Reformer erklären wollte, ja es ist überhaupt nur in sehr geringem Grade heranzuziehen. Eine durchgreifende Rückerwerbung der verpfändeten Domänen wäre freilich nur mit Aufwendung grofser Mittel durchzusetzen gewesen, und dafs sie unterblieb, ist deshalb in der That auf den herrschenden Geldmangel zurückzuführen. Der Übergang zur Pacht- und Geldwirtschaft aber wurde durch ihn nicht im mindesten gehindert. Auch für ihn ist man freilich versucht, dies anzunehmen, aber ein Blick auf das Wesen des damaligen Pachtsystems belehrt sofort eines besseren.

Gewifs, wenn man damals einen Verpachtungsmodus hätte einführen wollen, der den heutigen, strengen Pachtbedingungen der

---

[1] Joachim Schulze hatte diese Berechnung aufgestellt. Der Kurfürst an die Amtskammer, 23. Juli. 1652.

[2] S. o. S. 240.

[3] Isaacsohn, der auf allen Gebieten die Ergebnisse der Reform überschätzt und die Mifserfolge überhaupt nicht bemerkt hat, redet mit Bezug auf die Zeit nach 1652 von den wenigen noch selbst administrellen Ämtern (S. 182), übersieht die sogleich folgende Reaktion völlig und macht endlich über die finanziellen Erträge der Reform ganz unhaltbare Angaben (vergl. u. S. 289 Anm. 7).

preufsischen Domänenverwaltung entsprochen hätte, so hätte die Armut des Landes ein solches Unternehmen sogleich zum Scheitern gebracht. Aber wie verschieden von der Pacht späterer Zeiten ist die damalige Arrende! Sie war dem Pächter unendlich viel günstiger als jene. Heute fallen alle Reparaturen und ein Drittel aller Neubaukosten dem Pächter zur Last, Unfälle, wenn sie nicht von ganz aufsergewöhnlicher Art sind, begründen keinerlei Remissionsrecht, namentlich weder Brand- noch Hagelschaden, endlich mufs der Pächter nicht nur das bewegliche Inventar kaufen, sondern auch noch eine hohe Kaution stellen. Von allen diesen Lasten, die samt und sonders freilich sehr hohe Anforderungen an die Kapitalkraft des Domänenpächters stellen, war der Arrendator jener Zeit von vornherein befreit, höchstens so viel disponibles Kapital, wie das erste Drittel der jährlichen Pacht betrug, brauchte er zu haben. Man hatte zuerst wohl Vorausbezahlung der ersten Jahrespacht verlangt[1], war aber später davon abgekommen[2] und verlangte nur das erste Drittel, wenn man sich nicht gar vollends mit nachträglicher Zahlung begnügte[3]. Wie wenig Kapital verlangt wurde, geht schon daraus hervor, dafs man die Amtsschreiber als besonders geeignete Arendatoren ansah[4]. Und wenn diese in Wahrheit durch Unredlichkeit ein stattliches Vermögen gesammelt haben mochten, so waren sie doch nach der amtlichen Annahme nur kleine Beamte mit

---

[1] Vergl. o. S. 277.

[2] Der Sachverhalt ist nicht ganz klar. In dem oben benutzten Pachtkontrakt wird immer von einer Decourtierung der Remissionen an der Pachtsumme geredet, und da zu vermuten ist, dafs die für ein drittel Jahr bewilligte Remission von der für diese Zeiten zu zahlenden Pacht abgezogen wurde, könnte man annehmen, dafs nachträglich gezahlt wurde. Eine Zahlung pränumerando ist nicht ausdrücklich ausbedungen, doch läfst auch sie sich aus dem Vertrag herausinterpretieren, da die Termine in der Reihenfolge Trinitatis, Luciae, Quasimodogeniti angeführt sind und die Pachtung zu Trinitatis ablief. Ich lasse es also dahingestellt. (Arrende-Kontrakt des Kurfürsten über Biesenthal für Trin. 1653—59, s. u. Akten Nr. 98).

[3] Arrendekontrakt von Biesenthal für 1653/59, Art. 9 (s. u. Akten Nr. 98).

[4] Inwieweit sie sich beteiligt haben, vermag ich leider nicht zu sagen, da die vorhandenen Nachrichten allzu dürftig sind. Unter denjenigen Pächtern, die sich nachweisen lassen, war ein Berliner Ratsherr — Selle in Biesenthal (Kontrakt für 1653/59, s. u. Akten Nr. 98) —, ein Oberstlieutenant — Joh. Grotte in Diesdorf der Kurfürst an Bismarck, 10. Okt. 1653) —, ein Hauptmann — v. d. Weyde in Zechlin (s. o. S. 272 f.) —, ein Faktor — v. Eizen in Neuendorf (der Kurfürst an die Amtskammer, 20. Jan. 1654) —, ein Rittmeister und ein Amtsschreiber (Kastner), Hille und Krüger, die beide zusammen Ruppin und Lindow gepachtet hatten (s. o. S. 272 f.).

nicht allzu hohem Gehalt. Die Pachten, die man verlangte, waren nicht übermäfsig, Biesenthal, das unter Administration im Jahre 1646/47 1350 Thaler und 1650/51 1645 Thaler eingebracht hatte[1], wurde für die ersten drei Jahre mit 1650 Thalern, für das vierte, fünfte und sechste mit 1700, 1800, 1900 Thalern angesetzt, Summen, von denen kontraktsmäfsig nicht unbeträchtliche Abzüge noch abgingen. Auch die Meliorationen, die man von den Pächtern verlangte, waren nicht dazu angethan, wenig besitzende Liebhaber abzuschrecken, denn sie waren wohl im Prinzipe gefordert, aber es war nichts Spezielles und Bestimmtes aufgeführt, und bei der bisherigen Praxis der kurmärkischen Domänenverwaltung war nicht anzunehmen, dafs sie mit allzugrofser Strenge auf die Einhaltung dieser Bestimmung sehen würde.

So gewifs also die Reform sich gerade, indem sie sich nicht auf den fiskalischen Standpunkt stellte und sehr laxe Verträge schlofs, den Anforderungen der wirtschaftlichen Lage anpafste, so gewifs wird man auch nicht sagen dürfen, dafs sie durch den Kapitalmangel zum Scheitern gebracht worden ist. Die Ursachen waren vielmehr auf diesem, wie auf allen anderen Gebieten der Reformbewegung mehr persönliche: man hat die Domänenwirtschaft, ganz ebenso wie die Organisation der Centralstellen der Kammerverwaltung, durch einige grofse Gesetze mit einem Schlage reformieren wollen, hatte aber nicht Einsicht und Ausdauer genug, um die zuerst mit grofsem Eifer verfolgten Ziele auch wirklich zu erreichen. Ja, die Unzulänglichkeit der Leiter der damaligen Verwaltung tritt an diesem, übrigens unzweifelhaft wichtigsten Punkte der Reform noch deutlicher hervor als anderwärts. Denn während man in bezug auf die Organisation der Verwaltung, wie gezeigt worden ist, häufig insofern fehlte, als man weit über das Ziel hinausschofs, zuviel auf einmal erreichen und öfters den zweiten Schritt vor dem ersten thun wollte, ist man bei der Umwandlung der Domänenbewirtschaftung viel vorsichtiger und wie man den Reformern immer nachrühmen müssen wird, zu Anfang mit grofser Einsicht vorgegangen. Die Überstürzung, die sonst so viel verdorben hat, ist hier völlig vermieden — auch der Vorwurf, den Blumenthal in den ersten Zeiten der Reform einmal gemacht hat, dafs man erst eine grofse Summe Geldes, er meinte 100000 Thaler, in die Ämter

---

[1] Überschufsextrakte der mittelmärkischen Ämter für 1650/51 (s. u. Akten Nr. 88).

hätte hineinstecken sollen[1], ist wohl an sich richtig, aber das Wesen der Sache trifft er nicht; da es einmal an Geld mangelte, so mufste und konnte man sich auch so behelfen. Ähnlich hätte man einwenden können, dafs man die Bezahlung der rückständigen Beamtengehälter, so wünschenswert sie auch gewifs war, lieber einige Jahre hätte aufschieben sollen, um die Domänenreform sich erst in Ruhe vollziehen zu lassen — doch auch mit Unrecht, denn einmal sind damals durchaus nicht alle Forderungen der Beamten befriedigt worden, die Klagen über unpünktliche Gehaltszahlungen haben noch jahrzehntelang nicht aufgehört und andererseits konnte man trotzdem die Ämter ungestört verpachten, da man ja auch so einsichtig genug war, die Pächter nicht mit allzugrofsen Forderungen zu überlasten.

So bedauerlich es ist, man mufs doch konstatieren, dafs die Männer, die damals an der Spitze des brandenburgischen Staatswesens standen, nicht befähigt waren, eine wirtschaftlich sehr wohl mögliche und für die Bedürfnisse des Staates dringend notwendige Reform durchzuführen. Der Kurfürst selbst hatte weder Neigung, noch Mufse, diese Angelegenheit mit dem ganzen Schwergewicht seiner persönlichen Intelligenz und Energie zu betreiben, Waldeck hat sich um diese Details, nachdem der erste Anstofs gegeben war, nie gekümmert, und Schwerin war doch nicht der Mann dazu, um das Werk allein durchzuführen. Auch er konnte ihm nicht einmal seine ganze Zeit widmen, vor allem aber fehlte es ihm an den ökonomischen Kenntnissen, die dazu nötig waren, um dem herrschenden Schlendrian und der Unredlichkeit der Beamten entgegenzutreten und wohl auch an der nötigen Energie. Auf die ersten Versuche der in Angst gesetzten Amtsschreiber, sich die ungestörte Fortdauer ihrer gewinnreichen Mifswirtschaft durch ein kleines Opfer zu sichern[2], liefs er das Hauptprinzip der Reform fallen, und es ist erstaunlich, wieviel man sich an Renitenz und passiven Widerstand von den Beamten bieten liefs. Charakteristisch für den ganzen Zustand ist die Geschichte eines einzelnen kleinen Zweiges der Reformarbeit, die der Abschaffung der Amtsfuhren. Im Juli 1651 befiehlt der Kurfürst die Abschaffung, das geschieht nicht nur nicht, sondern es wird sogar eine prinzipielle Zurücknahme der Verordnung durchgesetzt, im Januar 1652 wird sie von

[1] Blumenthal an Waldeck, 7. April 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte, S. 584).

[2] S. o. S. 273 und 281.

neuem in Kraft gesetzt[1] und Anfang März erfährt der Kurfürst, dafs der Amtskammerpräsident seinem Kollegium von dieser Verfügung nicht einmal Mitteilung gemacht, geschweige denn etwas für ihre Ausführung gethan habe[2]. Nun endlich wird diese vorgenommen, aber erst im Juli wird das Patent darüber fertig und schon ein Jahr darauf war man ungefähr wieder bei dem alten Status der Dinge angelangt: der Kurfürst mufste die Amtskammer von neuem anweisen, niemanden ohne ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten Fuhrpässe auszustellen[3]. Aber auch damit war nicht das mindeste erreicht, im Juni 1656 berichtete die Amtskammer dem Kurfürsten, dafs in einem einzigen Amte — es war Tangermünde — für Postfuhren und Zehrung in den letzten vier Jahren über 4200 Thaler verbraucht worden seien[4]. In der That hatten also alle Reskripte und Verfügungen nicht die kleinste Wirkung hervorgebracht.

Wer kann sich wundern, dafs bei so geringer Autorität der Centralstelle überhaupt nichts durchgesetzt worden ist? Unzweifelhaft ist an der Schlaffheit der leitenden Räte und an dem passiven Widerstand der unteren und mittleren Beamten — zu den trägen Amtskammerräten und den unredlichen Amtsschreibern hatten sich natürlich auch die ihrer Sinekuren beraubten Hauptleute gesellt, vor deren Opposition Tornow schon frühzeitig gewarnt hat[5] — das ganze Reformwerk[6] gescheitert[7].

---

[1] S. o. S. 279.

[2] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 24. Febr. (5. März) 1652 (s. u. Akten Nr. 94).

[3] Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an die Amtskammer, 29. Aug. 1653.

[4] Die Amtskammer an den Kurfürsten, 22. Juni 1656.

[5] Tornow an Waldeck, 20. Jan. 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte, S. 579).

[6] Dafs es sich bei der ganzen Umwälzung um einen Übergang zur Pachtwirtschaft gehandelt hat und nicht zu einem mittleren System, das zwischen Administration und Verpachtung gestanden hätte, etwa zur Gewährsadministration, wie man bisher beharrlich behauptet hat (Hüllmann S. 45, Roscher, System der Volkswirtschaft IV. 1 [3. Aufl., 1889] S. 47, Oelrichs, Die preufsische Domänenverwaltung [1884] S. 14, Berghoff-Ising, Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preufsen [1887] S. 17 f.) ist ganz unzweifelhaft. Denn das entscheidende Kriterium der Pacht, der unverminderte Anfall des über die Pachtsumme hinausschiefsenden Reingewinns an den Pächter, findet sich hier, nicht aber das charakteristische Merkmal der Gewährsadministration, die Teilung des Reingewinns zwischen Pächter und Verpächter.

[7] Die gegenteilige Behauptung Isaacsohns (Reform S. 83 und Beamtentum II S. 253) geht von der haltlosen Voraussetzung aus, als sei der Gedanke der

Reform von 1652 festgehalten bis 1674. Über die Wirkungen der Reform sagt er (Ref. S. 183, vergl. auch II S. 116 f.): 1650/51 habe das Gesamteinkommen der Hofrentei nicht einmal zur Deckung der Hof- und Civilstaatskosten von 120000 Thlr. gereicht, 1652/53 sei es auf 274 000 gestiegen, 1655/56 habe es trotz des nordischen Krieges 217 000, 1661/62 nach Abzug der aus Provinzialrenteien und Schatulle in die Hofrentei fliefsenden 80 000 Thlr. immer noch 325 000 Thlr. betragen. Dagegen ist einzuwenden: 1) Die Höhe der Einnahmen von 1652/53 ist in etwas erklärt durch das plötzliche Anschwellen der Position Amtsreste um mehr als 5000 Thlr. (vgl. Riedel Beil. III u. V), die meist durch die neuverpachteten Ämter hervorgebracht sind; jedenfalls aber bedeutete es nicht einen dauernden Gewinn, denn es verschwindet sofort wieder, wie ein vielleicht aus derselben Ursache zu erklärendes Plus von etwa 10 000 Thalern bei den Schatulleinnahmen aus der Neumark. 2) Des weiteren ist die Summe für 1652/53 gewonnen aus einer Addition von Hofrentei- und Schatulleinnahmen, für 1650/51 ist nur die Hofrentei berücksichtigt; hätte das auch für 1652/53 seine Geltung, so würden die in diesem Jahre eingekommenen 113 938 Thlr. zur Deckung eines Bedürfnisses von 120 000 Thalern ebensowenig gereicht haben, wie vielleicht ein etwas geringerer Betrag im Jahre 1650/51. 3) Bei der auffallend hohen Summe für 1661/62 (wiederum Hofrentei- und Schatulleinnahmen) ist Isaacsohn wohl so vorsichtig, den Übertrag aus der Schatulle und die Provinzialeingänge bei der Hofrentei abzuziehen (405 000 weniger 80 000 = 325 000 Thlr.), aber die jenen Posten durchaus entsprechende Position des Übertrags aus der Hofrentei auf die Schatulle von 126 000 Thalern vernachlässigt er gänzlich, ganz ebenso, wie er 4) weder bei 1652/53 noch 1655/56 überhaupt irgendwelche Abzüge für solche Übertragungen oder für die Provinzialeinkünfte macht. — Berücksichtigt man all' diese Punkte, so erhält man folgende, freilich ganz abweichende Reihe:

1649/50:	92 000 Thaler	(wobei 26 000 als Schatullbetrag noch 1652/53 angesetzt),
1652/53:	74 000 „	
1655/56:	94 000 „	
1661/62:	221 000 „	

(Das starke Plus des letzten Jahres ist auf das Steigen von einer Reihe von anderen Erträgen, aber nicht der Domänenverwaltung zurückzuführen und verschwindet sofort wieder.)

Aber überhaupt ist es bei dem oben (S. 64 ff.) geschilderten beschränkten Umfang dieser Hauptkassen einerseits, bei der untrennbaren Vermischung ihrer Posten mit den Salz-, Steuer-, Zoll- etc. Gefällen andererseits doch ganz unmöglich, aus ihren Abschlufssummen Folgerungen über den Erfolg oder Nichterfolg der Domänenverwaltung ziehen zu wollen, und das hat Isaacsohn ganz verkannt.

Ganz ebenso zweifelhaft ist die II. S. 253 gegebene Berechnung für die durch Canstein erreichten Vorteile. Zuerst erscheinen die Domäneneinkünfte von 1652/53 auf etwa 100 000 Thlr. berechnet, während sie Isaacsohn selbst — wie eben gezeigt — auf 274000 ansetzt. Und wenn dann mit Berufung auf Riedel Bl. V (wenn S. 25 u. 26, d. h. eine Darstellung des Status von 1688 citiert wird, so kann doch der Zustand von 1688 nicht mit dem von 1674 identifiziert werden) gesagt wird, sie hätten sich unter Canstein um das fünf- bis sechsfache vermehrt, so trifft das weder für 100000 noch für 274000 zu: 1675/76 (bei Hofrentei und Schatulle Rem. 1675/76, bei der Hofstaatskasse Luc. 1674/75, was sich nahezu deckt) nehmen alle drei Hauptkassen etwa 390000 Thlr. ein, nach Abzug der gegenseitigen Übertragungen.

Vierter Abschnitt.

Stagnation und Reaktion.

Wenn in den Jahren 1652 bis 1655 Stillstand und Schwanken in bezug auf die Hauptfrage der Domänenverwaltung eingetreten und viel durch die Leitung der Kammerverwaltung versehen worden war, so hätte man, nachdem ein Personenwechsel eingetreten war und Canstein die Direktion der märkischen Amtskammer übernommen hatte, vermuten können, dafs nun eine Wendung eintreten und dafs der neue Leiter der Kammerverwaltung entweder den völlig verschleppten Übergang zum Pachtsystem von neuem betreiben oder aber entschieden zu dem alten Administrationssystem zurückkehren werde. Das aber geschah mit nichten: die Cansteinsche Administration blieb in der Hauptfrage der Domänenausnutzung, Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung, genau auf dem Punkte stehen, auf dem sie die Dinge bei ihrem Beginn vorfand. Ohne sich von der Arrende völlig abzuwenden, liefs sie die grofse Mehrzahl der Ämter in Administration.

Vier Jahre nach Cansteins Amtsantritt, 1659, waren, wie schon erwähnt wurde, von etwa[1] 28 kurmärkischen Ämtern 7 verpachtet[2] 1663 waren es von 31 nur 6[3], 1664 8 und ein einzelnes Gut[4]. Im

[1] Man kann nur eine ungefähr zutreffende Ziffer geben, da die Zeit der Überweisung einiger ursprünglich neumärkischer Ämter in den Amtsbezirk der Amtskammer zu Kölln a. d. Spree nicht ganz genau nachzuweisen ist. Von diesen (Beeskow, Cottbus, Neuenhagen, Stansdorf, Storkow) und dem ehemals halberstädtischen Amte Dornburg abgesehen, waren es 28 mit Einschlufs des 1658 wieder eingelösten Amts Wittstock.

[2] S. o. S. 283.

[3] Diesdorf (1660), Salzwedel (1659), Ruppin (1660), Bellin (1654), Trebbin (1659), Lenzen (1651). Die Jahreszahlen bedeuten die Verpachtungsjahre, von Lenzen ist nicht ersichtlich, ob es noch im Besitz der Kurfürstin war (s. o. S. 232). Gegenüber den Tabellen von 1659 und 1664 fehlt Arendsee und Neuendorf. Bei der Liste,

Jahre 1674 mögen von 31 nur etwa 8 Ämter ganz und 2 Ämter teilweise in Arrende gestanden haben[1].

Bei den einzelnen Ämtern aber hat häufiger Wechsel stattgefunden: das Amt Arendsee in der Altmark wurde im Jahre 1656 administriert[2], 1660 wurde es für die Zeit von 1661 ab verpachtet[3],

---

die zu anderen Zwecken (zur Berechnung der Fuhrgelder) angelegt worden ist, sind sie wohl versehentlich ausgelassen worden. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 2. Febr. 1663, s. u. Akten Nr. 108).

[4] Ruppin, Diestorf, Bellin, Neuendorf, Arendsee, Trebbin, Gramzow, Lenzen und das Gut Sachsendorf. Salzwedel hatte der Amtmann für seine Forderung. Generaletat von 1664 (s. u. Akten Nr. 20).

[1] Eine Zusammenstellung der mittelmärkischen Ämter-Überschläge von 1674, die hier vor allem in betracht kommt, ist leider sehr unvollständig in ihren Angaben. Zwar enthält sie, genau wie ihr Vorgänger von 1650/51 (s. o. S. 239), trotz der irreleitenden Überschrift nicht bloſs die mittelmärkischen, sondern alle kurmärkischen Ämter, aber es ist aus ihnen in der Mehrzahl der Fälle nicht genau zu erfahren, ob ein Amt in Arrende oder Administration gewesen ist. Als sicherlich administriert sind nur Mühlenhof, Rüdersdorf, Lindow, Ruppin, Oranienburg zu erkennen, als verarrendiert werden ausdrücklich bezeichnet Mühlenbeck, Zechlin, Storkow, Trebbin und ein Vorwerk des Amts Fürstenwalde. Über die übrigen läſst sich dem Etat nichts Bestimmtes entnehmen, doch ergiebt sich aus einer Reihe noch erhaltener Einzeletats, daſs Biesenthal, Lebus, Wittstock und Neuendorf administriert wurden und daſs Diesdorf, Arendsee, Fehrbellin und Gramzow, das letztgenannte in Parzellen, und endlich ein Vorwerk von Zossen verpachtet waren (Etats und Rechnungen dieser Ämter von 1673/74). Zweifelhaft bleiben noch Köpenick, Liebenwalde, Zehdenick, Ziesar, Beeskow, Tangermünde, Burgstall, Lehnin, die in die Liste aufgenommen, und Biegen, Potsdam, Saarmund, die als „von Sr. K. D. zu sich genommen“ von der detaillierten Berechnung ausgeschlossen und nur aufgezählt sind. Da bei den meisten zu vermuten ist, daſs sie administriert wurden, so sind sie oben als solche angesehen; die Ziffer 8 von 32 wird wenigstens approximativen Wert haben. („Extrakt, so aus den mittelmärkischen Ämbter-Überschlägen über Geld gezogen in annum 1674, Bericht des Hauptmanns v. Götze und des Amtsschreibers von Spandau o. D. an den Kurfürsten, Anlage, Voranschlag Trin. 1673/74, Bericht des Amtmanns von Diestorf, Brüggemann, an den Kurfürsten 22. Dez. 1673, Anlage, Voranschlag für Trin. 1673/74 (s. u. Akten Nr. 117, 115, 116), ferner Überschlag über Einnahmen und Ausgaben des Amts Lebus Trin. 1673/74, Voranschlag des Amts Neuendorf Trin. 1673/74 vom 22. Nov. 1673, Krummensee an den Kurfürsten 26. Nov. 1673, Anlage Voranschlag für das Amt Gramzow, Bericht des Amtsschreibers von Fehrbellin, Koch, an den Kurfürsten vom 4. Dez. 1673, Anlage, Voranschlag für das Amt Wittstock Trin. 1673/74, Ausgabe-Voranschlag für das Amt Biesenthal 29. Nov. 1673, Voranschlag für das Amt Storkow vom 1. Dez. 1673, Bericht des Amtsschreibers von Chorin, Baltzer, an den Kurfürsten 5. Dez. 1673, Anlage, Voranschlag, Bericht an den Kurfürsten über das Amt Arendsee vom 10. Dez. 1673.

[2] Damals wurde dort ein Amtmann (neuere Bezeichnung für Amtsschreiber, s. unten S. 302) bestellt. Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an die Amtskammer 6. Dez. 1656.

[3] Der Kurfürst an Canstein 12. Nov. 1660.

wobei es dann bis 1674 sein Bewenden hatte[1]. Chorin dagegen, das 1667 in Pacht gewesen[2] und darin bis 1671 geblieben war, wurde von da ab wieder administriert[3]. Spandau stand 1657 in Verwaltung[4], noch im selben Jahre aber war in Erwägung gezogen worden, ob man es nicht verpachten solle[5]. 1670 war es administriert[6] und 1673 ebenfalls[7]. Letzlingen wurde 1661 auf drei Jahre verpachtet[8], noch vor Ablauf dieser Frist aber wurde es wieder in Administration genommen[9]. Das altmärkische Amt Neuendorf, das 1653 nach seiner Wiedereinlösung sogleich in Arrende gegeben worden war[10], war späterhin administriert worden, wurde dann verpachtet, um bald darauf — 1671 — wieder in Verwaltung zu kommen[11]. Oranienburg war 1664 verpachtet worden[12] und war es noch 1669[13]. 1673 stand es in Administration[14]. Man sieht, beide Systeme herrschten neben einander und man vermied alle grundsätzlichen Entscheidungen in diesem Punkte: nicht einmal in der Bestallung Cansteins zum Leiter

---

[1] Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an den Amtsrat Wernicke 20. März 1665, kurfürstliches Dekret (Konzept Schwerins) vom 22. Juli 1668, der Kurfürst an den Oberamtmann Reyer 3. Juni 1670 (Konzept Cansteins), die Amtskammer an den Kurfürsten 25. Jan. 1673.

[2] Der Kurfürst an Grote 15. Juli 1667.

[3] Bericht Baltzers an den Kurfürsten 5. Dez. 1673.

[4] Kurfürstliches Dekret (Konzept Schwerins) 20. Dez. 1657.

[5] Der Hauptmann von Spandau wurde angewiesen, zu berichten, ob das Amt, das in schlechtem Zustand sei, nicht besser zu verarrendieren sei und ob der Kurfürst des Amtes entraten könne. Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an den Obristen v. Ribbeck 2. Sept. 1657.

[6] Der Kurfürst an die Amtskammer 5. Aug. 1670.

[7] Hauptmann und Amtsschreiber von Spandau an den Kurfürsten o. D. (1673).

[8] Arrendekontrakt zwischen dem Kurfürsten und dem Oberamtmann Hackelberg für Ostern 1661/64, o. D. (s. u. Akten Nr. 104).

[9] Der Kurfürst an die Amtskammer 2. Juli 1663.

[10] S. o. S. 281.

[11] Damals wurde angeordnet, dafs der Oberst Bruckdorf, der das Amt in Arrende hatte, es dem früheren Administrator, der inzwischen altmärkischer Holzschreiber geworden war, wieder übergeben solle. (Der Kurfürst an die Amtskammer 29. Mai 1671.)

[12] Der Kurfürst an den Kammerschreiber Fehr 14. März 1664.

[13] Der Fürst von Anhalt an Buch 21. April 1669.

[14] Auszug aus den mittelmärkischen Ämterüberschlägen für 1674 (s. u. Akten Nr. 117).

der Kammerwaltung ist mit einem Worte der Frage der Domänenbewirtschaftung gedacht[1].

Dafs man nicht mehr Ämter verpachtete, war nicht etwa durch Mangel an Pächtern herbeigeführt. Es fanden sich Männer aus den verschiedensten Lebensstellungen bereit, Domänen in Arrende zu nehmen. Unter den Arrendatoren dieser Jahre finden sich ein Domkapitular — aus Havelberg[2] —, ein hoher Armeebeamter — der Generalquartiermeister de Cheize —, ein Hofbaumeister — Michael Matthias[3] —, ein Kanonikus[4], zwei Hauptleute — Krummensee in Gramzow[5] und der Oberst Burgsdorf[6] —, endlich eine Reihe von Amtsschreibern[7], auch ein Kornschreiber[8]. Und niemals ist als Grund für die Einführung der Administration der Mangel an Pachtbewerbern vorgebracht worden.

Bei der Minderzahl von Ämtern — in der Regel mag es etwa ein Viertel von allen gewesen sein —, bei der man die Arrende beibehielt, ist man in vielen Dingen bei dem alten Verpachtungsmodus geblieben, doch ist man an einzelnen Punkten von dem bisherigen Schema abgewichen. So wurde in einem Vertrage, der 1661 über das Amt Letzlingen abgeschlossen wurde, die Zahl der Fälle, in denen dem Pächter Remission gewährt werden sollte, etwas

---

[1] Instruktion für Canstein (Konzept Schwerins) vom 14. Nov. 1659 (s. u. Akten Nr. 1).

[2] In Arendsee. (Der Kurfürst an Canstein 12. Nov. 1660.)

[3] Die beiden letztgenannten pachteten zusammen mit einem Amtsschreiber Oranienburg. (Der Kurfürst an Fehr 14. März 1664.)

[4] In Arendsee. (Der Kurfürst an den Amtsrat Wernicke 20. Mär 1650.)

[5] Auf den Vorwerken Meyenburg und Berkholz im Amte Schwedt (Arrendekontrakt des Kurfürsten mit Krummensee vom 8. Juli 1663) und in einem Teil des Amts Neuenhagen (Krummensee an den Kurfürsten 15. Dez. 1673).

[6] Auf den Gütern Sachsendorf und Mantschenow (Abschied der Amtskammer vom 21. Sept. 1661, Prov.-Arch.) und im Amt Arendsee (der Kurfürst [Konzept Cansteins] an den Oberamtmann Reyer 3. Juni 1670). Doch wird nur im ersten Falle der Pächter v. Burgsdorf als Hauptmann bezeichnet.

[7] So in Schwedt (der Kurfürst an die Amtskammer 27. Sept. 1661), auf den Vorwerken Heinersdorf und Hohenfeld im Amt Schwedt (Arrendekontrakt des Kurfürsten mit dem Amtsschreiber Ribendt vom 8. Juli 1663 (s. u. Akten Nr. 110), in Oranienburg (der Kurfürst an Fehr 14. März 1664), in Zechlin (Hauptmann von der Gröben an den Kurfürsten 20. Jan. 1670), in Diesdorf (Amtmann Brüggemann an den Kurfürsten 22. Dez. 1673), in Fehrbellin (Arrendator Koch an den Kurfürsten 4. Dez. 1673).

[8] Im Vorwerk Melso. (Der Kurfürst [Konzept Cansteins] an die Amtskammer 18. Jan. 1669.)

eingeschränkt. Eine volle Entschädigungspflicht des Verpächters wurde nur bei Bränden, die ohne Schuld des Arrendators und seines Gesindes entstehen würden, und im Falle einer „Universalverheerung des Landes“ anerkannt, worunter wohl an Krieg und an allgemeines Viehsterben gedacht war; für alle anderen „casus fortuiti“ sollte nur dann der Pachtbetrag gekürzt werden, wenn der Schaden die Hälfte des Ertrages des Pachtobjektes übersteigen würde, und dieselbe Begrenzung ward für die Rückerstattung der Baukosten eingeführt[1]. Doch hat gerade dieser Pächter, obwohl der Kontrakt nur auf drei Jahre abgeschlossen war, noch vor Ablauf der Pachtfrist das Amt verlassen müssen[2], und in einem zwei Jahre später geschlossenen Vertrage ist man dann auch zu den alten milden Bedingungen zurückgekehrt: hier wurden als casus fortuiti, für die der Arrendator nicht aufzukommen habe, wieder wie früher Hagel, Krieg, Brand, Raub, Viehsterben und Mifswachs aufgeführt, nur in bezug auf die letzten beiden Fälle wurde aufser der alten Klausel, dafs kleine Schäden ausgenommen sein sollten, noch die neue hinzugefügt, „daferne sie nicht durch vorhergehende oder nachfolgende gute und fruchtbare Jahre ausgeglichen würden“, eine Bestimmung, der in der Praxis nicht allzuviel Folgen gegeben worden sein mögen[3]. In einem späteren Vertrag — vom Jahre 1674 fiel sie ganz fort[4].

Auch betreffs der Baukosten wurde in diesen die alte günstigere Fassung aufgenommen: dem Pächter waren alle Gebäude in gutem Zustande zu übergeben und er hatte dann für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Wenn aber durch Sturmwind etwa ein Dach oder gar ein Gebäude halb oder ganz eingerissen wurde, so sollte dem Pächter

---

[1] Arrendekontrakt des Kurfürsten (gez. Canstein) mit dem Oberamtmann Hackelberg über das Amt Letzlingen für Ostern 1661—64, o. D. (s. u. Akten Nr. 104).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer 2. Juli 1663.

[3] Arrendekontrakt des Kurfürsten mit dem Amtsschreiber Ribendt über die Vorwerke Heinersdorf und Hohenfeld (s. u. Akten Nr. 110) und mit dem Hauptmann von Krummensee über die Vorwerke Meyenburg und Berkholz vom 8. Juli 1663. Dafs dieser Vertrag nicht allein dastand, sondern als typisch anzusehen ist, geht daraus hervor, dafs der Entwurf der Amtskammer, auf dessen Einsendung hin der Kurfürst die Fassung des Vertrages genehmigte, nicht blofs für jene vier Vorwerke, sondern auch für Vorwerke in Lehnin und andere Ämter gelten sollte (die Amtskammer an Canstein 17. April, der Kurfürst an die Amtskammer 24. Mai 1663.)

[4] Arrendekontrakt des Kurfürsten mit dem Amtsschreiber Müller über das Vorwerk Potzlow im Amte Gramzow vom 15. Juli 1674, Art. 24 (s. u. Akten Nr. 119).

nach dem Gutdünken der Kammer dafür Remission bewilligt werden. Für Neubauten und grofse Reparaturen war zwar die Genehmigung der Kammer vorher einzuholen, die Kosten aber sollten von der Pacht abgezogen werden[1].

Auch in bezug auf die Pachtzahlung wurde in dem Vertrag von 1663 eine Änderung beliebt, die auch sonst mehrfach angewendet worden zu sein scheint[2]. Die zu bezahlende Pacht bezog sich nur auf die Vorwerkswirtschaft, während die Geldzinse und Kornpächte den Unterthanen und Müllern besonders zur Verrechnung gebracht wurden, und auch von der ausgemachten Pachtsumme ward noch ein Fixum an Besoldung und Deputat für das Personal abgezogen[3].

Die Neuerung hatte teils nützliche, teils schädliche Folgen: zu gute kommen mufste sie den Unterthanen, da der Arrendator nunmehr kein Interesse mehr daran hatte, ihre Abgaben zu erhöhen — nur die Dienste waren in die besondere Berechnung nicht mit eingeschlossen und blieben mithin zur alleinigen Verfügung des Pächters — und auch die Verrechnung zwischen der Amtskammer und dem Arrendator wurde dadurch vereinfacht, insofern nun für die Unterthanen-Remissionen keinerlei Abzüge von der Pacht mehr gemacht zu werden brauchten. Andererseits aber war doch zu befürchten, dafs diese Remissionen und Rückstände zunehmen würden, nun der Pächter sie nicht mehr für sich selbst, sondern nur für den Kurfürsten und deshalb vermutlich laxer eintrieb. Es war dadurch ein Element der Administration in das bisherige reine Pachtsystem eingemischt.

Auch wo derartige Bestimmungen nicht getroffen wurden, hat sich übrigens die Verwaltung das Recht einer sehr weitgehenden Kontrolle über die Wirtschaft der Pächter vorbehalten. Im Jahre 1671 wurden alle Beamten, die der verpachteten wie administrierten Ämter angewiesen, ihre Rechnungen 8 Wochen nach Trinitatis einzuliefern, bei harten Geldstrafen — 20 Thaler beim ersten, 40 beim

---

[1] Art. 14 und 15 desselben Aktenstückes (s. u. Akten Nr. 119).

[2] Auch in zwei weiteren noch erhaltenen Verträgen findet sich diese Bestimmung (Arrendekontrakte des Kurfürsten über das Vorwerk Potzlow im Amte Gramzow vom 15. Juli 1674, Art. 1, und mit dem Amtmann Vogelsang über das Vorwerk Kummersdorf im Amte Zossen vom 3. Jan. 1674, Art. 1, s. u. Akten Nr. 119 und 118).

[3] Arrendekontrakte über die Vorwerke (des Amts Schwedt) Heinersdorf und Hohenfeld einerseits (s. u. Akten Nr. 110) und Meyenburg und Berkholz andererseits vom 8. Juli 1663.

zweiten und Dienstentlassung beim dritten Übertretungsfalle[1]. Als im Jahre 1673 eingehende Übersichten über die Erträge von allen Ämtern eingefordert wurden, haben auch die Pächter die detailliertesten Nachweisungen über ihre Einnahmen gegeben. Selbstverständlich[2] war diese Pflicht der Arrendatoren, Rechnung zu legen, in bezug auf denjenigen Teil der Amtsgelder, den sie nicht als Pächter, sondern als Beamte des Kurfürsten verwalteten, dazu gehörten von den Einnahmen die Forsteinkünfte, die Holz- nnd Mastgelder, sodann die Strafgelder, abgesehen von dem ihnen zuweilen — nicht immer[3] — vorbehaltenen Anteil — ein Viertel z. B.[4] —, und von den Ausgaben die Bau- und Reparaturkosten, die Unterthanenremissionen, die „Zufälligen"-Kosten, d. h. für den Unterhalt der auf Staatskosten verpflegten Reisenden, und endlich die besonderen auf Assignationen ausgezahlten Posten, die auf die zu zahlende oder noch restierende Pacht vom Kurfürsten direkt angewiesen worden waren. Als viel zu weit gehend aber erscheint es nach modernen Anschauungen, wenn die Pächter auch die Rechnungen über die von ihnen selbst in der Amtswirtschaft vereinnahmten und verausgabten Gelder wenigstens zum Teil vorzulegen hatten. So wurden damals Rechnungen über die sämtlichen Personalausgaben — sie überstiegen hier und da die Pacht selbst, da man die Eximierung der Zuschüsse an Pfarrer, Küster und Haidereuter, die früher noch besonders verrechnet und von der Pacht abgezogen wurden, hier und da aufgegeben hatte[5], — über das eingenommene und — an Deputaten — wieder ausgegebene Getreide und über sämtliche übrige Geldeinnahmen und -Ausgaben der Wirtschaft eingefordert. An einer vollständigen Übersicht über den eigenen Etat des Pächters und seinen Gewinn fehlte nichts, selbst die Umrechnung des Getreides in Gelderträge nicht. Nur die Anordnung war noch durchaus ungleichmäfsig.

In die Bewirtschaftung selbst dagegen griff die Amtskammer nicht

---

[1] Die Amtskammer an alle Ämter 13. April 1671. (Prov.-Arch.)

[2] Das Folgende nach den Ende 1673 eingelaufenen Überschlägen (s. o. S. 292 Anm. 1), insbesondere nach dem über Diesdorf, Anlage zu einem Bericht des Amtmanns Brüggemann an den Kurfürsten vom 22. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 116).

[3] Z. B. nicht in dem Arrendekontrakt über Meyenburg und Berkholz vom 8. Juli 1663.

[4] So in dem Arrendekontrakt über Potzlow vom 15. Juli 1674 Art. 1 (s. u. Akten Nr. 119).

[5] Anderwärts nicht. (Art. 7 des Arrendekontrakts über Potzlow vom 15. Juli 1674, s. u. Akten Nr. 119.)

allzuviel ein, in den Arrendeverträgen findet sich nur etwa der Passus, dafs der Pächter verpflichtet sei, die Äcker gleichmäfsig zu bestellen, gut zu düngen und bei Ablauf des Kontrakts nicht ausgemergelt zu übergeben[1]; erst in einem Kontrakt aus dem Jahre 1674 — aus der Zeit dicht nach der Enthebung Cansteins von seinem Amte — findet sich ein Paragraph, der dem Kurfürsten ausdrücklich das Recht der Visitation und, falls sie üble Ergebnisse habe, das der einseitigen Aufhebung des Pachtvertrags vorbehält[2]. Um so weitläufiger waren freilich die Bestimmungen, die das Verhältnis des Arrendatoren zu den Amtsunterthanen betrafen.

Die Festsetzungen früherer Zeiten waren den Unterthanen nicht allzu günstig gewesen, was man mit dem einen Paragraphen zu ihrem Schutze ausgemacht hatte, hatte man mit dem andern ihnen wieder genommen, und es leuchtet ein, dafs das Pachtsystem an sich schon die Lage der Bauern nicht verbesserte. Ein Pächter hatte ein sehr viel gröfseres Interesse daran, sie nach Kräften auszunutzen, als irgend ein Beamter und mochte damit vielleicht auch zuweilen Nutzen gestiftet werden, insofern als die Unterthanen dadurch zu besserer, intensiverer Wirtschaft angehalten wurden, so lag doch auch die Gefahr ungerechter Überbürdung nahe.

Dieser Gefahr suchte denn auch neuerdings die Kammerverwaltung entgegenzutreten. Sehr nützlich mochte schon die Umwandlung der Dienste in Dienstgelder sein, die sich in dieser Periode — wohl durchweg von selbst, aus wirtschaftlichen Gründen — mehr und mehr vollzog, denn sie setzte an die Stelle von Leistungen Geldzahlungen, die sicher viel genauer zu fixieren und also weit schwerer zu erhöhen waren, als jene, wenn auch die Gefahr vorlag, dafs die Dienste trotzdem noch weiter beibehalten wurden. Indessen ging man auch aktiv vor. Während sich in einem Pachtkontrakt von 1653 noch jener Passus fand, der die Pächter nahezu dazu aufforderte, die Leistungen der Bauern zu erhöhen, findet sich in einem Vertrag von 1661 schon die ausdrückliche Mahnung, der Arrendator möge die Unterthanen nicht mit ungewöhnlichen Diensten beschweren[3], und in einen

---

[1] Arrendekontrakt des Kurfürsten mit dem Oberamtmann Hackelberg über das Amt Letzlingen für Ostern 1661—64 (s. u. Akten Nr. 104).

[2] Art. 21 des Arrendekontrakts über Potzlow vom 15. Juli 1674 (s. u. Akten Nr. 119).

[3] Kontrakt über Letzlingen für Ostern 1661—64 (s. u. Akten Nr. 104).

Kontrakt aus dem Jahre 1674 — aus der Zeit dicht nach Cansteins Amtsenthebung — waren noch umständlichere Bestimmungen aufgenommen. Da hiefs es, der Pächter solle die Bauern in keinerlei Wege über ihre Schuldigkeit beschweren und wenn er ihre Dienste in Dienstgelder verwandeln wolle, sich strikte an den Anschlag halten. Ja, er ward angehalten, ihnen in der Not zu helfen. Als allgemeine Regel war aufgestellt, dafs er so mit den Unterthanen umgehen solle, dafs sie ihre Höfe halten könnten — ihm selbst, wie dem Kurfürsten zum Nutzen. In schlechten Erntejahren oder bei allgemeinem Viehsterben sollte er denen, die sich ohne Hülfe und Vorschufs nicht erhalten könnten, nach Kräften zu Hilfe kommen, ihnen Brod, Saatkorn und Vorspannhilfe gewähren. Er sollte regelmäfsig alle Jahre zu Trinitatis mit ihnen abrechnen, aber, was der eine oder der andere an Dienstgeld nicht aufbringen könne, erlassen und dann nicht etwa im nächsten Jahre wieder fordern, da die Bauern ja mit jedem Jahre genug zu thun hätten. Und zwar sollte er diese Remissionen aus seiner Tasche bestreiten, nur wenn Krieg, Pest, Feuer oder Viehsterben die Bauern so sehr mitnähme, dafs nichts von ihnen zu erlangen sei, sollte ihm der Betrag von der Pacht gekürzt werden. Die Strafgewalt, die dem Arrendator als Gerichtsherrn zustand, sollte er „mit Vorsichtigkeit“ handhaben und niemanden mit Neuerungen oder ungebührlichen Strafen belegen. Endlich ward ihm zur Pflicht gemacht, die Zahl der Bauern nach Kräften zu vermehren und wenn möglich während seiner Pachtzeit alle noch vorhandenen wüsten Höfe mit neuen Siedlern zu besetzen; aus den kurfürstlichen Forsten sollte dazu das Bauholz, von ihm selbst aber Saatkorn, Brod und Vieh geliefert werden[1].

Auch die Bestimmung, die in einigen Pachtverträgen, wie schon erwähnt[2], Platz griff, dafs die Pächte und Zinsen der Unterthanen nicht mit verpachtet würden, mag derselben Absicht, den Bauern zu nutzen, entsprungen sein, obwohl gerade die Abgaben fester standen und willkürlichen Neigungen weniger ausgesetzt waren, als die Dienste. Und wenn andererseits in den Pachtvertrag von 1674 ein Paragraph aufgenommen wurde, nach dem die Unterthanen verpflichtet waren, ihre Kinder, falls sie sie nicht selbst brauchten, bei dem Arrendator

[1] Art. 1, 8, 10, 11, 13 des Arrendekontrakts über Potzlow vom 15. Juli 1674 (s. u. Akten Nr. 119).

[2] S. o. S. 296.

gegen Lohn drei Jahre dienen zu lassen, und ein anderer, nach dem sie zu den Jagden herangezogen werden durften[1], so bedeuteten beide keine Verschlechterung der Lage der Bauern, sondern sprachen nur aus, was längst Brauch gewesen war.

Die Praxis entsprach dann den hier kundgegebenen bauernfreundlichen Gesinnungen freilich nicht immer. Wohl beauftragte der Kurfürst einmal, als sich über den Hauptmann v. Götz seine sämtlichen Unterthanen beschwerten, die Amtskammer, die Sache zu untersuchen, mit dem Hinzufügen, er werde es sehr ungnädig aufnehmen, wenn sich die Klagen als wahr herausstellen sollten[2], und als der Hauptmann und Arrendator von Wittstock und Zechlin, gestützt auf das Herkommen, aber gegen den Wortlaut seines Pachtvertrages, die Bauern von fünf seiner Dörfer zu ungemessenen Diensten zwingen wollte, wurde er durch Urteil der Amtskammer genötigt, sich dem Kontrakt entsprechend mit drei Tagen wöchentlich zu begnügen[3]. Aber auch Fälle anderer Art kamen vor: als die Unterthanen eines Dorfes im Amte Zechlin sich darüber beklagten, dafs der Arrendator sie zu dreitägigen Diensten heranziehe und dafs er deswegen einen Bauern ausgepfändet habe, berichtete der mit der Untersuchung der Sache betraute Hauptmannn des Amts, dafs die Dienste der Unterthanen in seinem Amt überhaupt nicht begrenzte seien. Durch kurfürstliches Reskript seien aber dreitägige Dienste angeordnet und sie seien auch in den Arrendekontrakt aufgenommen. Den Bauern, die der Hauptmann ihrer Klagen wegen als frevelmütige Leute bezeichnete, deren Angaben meist erlogen seien, war damit freilich wenig geholfen, dafs diese harten Dienste durch Reskript angeordnet worden waren, sie wurden überdem noch mit harten Strafen bedroht, und der Hauptmann wurde beauftragt, Widerspenstige nach Berlin in die Hausvogtei zu schicken. Der Hauptmann wie die Amtskammer versicherten, ein Rädelsführer habe die Bauern aufgehetzt[4]. Schon die Klage also

---

[1] Art. 18 und 20 des Arrendekontrakts über Potzlow vom 15. Juli 1674 (s. u. Akten Nr. 119).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer 10. Aug. 1670.

[3] Urteil der Amtskammer in Sachen Gabriels v. d. Weyde gegen die Unterthanen von Bobitz und vier anderen Dörfern vom 15. Febr. 1653 (Prov.-Arch.).

[4] Hauptmann v. d. Gröben an den Kurfürsten 20. Jan. 1670 (s. u. Akten Nr. 114), der Kurfürst an die Amtskammer 25. Febr., die Amtskammmer an den Kurfürsten 25. Febr. 1670.

ward wie eine Widersetzlichkeit angesehen. Und auch den Zossener Unterthanen, die ihre Zinse und Dienstgelder nicht abtragen konnten, ging es nicht besser; der Hauptmann klagte sie deshalb wegen Widerspenstigkeit an und drei höhere Beamte der Kammerverwaltung wurden nun beauftragt, die „Rädelsführer“ ernst zu bestrafen, falls sie nichts Erhebliches vorbrächten[1]. Einem Pächter des Amts Letzlingen endlich, der nicht gut mit seinen Bauern auskam, ward schon in seinem Kontrakt auf sein Ansuchen Hilfe gegen seine ungehorsamen Unterthanen zugesichert[2].

In allen übrigen Punkten ist das Verhältnis zwischen Verpächter und Arrendator ziemlich ungeändert geblieben. Wie früher wurden als Pachtzeit meist 6, öfters auch 3 Jahre angenommen; eine Erhöhung auf 9 Jahre, die die Amtskammer in einem Falle vorschlug, hat der Kurfürst abgelehnt[3]. Wie früher war von Kaution oder Ankauf des Inventars nicht die Rede, dies ward vielmehr dem Pächter zur Nutzung übergeben unter der Bedingung, dafs er es bei Ablauf des Arrendekontrakts ungemindert zurückgebe, und andererseits unter der Zusage, dafs ihm etwaige Mehrbestände an Korn und Vieh vergütet werden sollten. Auch die Beneficien, die dem Pächter früher zugestanden waren, die Lieferung von Bau-, Brenn- und Nutzholz aus den kurfürstlichen Forsten, die Mast für einige Schweine, die Befreiung der von ihm zum Verkauf transportierten Produkte von allen Zöllen innerhalb des Landes, waren sämtlich beibehalten[4], dagegen sollte er auch die Pflichten, die ihm als Verwalter des Amts oder Vorwerks zufielen und die früher als selbstverständlich mit Stillschweigen übergangen worden waren, jetzt aber ausdrücklich aufgeführt wurden, auf sich nehmen. Für die Gerichtsbarkeit erhielt er, wo ihm kein Anteil überhaupt ausgemacht war, nur ein Viertel der Strafgelder; die Wahrnehmung der Amts- und Vorwerks-Gerechtigkeiten, insbesondere die Wahrung der alten Grenzen, hatte er unentgeltlich zu übernehmen; nur wenn er viel kostende Prozesse zu führen oder langwierige Aufträge auszuführen hatte, sollten sie ihm vergütet werden, ebenso die

[1] Der Kurfürst (Konzept Schwerins) an Grote, Koch, Wernicke 13. März 1671.

[2] Arrendekontrakt über Letzlingen für Ostern 1661—64 (s. u. Akten Nr. 104).

[3] Entwurf zu einem Arrendekontrakt, übersandt als Anlage zu einem Bericht der Amtskammer an Canstein vom 17. April, Reskript des Kurfürsten vom 24. Mai 1663 (worin statt 9 sechs Jahre gesetzt sind).

[4] Art. 6, 12, 19 des Arrendekontrakts über Potzlow vom 15. Juli 1674 (s. u. Akten Nr. 119).

Dienstreisen, zu denen ihn die Ablegung seiner Rechnungen oder andere im Auftrage des Kurfürsten zu besorgende Geschäfte veranlassen würden. Wo die Fixa, die Abgaben der Bauern, besonders verrechnet wurden, hatte er gleichermafsen die Erhebung und Verwaltung ohne Bezahlung zu übernehmen[1]. Aus diesem Umstande mag die merkwürdige Anomalie hervorgegangen sein, dafs die Pächter ganzer Ämter unter den — übrigens von ihnen selbst getragenen — Personalausgaben für sich Amtsschreiberbesoldungen und Deputate ansetzten[2], ein Posten, der zu weiter nichts diente, als die Aufwendung, die sie für das Amt machten, etwas gröfser erscheinen zu lassen.

Hatten sich die Verhältnisse der verpachteten Ämter nicht allzuviel verändert, so blieben die der viel zahlreicheren administrierten vollends die alten. Trotz der Erneuerung der Hauptmannswürde, die — eine weitere Abweichung von den Reformgedanken von 1652[3] — schon sehr bald, bis zum Jahre 1659, zur Ernennung von 19 Hauptleuten geführt hatte, blieb die Verwaltung der Ämter in der Hauptsache in den Händen der Amtsschreiber, die jetzt[4], wie auch die Pächter, häufig den Titel Amtmann erhielten[5]. Einer von ihnen — Reyer in Tangermünde — wurde in dieser Zeit zum Oberamtmann ernannt[6].

Für beide Kategorien von Domänen zusammen wurden nur zwei erhebliche Neuerungen vorgenommen. Die erste betraf das Fuhrwesen, das man, nachdem man seine Regulierung mit so wenig Erfolg in Angriff genommen hatte, doch nicht in dem alten unhaltbaren Zustand lassen wollte.

Es ist schon erzählt worden, wie wenig thatsächlichen Erfolg das Patent vom 20. Juli 1652 gehabt hatte und wie in einem Amte — in Tangermünde — in 4 Jahren über 4200 Thaler für Zehrung und Postfuhren verrechnet worden waren. Die Amtskammer stellte nach Cansteins Eintritt dem Kurfürsten vor, wie grofsen Schaden die

---

[1] Art. 4 und 9 des Arrendekontrakts über Potzlow vom 15. Juli 1671 (s. u. Akten Nr. 119).

[2] So in dem Voranschlag über das Amt Diesdorf vom 22. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 116).

[3] S. o. S. 270.

[4] In der Neumark war der Titel auch schon früher üblich. (Der Kurfürst an die neumärkische Amtskammer 3. Juli 1650.)

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer 12. Juni 1656, an den Amtmann Ditmar 8. März 1667, kurfürstliches Dekret (Konzept Schwerins) vom 20. Dez. 1668.

[6] Die Adresse findet sich in einem Reskript des Kurfürsten an Reyer vom 1. Sept. 1673.

Domänenverwaltung darunter leide. Es wurde konstatiert, dafs jeder Postwagen, der von Preufsen nach Kleve führe, auf diese Weise dem Kurfürsten fast 100 Thaler koste, ganz abgesehen von der übermäfsigen Belastung der Unterthanen. Die Amtskammer schlug vor, da man doch die Postfuhren schwerlich ganz aufheben könne, von den Reisenden selbst eine mäfsige Gebühr zu erheben; von den Unterthanen aber könne man an manchen Orten allein 100 Thaler erhalten, wenn man die Fuhrdienste in Geldabgaben verwandle. Auch die Verpflegung sollte von den Reisenden bezahlt werden, mit 4 Groschen für die Person, 3 Groschen für den Diener[1].

Zunächst geschah noch nichts, als sich die Mifsbräuche aber immer mehr steigerten — ein Herr von Kreuz liefs z. B. mehrere Diener und Pferde sechs Wochen lang in einem Frankfurter Wirtshaus auf Kosten des Amts Lebus verpflegen, so dafs 40 Thaler dafür passiert werden mufsten —, ward zunächst angeordnet, dafs inskünftige auf Freipässe Zehrungen mitgegeben und also auf den Ämtern auch nicht verabfolgt werden sollten[2]. Darauf stellte die Amtskammer Schwerin vor, dafs sie sich wohl hüten werde, weitere Pässe auf Zehrung auszustellen, wie solle man aber bei solchen verfahren, die des Kurfürsten Unterschrift trügen. Es war aber allgemein bekannt, dafs der Kurfürst nicht blofs allen, die in kurfürstlichen Geschäften reisten, sondern auch denen, die in Privatsachen unterwegs seien, selbst Pässe ausstellte und ihnen obendrein noch Reisegeld gab. Wer aber solch' kurfürstlichen Pass hatte, liefs sich durchaus nicht auf den Ämtern abweisen[3], und da es meist hohe Beamte oder Hofleute waren, um die es sich handelte, so war den Amtmännern und Pächtern nicht zu verdenken, wenn sie eine allgemeine Verordnung angesichts der speziellen persönlichen Anweisung des Herrschers hintansetzten.

Die Folge dieser Vorstellungen war, dafs man wieder zu einer ganz radikalen Mafsregel schritt. In einem öffentlichen Patent ward nochmals die Aufhebung aller Amtsfuhren angeordnet und alle Zuwiderhandlungen wurden mit den strengsten Strafen bedroht.

Das Edikt ist charakteristisch für die Hilflosigkeit der Verwaltung dieser Zeiten: der Kurfürst hob die Freipässe und die freie Bewirtung

---

[1] Die Amtskammer an den Kurfürsten 22. Juni 1656.

[2] Die Amtskammer an den Kurfürsten 27. Mai, der Kurfürst (Konzept Schwerins) an die Amtskammer 8. Juni 1659.

[3] Die Amtskammer an Schwerin 21. Juni 1659.

auf den Ämtern ganz und gar auf und nun sollte man meinen, nichts hätte sich leichter ausführen lassen, als dies, da alle Pässe die Unterschrift des Kurfürsten oder seiner höchsten Beamten tragen mufsten. Und doch hielt man es für nötig, die härtesten Drohungen gegen diejenigen auszustofsen, die von nun an dergleichen Pässen Folge leisten würden. Ja, es ward nicht blofs vorausgesetzt, dafs die Geheimen Räte gegen die Vorschrift handeln würden, sondern es ward ausdrücklich zugestanden, dafs auch der Kurfürst selbst wohl gegen sein eignes Verbot handeln und „gegen seinen Willen und sein rechtes Wissen" Pässe ausfertigen, d. h. sich von den ihm nahe stehenden Beamten und Hofleuten dazu überreden lassen würde. So kam es denn, dafs die Beamten und Pächter nicht allein mit Nichtvergütung ihrer Auslagen, sondern auch mit Ungnade und die Beamten mit sofortiger Dienstentlassung, die Pächter mit anderen schweren Strafen, gegen die ihnen keinerlei Rechtsmittel zugestanden werden sollten, bedroht wurden, wenn sie auf derartige Pässe irgendwelche Fuhren ausfolgen oder Verpflegung gewähren würden. Sie wurden vielmehr angewiesen, die Pässe, die man ihnen vorzeigen würde, bei sich zu behalten und die Inhaber auf das kurfürstliche Reskript hinzuweisen. Falls sie aber auf ihrem Willen bestehen und „bei ihrer Vergewaltigung verharren sollten", so sollte man sie mit Hilfe von Unterthanen oder Soldaten, die von dem befehlshabenden Offizier ohne weiteres hergegeben werden sollten, verhaften, sie in Gewahrsam halten und an den Kurfürsten oder in seiner Abwesenheit an den Statthalter und die Geheimen Räte berichten[1].

Dies Patent wurde in den Ämtern öffentlich angeschlagen und überdies angeordnet, dafs alle in kurfürstlichen Diensten Reisenden nunmehr Zehrgelder erhalten sollten[2]; das Gleiche ist auch in bezug auf die Beförderung angeordnet worden[3]. Und in der Hauptsache wenigstens ist dies Patent unter einiger Nachhilfe durch Einzel-

---

[1] Patent vom 8. Juli 1659 (abgedruckt bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum [1737] IV 1 S. 1119 ff.), veranlafst durch Reskript des Kurfürsten an die Geheimen Räte (zur weiteren Übermittlung an die Amtskammer) vom 30. Juni 1659.

[2] Der Kurfürst an die Geheimen Räte 30. Juni 1659.

[3] Ein Reskript darüber hat mir nicht vorgelegen; ein späteres aber läfst auf das Vorhandensein dieser Bestimmung schliefsen. (Der Kurfürst [Konzept Cansteins] an die Amtskammer 18. Sept. 1662.

verordnungen[1] auch befolgt worden, der Kurfürst konnte drei Jahre darauf seine Befriedigung darüber aussprechen, dafs seiner Anordnung gemäfs allgemein von den Reisenden für die Beförderung Geld genommen würde. Nunmehr aber ergab sich die neue Frage, wohin denn diese Fuhrgelder flössen.

Eine Untersuchung, die die Amtskammer auf Cansteins Veranlassung[2] darüber anstellte, ergab nicht allzu befriedigende Resultate. Die verpachteten Ämter berechneten gar nichts, aber auch unter den administrierten hatten nur 5 Fuhrgelder unter den Einnahmen eingestellt, 14 dagegen nicht, von drei anderen fehlten die Rechnungen. Von denjenigen Dörfern aber, die Privaten gehörten, in denen sich der Kurfürst aber die Postfuhren vorbehalten hatte, sollte den darüber gepflogenen Verhandlungen nach das Geld zur Hofrentei eingeliefert werden, auf zwei von ihnen, die sich säumig erwiesen hatten, waren schon Assignationen erteilt worden. Die Amtskammer war der Ansicht, dafs die Bauern selbst häufig das Geld genommen und trotzdem die Fuhren von ihren Spanndiensten abgezogen hätten, indessen mögen auch die Beamten sich diese neue Einnahmequelle zu Nutze gemacht haben. Die Ämter, die überhaupt die Fuhrgelder berechnet hatten, hatten nur überaus geringe Posten eingestellt: Lebus mit 56 Thalern und Rüdersdorf mit 47 Thalern, Beeskow mit 39 Thalern waren diejenigen, die am meisten verrechnet hatten. In Saarmund und Mühlenbeck hatte man ganz verschwindende Summen eingesetzt — 6 Thaler und 1 Thaler[3].

Eine zweite etwas vollständigere Recherche der Amtskammer hatte kein besseres, ja eher noch ein schlechteres finanzielles Ergebnis: in zwei Rechnungsjahren — 1660—62 — hatten 25 Ämter 261 Thaler eingeliefert, durchschnittlich also 130 Thaler und mithin noch weniger, als zuerst nach dem Ertrage eines Jahres festgestellt worden war, und aus den übrigen nicht zu den kurfürstlichen Domänen gehörigen Dörfern waren in drei Jahren, 1660—63, nur 912 Thaler eingekommen. Diese Summe aber stand nur auf dem Papier, ein grofser Teil war in Gestalt von Fuhrpässen und -Zetteln eingeliefert worden, die man doch wieder erteilt hatte.

Andererseits machte die Amtskammer geltend, dafs es auf den

[1] So für das Amt Ziesar durch ein kurfürstliches Dekret vom 24. Mai 1660.
[2] Dasselbe Aktenstück.
[3] Die Amtskammer an den Kurfürsten 11. Dez. 1662 (s. u. Akten Nr. 107).

fiskalischen Gewinn in dieser Sache nicht so sehr ankomme, wie auf die gröſsere Schonung der Unterthanen, die sich ergeben habe. Alle Beamten hatten übereinstimmend ausgesagt, daſs die Bauern bis jetzt viel besser und stetiger zur Bestellung des Ackers sich brauchen lieſsen. Ihre Pferde wurden nicht mehr so abgetrieben und andererseits waren sie für Fuhren, die die Ämter selbst oder die Forstverwaltung brauchten, ja selbst in auſserordentlichen Fällen, für Baufuhren z. B., jetzt eher zu haben, ohne daſs diese Dienste von den eigentlichen Amtsdiensten abgerechnet wurden. Die Amtskammer machte darauf aufmerksam, daſs wenn der Bauernstand auf den Ämtern sich noch mehr gehoben haben würde, auch Fremden die Amtsfuhren eröffnet und damit nicht geringe Einnahmen neu geschaffen werden könnten[1].

In dieser Deduktion war eines unzweifelhaft richtig: die wenigstens als Regel geltende und wohl in der Mehrzahl der Fälle wirklich ausgeführte Bestimmung, daſs die Fuhren zu bezahlen seien, muſste die Zahl der Vorspannforderungen bedeutend eingeschränkt und damit den Unterthanen ihre Dienste erleichtert haben. Eine Verschleierung verbarg sich aber doch in der Argumentation der Amtskammer: sicherlich kam nur der kleinste Teil der Fuhrgelder, wie behauptet wurde, den Bauern und dem Fiskus zu Gute, der gröſsere floſs unzweifelhaft in die Taschen der Beamten oder derjenigen Reisenden, die gewissenlos genug waren, von den Bauern den Vorspann umsonst zu verlangen. Es war daher durchaus richtig, wenn, wie ein Jahr darauf geschah, der Kurfürst auf die Fuhrgelder überhaupt verzichtete und bestimmte, daſs die Fuhrgelder ganz und gar den Unterthanen zufallen sollten, zugleich ward diese Beförderungsart, wie im Vorjahr geplant, auch Privaten zugänglich gemacht. Auch ihnen sollten nach demselben Verfahren auf Pässe hin Fuhren geleistet werden. Zur Vermeidung aller Irrungen ward eine Taxe festgesetzt: die auf Dienstreisen befindlichen Beamten sollten für jede Meile und je zwei Pferde 4 Groschen, die Privaten 2 Groschen mehr zahlen und es ward bestimmt, daſs kein Unterthan mehr als ein paar Reisende und einen Koffer auf einmal aufzunehmen verpflichtet war, und daſs die Zahlung des Fahrpreises im Voraus und in Gegenwart eines Beamten oder Schulzen in dem Dorfe, in dem die Fuhre genommen wurde, stattfinden sollte. Andererseits waren die Bauern gehalten, die Fuhren zu leisten[2].

---

[1] Die Amtskammer an den Kurfürsten 12. Febr. 1663 (s. u. Akten Nr. 108).

[2] Verordnung vom 21. März 1664 (abgedruckt bei Mylius IV, 1 Sp. 1121 f.).

im Jahre darauf ward dann wiederum eine Neuregelung dieser Verhältnisse vorgenommen. Sie bestätigte im wesentlichen die früheren Verordnungen, schaffte aber die Verpflegung gegen Entgelt auf den Ämtern wieder ab, und verkürzte die Unterthanen in einigen Punkten, wenn auch nicht in unbilliger Weise, während sie in anderen sie noch günstiger stellte, als bisher. Es wurde bestimmt, dafs diejenigen Bauern, die nicht doppeltes Gespann hätten und deshalb über den Postfuhren den Hofdienst versäumen müfsten, auch den Fahrpreis nicht erhalten sollten; dieser sollte dann vielmehr vom Amte erhoben und verrechnet werden. Die Unterthanen ferner, die überhaupt nur Fuhrdienste zu leisten hatten, sollten, wenn sie Dienstgelder zahlten, diese weiter geben unter Abzug der vom Amte gelösten Fuhrgelder, diejenigen aber, die kein Dienstgeld zahlten, sollten auch die Fuhrgelder nicht erhalten. Andererseits wurden zwei Änderungen vorgenommen, die den Unterthanen zu gute kommen mufsten: um die Ausnahmslosigkeit der Regel, dafs keinerlei freie Beförderung mehr gewährt werden sollte, recht drastisch darzuthun, wurde festgesetzt, dafs auch der Kurfürst selbst und sein Gefolge von nun an für den Vorspann bezahlen würden, und ferner wurde die Last der Domanialbauern erleichtert, indem man den Städten, die zu Fuhrdiensten gar nicht verpflichtet waren, einen Teil der Last zuzuschieben suchte; diejenigen die „vormals“ schuldig gewesen seien, Vorspann zu leisten, sollten auch jetzt dazu aufs strengste angehalten werden[1].

Die letztere Mafsregel war so fiskalisch gedacht, dafs sie einer Hintergehung und einem Rechtsbruch gleichkam. Sie hatte folgende Entstehungsgeschichte. In das Patent vom 8. Juli 1659 waren durch Versehen bei der Aufzählung der Behörden, an die es sich richtete, auch die Magistrate aufgeführt wurden. Daraufhin setzte die Amtskammer ein Promemoria auf, das davon ausging, dafs die Städte zwar in dieser Beziehung zu nichts verpflichtet seien, des weiteren aber anriet, diesen Irrtum auszubeuten und die Domänen auf Kosten der Städte nicht blofs, sondern auch der Edelleute zu entlasten. An einem Präzedenzfall fehlte es nicht: der Amtmann von Tangermünde hatte es durchgesetzt, dafs wenigstens alle Kriegs- und mit dem Krieg zusammenhängende Fuhren vom ganzen Kreis getragen würden. Die Amtskammer schlug deshalb vor, zunächst einmal die Pässe auch an

[1] Edikt vom 10. Juli 1665 (abgedruckt ebenda IV, 1 Sp. 1121 ff.).

die Kreiskommissare zu richten und so die Wandlung neu anzubahnen [1], und in der That ward sechs Jahre später wenigstens die Aufnahme der Städte in das Edikt durchgesetzt.

Trotzdem nun der Verwirklichung dieses Planes sich sicherlich starke Hindernisse entgegensetzten und trotzdem auch einige unmittelbare Einschränkungen der den Bauern bisher gewährten Erleichterungen in dem Edikt festgesetzt wurden, so bedeutete es doch unzweifelhaft einen grofsen Fortschritt zu Gunsten der Bauern, zumal man mit der Umwandlung der Dienste in Geldabgaben, die sich in dieser Zeit an immer mehr Stellen vollzog, nur zu sehr im fiskalischen Interesse verfahren war. So hatte man z. B. im Jahre 1652 die Post-, Holz- und Jagdfuhrdienste, über die man für die Berliner Hausvogtei verfügte, liquidiert und sie mit einem Betrage angesetzt, der 13 Thaler auf den Einzelnen ausmachte und den man noch auf 14 Thaler zu bringen gedachte. Dagegen meinte die Amtskammer, die nun erledigten Fuhren in eigener Verwaltung mit 8 Ochsen und 4 Knechten bestreiten zu können, und berechnete den Vorteil, der daraus erwachsen würde, auf 588 Thaler. Wenn dann der Kurfürst auch anordnete, dafs die doppelte Anzahl Zugochsen beschafft werde, so blieb die Differenz, die man sich von den wahrlich schon sonst hart geplagten Unterthanen zahlen liefs, noch immer grofs genug [2].

Doch freilich, wenn der Wortlaut der Verordnung auch den Bauern günstig war, so war dennoch nach allen bisherigen Erfahrungen zu befürchten, dafs sie nur zu einem Teil ausgeführt werden würde. In dem Edikt selbst hiefs es, dafs die erneute Änderung dieser Verhältnisse dadurch notwendig gemacht sei, dafs das frühere Patent so wenig beobachtet worden sei, zum gröfsten Nachteil der Domanialunterthanen. Dafs während der Regierung Friedrich Wilhelms von Verwaltungsmafsregeln abgesehen [3] noch zweimal, in den Jahren 1675 und 1679, Verordnungen ergehen mufsten, die im wesentlichen nur die alten Bestimmungen erneuerten [4], beweist an sich deutlich genug,

---

[1] Promemoria der Amtskammer 1659 o. T. und M.

[2] Die Amtskammer an den Kurfürsten 13. Juli, der Kurfürst an die Amtskammer 5. Aug. 1652.

[3] 1666 sprach der Kurfürst der Amtskammer sein ernstliches Mifsfallen darüber aus, dafs das Postfuhrenedikt so wenig beachtet werde. (Der Kurfürst [Konzept Cansteins] an die Amtskammer 4. Jan., die Amtskammer an den Kurfürsten 2. [12.] Jan. 1666).

[4] Die erstere ist fast nur eine Wiederholung des Patentes von 1659, die zweite

wie wenig die Verwaltung vermocht hat, die erklärte Willensmeinung des Kurfürsten durchzusetzen. Man hat sich darüber auch keinen Täuschungen hingegeben: als der Kurfürst 1675 den Geheimen Räten einen Patententwurf zugehen liefs, stellten sie ihm selbst vor, dafs eine blofse Erneuerung des früheren Edikts nichts nützen werde, man müsse es verschärfen[1]. An Klagen der Unterthanen wie einsichtiger Beamter über Überschreitungen der Edikte, insbesondere über Freipässe, hat es denn auch späterhin nicht gefehlt[2], und die Verwaltung selbst hat noch unter Canstein, im Jahre 1669, zum Teil wieder genommen, was sie kurz zuvor gegeben hatte, indem sie die Fuhrtaxe von 4 auf 2 Groschen für die Beamten und von 6 auf 4 für die Privaten herabsetzte[3]. Und wenn in die Arrendeverträge die Bestimmung aufgenommen wurde, dafs die Fuhrgelder in diesem Betrage und die Preise für die Verpflegung — für jede Mahlzeit 4 Groschen — bar bezahlt oder in der Rechnung passiert werden sollten[4], so war damit vollends keine Vorsorge dafür getroffen, dafs den Unterthanen davon auch nur etwas zu gute kam. Die Ausstellung von Freipässen hat wohl nie wirklich aufgehört: charakteristisch ist, dafs dicht nach dem Patent von 1675 eine kurfürstliche Deklaration erlassen wurde, die erklärte, dafs neben den Amts-, Militär- und Hausvogteifuhren, deren Fortbestehen sich von selbst verstand, auch die Freifuhren auf kurfürstliche Pässe von dem Patente ausgenommen seien[5], was dann wiederum nicht hinderte, dafs in dem Edikte von 1679 die Aufhebung dieser Pässe eben so feierlich — und sicher auch ebenso vergeblich — wie früher proklamiert wurde. Dennoch ist den Bauern einige Erleichterung unzweifelhaft durch diese Mafsregeln verschafft

---

fügte einige Detailbestimmungen hinzu. Sie verwarnt die Domänenbeamten, nicht für eigene Zwecke Dienste zu verlangen und reserviert andererseits der Forstverwaltung die bisher üblichen und auch nach wie vor ohne Entgelt zu leistenden Jagddienste. (Edikte vom 29. Aug. 1675 und 14. April 1679, abgedruckt bei Mylius IV. 1 Sp. 1123 ff.)

[1] Patententwurf und Schreiben des Kurfürsten an Statthalter und Geheime Räte vom 14. Aug., der Bericht dieser an den Kurfürsten 20. Aug. 1674.

[2] Die Geheimen Räte an den Kurfürsten 13. April 1679, kurfürstliche Dekrete vom 17., 29. Juni 1680, die Amtskammer an den Kurfürsten 23. Juni 1680.

[3] Kurfürstliches Dekret vom 13. Dez. 1669 (citiert in einem Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 23. Juni 1680).

[4] Art. 17 des Arrendekontrakts über Potzlow vom 15. Juli 1674 (s. u. Akten Nr. 119).

[5] Kurfürstliche Erklärung (Konzept Jenas) 21. Sept. 1675.

worden: die Zahl der freien Fuhren werden sie immerhin erheblich beschränkt haben.

Von wesentlichen Neuerungen im Wirtschaftsbetriebe der Domänen in dieser Epoche kommt neben den Veränderungen im Transportwesen der Ämter noch ein anderer Vorgang in Betracht, der sich freilich nicht so leicht verfolgen läſst wie jener, der aber nicht minder bemerkenswert ist, die Ausdehnung der Bierbrauerei auf den Domänen. Sie wurde nicht, wie die Wandlung der Fuhrdienste, durch Verordnungen herbeigeführt, aber sie geht wie jene auf den Übergang zum Pachtsystem zurück.

Fast so alt wie die Städte selbst mag der wirtschaftliche Gegensatz zwischen ihnen und dem platten Lande sein. Und in dem Kampfe, zu dem er führte, mag wiederum nichts eine so wichtige Rolle gespielt haben, wie der Streit um die Daseinsberechtigung der ländlichen industriellen Betriebe. Es war einer der Fundamentalsätze mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik, daſs die Urproduktion dem Lande, Handel und Gewerbe aber den Städten gebührten. Und so eifrig hat das Bürgertum über die Aufrechterhaltung dieser Prinzipien gewacht, daſs noch im siebzehnten Jahrhundert in der Mark auf dem Lande auſser der Schmiederei nur sehr wenig Handwerk getrieben wurde; auf zwei Gebieten aber ist ihr Monopol sehr hartnäckig und zum Teil mit Erfolg bestritten worden: an dem Produktenhandel und an der Brauerei, dem gewinnreichsten Handelszweige und dem vorteilhaftesten Gewerbe, haben die kapitalkräftigen Elemente der ländlichen Bevölkerung, die adligen Grundbesitzer, sich fort und fort zu beteiligen gesucht. Und vermochten sie sie auch nie ganz in die Hand zu bekommen, so haben sie in diesen beiden Stücken den Bürgern doch auch nicht wenig Abbruch gethan. Insonderheit die ländliche Brauerei nun ist den Städten immer ein Dorn im Auge gewesen, und durch die ständischen Verhandlungen dieser Epoche zieht sich, wie ein roter Faden, die Klage des Bürgertums über sie.

So lange das Administrativsystem herrschte, sind die Domänen dem Streite ziemlich fern geblieben, sobald aber die Verpachtung doch wenigstens in einem Teil von ihnen frisches Leben und ein Streben nach wirtschaftlichem Fortschritt, das ihnen bis dahin fast gänzlich fremd geblieben war, hervorrief, wurden sie in ihn verwickelt. Es ist charakteristisch, daſs sich die ersten Beschwerden der Städte hierüber schon an die niederländischen Ansiedlungen knüpfen.

Schon im Sommer 1652, anderthalb Jahre, nachdem der Gramzower Erbpachtvertrag geschlossen war, beschwerte sich die uckermärkische Landschaft — der Adel, durch die Konkurrenz mit betroffen, stand diesmal den Städten zur Seite — über die Bierbrauerei der beiden Erbpächter. Sie ward damit vorerst abgewiesen und mit der ihnen recht gleichgültigen Versicherung, man werde das Amt zur Bieraccise heranziehen, vertröstet[1], nach fünf Vierteljahren aber, vermutlich auf eine Erneuerung der Klage hin, wies der Kurfürst die beiden niederländischen Erbarrendatoren an, nur für ihren Bedarf zu brauen, nicht aber die Krüge in der Umgegend mit ihren Produkten zu verlegen[2]. Doch kehrten diese sich wenig daran, so dafs der grofse Ausschufs der Stände 1655 sich von neuem über sie beschwerte. Darauf ward denn auch nicht nur das alte Reskript wiederholt, sondern auch das neue hinzugefügt, dafs die Erbpächter ihren Unterthanen nicht verbieten sollten, ihr Bier aus den Städten zu beziehen[3]. Aber damit war den Beschwerdeführern wenig geholfen, denn inzwischen hatte sich der von ihnen beklagte Übelstand schon weiter verbreitet und hatte auch andere Ämter ergriffen.

Ein Jahr später mufsten die Stände schon über die kurfürstlichen Beamten überhaupt klagen und der Kurfürst, für den es sich nunmehr auch um ein gröfseres Objekt handelte, zeigte sich jetzt weniger nachgiebig, er sprach seine Ansicht dahin aus, dafs er zwar die Rechte seiner getreuen Stände auf keine Weise verletzen wolle, dafs er aber auch von ihnen sich auf seinem Besitz keine Hindernisse bereitet zu sehen wünsche. Immerhin wies der Kurfürst Canstein und Tornow an, die Sache zu untersuchen, ihre historische und staatsrechtliche Seite zu beleuchten und festzustellen, was denn bei der Einrichtung des neuen Biergeldes, der wichtigsten von den damals bestehenden Bierauflagen, hierüber abgemacht worden sei[4].

Mochte diese Untersuchung nun zu Gunsten der Städte ausgefallen, oder mochte man zu der Überzeugung gekommen sein, dafs es volkswirtschaftlich richtig sei, ihnen Recht zu geben, als die Stände sich 1659 von neuem beschwerten und in einem Falle sogar nachweisen wollten, dafs ein Amt — es war Mühlenbeck — seine Dörfer

---

[1] Der Kurfürst (Konzept Seidels) an die Geheimen Räte 2. Juli 1652.
[2] Der Kurfürst an Reimers und Courmann 7. Okt. 1653.
[3] Der Kurfürst an die Amtskammer 14. Sept. 1655.
[4] Der Kurfürst (Konzept Platens) an Canstein und Tornow 11. Nov. 1656.

zwinge, sein Bier abzunehmen, wurde nicht bloſs eine Untersuchung dieses speziellen Falls angeordnet[1], sondern wenige Monate darauf ward sogar die ganze Angelegenheit im Sinne der Städte entschieden. Ein Patent wurde erlassen, nach dem den Beamten, d. h. allen Inhabern von kurfürstlichen Domänen, administrierten, wie verpachteten, der Bierverlag verboten wurde. Freilich war die Verordnung nicht allzu klar abgefaſst, die entscheidende Stelle hieſs, die Verwarnten möchten sich in ihren Schranken halten, und betraf auch nur die Altmark, aber, was den gesetzlichen Stand der Angelegenheit anging, hatten die Städte doch einen groſsen Fortschritt gemacht, zumal das Patent auch die Edelleute, Pfarrer und Schulzen gleichermaſsen betraf[2] — eine Ausdehnung, die den Adel sicher aufs äuſserste verdroſs, da er bei mehr als einer Gelegenheit die Städte bei ihrem Vorgehen gegen die Brauerei der Ämter unterstützt hatte.

Fünf Jahre später ward das Verbot auf alle Lande der Kurmark erstreckt und nunmehr ganz bündig erklärt, daſs die Ämter nicht nur die Krüge und Dörfer der Umgegend nicht mit Bier versorgen sollten, sondern auch zu Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen „und andern Gelagen“ wie es hieſs, oder zur Ernte kein Bier in einzelnen Fässern abgeben, überhaupt nur für die eigene Notdurft, nicht für den Bierschank brauen sollten[3]. Aber es verhielt sich hier, wie beim Fuhrwesen, dem Buchstaben des Gesetzes widersprach die Praxis durchaus und zwar hier noch mehr, als dort, da die Übertretung der Verordnung dem fiskalischen Interesse nicht zuwider, sondern förderlich war. Daſs dieses Edikt dem vorigen schon nach fünf Jahren folgte, und daſs es selbst schon nach einem Jahre wieder eingeschärft werden muſste[4], spricht nicht dafür, daſs es allzuviel beachtet worden ist. Und ein drittes Edikt, das im Jahre 1682 erschien, redet denn auch ganz unumwunden von dem Bierverlag der Ämter und Edelleute, der sich den bestehenden Verordnungen zuwider eingebürgert habe[5]. Man sieht, daſs durch jene öffentliche Verordnung ebenso wenig ausgerichtet worden war, wie durch die einzelnen Klagen der Städte[6],

---

[1] Der Kurfürst an den Statthalter und die Geheimen Räte 4. Juni 1659.

[2] Patent vom 17. Dez. 1659 (abgedruckt bei Mylius IV, 4 Sp. 83 ff.).

[3] Alinea „Darnechsten so sind Uns“ des Edikts vom 1. Juni 1664 (abgedruckt bei Mylius IV, 4 Sp. 88).

[4] Verordnung vom 15. Aug. 1665 (abgedruckt ebenda IV, 4 Sp. 91 ff.).

[5] Edikt vom 1. Juli 1682 Art. 1 (abgedruckt ebenda IV, 4 Sp. 105).

[6] 1669 beschwerten sich die Bürgermeister und Ratmannen sämtlicher Prieg-

die darauf erfolgten Untersuchungen[1] und die Droh-[2], ja selbst Strafreskripte[3], an denen es in all' diesen Jahren nicht gefehlt hatte.

Beide Neuerungen, die Reform des Fuhrwesens, wie die Aufnahme der Brauerei in die Domänenwirtschaft, haben unzweifelhaft dazu beigetragen die Einnahmen der Ämter zu vermehren, obwohl jene durch die kurfürstlichen Verordnungen nicht ganz durchgesetzt, diese durch sie einigermafsen behindert worden ist. Man hätte meinen sollen, dafs sich hierdurch und durch die sonstige Einwirkung der

---

nitzer Städte, von Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg und Lenzen, über die Beamten, Pächter und etliche Edelleute, weil sie Bier brauten und andere bürgerliche Nahrung trieben. (Der Kurfürst an Cappel und den Amtsrat Krüger 22. Juni 1669). — 1672 klagten die Stände darüber, dafs der Amtsschreiber zu Oranienburg wider Landesgebrauch und gegen das Edikt von 1664 sich des Krugverlags anmafse. (Die Verordneten von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Städten zum Neuen Biergelde an den Kurfürsten 18. Okt. 1672). S. auch die Eingabe der mittel- und uckermärkischen und ruppinschen Städte an den Kurfürsten vom 29. Jan. 1679 (u. Akten Nr. 120).

[1] Der Kurfürst an den Amtsschreiber von Oranienburg 19. Okt. 1672 (soll berichten, ob er Krüge verlege). — Auf ein Supplikat der Landschaft hin wies der Kurfürst 1678 die Geheimen Räte an, bei der Amtskammer zu erfragen, „was eigentlich für Ämbter von alters her des Brauens berechtigt und was für kundbare Neuerungen eingeführt" seien. Darauf berichtete die Amtskammer, dafs von alters Fürstenwalde, Arendsee, Fehrbellin und Wittstock, welche ihre Ziese in die Hofrentei lieferten und ferner alle Ämter in bezug auf das Bier, was sie für den Hofstaat brauten, ziesefrei seien. Die Ämter aber, die wüste Erbkrüge hätten, gäben nicht unbillig der Landschaft die Accise oder einigten sich mit ihr auf ein Pauschquantum, wie es schon mit Privaten geschehen sei. Dazu habe sich die Amtskammer schon oft erboten, auch jetzt fordere sie die Landschaft dazu auf, einen Deputierten zu bezeichnen. (Die Geheimen Räte an den Kurfürsten 16. Nov., Antwort auf ein Reskript vom 6. Nov. 1678).

[2] Den klagenden Städten der Priegnitz ward im Jahre 1670 zugesichert, es solle im Priegnitzischen Kreise verfügt werden, dafs ein jeder Krüger und Bauer sein Bier, bei Verlust desselben, aus den Städten nehme, wozu er von alters gewidmet. Nach dem Edikt von 1664 dürfe es den Arrendatoren, den adligen Gütern, den Bauern und allen anderen nicht gestattet werden, bürgerliche Nahrung zu treiben, „auch kein Parchimer Bier zu beziehen". (Der Kurfürst [Konzept Blumenthals] an die Oberziesemeister und Ziesemeister zu Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg und Lenzen 6. Mai 1670.) — An den Herrn v. Krummensee, Hauptmann von Gramzow, erging 1674 eine Verfügung folgenden Inhalts: „Sämtliche Brauer der Stadt Prenzlau beklagen sich, dafs du dich unterstehst, die Krüge zu Gramzow mit unverziesetem Bier zu verlegen und überdies den Krug zu Briest zu verlegen vorhaben sollst." Dadurch werde die Braunahrung der Stadt Prenzlau geschädigt und es wird ihm daher verboten. (Der Kurfürst an Krummensee 6. März 1674).

[3] Ein Pächter im Amt Gramzow mufste zur selben Zeit 40 Thaler Strafe zahlen, da eine vorausgegangene Ermahnung nichts gefruchtet hatte. (Der Kurfürst an den Pensionarius vom Vorwerk Gramzow 2. Sept. 1673, 6. März 1674.)

Cansteinschen Verwaltung auch die Einnahmen des Kurfürsten aus den Domänen hätten steigern sollen. Das aber geschah mit Nichten.

Was zunächst die verpachteten Ämter angeht, so kamen ihnen aufser jenen allgemeinen Fortschritten auch die günstigen Bedingungen zu gute, unter denen sie vergeben wurden. Davon, dafs sie deswegen weniger eingebracht hätten, weil es an Kapital im Lande gefehlt hätte, konnte jetzt so wenig die Rede sein, als in den Jahren sogleich nach der Reform. Es wurde ja schlechthin nichts von dem Arrendator gefordert: weder Kaution, noch eine Kaufsumme für das Inventar. Der Fehler war genau der entgegengesetzte, die Bedingungen für die Pacht waren nicht zu hart, sondern zu milde. Denn trotz aller dieser günstigen Bedingungen waren die Pachten viel zu geringe: ein von dem Amtmann zu Diesdorf, Brüggemann, einem ganz ausgezeichneten Landwirt und Verwalter aufgestellte besonders exakte Rechnung läfst es zwar so scheinen, als habe er als Arrendator des Amts Diesdorf im Rechnungsjahre 1671[1] einen Verlust von über 800 Thalern gehabt, indessen läfst sich ihm nachrechnen, dafs er, was ihm freilich bei dieser viel zu weitgehenden Kontrolle nicht einmal so sehr zu verargen war, die Amtskammer doch nicht ganz und gar in seine Karten sehen liefs. Um mit den kleineren Differenzen zu beginnen, so war seine eigene Besoldung von 30 Thalern von den Ausgaben abzuziehen, ein Posten aber von nahezu 60 Thalern, der nach seiner eigenen Angabe in einem andern Teil der Amtsrechnung bei den Holzgeldern mehr als im Hauptüberschlag berechnet war, den Einnahmen zuzurechnen. Vor allem aber hatte er die Haupt-Einnahmeposition, den Erlös aus dem verkauften Getreide, viel — fast um $^1/_6$ — geringer angesetzt, als er seine eigenen Deputate berechnete: 121 Wispel Roggen z. B. waren nicht mit 1210 Thalern, wie man nach seiner eigenen Taxe, in der er den Wispel gleich 10 Thaler setzte, hätte erwarten sollen, sondern nur mit 1096 Thaler angerechnet. Ein ganz nahe benachbartes, ebenfalls altmärkisches Amt — Arendsee — hatte zur selben Zeit 12 Thaler für den Wispel Roggen angesetzt[2] und nach diesem Anschlag, hatte Brüggemann allein an Roggen beinahe 300 Thaler zu wenig berechnet. Da überdies das Jahr 1671 ein so heifses gewesen war, dafs z. B. gar kein Hafer hatte geerntet werden können, so kann man ermessen, wie viel mehr das Amt in erträg-

[1] Brüggemann an den Kurfürsten vom 22. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 116).
[2] Bericht des Arrendators von Arendsee an den Kurfürsten 10. Dez. 1673.

lichen oder gar guten Jahren einbrachte. Brüggemann selbst setzte für ein solches allein an Roggen und Hafer fast 1000 Thaler Mehrertrag an, so dafs er dann in Wirklichkeit etwa 1500 Thaler mehr, als er für 1671 ansetzte, einnahm, d. h. 2500 und mithin 600 Thaler mehr als die Pacht betrug. Ein Gewinn von etwa 27 Prozent der Pachtsumme aber war doch sehr erheblich. Im Jahre 1688/89 vollends, nur 17 Jahre später also, war das Amt mit 4200 Thalern angesetzt, also mit mehr als dem doppelten Betrage, was immerhin auch für 1673 auf noch gröfseren Gewinn schliefsen läfst. Hier, wie überall, war unzweifelhaft die Pacht viel zu niedrig angesetzt.

Denn so stand es auch anderwärts, die acht Ämter, die im Jahre 1664 verpachtet waren, brachten 7200 Thaler ein[1], während sie schon 1615 43000 Thaler geliefert hatten[2], also mehr als das Sechsfache. 1674[3] aber, am Schlufs der Cansteinschen Verwaltung wurden die 9 damals vollständig verpachteten Ämter auf etwa 11100 Thaler veranschlagt[4], während dieselben 9 Ämter 59 Jahre früher mit 30800 Thalern in Rechnung gesetzt worden waren, also fast mit dem dreifachen Betrage[5].

Nicht ganz so übel, aber immer noch schlimm genug war die Finanzlage der 17 Ämter, die 1674 unter unmittelbarer Verwaltung standen und denen die beiden nur zu einem Teil verpachteten Ämter zugerechnet werden müssen. Die Einnahmen dieser 19 Ämter waren damals auf 44000 Thaler oder mit Einrechnung von 15300 Thalern Naturallieferungen[6] etwa auf 59300 Thaler zu

[1] Berechnet nach dem Generaletat der Kammerverwaltung vom 30. Juni 1664 (s. u. Akten Nr. 20).

[2] Übersicht der Ämter-Einnahmen von 1615 (s. u. Akten Nr. 57).

[3] Inzwischen scheint die Einnahme der verpachteten Ämter höher gewesen zu sein — vielleicht weil es mehr waren —, wenigstens wurde 1666 verlangt, dafs die verarrendierten Ämter 14071 Thlr. bar und 3915 Thlr. an Viktualien lieferten. Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an die Amtskammer 20. Jan. 1666.

[4] Mühlenbeck, Zechlin, Gramzow, Köpenick, Storkow, Trebbin, Fehrbellin, Diesdorf, Arendsee. Vergl. jedoch den Vorbehalt der Zahl wegen o. S. 292, Anm. 1; die Forsteinnahmen, die vielfach irrtümlich mit zu den Amtseinkünften gerechnet sind, sind überall abgezogen. (Mittelmärkischer Ämteretat von 1674, s. u. Akten Nr. 117).

[5] Die Ämter Köpenick und Storkow, die nicht mit auf der Liste von 1615 standen, sind mit dem Betrage von 1674 eingesetzt. (Übersicht der Ämter-Einnahmen von 1615, s. u. Akten Nr. 57.)

[6] Die Höhe der Naturallieferungen in dieser Zeit läfst sich nur approximativ schätzen. Das einzige Aktenstück, von dem man dazu eine Handhabe erwarten sollte, eine Zusammenstellung der Kornvoranschläge der einzelnen Ämter von 1658/59, erweist sich doch als unbrauchbar, da es die verkauften und zur Hofhaltung verordneten Vorräte in einer Rubrik bringt. („Verzeichnis des Getreidigts,

veranschlagen[1], 1615 auf 144100[2], so dafs hier die Einnahme von 1615 immerhin nur etwas mehr als doppelt so grofs gewesen war.

Der bare Ertrag dieser 28 kurmärkischen Ämter belief sich mithin 1674 auf nahezu 55200 Thaler, dazu kamen etwa 15300 Thaler an Naturaleinkünften, so dafs der Gesamtertrag etwa 60500 Thaler betrug, d. h. etwa $^3/_7$ der 144100 Thaler, die 1615 eingekommen waren.

Noch übler ist das Ergebnis, wenn man nicht die Brutto-, sondern die Nettoeinnahmen berechnet. Es gab unter den 28 Ämtern 8, also mehr als ein Viertel von allen, die keinen Pfennig zu Hofe lieferten und von diesen 8 waren 7 in so schlechter Verfassung, dafs sie sogar ein Defizit hatten. Dieser Fehlbetrag erreichte im Ganzen die Höhe von über 2900 Thalern; wäre er, wie es ordnungsmäfsig gewesen wäre, noch vom Gesamtertrag abgezogen, so wären nur 52200 Thaler übrig geblieben. Dazu kommt dann eine ungeheure Differenz zwischen dem Brutto- und dem Nettoertrag. Auf den Ämtern wurden an Geld 55200 Thaler oder wenn man will nur 52200 Thaler vereinnahmt, bei der Hofhaltung aber wurden kaum 18000 Thaler eingeliefert, so dafs

---

wie es aus den einkommenen Ämbterüberschlägen von Trin. 1658 bis Trin. 1659 ausgezogen", s. u. Akten Nr. 101). Indessen giebt der Bericht Cansteins an den Kurfürsten vom 18. Febr. 1659 (im Auszuge bei König II S. 260 f.) einen Anhalt. Dort wird als Solleinnahme der Hofhaltung an Naturalien die Summe von 68 Wispel Weizen, 1000 Wispel Roggen, 250 Scheffel Gerste, 300 Wispel Malz, 360 Wispel Hafer angegeben. Sie würden 1673 — den Wispel Roggen und Gerste zu 10 Thlr., den Wispel Weizen zu 215 Thlr., den Wispel Hafer zu 5 Thlr., den Wispel Erbsen zu 12 Thlr., den Wispel Malz zu 10 Thlr. gerechnet (so nach dem Bericht Brüggemanns an den Kurfürsten vom 22. Dez. 1673 für alle Getreidesorten aufser Weizen, für diesen nach der „Specifikation aller Hauptleute" von 1673) — einen Geldwert von 15348 Thlrn., rund 15300 Thlrn. gehabt haben, d. h. für die Hofhaltung und nach der Ämtertaxe, nicht auf dem Markt, wo etwas höhere Preise galten (s. u. S. 382, Anm. 2). Zwar blieb nun nach dem Bericht von 1659 die wirkliche Einnahme weit hinter diesem Sollbetrage zurück, beim Roggen um 800 Wispel, beim Hafer um 214 Wispel, in Geld also etwa um 9070 Thaler, so dafs in Wahrheit damals nur für 6278 Thlr. Naturalien einkamen, da indessen bis 1673 sich der Naturalertrag gesteigert haben mag, so wird hier die volle Summe von 15300 Thlrn. und damit sicherlich nicht zu wenig eingesetzt.

[1] Administriert: Mühlenhof, Spandau, Rüdersdorf, Biesenthal, Chorin, Lindow, Ruppin, Oranienburg, Liebenwalde, Zehdenick, Ziesar, Beeskow, Tangermünde, Lebus, Lehnin, Wittstock, Neuendorf; teils verpachtet, teils verwaltet: Fürstenwalde und Zossen. (Mittelmärkischer Ämteretat für 1674, s. u. Akten Nr. 117).

[2] Die Ämter Ziesar und Beeskow, die damals der Amtskammer noch nicht unterstanden, sind mit dem Betrage von 1674 eingesetzt; im übrigen ist die Summe berechnet nach der Übersicht von 1615 (s. u. Akten Nr. 57).

also die Verwaltung 66 Prozent an Unkosten verschlang[1], ein Verhältnis, das bei den administrierten Ämtern allein noch ungünstiger war, hier betrugen die Verwaltungsspesen 68 Prozent, wie denn auch das Defizit bei diesen 6 Prozent der Bruttoeinnahmen ausmachte, während es sich bei den verpachteten nur auf 1,7 und bei allen zusammen auf 5,3 Prozent belief[2].

Man wird nun gegen den Vergleich mit 1615 einwenden können, dafs er die durch den Krieg und seine Nachwirkungen herbeigeführten Verluste aufser Acht lasse, aber auch eine Gegenüberstellung der Einnahmen von 1651 ergiebt das übelste Resultat. Gegen diese trüben Zeiten dicht vor der Reform, hatte sich die Zahl der Ämter um 12 vermehrt, von 16 auf 28, der Ertrag aber war kaum um 2400 Thaler, also nur um ein Minimum gestiegen. Mochten dazu auch noch für wenige Tausend Thaler Korn kommen, die in natura zu Hofe geliefert wurden, so war doch offenbar selbst im Vergleich zu dieser verwahrlosten Zeit, nicht nur kein Fortschritt, sondern ein Rückgang zu konstatieren. Während die Zahl der Ämter seit 1651 von 16 auf 28, also um 75 Prozent gestiegen war, war der Ertrag von 52800 auf etwa 65700 — wenn man die Naturallieferungen sehr hoch, auf 10500 Thaler, anschlägt — gewachsen, hatte also nur 25 Prozent zugenommen. Offenbar war also ein Rückschritt eingetreten. Die 16 Ämter, die 1650/51 auf 52800 Thaler angeschlagen waren[3], trugen jetzt nur noch 26300 Thaler an Geld und höchstens 41600 Thaler[4] mit Einschlufs der Naturallieferungen, ihre Einkünfte waren also um 32 Prozent zurückgegangen[5].

Für dies Ergebnis lassen sich keinerlei wirtschaftliche Milderungs-

---

[1] Bei den Naturalbeträgen war das Verhältnis vielleicht noch ungünstiger. S. die Übersicht für 1658/59 (u. Akten Nr. 101).

[2] Die Bruttoeinnahme betrug bei allen Ämtern rund 55180 Thlr., bei den 9 verpachteten 11116 Thlr., bei den übrigen 44064 Thlr.; zur Hofhaltung wurden geliefert von allen 17955 Thlr., von den verpachteten 3853 Thlr., von den übrigen 14102 Thlr., das Defizit betrug bei allen Ämtern 2945 Thlr., bei den verpachteten 189 Thlr., bei den übrigen 2746 Thlr. So berechnet nach der Übersicht über die Ämtereinnahmen von 1674 (s. u. Akten Nr. 117).

[3] Mittelmärkischer Ämteretat für 1650/51 (s. u. Akten Nr. 88).

[4] Das Amt Saarmund, das 1650/51 unter der Amtskammer stand, 1674 aber nicht mehr, ist mit dem älteren Betrage eingesetzt, sonst ist die Summe nach dem mittelmärkischen Ämteretat von 1674 berechnet (s. u. Akten Nr. 117).

[5] Dafs also von den Angaben Isaacsohns (Reform S. 83) auch für diese Zeit das Gegenteil wahr ist, geht hieraus sattsam hervor (vergl. o. S. 290, Anm.).

gründe anführen, mufste sich im Gegenteil doch in diesen 22 Jahren das wirtschaftliche Niveau erheblich gehoben haben. Die Schuld fällt also mit ihrem ganzen Gewicht auf die Verwaltung und ihre Leiter zurück. Wie aber war eine solche Verwahrlosung möglich? Canstein war nicht lässig. Durchblättert man die Akten der märkischen Kammerverwaltung aus dieser Zeit, so hat man vielmehr den Eindruck reger Thätigkeit.

Sehr bald nach Cansteins Amtsantritt und vermutlich auf seine Veranlassung erliefs der Kurfürst nicht nur an die märkische Amtskammer, sondern auch an die Behörden aller andern Territorien ein Cirkularreskript, in dem nicht mehr und nicht weniger verlangt wurde, als ein Generalbericht über alle Resultate der bisherigen Verwaltungen und zwar vom Allgemeinsten bis zum kleinsten Detail. Es sollte berichtet werden, welche Einkünfte nicht nur jetzt, sondern auch vor dem Kriege vorhanden gewesen seien, wie viel Ämter früher im kurfürstlichen Besitze gewesen, wie viel administriert seien, wie viel verpachtet und wie hoch in jedem Amte sich früher die Einnahmen aus den einzelnen Domanialstücken, vom Ackerbau, von den Schäfereien, von den Unterthanen u. s. w. belaufen hätten und wie hoch sie jetzt seien, in welchem Zustande die Ämter sich jetzt befänden, wie viel Unterthanen vorhanden seien und wie sie ihre Abgaben abtrügen, wie viel Besitzstücke endlich verpfändet und veräufsert worden seien. Es sollten, wenn die Amtsrechnungen selbst zu weitläufig seien, wenigstens Auszüge aus den Geld-, Vieh- und Kornrechnungen eingesandt werden [1].

Drei Jahre später stattete dann Canstein an den Kurfürsten einen Bericht über den Zustand des märkischen Kammerwesens ab. Darin waren die schweren Verluste festgestellt, die die kurmärkischen Domänen durch den grofsen Krieg erlitten hatten, es war eine Reihe statistischer Angaben über den Getreideertrag und den Viehstand gemacht, es wurde eine sehr üble Prognose für das nächste Etatsjahr gestellt. Eine ganze Reihe von Nachweisen über die Sollausgaben, die überall die Einnahmen überstiegen, war hinzugefügt [2].

---

[1] Die Geheimen Räte an die Amtskammer 18. März 1656 (s. u. Akten Nr. 17).

[2] Canstein an den Kurfürsten 18. Febr. 1659 (im Auszuge bei König II S. 259 ff. abgedruckt, die Anlagen als Beil. III—VII; ebenda S. 321 ff.) S. auch das „Verzeichnis des Getreidigts, wie es aus einkommenen Ämbterüberschlägen von Trin. 1658 bis Trin. 1659 ausgezogen“ (u. Akten Nr. 101), das bei derselben Gelegenheit angefertigt worden sein mag.

Wieder drei Jahre später wurde ein Anlauf zu einer Reform gemacht. Der Kurfürst erliefs an die Amtskammer ein umfängliches Reskript, das Canstein selbst entworfen hatte und in dem die Grundzüge des Planes festgestellt wurden. Canstein übte eine sehr herbe Kritik an dem bestehenden Zustande, er konstatierte zunächst, dafs man auf dem Vorwerkland der Domänen seit einiger Zeit nicht mit Vorteil, sondern mit Verlust arbeite: öfters hätten Vorschüsse aus dem Hofmagazin gegeben werden müssen, der Ertrag sei nicht so grofs, wie die Ausgaben für den Unterhalt des Amtspersonals, man brauche häufig noch einen Teil der Unterthanenabgaben auf. Auch die Viehzucht sei in übler Verfassung, Viehverkauf und Milchwirtschaft brächten keinerlei Gewinn, der Wollabsatz nur ganz geringen, trotzdem für die Hofhaltung nur wenig Vieh geliefert würde.

Über den geringen Ertrag der Unterthanen-Abgaben war schon im Jahre zuvor Klage geführt und verordnet worden: dieser Teil der Kammereinkünfte, der doch die gröfsere Hälfte von den Domanialeinnahmen ausmache, solle künftig dadurch vor Verwahrlosung geschützt werden, dafs man den Beamten derjenigen Ämter, auf denen zu wenig einkomme, Abzüge mache. Überall auf den Ämtern sollte noch vor der Ernte festgestellt werden, wie viel auf den Feldern der Bauern stehe, dann werde man schon sehen, ob das Unvermögen der Unterthanen oder der Unfleifs der Beamten schuld an den Fehlbeträgen sei. Alle Mühlengefälle und alle Pächte überhaupt sollten zur Verfügung des Kurfürsten gehalten werden[1].

Dieselben Mängel wurden auch jetzt gerügt und überdies ward getadelt, dafs auch die Dienste der Unterthanen unachtsam und un-

---

[1] Aus den Extrakten der mittel- und altmärkischen Ämter, heifst es in der Verordnung, habe der Kurfürst ersehen, dafs in diesen Jahren nichts oder gar wenig von den Zinsen und Pächten der Amtsunterthanen angerechnet sei, „darauf doch das mehre Teil der Amtsintraden bestehet und also billig dahin zu sehen“, dafs von den Beamten bei Einbringung dieser Gefälle der beste Fleifs angewandt werde. „Und ob wir zwar wohl das Unvermögen und Beschwerung der Leute anerkennen, so trifft doch dergleichen auch andere unsere Unterthanen in anderen Landen, die doch das ihrige entrichten müssen.“ Die angedrohten Abzüge von den Gefällen der Beamten werden damit gerechtfertigt, dafs, wenn auch einer oder der andere die Pächte nicht voll entrichten könne, so sei doch der „wüste Einfall“, d. h. der Ertrag des ursprünglich wüsten, dann aber von den Ämtern bewirtschafteten oder verpachteten Bauernlandes, vorhanden, der ein Merkliches einbringe. Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an die Amtskammer (wie zu vermuten ist, die Adresse fehlt) 14. Juni 1661.

fleifsig abgeleistet und vielleicht gar zu anderen Zwecken, als zu denen der Amtswirtschaft verwandt würden. Endlich ward beklagt, dafs die kleinen Einnahmequellen, Fischerei, Wiesenbau, Hühnerzucht, Strafgelder, so spärliche Erträge lieferten.

Es ward ausdrücklich erklärt, der Kurfürst müsse wissen, wodurch diese Mängel verschuldet seien, ob man sie überhaupt abzustellen vermöge oder nicht und ob in letzterem Falle nicht eine so teure Verwaltung abgeschafft werden müfste.

Die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes sollte den Domanialbeamten aufs nachdrücklichste nahegelegt und zugleich eine genaue Untersuchung aller Ämter vorgenommen werden. Zwei Mitglieder der Amtskammer und ein Amtsschreiber wurden beauftragt, sich dieser Aufgabe zu entledigen und zugleich zu prüfen, ob die Hilfsmittel zweckmäfsig seien, die Canstein ins Auge gefafst hatte, und die eine Umwälzung des gesamten bisherigen Verwaltungssystems involvierten.

Der radikalste Vorschlag, der an der Spitze der zur Auswahl gestellten Projekte stand, bezweckte nichts Geringeres als eine Zerschlagung des gesamten unmittelbar bewirtschafteten Domanialland es. Alle Vorwerke sollten den Unterthanen oder anderen für feste Kornabgaben verpachtet werden. Man wollte sich auch mit geringen Pachtsätzen begnügen, selbst wenn sie nur so hoch sein würden, wie die Erträge, die man bisher für die wieder zur Bewirtschaftung gezogenen und ausgethanen wüsten Äcker erhalten hatte. Weideland und Viehzucht sollten an die Schäfer verpachtet werden und an diejenigen Ackerpächter, die ihrer als Hilfsmittel für die Bestellung nicht entbehren konnten. Die Dienste der Unterthanen, die dann völlig überflüssig geworden wären, sollten durchweg in Geldabgaben verwandelt werden.

Ein zweiter Modus, den Canstein zur Erwägung stellte, wich viel weniger von dem bestehenden Zustande ab. Ein Teil der Dienste sollte durch Dienstgelder abgelöst werden, die übrigen aber sollten wie bisher zur Bestellung des Vorwerkslandes verwandt werden. Überhaupt sollte alles beim alten bleiben, nur sollten, ganz entsprechend der Verordnung von 1661, alle Unterthanenpächte und Zinse zur unbeschränkten Disposition des Kurfürsten reserviert werden.

Ein dritter und vierter Vorschlag blieben ganz und gar auf dem Boden des herrschenden Systems und zogen nur den Übergang zur

Verpachtung auf den jetzt administrierten Ämtern in gröſserem Maſsstabe, als es bisher geschehen war, in den Bereich der Möglichkeit. Nach dem einen sollten diejenigen Ämter, die am weitesten von dem Sitz der Amtskammer entfernt waren, verpachtet werden, jedoch mit der Verpflichtung für die Pächter, einmal fort und fort den Viehbestand zu vermehren und andererseits die Pacht nicht bloſs in Geld, sondern auch in Gestalt von Naturalien zu zahlen. Aus den jetzt vorhandenen Viehbeständen dieser weiter entfernten Ämter sollten sogleich die der näheren, die noch weiter zu administrieren waren — man zählte neun auf[1] —, verstärkt werden, damit so auch auf ihnen eine bessere Ackerbestellung ermöglicht werde. Die leitende Idee war hier natürlich, man würde die näher bei Berlin gelegenen Ämter besser beaufsichtigen können. Endlich ward noch ein anderes Kriterium für die Frage, ob Verpachtung oder Selbstbewirtschaftung, aufgestellt: die kleinen Ämter sollten verpachtet, die groſsen aber, insbesondere die mit starkem eigenem Ackerbau, administriert werden. Und da ja auch sonst von den Ämtern wenig Vieh und sonstige Naturalien dem Hofe geliefert würden, so sollte ein Teil ihrer Einnahme für sie reserviert werden, damit sie durch sich selbst wieder in die Höhe kämen. Es sollte erwogen werden, was bei jedem Amte von nöten sei, und es wurden selbst Geldanleihen zur Aufbesserung der Domänen in Aussicht genommen. Bei der Untersuchung aber sollte die Amtsordnung, die Canstein selbst mit Bemerkungen versehen hatte, zu Rate gezogen und auch von den Amtskammermitgliedern ihrerseits kommentiert werden[2].

Wenige Monate darauf — die angeordnete Untersuchung war noch im Gange — wurde wieder ein neues Projekt ventiliert: die Amtskammer ward angewiesen, zu erwägen, ob man, da man weder mit der Administration, noch mit der Arrende gut gefahren sei, nicht einen Mittelweg einschlagen und den Beamten die Vorwerke und einige Dienste für eine bestimmte Abgabe von Geld, Korn und Vieh überlassen, die übrigen Dienste aber, wie die Pächte und die Zinse der Bauern, für sich einziehen solle[3].

Gleichzeitig wurde die Abfassung einer Amts- und Kammerord-

[1] Ruppin (wenn die Arrende zu Ende sein würde), Lindow, Lehnin, Saarmund, Spandau, Trebbin, Lebus, Köpenik, Biesenthal, Liebenwalde.

[2] Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an die Amtskammer 5. Mai 1662 (s. u. Akten Nr. 106).

[3] Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an die Amtskammer 15. Sept. 1662.

nung angeordnet, doch scheint es weder dazu, noch zur Ausführung irgend eines der Reformpläne gekommen zu sein. Schon 1664 wurde, nachdem Canstein eben wieder festgestellt hatte, dafs die kurmärkischen Ämter lediglich das bei Hofe verbrauchte Getreide lieferten[1], wieder eine allgemeine Erwägung der vorhandenen Mifsstände angeordnet, von jedem einzelnen Mitgliede der Amtskammer oder vom gesamten Kollegium sollten Verbesserungsvorschläge eingereicht werden[2].

Bei dieser Gelegenheit mag ein Memorial entstanden sein, das sehr bemerkenswert ist, weil es sich, was damals nur zu selten geschehen ist, in die Details der Domänenwirtschaft einläfst. Der Verfasser, der eine herbe Kritik abhält, aber auch Verbesserungsvorschläge macht, hält sich zwar zunächst bei einem nicht allzu bedeutenden Zweig der Amtsverwaltung auf, der Fischerei, deren Vernachlässigung er schildert und der er eine viel gröfsere Sorgfalt zugewandt wissen will, berührt dann aber alle hauptsächlichsten Fragen des Domanialwesens.

Er weist nach, dafs der Ackerbau der Vorwerke in so schlimmem Zustande sei, dafs er nicht mehr die Unkosten aufbringe. Er ist der Meinung, dafs die Unterhaltung des Personals erheblich mehr verschlinge, als man ernte. Er macht dann sehr mit Recht geltend, dafs der schlechteste Boden, es wäre denn klarer Sand, die Bestellung lohnen müsse und dafs also entweder sehr grofse Fehler begangen würden oder es würde das Getreide vom Felde und aus den Scheunen gestohlen, oder nicht so viel, wie in den Registern stehe, ausgesäet, oder die Äcker würden schlecht gedüngt, oder man ernte nachlässig und lasse die Hälfte oder den gröfsten Teil der Körner ausgeschlagen auf dem Felde liegen.

Der Verfasser des Promemorias beschäftigt sich dann des weiteren mit der Schafzucht, nächst dem Ackerbau gewifs dem wichtigsten Zweige der Domänenwirtschaft. Er tadelt den geringen Zuwachs, der in starkem Gegensatz zu der sonst allgemein angenommenen Erfahrung stehe, dafs der Viehbestand einer Schäferei in drei Jahren verdoppelt werden könne. Er führt den Mangel, der durch die geringe Dungerzeugung auch dem Ackerbau schweren Schaden zufüge,

---

[1] Canstein an den Kurfürsten 6. Febr. 1664 (s. u. Akten Nr. 19).

[2] Der Amtskammer sei bekannt, schrieb der Kurfürst, in welcher Verwirrung die Ämter und der Hofstaat sich befänden. Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an die Amtskammer 2. Mai 1664 (Hausarchiv).

auf die Unterschleife und Schelmenstücke der Schäfer zurück, die von den Amtsschreibern nicht beaufsichtigt würden.

In bezug auf die Bierbrauerei bekennt er sich als einen entschiedenen Gegner der herrschenden Anschauung, als brächte der Bierschank der Ämter dem Kurfürsten weniger Nutzen, als die Ziese davon. Er befürwortet den Aufkauf aller Krüge und ihre Verpachtung an den Meistbietenden, man habe schon oft die Erfahrung gemacht, dafs in einem verpachteten Kruge hundert Tonnen verschenkt wurden, wenn vorher nur zehn aus der Stadt geholt worden seien. Er ist der Meinung, dafs bei dem jetzigen System sehr grofse Unterschleife in den Krügen begangen würden. Er verweist auf die polnischen Domänen, auf denen der Bierschank den gröfsten Teil der Einnahmen bringe. Auch der Aufrechterhaltung der städtischen Brauprivilegien ist er sehr wenig günstig: er macht geltend, dafs ihre Ausnutzung doch nur einzelnen Personen, die allerdings reich dabei würden, zu gute kämen, nicht aber der Gesamtheit der Bürgerschaft.

In dem Zustande der Amtsverwaltung sieht der Verfasser der Denkschrift den Grund alles Übels. Er meint, die Amtsschreiber hätten gar kein anderes Bestreben, als dafs sie nur alles, was vorkomme, zu Papier brächten, und nach dem hergebrachten Schema in die Amtsbücher eintrügen. Sie bekümmerten sich wenig um die Landwirtschaft, kämen nur selten auf die Vorwerke und überliefsen alles den Kornschreibern, diese aber verliefsen sich auf die Vögte und die Vögte könnten thun, was ihnen beliebte. So entstünden denn so skandalöse Verhältnisse, wie die jetzt herrschenden und ein Amt das 30 Dörfer habe, wie Zossen, bringe nur 3380 Thaler.

Sehr eigentümlich ist nun der Weg, den der Verfasser der Denkschrift vorschlägt, um aus dieser Not zu gelangen. In einer Beziehung kommt er auf den radikalsten von den Plänen, die Canstein im Jahre 1662 gleichzeitig entworfen hatte. Auch er rät die eigene Bewirtschaftung der Vorwerke aufzugeben, die Äcker an die Bauern zu verpachten, die Meier abzuschaffen, die Schäfereien ebenfalls zu verpachten und die Dienste der Unterthanen in der Hauptsache in Geldabgaben zu verwandeln. Die Ämter, die keine Bauernschaft haben, sollen nach seiner Ansicht im ganzen verpachtet werden. Aber er geht weiter, insofern er für die nun immer noch notwendige Verwaltung der also parzellierten Ämter einen originalen Reorganisationsplan vorlegt.

Er geht davon aus, dafs die Grundidee des alten Instituts der Hauptmannschaften eine gute gewesen sei. Nun aber, da diese Stellen nur zur Belohnung von Verdiensten an Kavaliere und hohe Beamte gegeben würden, die sich um die Administration, als eine ihnen nicht zukommende Pflicht, gar nicht kümmerten, müsse bei der Unzulänglichkeit der Amtsschreiberwirtschaft auf Ersatz gedacht werden. Der Verfasser des Memorials schlägt deshalb vor, Unterhauptleute höheren Standes zu bestellen, die dann in der That auf den Ämtern sich aufhalten und die ganze Verwaltung leiten sollten, von einem Schreiber nur bei der Führung der Register unterstützt. Ihnen, meint er, würden die Unterthanen gehorchen, sie würden von den anderen Beamten als nicht mit ihnen auf gleicher Stufe stehend, weit mehr respektiert werden und von ihnen, da sie nicht wie die Amtsschreiber mit ihnen durch Verwandtschaft und Gevatterschaften verbunden wären, nicht so abhängig sein, wie jene, die den Beamten alles zu Gefallen thäten und mit ihnen und andern Nachbarn eine Liga bildeten, die kein Mensch sich anzugreifen und „in ihrer Schalkheit“ zu entlarven sich getraue. Die neuen adligen Unterhauptleute aber, führt der Autor des Memorials aus, der sehr für den Adel eingenommen ist, würden durch Erziehung und Erfahrung für diese wirtschaftliche Thätigkeit viel besser geeignet sein, als die der Ökonomie unkundigen Schreiber und vor allem „habe adlig' Geblüt immer eine Neigung zum Edlen und Heroischen in sich“ und einen natürlichen Ehrgeiz, der jenen ganz abgehe[1].

Der Schreiber dieser Zeilen mag die Vorteile der von ihm vorgeschlagenen Institution in manchen Dingen überschätzt haben — die preufsischen adligen Amtshauptleute, die auf den Ämtern selbst safsen, führten ja meist eine gräuliche Wirtschaft und andrerseits waren unter den märkischen Amtleuten einige. die Tüchtiges leisteten, aber der Grundgedanke war unzweifelhaft richtig. Wollte man administrieren, so mufste man auch wirklich verantwortliche Beamte haben. Die Voraussetzung für den Vorteil der Einrichtung wäre freilich auch wieder die Durchführung einer strengeren Aufsicht von seiten der Kammer gewesen.

Doch scheint von diesem Plane so wenig, wie von den früheren irgend etwas verwirklicht worden zu sein und so hatte denn freilich

[1] Ungezeichnetes Memorial über die Zustände und die notwendigen Reformen in der Kammerverwaltung 1664 (s. u. Akten Nr. 112).

diese ganze geräuschvolle Thätigkeit, die übrigens jetzt, da Canstein, seiner Thätigkeit müde, zum erstenmal um seine Entlassung gebeten hatte [1], aufhörte, diese immer wieder aufgenommene, aber nie ernstlich verfolgte Erörterung von Reformplänen schlechthin gar keinen Erfolg. Es ging im Bereich der Domänenpolitik gerade so zu, wie in dem der allgemeinen Kassenverwaltung: von Zeit zu Zeit wurden umfassende Pläne entworfen und grofse Untersuchungen begonnen, zu einem Fortschritt aber kam es nicht, da die stetige Arbeit in den laufenden Geschäften fehlte, ohne deren Grundlage die Ausführung jener grofsen Absichten von vornherein aussichtslos war.

Nur einem von diesen Plänen, der Parzellierung der Vorwerke und der Umwandlung der Administration in kleine bäuerliche Teilpachtungen, lag eine grofse Idee zu Grunde, die an die 40 Jahre später zur Ausführung gekommene Lubensche Erbpachtreform erinnert. Sie hätte wie diese nicht blofs auf diesem Gebiet der staatlichen Finanzreform eine tiefgreifende Veränderung hervorgebracht, sondern auch, — woran indessen Canstein natürlich nicht dachte — eine völlige Umwälzung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes herbeigeführt, vielleicht sehr zu seinen und des Landes Gunsten. Aber wie hätte eine so umfassende Reform von einer Verwaltung ins Werk gesetzt werden können, die nicht einmal die einfachsten Recherchen durchzuführen vermochte!

Denn zwischen diesen hochfliegenden Plänen und den übrigen Projekten der Cansteinschen Verwaltung besteht ein merkwürdiger Gegensatz. Jene wollten fast alles Bestehende in der Domänenverwaltung verändern, diese begnügten sich damit, die einfachsten elementarsten statistischen Nachrichten einzufordern, die nach dem Wortlaut der in Kraft befindlichen Verordnungen und der immerfort erneuerten Bestallungsschemata alle Vierteljahr oder zum mindesten jährlich von der regelmäfsigen Berichterstattung der Ämter hätten geliefert werden müssen. Alles Dazwischenliegende aber ward vernachlässigt, selbst das Wichtigste und zugleich Selbstverständlichste.

Am auffallendsten ist, dafs nicht einmal die hauptsächlichste und zugleich dringlichste Frage aufgeworfen wurde, ob Selbstbewirtschaftung oder Arrende. Nichts hätte ja näher gelegen, als sich zunächst einmal für die eine oder andere von den bestehenden Wirt-

---

[1] S. o. S. 29 Anm. 4.

schaftsformen zu entscheiden. Dazu wäre vor allen Dingen eine genaue Beobachtung der sich fortwährend neu ergebenden Resultate beider Nutzungsarten nötig gewesen; man hätte die Erträge und das Verhältnis zwischen Brutto- und Nettoeinnahmen bei beiden Kategorien vergleichen müssen, vielleicht auch dasselbe Amt erst nach der einen, dann nach der anderen Methode bewirtschaften lassen müssen, an Beobachtungsmaterial für den ersten Zweck, an Fällen des Wechsels für den anderen fehlte es ja nicht. Aber nichts von alle dem geschah. Canstein hat sich offenbar die Frage, ob man sich für das eine oder andere System entscheiden solle, nie ernstlich vorgelegt. Auch in der Verfügung von 1662 ist sie nicht eigentlich aufgeworfen, damals wurden vielmehr eine Reihe von Projekten entworfen, durch deren Verwirklichung man zu ganz anderen Systemen gehastet wäre, ohne vorher den Nutzen der beiden Bewirtschaftungsarten, die der Praxis angehörten, geprüft zu haben. In der Vernachlässigung dieser wichtigsten Prinzipienfrage ging man so weit, dafs man die wenigen einigermafsen zureichenden Übersichten über die Domänenverwaltung, die man in dieser Zeit aufgestellt hat, nicht einmal dazu benutzt hat, um die Ergebnisse beider Wirtschaftsarten zu vergleichen: weder in dem Generaletat von 1664 noch in dem zehn Jahre später angefertigten Auszuge aus den Einnahmerechnungen der kurmärkischen Ämter hat man beide Gruppen zur Vergleichung neben einander gestellt, in der zweiten weit ausführlicheren und genaueren Tabelle hat man nicht einmal für nötig gehalten, alle verpachteten Ämter als solche zu bezeichnen[1], geschweige denn, dafs man die Erträge der administrierten und der verarrendierten Ämter auch nur addiert und so wenigstens die allerprimitivste und roheste Vergleichung ermöglicht hat. Charakteristisch für die Willkür und Gedankenlosigkeit, mit der man in dieser hauptsächlichsten Angelegenheit verfuhr, ist, dafs man die verschiedensten und sich geradezu widersprechenden Gründe für die Entscheidung für Pacht oder Verwaltung im einzelnen Falle anführte. Als das Amt Spandau, das administriert wurde, in schlechtem Zustande war, fragte man aus diesem Anlafs, ob es nicht besser zu verpachten sei[2], und das Amt Chorin, das verarrendiert gewesen war, wurde nicht wieder verpachtet, weil es von dem Arrendator, der

[1] S. o. S. 292, Anm. 1.
[2] Der Kurfürst an den Obristen v. Ribbeck (Konzept Schwerins) 2. Sept. 1657.

es innegehabt hatte, ruiniert worden sei[1] und weil man die Administration in solchen Fällen für ratsamer hielt — also genau aus dem entgegengesetzten Grunde.

Und ähnlich ging es mit anderen Dingen. Die alte Amtsordnung von 1617, die noch immer galt, pafste durchaus nicht mehr überall zu den nunmehr herrschenden Verhältnissen, sie hätte schon nach modernen Begriffen längst erneuert und verändert werden müssen, wie vielmehr also nach den Anschauungen jener Zeit, in der eine Verordnung im regulären Verlauf spätestens nach zehn Jahren wiederholt werden mufste, oft aber in viel kürzeren Intervallen, wenn sie überhaupt in Geltung bleiben sollte. Dasselbe galt, wenn auch nicht in so hohem Grade von der Kammerordnung von 1652, und trotzdem ist weder die eine noch die andere erneuert worden, wenn man es auch einmal angeordnet hat und wenn auch Canstein durch Hinzufügung von Bemerkungen wenigstens für die Amtsordnung den ersten Schritt zu einer Revision gethan hat[2]. Ebenso stand es um die Bestallungen: für die wichtigsten von ihnen, die der Amtsschreiber, ward das alte, ziemlich inhaltlose Schema nach wie vor angewendet[3].

Schlimmer als alles andere aber war unzweifelhaft die Vernachlässigung der laufenden Geschäfte. Wohl hiefs es in allen Verordnungen und Bestallungen, die Amtsrechnungen sollten jährlich in extenso, vierteljährlich in Extrakten eingesandt werden, aber wie mufste es damit stehen, wenn jedes Mal, wenn der Kurfürst eine Übersicht über die Domäneneinnahmen haben wollte, eine grofse Untersuchung angestellt werden mufste, wie die von 1664 und 1674. Und wenn die Jahresrechnungen auch wirklich einlaufen mochten, so geschah es sicherlich in der Regel erst nach langem Zögern, woran denn auch drohende Strafmandate, wie das, was im Jahre 1671 an alle Ämter erging[4], wenig geändert haben mögen. Als im Dezember 1662 die Kosten der Amtsfuhren festgestellt werden sollten, waren zur Disposition nicht etwa die zu Trinitatis — Ende Mai oder Anfang Juni — 1662 abgeschlossenen Jahresrechnungen, sondern die von

---

[1] Bericht Baltzers an den Kurfürsten 3. Dez. 1673.

[2] S. o. S. 184 f., S. 319 ff. und S. 321 f.

[3] Es hiefs darin nur, dafs der Neuernannte die ihm gebührenden Amts- und Haushaltungssachen, wie ihm seine abgelegte Eidespflicht mit mehrerem anweist, wahrnehmen solle. (Kurfürstliche Verfügung vom Juli 1662.)

[4] S. o. S. 296 ff. Die Amtskammer an die Ämter 13. April 1671 (Prov.-Arch.).

Trinitatis 1660—61 und auch von ihnen fehlten noch drei[1]. Aber auch wenn die Rechnungen schliefslich eingelaufen waren, können sie auf der Amtskammer unmöglich gehörig bearbeitet worden sein, sonst hätten nicht immer langwierige Untersuchungen angeordnet zu werden brauchen, wenn man sich über Ziffern orientieren wollte, die die einfachsten regulären Übersichten hätten darbieten müssen — wenn man sie angefertigt hätte. Und es ist charakteristisch, dafs während die Amtsrechnungen ein reichliches Zahlenmaterial in übersichtlicher Weise darboten — auch die administrierten Ämter lieferten fast sämtlich eben so exakte Nachweise ein, wie die verpachteten, von denen schon gesprochen ist[2] — die Amtskammer selbst bei den wenigen aufserordentlichen Gelegenheiten, bei denen es überhaupt zu einer generellen Zusammenstellung kam, nur sehr wenig sorgfältige Übersichten anfertigte. So hat man sich bei Bearbeitung der Tabelle, die die Naturalerträge der kurmärkischen Ämter für das Rechnungsjahr 1658/59 darstellen sollte, nicht einmal die Mühe genommen, die bei den einzelnen Ämtern gewonnenen Ergebnisse zu einem Gesamtresultat zusammenzufassen, ganz davon zu geschweigen, dafs man die Übersicht insofern unzweckmäfsig rubrizierte, als die Verwaltungskosten und Nettoerträge nicht geschieden waren[3]. Für den Generaletat von 1664 wurden nicht einmal die Naturalerträge der kurmärkischen Ämter in Geld umgerechnet[4] und in dem Auszug aus den Einnahmerechnungen der Ämter, den man 1674 herstellte, hatte man weder von den Brutto-, noch von den Nettoeinnahmen, noch auch von den Fehlbeträgen auch nur die Summe gezogen[5].

In bezug auf die Visitationen der Ämter, die auch möglichst jährlich abgehalten werden sollten[6], wird man sich noch weniger an

---

[1] Die Amtskammer an den Kurfürsten 11. Dez. 1662 (s. u. Akter Nr. 107).

[2] S. o. S. 296 f. S. auch die Aufzählung der Ämteretats S. 292, Anm. 1.

[3] Auszug aus den Getreiderechnungen der Ämter für Trin. 1658/59 (s. u. Akten Nr. 101).

[4] Generaletat vom 30. Juni 1664 (s. u. Akten Nr. 20).

[5] Auszug aus den mittelmärkischen Ämterrechnungen von 1674 (s. u. Akten Nr. 117).

[6] In einer Instruktion für die Amtskammer, nach der sie sich in Abwesenheit des Präsidenten richten soll, heifst es, sie soll alles wie sonst fortarbeiten, gehörige Ernteberichte einziehen, die Amtsrechnungen abnehmen, die Ämter visitieren, Probedreschen vornehmen lassen. Alle Vierteljahr soll sie einen Auszug von allen Quartalsextrakten an Canstein schicken, damit dieser an den Kurfürsten

den Wortlaut der Verordnungen gehalten haben. Von ihnen gilt dieselbe Beobachtung, die sich hinsichtlich der Rechnungen aufdrängt: wie kam es, dafs bei den wenigen aufserordentlichen Untersuchungen, die vorgenommen wurden, Visitationen ausdrücklich angeordnet wurden? Wären sie wirklich regelmäfsig vorgenommen worden, so wäre dazu nicht die mindeste Veranlassung gewesen[1].

In die technisch-landwirtschaftlichen Dinge der laufenden Ämterverwaltung liefs man sich vollends wenig ein; so wenig wie in den früheren Perioden war davon in der Korrespondenz zwischen der Amtskammer und den Ämtern die Rede, nur bei den Visitationen mag darauf die Rede gekommen sein. Das einzige Domänenamt in der Kurmark, auf dem man in dieser Zeit Verbesserungen in dieser Hinsicht vorgenommen hat, ist Oranienburg, das der Kurfürstin zur Nutzung überwiesen war. Luise Henriette nahm an der Entwicklung ihres Besitztums den regsten Anteil, sie wollte es zu einer holländischen Musterwirtschaft umschaffen, vor allem gute Viehzucht einführen. Aber auch sie stiefs auf Hindernisse: im Jahre 1657 hat sie einmal eine scharfe Rüge darüber ergehen lassen, dafs man das Vieh vernachlässige und ihr die Rechnungen[2] nicht einschicke. Ihrem getreuen Schwerin, mit dem sie wie über alles, was sie bewegte, so auch hierüber eifrig korrespondierte und dem sie häufig Aufträge für ihr Amt und ihr Schlofs schickte[3], hat sie oft geklagt, wie wenig man ihr alles recht mache, wie schlechte Fortschritte ihr Kuhstall mache[4] und wie sehr sie von ihrem Pächter — 1663 hatte sie Oranienburg auf drei Jahre verpachtet — belogen werde[5]. Sie beschwerte sich, dafs

berichte, und ebenso oft Übersichten über die Hofstaatsgelder und -Ausgaben anfertigen. Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an die Amtskammer Nov. 1660 (s. u. Akten Nr. 103).

[1] Ganz genaue Nachweisungen lassen sich in bezug auf die Rechnungsabnahme und die Visitationen nicht machen, da das vorhandene Aktenmaterial es nicht zuläfst. Gerade diese beiden Aktenkategorien, die Amtsrechnungen und die Visitationsabschiede, sind fast ausnahmslos verschwunden; ihr Umfang mag dazu geführt haben, gerade sie zuerst zu kassieren.

[2] Die Kurfürstin an den Obristen Ribbeck 18. Jan. 1657.

[3] Luise Henriette an Schwerin, Sept. 1661 (abgedruckt bei Orlich III S. 440 ff.).

[4] „Je suis bien fâchée, que les vaches sont en si mauvais état; je ne saurais comprendre la raison, car à Berlin au Thiergarten elles ont aussi comme cela et sont fort belles. Il faut que cela soit la faute des gens, qu'ils n'ont assez à manger. Luise Henriette an Schwerin, Febr. 1663 (ebenda III S. 450).

[5] „M. Michel est un bon homme, mais il ment furieusement“ (was Orlich I

sie im Laufe eines Jahres noch nicht das mindeste eingenommmen habe — sie führte selbst pünktlich Buch — und schob die Schuld auf das Arrendesystem, das ihrem Oranienburg, wie den Domänen des Kurfürsten überhaupt verhängnisvoll werde[1].

Die Kurfürstin täuschte sich darin gewifs: nicht das Pachtsystem war schuld an den Mifserfolgen der Domänenverwaltung, wohl aber seine üble Handhabung. Wie hätte sie auch wissen können, wie nachlässig man in der Amtskammer in den wichtigsten Angelegenheiten verfuhr: so etwa bei der Auswahl der Pächter. Obwohl die Pachtungen dieser Zeit nur ein sehr geringes Betriebskapital erforderten und bei einigermafsen ordentlicher Wirtschaft sehr grofse Erträge für den Pächter abwerfen mufsten, haben doch sehr oft grofse Remissionen und, was mehr sagen will, mehr als ein Mal Entlassungen aus dem Pachtverhältnis vor Ablauf der vertragsmäfsig festgesetzten Frist stattfinden müssen. Die Remissionen mochten ja häufig von den Arrendatoren auch ohne Not gefordert und bei der Lässigkeit der Verwaltung durchgesetzt werden, dafs aber so häufig Kontraktbrüche vorkamen, ist doch nur durch sehr unvorsichtige Auswahl der Pächter zu erklären.

Im Jahre 1655 hat man den Arrendator eines Dorfes im Amt Liebenwalde wegen allzu grofser Rückstände depossedieren müssen[2], 1671 wurde das Amt Chorin von dem Pächter in so üblem Zustande übergeben — der spätere Bericht sagte, es sei von ihm „ganz ledig gelassen worden“ —, dafs noch 2½ Jahr später die Erträge des Amts sehr spärlich waren[3]. Das Amt Letzlingen war zu Ostern 1663 verpachtet worden[4], schon im Juli aber wurde verfügt, dafs es wieder

S. 548 wunderlicherweise mit den Worten „aber er übereilt sich nicht“ übersetzt). Luise Henriette an Schwerin, Dez. 1662 (abgedruckt ebenda III S. 444 ff.).

[1] „Pour ce qui est de l'économie, elle ne me plaît point à cette heure; il y a encore une année, que je n'ai rien eu. Il est vrai que la maison n'a pas été bonne, mais pourtant il y a d'autres choses qui font aussi de l'argent. Si je n'avais pas plus de Prusse, je serais mal à mon aise. L'autre et aussi ... disent qu'ils pourroient porter dix mille écus; mais je serais bien aise, si j'en recevais la moitié, je crois que si je le voulais revendre, que j'en aurais plus; car à cette heure les Beamten n'y prennent pas garde. Je vous prie d'y penser comme on pourroit faire. C'est une fatalité à Oranienbourg comme aux domaines de l'Électeur; — mais je vous prie, quand vous avez un peu de temps superflu, d'y remédier et de parler un peu avec Mad. Schwerin.“ Luise Henriette an Schwerin 1663 (abgedruckt ebenda III S. 452).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer 3. Aug. 1655.

[3] Baltzer an den Kurfürsten 5. Dez. 1673.

[4] Arrendekontrakt von Ostern 1663 (s. u. Akten Nr. 104).

administriert werden solle; dem Arrendator, der trotz des ganz kurzen Zeitraums noch Remission forderte, ward das von ihm eingebrachte Vieh nur deswegen ausgefolgt, weil er an den Kurfürsten noch eine andere Forderung hatte, die eventuell zur Kompensation dienen konnte[1]. In einem anderen Falle, in dem ein Arrendator völlig zahlungsunfähig wurde, sprach der Kurfürst selbst der Amtskammer seine Verwunderung darüber aus, dafs man die Arrende einem so unvermögenden Manne zugewiesen habe. Die Sache war um so peinlicher, weil es sich nur um ein Vorwerk und eine Pacht von 150 Thalern, also um ein sehr kleines Objekt handelte und weil der Pächter, ein Herr von Lehwald, der einen Arrenderest von 253 Thalern nicht zahlen konnte, noch aufserdem in dem Verdacht stand, einen Teil des Viehs über Seite gebracht zu haben[2]. Öfters hatten auch persönliche Rücksichten auf die Vergebung von Verpachtungen ungebührlichen Einflufs. Dem Arrendator Ditmar war 1669 das Amt Arendsee schon zum zweiten Male zugeschlagen worden, und zwar auf sechs Jahre[3]. Da wurde ihm 1670 angekündigt, dafs der Vertrag aufgehoben sei. Das Amt aber wurde dem Obersten von Bruckdorff übergeben. Auf ein Gesuch Ditmars, man möge ihm die Pacht doch wenigstens noch ein Jahr lassen, hatte man erst zusagend geantwortet, dann aber hatte man ihm auch dies Zugeständnis noch verkümmert: er erhielt nur das Vorwerk Lückstädt für ein Jahr[4]. Als aber 3 Jahre später die Sache noch einmal untersucht wurde, stellte sich heraus, dafs Bruckdorff damals das Amt erhalten hatte, obwohl Ditmar die 300 Thaler, die jener mehr bot, auch hatte zahlen wollen, und dafs der Oberst sehr bald darauf 300 Thaler Remission erbeten und auch erhalten hatte, so dafs auch der Gewinn des Fiskus dabei illusorisch war, ganz abgesehen von der Unrechtmäfsigkeit des Verfahrens. Canstein, der jene erste Verfügung getroffen hatte, war jetzt genötigt, dem Kurfürsten vorzuschlagen, der in seinem Vermögen schwer geschädigte

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 2. Juli 1663.

[2] Hans Christoph von Lehwald an den Kurfürsten o. D. (April oder Mai 1671), der Kurfürst an die Amtskammer 3. Mai, 3. Juni, die Amtskammer an den Kurfürsten 31. Mai 1671.

[3] Ursprünglich sollten es sogar 9 Jahre sein. (Kurfürstliches Dekret [Konz. Schwerins] vom 22. Juli 1668.)

[4] Supplikat Ditmars an den Kurfürsten o. D., Reskript des Kurfürsten (Konzept Cansteins) vom 19. April 1670, der Kurfürst (Konzept Cansteins) an den Oberamtmann Reyer 3. Juni 1670.

Ditmar, der sich mit seiner grofsen Familie in sehr übler Lage befand, möge dadurch schadlos gehalten werden, dafs man ihm eine andere Arrende verschaffe, ein Ansuchen, das der Kurfürst sogleich bewilligte[1]. Dafs ein Amt ein Jahrzehnt hindurch in einer Hand blieb, wie es später zum Nutzen der Domänenverwaltung so oft geschah, war eine Ausnahme — in dieser Epoche mag es nur der Amtmann des Amts Diesdorf, Brüggemann, gewesen sein, der sich im Jahre 1673 schon rühmen konnte[2], dafs er auf dem Amte 45 Jahre als Beamter sei, und der siebzehn Jahre später das Amt noch immer hatte[3].

In der Amtskammer ist auch zuweilen von „Besserung" der Ämter die Rede gewesen, aber einmal verstand man darunter wohl nur zuweilen Meliorationen des Ackerlandes und in der Regel die Ausführung schon längst notwendiger Bauten, für die hier und da etwas ausgeworfen wurde[4]. Sodann pflegte es mit den Projekten dieser Art meist, wenn nicht immer, so zu gehen, wie mit so vielen anderen Plänen dieser Epoche, sie blieben auf dem Papier stehen. So sollte im Jahre 1664 eine durch Verpfändung aufgebrachte ziemlich beträchtliche Summe ursprünglich für diese Zwecke verwendet werden, sehr bald aber entschlofs man sich drei Viertel des Kapitals für andere laufende Bedürfnisse auszugeben, so dafs nur 6000 von den 25 000 Thalern für die Domänen übrig blieben[5] und von den acht Ämtern, die man auf die Liste setzte, jedes nur eine sehr kleine Summe — 200 bis 400 Thaler — erhielt[6].

Unzweifelhafte Fortschritte hat man unter dieser Verwaltung auf dem Gebiete der statistischen Arbeiten, insbesondere der Anschläge, gemacht. Aber sie waren nur sehr partiell: auf den Ämtern, die in

---

[1] Die Amtskammer (Canstein an der Spitze) an den Kurfürsten 25. Jan. 1673, Reskript des Kurfürsten vom 11. Febr. 1673.

[2] Brüggemann an den Kurfürsten 22. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 116).

[3] Der Kurfürst (Konzept D. L. Danckelmans) an die Amtskammer 19. Juni 1690.

[4] So wurden 1662 die Einkünfte von Burgstall und Letzlingen, 1670 die von Gramzow zum Anbau der Ämter und zu Baukosten zurückbehalten. (Reskript vom 19. Sept. 1662, der Kurfürst [Konz. Schwerins] an die Amtskammer 26. Mai 1670.

[5] Es sind die vom Graf Varensbach erborgten 25000 Thlr. (s. unten S. 338); über sie wurde folgendermafsen disponiert: 4000 Thlr. sollten für die Salzverwaltung, 9000 Thlr. zur Begleichung von Hofstaatsschulden, 1000 Thlr. für Getreide, 1500 Thlr. für Gewürz, 1000 für Franzwein, 6000 zum Ausbau einiger Ämter verwandt werden. (Der Kurfürst an Matthiafs 6. Juli 1664.)

[6] Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an Matthiafs 10. Juli 1664.

Administration blieben, zunächst war gar keine Veranlassung, die veralteten und fragmentarischen Nachrichten, die man über den Bestand und das Inventar der Domänen hatte, zu verbessern, wenn nicht einmal ein tüchtiger Verwalter auf den Gedanken kam, sie auf eigene Hand anzufertigen, wie der Kastner von Ruppin, der im Jahre 1666 sogleich nach seinem Antritt eine fast vollständige Beschreibung seines Amts verfaſste und darin auſser der herkömmlichen Aufzählung der Unterthanen-Dienstgelder und -Pächte und der laufenden Rechnung von jedem Grundstück den Ertrag in Wispeln und in Geld angab[1]. Mag auch die Bestimmung der Amtsordnung von 1617, daſs alljährlich ein Inventar von jedem Amte eingesandt werden solle, nicht völlig in Vergessenheit geraten sein, so waren doch auch in dieser Beziehung besondere Recherchen nötig, wollte man einmal vollständige Nachrichten dieser Art sammeln und das geschah selten genug — in dieser Epoche einmal[2].

Für die verpachteten Ämter war die Übergabe an den Arrendator der gegebene Augenblick zur Verbesserung der alten mangelhaften statistischen Nachrichten. Sie ward denn in der Regel wohl auch in bezug auf die stehenden Ausgaben, die Unterthanendienstgelder, die Aussaat der Vorwerke, das Inventar, die Gebäude, Mobilien und den Viehbestand einigermaſsen genügend und nicht ohne daſs die Amtskammer dabei Kritik übte, ausgenutzt[3]. Und auch bei Ankäufen und Verpfändungen mögen in der Regel in dieser Beziehung sorgfältige Anschläge angefertigt worden sein[4], aber einmal war dies doch nur die Minderzahl der Ämter und sodann mangelten diesen Anschlägen doch noch immer sehr wichtige Bestandteile, die Angaben über den Umfang und die Beschaffenheit des Grund und Bodens und über den Besitz der Unterthanen, ganz davon zu geschweigen, daſs auch das bewegliche Inventar auſser dem Vieh nicht

[1] Beschreibung des Amts Ruppin von 1666 (Prov.-Arch.).

[2] Die Angabe über den Viehstand in dem Bericht Cansteins an den Kurfürsten vom 18. Febr. 1659 (abgedruckt bei König II S. 261).

[3] S. die Anschläge über das Amt Schwedt von 1663, über das Amt Stansdorf von 1668 und das Reskript des Kurfürsten (Konzept Cansteins) an die Amtskammer 24. Mai 1663 (s. u. Akten Nr. 111, 113 und 109).

[4] S. den Anschlag des Dorfes Schönau im Amte Zossen, Anlage zu dem Berichte der Amtskammer an den Kurfürsten 29. Juni 1652 (s. u. Akten Nr. 96) und den Bericht des Amtspensionars Sell über die Dienstgelder des Flecken Hackelberg im Amte Biesenthal von 1657 (s. u. Akten Nr. 100). Vergl. u. S. 340, Anm. 2.

immer verzeichnet worden ist[1]. Und grofse Mängel hatten doch auch noch die Angaben, die vorhanden waren. Das Vieh war, von Ausnahmen abgesehen[2], sehr summarisch und wenig spezialisiert aufgeführt und zur Schätzung der Qualität und Ertragsfähigkeit des Bodens bediente man sich doch immer nur der vorhandenen Rechnungen und Saatkornangaben, aber wie wenig sichere Nachrichten diese bei den üblen Verwaltungszuständen, die allgemein herrschten, gerade in dieser Beziehung darboten, leuchtet ein. Wie konnte man zureichende Pachten erlangen, wenn man die geringen Erträge der jammervollen Administrationswirtschaft dieser Zeiten zu Grunde legte!

So war denn in dieser Verwaltung kaum eine Materie gut bestellt. Dafs sie auch für die Aufgaben, die 1651 der Domänenverwaltung in bezug auf die Vermehrung ihres Besitzstandes gestellt waren, wenig genug gethan hat, ist deshalb nicht wunderbar. Aus den Mitteln der Kammerverwaltung ist in dieser Periode nur eine gröfsere Rückeinlösung bewirkt worden, die des Amts Potsdam. Nachdem sie früher[3] daran gescheitert war, dafs der Pächter des Zolls von Lenzen, dessen Zahlungen dazu verwandt werden sollten, Bankerott gemacht hatte[4], wurde sie 1660 ins Werk gesetzt, nicht ohne dafs man den Pfandinhabern, den Hackeschen Erben, grofse Schwierigkeiten machte. Sie hatten mit Bernd von Arnim einen für den Kurfürsten sehr ungünstigen Einlösungsvertrag abgeschlossen[5] und man zog nun deswegen nicht nur den verabschiedeten Amtskammerpräsidenten jetzt noch zur Verantwortung — wenn auch vergeblich, da er sich auf eine mündliche Weisung des Herrschers berief[6] —, sondern stellte auch an die Pfandinhaber, die das Amt sehr vernachlässigt hatten[7], die strengsten Anforderungen[8] in bezug auf das Inventar u. dgl. Eine zweite Einlösung, die in

---

[1] Vollständige Angaben lassen sich auch in diesem Punkte nicht machen, da die Anschläge in der überwiegenden Mehrzahl das Schicksal der Amtsrechnungen geteilt zu haben und verloren gegangen zu sein scheinen.

[2] So ein Vieh-Inventar des Vorwerks Bretz im Amte Oranienburg — das in allen diesen Dingen eine Sonderstellung einnahm —, Beilage zu einem Dekret der Amtskammer vom 28. Juni 1674 (Potsd. Reg.-Registr.).

[3] S. o. S. 284.

[4] Die Amtskammer an Schwerin 19. Jan. 1657.

[5] Kontrakt des Kurfürsten mit den Erben des Hauptmanns v. Hacke 2. Okt. 1650.

[6] Die Amtskammer an den Kurfürsten 18. Juni 1657.

[7] Die Amtskammer an den Kurfürsten 19. Jan. 1657.

[8] Der Kurfürst an Schwerin 2. Febr. 1660.

diesen Jahren stattfand, geschah ganz ohne Zuthun der Amtskammer und ohne jede Aufwendung von Geldmitteln. Das Amt Wittstock, das 1640 für 50 000 Thaler an den Generallieutenant Arnim verpfändet worden war, war dann in Schwarzenbergischen Besitz und endlich in den des Königs von Ungarn gekommen und wurde dadurch eingelöst, dafs dieser, an den der Kurfürst Forderungen hatte, es samt den aufsermärkischen Ämtern Egeln und Oschersleben zur Begleichung seiner Schuld zurückgab. Im März 1658 wurde die Amtskammer angewiesen von ihm Besitz zu nehmen[1]. Dagegen war es unmöglich, das Amt Storkow, das 1648 von der neumärkischen Amtskammer für 16 000 Thaler verpfändet worden[2] und das inzwischen in das Ressort der Amtskammer zu Kölln an der Spree übergegangen war, einzulösen; obwohl man mehr als einmal daran ging, wurde das Unternehmen jedesmal aus Geldmangel fallen gelassen[3].

Auch was durch Kauf in dieser Zeit dem Kammergut zugeschlagen worden ist, war nicht allzu bedeutend. Drei Güter, von denen nur eines — Biegen — so grofs war, dafs es als selbständiges Amt verwaltet werden konnte[4], eine Parzelle und ein Vorwerk zählen die aus

---

[1] Der Kurfürst an zwei Mitglieder der Amtskammer 2. März 1658.

[2] Ursprünglich waren von der künftigen Inhaberin, der Witwe des Generalmajors v. Zabeltitz, 15 000 Thlr. geboten worden, der Kurfürst wollte gern 20 000 Thaler erhalten, es wurden aber nur 16 000 Thlr. durchgesetzt. (Der Kurfürst an die neumärkische Amtskammer 13. Juni, Pfandkontrakt vom 24. Juni 1648.)

[3] 1654 wurde der Frau v. Zabeltitz geschrieben, sie möge Storkow noch ein Jahr behalten, 1655 das gleiche; 1657 aber ward vollends beschlossen, die Einlösung als unmöglich vorläufig aufzugeben. (Der Kurfürst an Frau v. Zabeltitz 24. Jan. 1654, 4. Juni 1655, an die Amtskammer 21. Mai 1657.)

[4] 1654 wurde das Gut Berfelde zum Amt Fürstenwalde hinzugekauft (Vergleich vom 7. Sept. 1654), 1659 wurde das Gut Lückstädt erhandelt und zum Amte Arendsee, das zwar viel Unterthanen, aber nur ein Vorwerk hatte, geschlagen (Anschlag vom 4. April 1659, s. u. Akten Nr. 102, Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 26. Mai 1659), 1664 tauschte der Kurfürst mit einem Herrn H. S. von Götze zwei Komplexe aus. Dieser trat seine zwei Rittergüter Schönenfliefs und Pinnau, die mit 13334 Thalern angesetzt wurden, und aufserdem einen Schuldanspruch auf 4974 Thlr., den er noch an den Kurfürst hatte, gegen das Vorwerk Drense des Amts Gramzow ab. Es wurde ausgemacht, dafs der Kurfürst jederzeit gegen Zahlung von jenen 18308 Thalern das Vorwerk zurückkaufen dürfte. Da man zehn Jahre später indefs bei dem nunmehr ausgeführten Rückkauf das Rittergut Schönenfliefs wieder mit in Kauf gab (man rechnete für das Vorwerk nunmehr 22000 Thlr., nämlich 18300 Thlr. Kaufpreis, 2000 Thlr. Meliorationskosten, 1692 Thlr. für Inventarverbesserung, gab aber nur 12787 Thlr. und aufserdem das Rittergut), so ergab sich als definitiver Zuwachs nur das Rittergut Pinnau (Permutationskontrakt zwischen dem Kurfürsten und Götze vom 24. Nov. 1664, Kauf- und

diesen Jahren erhaltenen Akten auf. In den früheren Perioden seit 1652 war es freilich selbst zu kleineren Erwerbungen kaum gekommen[1] — allein die Kurfürstin Luise Henriette hatte damals ihr Oranienburg durch eine Reihe von Ankäufen sogleich, nachdem es ihr geschenkt worden war, arrondiert[2] — und insofern war ein geringer Fortschritt zu konstatieren.

Aber selbst wenn man diese Ankäufe, einige kaduzierte Lehnstücke[3], die zurückfielen, und jenes zweite ganz ohne Zuthun der Amtskammer eingelöste Amt mit einrechnet, so hat diese Verwaltung das kurmärkische Kammergut nicht vermehrt, sondern vermindert. Denn diesen beiden Rückerwerbungen standen eine ganze Reihe von Verpfändungen und Hypothekenanleihen gegenüber. Schon im Jahre 1656 mufste man zu einer Verpfändnng schreiten: der Flecken Hackelberg im Amte Biesenthal wurde dem Generalfeldzeugmeister Sparr für eine Schuldforderung von 2700 Thalern, die noch aus dem Jahre 1618 stammte, eingeräumt[4]. Im Jahre 1659 stellte Canstein fest, dafs aufser diesem und dem Kontrakt über Potsdam allein unter der Herrschaft des regierenden Kurfürsten 37 Pfand- und sonstige Verschreibungen auf Domanialstücke ausgegeben waren: zwar befanden sich darunter auch viele kleine Stücke, Bauernhöfe, Gerichtshoheiten u. s. w., aber doch auch einige ganze Dörfer und Vorwerke[5].

Permutationskontrakt zwischen dem Kurfürsten und Götzes Erben vom 24. Nov. 1674, Prov.-Arch.) 1665 wurden die Güter Biegen, Hohenwalde und zwei Drittel von Pilgram für 15600 Thlr. angekauft (Kaufkontrakt zwischen dem Kurfürsten und Herrn v. Röbel vom 1. Sept. 1665, Quittungen bis zur völligen Abzahlung des Kaufpreises am 3. Sept. 1669). 1666 sollte ein Anteil von Grunau für das Amt Gramzow erworben werden (kurfürstliches Dekret [Konzept Schwerins] für den Hauptmann von Gramzow vom 26. Nov. 1666). Ein Amtsetat von Lebus endlich zählt ein angekauftes Vorwerk auf (Extrakt aus dem Jahresüberschlag für Lebus für 1673/74). Doch mag diese Liste nicht ganz vollständig sein.

[1] Ob dem Vorschlage des Amtsschreibers von Zossen, ihm das Dorf Schöna abzukaufen, damals stattgegeben worden ist, vermag ich nicht nachzuweisen. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 29. Juni 1652, Anlage 1, s. u. Akten Nr. 96.)

[2] Aufser den von dem Kurfürsten zu dem Amt geschlagenen Stücken (s. o. S. 232, Anm. 9) kaufte die Kurfürstin selbst im April 1651 das Gut Zehlendorf, im Mai das Rittergut Fehlefanz (für 5000 Thlr.) und in einer Verschreibung des Kurfürsten vom Februar 1652 heifst es, sie habe schon unterschiedliche adlige Güter erkauft, lasse auch das Schlofs auf eigene Kosten ausbauen. (Der Kurfürst an das Kammergericht 30. April, Kaufkontrakt der Kurfürstin vom 15. Mai 1651, Verschreibung des Kurfürsten 26. Febr. 1652.)

[3] So wurden solche im Jahre 1668 zum Amte Saarmund geschlagen. (Der Kurfürst [Konzept Jenas] an den Amtsschreiber zu Saarmund 7. Sept. 1668).

[4] Kurfürstliches Reskript vom 25. Dez. 1656.

[5] Canstein an den Kurfürsten 18. Febr. 1659, Anlage: „Spezifikation der-

Und obwohl gerade diese Zusammenstellung aller jüngst verpfändeten Stücke unzweifelhaft veranlafst worden war, um als Unterlage für eine Reluition gröfseren Stiles zu dienen, kam es dazu nicht, sondern man mufste auch in den folgenden Jahren noch weitere Domänen verpfänden. 1668 wurden die Ämter Schwedt und Vierraden, die 1640 der Kurfürstin Mutter abgetreten und soeben — 1662 — durch ihren Tod frei geworden waren, für 25 000 Thaler an den Grafen Varensbach verpfändet[1]. Allerdings wurde sogleich Vorsorge getroffen, dafs binnen sechs Jahren die Schuldsumme zurückgezahlt werde; nach der Weise der Zeit wurden zu mehrerer Sicherung der Amortisierung nicht weniger als fünf Kassen angewiesen, sich durch jährliche Quoten daran zu beteiligen[2]. Aber es mag wenig genug davon ausgezahlt worden sein; schon drei Jahre später verzichtete der Kurfürst für seine und seiner Gemahlin Lebenszeit darauf von seinem Wiedereinlösungsrecht Gebrauch zu machen und nur ein Bruchteil der Summe ist wirklich, wie es geschehen sollte, zur Bezahlung von Verbesserungen auf einigen kurmärkischen Ämtern angewandt worden[3]. Bald darauf aber, im Jahre 1670, ging der Komplex dem Domänenfiskus völlig verloren dadurch, dafs die Kurfürstin Dorothea die Erlaubnis erhielt ihn für sich zu kaufen, da er „kein eigentliches Domänenstück“ sei. Die Kurfürstin zahlte dem Pfandinhaber 25 000 Thaler und 1500 Thaler Meliorationskosten und Schwedt ward nun dem Markgrafen Philipp Wilhelm — entgegen dem Brauch mit der gesamten Jurisdiktion, der Kirchenhoheit und der hohen Jagd, nur mit dem Vorbehalt der fürstlichen Oberhoheit und des Territorialrechts — als erbliches Besitztum übermacht[4].

Die Form der Geldanleihe, um deren willen solche Verpfändungen

---

jenigen Stücke, welche Zeit der itzigen Kurf. Durchl. ... Regierung, ohne was schon bei Dero Herrn Vatern und Herrn Grofsvatern Hochlöbl. Gedächtnis Zeiten geschehen, von den Ämbtern abgegangen und hinwegkommen (abgedruckt als Beil. IV bei König II S. 326 ff.).

[1] Der Vertrag wurde am 28. Juni 1664 abgeschlossen (Varensbach an den Kurfürsten 11. Okt. 1664).

[2] Sechs Jahre hintereinander sollten jährlich aus den Einnahmen des Lenzener Zolls 1000 Thlr., derjenigen Ämter, die mit dem Kapital verbessert werden sollten, 400 Thlr., des Salzhandels 1000 Thlr., der klevischen Rheinzölle 600 Thlr. und aus der neumärkischen Rentei 800 Thlr. gezahlt werden, zusammen 3800 Thaler. (Der Kurfürst [Konzept Cansteins] an die Hofrentei 13. Juli 1664.)

[3] S. o. S. 332.

[4] Zessionsurkunde vom 28. Juni 1670.

abgeschlossen wurden, war noch immer die denkbar ungünstigste. Ganz davon zu geschweigen, dafs die Übermachung von Verwaltungsrechten nicht selten zu Unzuträglichkeiten führte — der Pfandinhaber von Schwedt z. B. lag nicht nur im Streit mit dem Rat der Stadt Schwedt[1], sondern auch mit dem Amtshauptmann[2] — die finanzielle Regelung der Sache war doch gar zu ungünstig für den Schuldner, den Kurfürsten. Wie hoch die wirkliche Verzinsung der dargeliehenen Summen durch die Erträge des verpfändeten Stückes auch jetzt noch war, geht daraus hervor, dafs der Graf Varensbach, dem Schwedt 1664 verpfändet war, schon drei Jahre darauf es für lohnend hielt, sich den Verzicht des Kurfürsten auf Reluition während seiner und seiner Gemahlin Lebenszeit, also für eine ganz unbestimmte Frist durch Aufgabe seines Rechtes auf Rückerstattung der Meliorationskosten zu erkaufen[3]. Die Rückzahlung von diesen und die Berücksichtigung der „casus fortuiti" bei der Wiedereinlösung ward ja noch immer ausgemacht[4].

Freilich konnte zuweilen auch der Gläubiger, der Pfandinhaber, in schlimme Lagen geraten, wenn er in Vermögensverfall geriet. So ward, als die Sparrs in Konkurs kamen, der fiskalische Vertreter beauftragt, nicht nur das Interesse des Kurfürsten an dem verpfändeten Flecken Hackelberg wahrzunehmen, sondern es ward dabei zugleich die Rechtsgrundlage, auf der die Verpfändung beruhte, in Zweifel gezogen. Die Schuldforderung, derentwegen der Flecken verpfändet wurde, bezeichnete der Kurfürst als eine, von deren Beschaffenheit er nichts wisse. Und wo man bei der Anfechtung beginnen könne, wurde auch schon angedeutet: es stecke in der Forderung ein grofs Teil Zinsen, hiefs es in dem Reskript[5]. Nur auf dem Gnaden-

[1] 1664, dicht nach Antritt der Pfandschaft, beklagte er sich über den Bürgermeister und Kämmerer, die die Stadt betrögen, indem er ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dafs er sie auch selbständig hätte beseitigen können, da er nach dem Rechte „den völligen Rat konstituieren, in Pflicht nehmen und als wie es vorher bräuchlich darin verfassen" könne. (Graf Varensbach an den Kurfürsten 6. Okt. 1664.)

[2] 1666 klagte er über den Amtshauptmann von Krummensee, der sich in die Kirchenrechnungen mische und die Bürger gegen ihn authetze. (Graf Varensbach an den Kurfürsten 18. Febr. 1666.)

[3] Vertrag zwischen dem Kurfürsten und dem Grafen Varensbach vom 21. Juni 1667.

[4] So bei der Verpfändung von Hackelberg. (Reskript des Kurfürten vom 25. Dez. 1656.)

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer 5. Juli 1669.

wege mag es dem jungen Sparr gelungen sein, die Übertragung der Pfandschaft auf ihn, die 1673 ausgesprochen wurde, durchzusetzen.

Aber derartige Fälle, in denen die unsichere Regelung des Rechtsverhältnisses dieser Pfandschaften zu Ungunsten der Gläubiger ausschlug, waren selten, in der Regel trug der Fiskus den Schaden davon. Dafs die Zahl der gröfseren Verpfändungen in dieser Verwaltungsperiode erheblich abgenommen hat, ist daher als ein Fortschritt zu betrachten. Ja man ging in einem der letzten Jahre der Cansteinschen Administration auch wieder daran, die älteren Verpfändungen feststellen zu lassen. Namentlich bei denen, die kleinere Stücke des Kammergutes betrafen, lag ja die Gefahr sehr nahe, dafs sie ganz in Vergessenheit gerieten und so dem Staate völlig verloren gingen. Im Jahre 1670 wurde der Geheime Archivar des Kurfürsten beauftragt, die Akten über die in den letzten hundert Jahren veräufserten Domänen zu sammeln. Doch ist darauf, wie bei der Schlaffheit dieser Verwaltung begreiflich ist, nichts Rechtes erfolgt, von praktischen Ergebnissen ganz zu geschweigen[1].

Wichtiger war, dafs man bei einer weiteren Reihe von Domanialanleihen, und zwar bei der grofsen Mehrzahl der Fälle, zu etwas zweckmäfsigeren Darlehnsformen schritt. Die Belastung der Domänen mit Hypotheken, also ohne Auslieferung des verpfändeten Stückes, war, wie erwähnt wurde[2], auch schon früher bräuchlich gewesen, aber dieser Modus war so selten angewandt worden, dafs es scheint, als habe man sich jetzt erst wieder von neuem zu ihm durchgearbeitet und zwar auf dem Wege über zwei ganz merkwürdige zwischen der Verpfändung und der Hypothek im engeren Sinn liegende Spielarten der Verschuldung, die in diesen Jahren in mehr als einem Falle und zwar öfter als die wirkliche Hypothek angewendet worden sind.

Es war einmal eine Kombination von Administration und Verpfändung, die man wählte, um den Gläubiger sicherer zu stellen, als es durch eine blofse Verschreibung geschehen wäre. Im Jahre 1660 wurde dem Hauptmann des Amts Gramzow, Johann Sigismund von Götzen, ein Vorwerk seines Amtes, und zwar das unmittelbar am Amtssitz gelegene Gramzow selbst, in der Weise verpfändet, dafs es durch die kurfürstlichen Beamten, in erster Linie also den Gläubiger selbst, weiter administriert wurde, dafs aber die Hälfte des Ertrages

[1] Der Kurfürst an den Rat und Geheimen Archivar Joh. Görling 14. Okt. 1670.
[2] S. o. S. 233.

des Vorwerks zur Verzinsung und Amortisierung seiner Schuldforderung — es waren 5600 Thaler, von denen 4000 Thaler als Gnadengeschenk des Kurfürsten zur Belohnung seiner Dienste, 1600 Thaler aber der Kaufpreis für ein Haus in der Klosterstrafse zu Berlin galten — reserviert wurden. Dabei war ausbedungen, dafs der Gläubiger, falls das Vorwerk durch Krieg, Brand oder besondere Zufälle heimgesucht wurde, anderwärts sichergestellt werden solle[1]. Zunächst handelte es sich also um eine Hypothek auf ein bestimmtes Vorwerk, im Hintergrunde aber war subsidiär auch noch eine Hypothek auf den gesamten Domanialbesitz des Kurfürsten gegeben. Überdies aber war der Gläubiger durch sein Amtsverhältnis zu dem belasteten Vorwerk gesichert. Der Fiskus hatte den grofsen Vorteil einer billigen Verzinsung: von den 4000 Thalern Dotation, die überhaupt nicht verzinst wurden, abgesehen, war der übliche Zinsfufs ausgemacht, also wohl 6 vom Hundert.

Der zweite für den Staat weniger günstige, aber immerhin der eigentlichen Verpfändung vorzuziehende Modus war eine Vermischung von Hypothek und Arrende. Im Jahre 1668 wurde dem Geheimen Sekretär, Kammerdiener und Rat Johann Martitz das Amts Stansdorf in der Weise übergeben, dafs er es neun Jahre lang wie ein Arrendator für sich verwalten und nutzen sollte und dafs die Amtserträge auf ein von drei zu drei Jahren steigendes Fixum festgestellt wurden, von denen er sich für grofse Besoldungsrückstände, die er, und für eine Schuld, die seine Frau zu fordern hatte, schadlos halten sollte. Die Bedingungen, nach denen die casus fortuiti von den Erträgen abgezogen werden sollten, waren ebenso günstig für den Gläubiger, wie die damals bei der Verpachtung üblichen[2], wie denn überhaupt das

---

[1] Verpfändungsurkunde vom 14. Sept. 1660.

[2] „Sonsten," heifst es im Vertrage, „hat derselbe (Martitz nämlich) keinen Abzug wegen einiger geringer casuum fortuitorum zu machen, es wäre denn Sache, dafs durch Krieg oder verderbliche Marche das Amt ruiniert und das eingeärndt Getreidigt gänzlich oder zum Teil konsumieret oder durch Feuer ohne sein und und der Seinigen Verursachen verzehret würde oder dafs sich sonst ein Mifswachs an Winter- oder Sommerkorn zutrüge, auch dafs sich etwa ein allgemeines oder ein sonderbares Viehsterben im Ambte und grofser Wasser-, Wetter- und Hagelschaden, dadurch das Korn verderbet würde ... zutrüge, alsdann billig, dafs solches erwogen, üblich angeschlagen und deswegen ein Abzug gemacht werde." — Die Amtsnutzungen wurden für die ersten 3 Jahre mit 1000, die nächsten 3 mit 1100, die letzten 3 mit 1200 Thalern, zusammen also 9900 Thalern angesetzt. (Pacht- und Verpfändungskontrakt des Kurfürsten mit Martitz vom 10. März 1668, Prov.-Arch.)

ganze Rechtsgeschäft als Arrendevertrag angesehen wurde. Überdem war ausgemacht, dafs, wenn nach Ablauf von neun Jahren der Gläubiger noch nicht völlig befriedigt sein würde, er es so lange behalten sollte, als bis dies der Fall sein würde.

Ähnlich ist das Amt Neuenhagen dem Herrn v. Krummensee zur Abtragung von 4000 Thalern ihm verschriebener Gnadengelder eine Reihe von Jahren hindurch verpachtet gewesen[1]. Es leuchtet ein, dafs dieser Modus minder vorteilhaft war, als der der kombinierten Administration und Hypothezierung. Die Kontrolle über den Gläubiger und Arrendator war minder scharf, er konnte noch leichter als ein Administrator die ihm vorgeschriebenen Grenzen überschreiten. Der Geheimsekretär Martitz hat Stansdorf statt 9 Jahre 13 Jahre besessen und dann mufste noch mehr als die Hälfte der ursprünglich stipulierten Schuldsumme, die sich freilich auch in der Zwischenzeit vermehrt haben mag, bar ausgezahlt werden[2]. Krummensee sind freilich auch allein im Jahre 1671 1500 Thaler, d. h. mehr als ein Drittel seiner Schuldforderung, an Rückständen und als Ersatz für Mifswachs und andere Schäden erlassen worden[3].

Reine Hypotheken waren doch noch nicht allzuhäufig, bei ihnen pflegte dann ein Amt zum Unterpfand gesetzt zu werden, indefs mit subsidiärer Hypothezierung der gesamten Domanialeinnahmen. So wurde Canstein selbst, als ihm 1000 Thaler, die er dem Kurfürsten geliehen hatte, sichergestellt werden sollten, nicht nur auf das Amt Beeskow im besonderen, sondern auch die ihm untergebenen Einnahmequellen im ganzen verwiesen; Beeskow aber war ausdrücklich afs Unterpfand genannt[4]. Recht organisiert und auf Grund einer alten Tradition viel benutzt war das Hypothekenwesen nur in den Ämtern der südöstlichen Ecke der Kurmark, sei es, dafs hier das benachbarte wirtschaftlich viel weiter entwickelte Sachsen eingewirkt hat oder dafs diese Lande selbst in materieller Beziehung rascher fortgeschritten sind. In den Ämtern Kottbus und Lebus z. B. bildeten die „wiederkäuflichen Zinsen“ eine stehende Rubrik in den Ausgaberechnungen[5]. Immerhin zeigte sich doch auch hier, dafs die Kapita-

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 11. Aug. 1671.

[2] 1681 sollten an ihn bei Auslieferung des Amts 4920 Thlr. bezahlt werden. (Der Kurfürst an die Amtskammer 25. April 1681, Prov.-Arch.)

[3] Der Kurfürst an die Amtskammer 11. Aug. 1671.

[4] Kurfürstliches Dekret vom 30. Sept. 1665.

[5] Kurfürstliches Dekret vom 1. März 1681.

listen anderwärts nicht so unrecht hatten, wenn sie dem Staat nur unter vielen Kautelen Kredit gewährten: so ward z. B. einmal entschieden, dafs einer Gläubigerin, die an Zinsen 1000 Thaler vom Amte Kottbus forderte, wohl das Kapital in bestimmten Terminen ausgezahlt werden solle, dafs man aber Bedenken trage, ihr noch Zinsen zu zahlen, weil ihr schon „ein nicht Geringes" gegeben sei[1].

Man sieht, die Ungewandtheit der Verwaltung, die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse selbst drängten die Gläubiger des Staats zu den älteren unvorteilhaften Kreditformen. Für die Beurteilung des ganzen Systems aber ist ausschlaggebend, dafs alle diese Anleihen überhaupt durch eine bessere Finanzwirtschaft unnötig gemacht worden wären.

Zu den Verminderungen des Kammergutes durch Anleihen traten dann noch die durch Schenkung. Seinem eigentlichen Zweck war nach wie vor das Amt Dambeck, das zwar in kurfürstlicher Verwaltung war, dessen Einnahmen aber der Joachimsthalschen Fürstenschule verschrieben blieben, entfremdet[2]. Dafs Schwedt durch Kauf an die Kurfürstin Dorothea oder vielmehr den Markgrafen Philipp Wilhelm überging, ist schon berichtet worden. Schon 1665 war das Dorf Rütenick im Amte Oranienburg der Kurfürstin[3], 1669 das Amt Köpenick den Prinzen Karl Emil und Friedrich geschenkt worden[4], 1656 war das Dorf Hönow im Amte Rüdersdorf dem Freiherrn von Schwerin verschrieben und in ein Lehen verwandelt worden[5], 1669 erhielt ein gewesener Kammerdiener der Kurfürstin das Gut Tempelhof auf Lebenszeit[6]. Ein Vorwerk des Amts Spandau hat eine Frau von Saldern[7], das Amt Biegen die Witwe des Stallmeisters Froben[8] lange Jahre innegehabt. Den Charakter, wenn auch nicht den Namen einer Schenkung trug endlich ein merkwürdiger Vertrag, den man 1651 mit

---

[1] Der Kurfürst (Konzept Cansteins) an den Hauptmann und den Kastner von Kottbus 25. Jan. 1669.

[2] Der Kurfürst an den Hauptmann von Dambeck 18. Okt. 1675.

[3] Die Amtskammer an den Kurfürsten 28. Sept. 1665.

[4] Köpenicker Amtsakten von 1669—87.

[5] Der Kurfürst an den Amtmann von Rüdersdorf 20. März 1656 (Prov.-Arch.).

[6] Urkunde vom 29. Okt. 1669. (Brecht, Das Dorf Tempelhof [1878] S. 83 f.)

[7] Nach ihrem Tode, im Jahre 1677, wurde es eingezogen. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 30. März 1677.)

[8] Es wurde 1680 eingezogen. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 2. Nov. 1680.)

dem Admiral Gijsels van Lier abgeschlossen hatte. Er hatte das Amt Lenzen in Erbpacht für nominell 500 Thaler erhalten. Sechs Jahre aber zahlte er gar nichts und als er im neunten Jahre die drei Jahre Erbpacht erlegen sollte, berechnete er 500 Thaler Fuhrkosten und 1300 Thaler erliefs ihm der Kurfürst. Überdies ward auch die Pacht für die Zeit seines Lebens auf die Hälfte herabgesetzt [1]. Allen diesen Schenkungen, zu denen noch eine Menge kleinerer kamen, stand nur der Heimfall von Oranienburg nach dem allzufrühen Tode der edlen Kurfürstin Luise Henriette im Jahre 1667 gegenüber.

An diesen Verlusten hatte die Verwaltung freilich keine Schuld, diese Art der Dotierung und Apanagierung war einmal hergebracht. Immerhin war dieser Modus wenig zweckmäfsig, bare Anweisungen hätten sich sehr viel mehr empfohlen und es wäre Cansteins Pflicht gewesen, auch in diesem Punkte eine Änderung des Systems herbeizuführen. Wie wenig man aber in diesen Zeiten daran dachte, geht daraus hervor, dafs man zwar nicht in dieser Verwaltungsperiode, aber dicht vor ihrem Beginnen eine Leistung der Kammerverwaltung an die Universität zu Frankfurt, die bis dahin bar vom Amte Lebus und aus der Hofrentei geleistet worden war, aufhob und an ihrer Stelle einige nutzbare Rechte und ein ganzes Dorf an die Universität abtrat [2].

Das Resultat von dem allen war eine weitere Herabminderung der Domäneneinnahmen, die durch die Schlaffheit und Unentschiedenheit dieser Verwaltung schon genug herabgedrückt waren.

Die Kosten der Mifserfolge, die die Cansteinsche Verwaltung mithin auf allen Gebieten zu verzeichnen hatte, hatte die Hofhaltung zu tragen. Sie war auf die Erträge der kurmärkischen Ämter angewiesen und gerade deshalb durch ihre geringe Höhe zunächst in Mitleiden-

---

[1] Kurfürstliche Resolution vom 22. März 1660, Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten 29. März 1660. Die Amtskammer beschwerte sich darüber und machte einige Vorschläge zur Einschränkung der Vorrechte Gysels'. (S. u. Schlufs desselben Aktenstückes, das abgedruckt ist bei Schück, Brandenburg-Preufsens Kolonialpolitik unter dem Grofsen Kurfürsten und seinen Nachfolgern I [1889] S. 56 Anm. 20.)

[2] Bis dahin waren 600 Thlr. vom Amte Lebus und 407 Thlr. aus der Hofrentei gezahlt worden, statt dessen sollten jetzt der Universität der Bischofszehnt der Stadt Frankfurt und dreier Dörfer, dazu das Dorf Hohenfelde im Amte Fürstenwalde zugewiesen werden. (Der Kurfürst an die Amtskammer 15. März 1653, Prov.-Arch.)

schaft gezogen. Die Reservierung einer Reihe von einzelnen Ämtern, wie sie 1654 beschlossen wurde, hat man bald aufgegeben und so mufste man denn die Fehlbeträge des Einnahmebudgets fort und fort durch Anleihen, Verzögerung der zu leistenden Auszahlungen von Ausgaben, insbesondere der Beamtengehälter, und durch Heranziehung anderer Einnahmequellen zu decken versuchen. Im Jahre 1659 wurde festgestellt, dafs die Getreidelieferungen an die Hofhaltung um 700 bis 800 Wispel hinter dem Bedarf zurückblieben und dafs der Unterhalt des Hofes 91 000 Thaler erfordere, während nur 43 000 Thaler einkamen[1]. Und im Jahre 1674 flossen gar nur 17 900 Thaler zu Hofe, während der Bedarf auf 143 000 Thaler gestiegen war[2]. Dadurch, dafs schon im Jahre zuvor die Hofstaatskasse hatte gegründet werden müssen, hatte man im Grunde schon eingestanden, dafs es unmöglich war, feste und unumgängliche Ausgaben durch die Einnahmen der kurmärkischen Domänen zu decken, bei einem Einnahme-Etat von 159 000 Thaler wurde die neue Kasse nur mit 12 500 Thalern auf reine kurmärkische Domanialgefälle verwiesen. Im nächsten Jahre aber hat man offenbar unter dem Eindruck der schlechten Ergebnisse der Berliner Kammerverwaltung eine grofse Reduktion der Beamtengehälter vorgenommen[3]. Beide Mafsnahmen waren nichts anderes als eine Bankerotterklärung der Cansteinschen Verwaltung.

Die interimistische Leitung des Kammerwesens, die nun eintrat, hat auf dem Gebiete des kurmärkischen Domänenwesens nicht allzuviel Änderungen herbeigeführt. In der Hauptfrage, Administration oder Arrende, ward keine grundsätzliche Entscheidung getroffen, wenn auch gelegentlich in dieser Zeit von der Centralstelle aus — Somniz war der Konzipient des fraglichen Aktenstückes — eine scharfe Äufserung über die Schäden der Selbstbewirtschaftung der Domänen fiel[4].

Eine um so entschiedenere Wendung trat ein, als im Mai 1678 an die Stelle Jenas, der ja dies Ressort von vornherein nur mit Widerwillen verwaltet hatte, Gladebeck an die Spitze der Kammerverwaltung trat. Schon

---

[1] Bericht Cansteins an den Kurfürsten vom 18. Februar 1659 (König II S. 261 ff.).

[2] Designation der der Hofstaatskasse überwiesenen Ausgaben für Rem. 1675—79 (König II S. 209 f.).

[3] Kurfürstliche Verordnung vom 16. Jan. 1674 (s. u. Akten Nr. 23).

[4] Der Kurfürst (Konzept Somniz') an die Amtskammer 9. April 1677.

seine Instruktion, die von Schwerin entworfen, von dem neuen Hofkammerpräsidenten aber unzweifelhaft in ihren Grundzügen angegeben worden war, stellt ein Programm für seine Domänenpolitik auf. Und mag man auch darüber zweifelhaft sein, ob er das Richtige wollte, man wird ihm immer im Gegensatz zu Canstein nachrühmen müssen, dafs er zu der wichtigsten Frage seiner Verwaltung, die jener in ihrer grundsätzlichen Bedeutung gar nicht erkannt oder auch nur aufgeworfen hatte, sofort ganz feste Stellung nahm: in mehreren Paragraphen seiner Dienstanweisung wird sie erörtert und völlig zu Ungunsten der Verpachtung entschieden, Gladebeck bekannte sich als unbedingter Anhänger der Administration.

Die Instruktion ging davon aus, dafs die geringen Erträge der Domänen vor allem auf den Mangel an Betriebskapital, insbesondere an Vieh und Menschenkraft, zurückzuführen seien, sodann aber ward die Frage aufgeworfen, ob die Arrende überall zum Nutzen des Kurfürsten eingerichtet sei, ob nicht vielmehr die Pächter ihre Domänen aussaugten und die Unterthanen bedrückten und ob deshalb nicht eine Anzahl von Ämtern besser wieder administriert, als noch weiter verpachtet werden sollte. Es war nur folgerichtig, wenn deshalb dem Hofkammerpräsidenten selbst die strengste Beaufsichtigung der Ämter zur Pflicht gemacht wurde, ohne die ja an eine wirksame Administration gar nicht zu denken war. Und um nicht wieder in den Fehler zu verfallen, den die Finanzverwaltung dieser Zeiten so oft begangen hat, bestimmte man, dafs, wenn nicht alle Mängel auf einmal beseitigt werden könnten, ein Amt nach dem andern vorgenommen werden sollte. Der Hofkammerpräsident sollte selbst, so oft es ihm möglich war, Visitationen vornehmen und noch öfter solche durch andere vornehmen lassen. Weiter ward festgesetzt, dafs die Auswahl der Amts- und Kornschreiber künftig mit gröfserer Vorsicht geschehen und immer Real- oder wenigstens eidliche Kaution verlangt werden sollte. Die jetzt Angestellten sollten strenger beaufsichtigt, Untüchtige ohne weiteres entfernt werden. Bei der Rückerwerbung der dem Kammergut entfremdeten Besitzstücke sollte mit grofser Rücksichtslosigkeit vorgegangen werden; es sollte eine Liste aller dieser „unrechtmäfsiger Weise“ abhanden gekommenen Domänen angefertigt und ihre „Revocation“ vorbereitet werden[1].

[1] Art. 4, 6, 7 der Instruktion für Gladebeck vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

Gladebeck hat auch noch an anderen Punkten seines Ressorts reformierend eingreifen wollen, insbesondere in bezug auf die Rechnungskontrolle und auf die Anlage regelmäfsiger Jahresübersichten. Der Entwurf einer Kammerordnung, die zwar nicht für die Mark, sondern für das Fürstentum Minden bestimmt war, aber doch die Anschauungen des Hofkammerpräsidenten widerspiegelt, bezeugt es: er geht namentlich in den Bestimmungen über das Rechnungs- und Etatswesen der Kammer, wie der Ämter bis ins kleinste Detail und stellt die strengsten oder doch unendlich viel strengere Anforderungen als sie bisher in der Praxis nicht nur — was wenig besagen würde — sondern auch in den Verordnungen geltend gemacht worden waren[1]. Da er indessen in der kurzen Zeit, die er überhaupt an der Spitze der Verwaltung gestanden hat, vor eine ungeheure Aufgabe gestellt war, so hat er sie bei weitem nicht ganz erledigen können. Selbst zu einer völligen Entscheidung der hauptsächlichsten Frage, ob die Arrende nun ganz und gar abzuschaffen und überall durch Administration zu ersetzen sei, ist er nicht gekommen. Im Jahre 1678 ward das Amt Lenzen verarrendiert[2] und noch im vorletzten Jahr seiner Amtsverwaltung ist z. B. ein Vorwerk des Amts Gramzow im wesentlichen unter den bis dahin geltenden Bedingungen verpachtet worden[3]. Auch in jenem Entwurf einer Kammerordnung, der sieben Monate vor seinem Tode abgefafst wurde, ist die Frage noch offen gelassen und ihre Entscheidung von den besonderen Voraussetzungen jedes einzelnen Falles abhängig gemacht[4].

Insbesondere in bezug auf die Kurmark ist Gladebeck, der sein Hauptaugenmerk auf eine Reihe von aufsermärkischen Territorien, insbesondere Preufsen[5], gerichtet hat, nicht so weit gekommen, wie er wohl gewünscht und bei längerer Amtsdauer auch erreicht hätte. Von den Reluitionen, die er durch eine grofse Gesamtrecherche[6] vorzubereiten begann, hat er nur eine einzige aus-

---

[1] Ungezeichnetes Memorial, betitelt „Entwurf und Erinnerungen, was in Kammersachen zu beobachten", vom 14. Dez. 1680 (s. u. Akten Nr. 72).

[2] An den Zoll- und Lizentverwalter von Lenzen, Stryck, für 700 Thlr. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 9. Sept. 1678).

[3] Arrendekontrakt über das Vorwerk Potzlow im Amte Gramzow vom 25. Mai 1680 (Prov.-Arch.).

[4] Kap. II, Artikel 7 des Memorials vom 14. Dez. 1680 (s. u. Akten Nr. 72).

[5] S. Art. 5, 7, 9 der Instruktion für Gladebeck vom 24. Mai 1677 und den Hofkammeretat für 1680/81 (s. u. Akten Nr. 6 und Nr. 26).

[6] Er wollte wissen, was für Pertinenzstücke zu einem jeden Amte gehört

führen können: das Amt Stansdorf[1] wurde 1681 für 4920 Thaler wieder eingelöst, freilich nicht zum unmittelbaren Nutzen der Kammerverwaltung — das Amt wurde dem Kurprinzen zur Nutznießung überwiesen[2] —, aber immerhin zu ihrem Vorteil, da sonst unzweifelhaft ein anderes Amt zu diesem Zwecke ausgesondert worden wäre. Ein früher quasi verschenktes Amt ward dagegen in dieser Periode wieder eingezogen: Lenzen, das der Admiral Gijsels in Erbpacht gehabt, sollte schon 1677, nach seinem Tode, eingezogen werden, ward dann aber einer hinterlassenen Tochter aus Gnaden noch für zwei Jahre gelassen[3]. Als auch diese noch vor Ablauf des Termins starb, fiel es an den Kurfürsten zurück[4].

In dem großen Generaletat der Kammerverwaltung für 1680/81 hat die Rubrik Kurmark nicht mehr ausgefüllt werden können[5] und eben deswegen hat Gladebeck selbst eine völlige Würdigung seiner Arbeit auf diesem Gebiete unmöglich gemacht[6]. Daß er aber auch auf den kurmärkischen Domänen große Fortschritte erzielt hat, läßt sich trotzdem nachweisen: schon zu Anfang 1680 konnte er allein die Hofstaatskasse auf die märkischen Ämter mit einem Betrage von 27000 Thalern anweisen[7] und in dem Rechnungsjahre 1680/81, in dessen Verlauf Gladebeck durch den Tod von seinem Werke abgerufen wurde, verzeichnete diese Kasse eine Einnahme von 34600 Thalern aus derselben Quelle[8].

Eine wie große Vermehrung der Domäneneinnahmen diese Ziffer

---

hätten und was für Stücke davon gekommen seien, zu welcher Zeit und an wen. Von jedem Amte sollte eine ausführliche Designation dieser Punkte eingeschickt werden und zwar „allsofort". (Der Kurfürst an die köllnische und die neumärkische Amtskammer [Konzept v. Meinders] 20. Febr. 1680.)

[1] Verpfändet im Jahre 1668, s. o. S. 340.

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer 25. April 1681.

[3] Kurfürstliches Dekret (Konzept Schwerins) vom 29. Jan. 1677.

[4] Die Amtskammer an den Kurfürsten 9. Sept. 1678.

[5] Hofkammeretat für Trin. 1680/81 (s. u. Akten Nr. 26).

[6] Es läßt sich nicht einmal feststellen, wie weit ehemals verpachtete Ämter unter ihm wieder in Administration genommen wurden. Eine entschiedene Äußerung mit praktischer Folge findet sich in dem Bescheid auf das Gesuch eines Amtmanns, der um Zuerteilung eines Vorwerks zur Pacht bittet; es wird abgeschlagen, „da das Amt Zossen hinfüro administrieret werden soll". (Die Amtskammer [Grote an der Spitze] an den Kurfürsten 30. Aug. 1680.)

[7] Kurfürstliche Verordnung vom 19. Jan. 1680 (abgedruckt bei König II S. 273 ff.).

[8] Extrakt aus der Jahresrechnung der Hofstaatskasse für Luciae 1680/81 (bei Riedel Beil. IV).

bedeutet, wird klar, wenn man sich erinnert, dafs in dem letzten Jahre der Cansteinschen Verwaltung, 1673/74, von allen Ämtern kaum 18 000 Thaler an Geld und Naturalien zu Hofe geliefert wurden, also über 16 000 Thaler weniger, was einer Steigerung um 112 Prozent gleichkommt. Und der Unterschied zeigt sich noch drastischer, wenn man die Einnahmen der namentlich aufgeführten 12 Ämter im Jahre 1680/81 mit denen von 1673/74 vergleicht; da zeigt sich, dafs hier eine Steigerung von rund 11 807 auf 27 000 Thaler[1], d. h. um 129 Prozent, eingetreten war. Entsprach nun auch vielleicht der Fortschritt auf den übrigen Ämtern diesem Verhältnis nicht, da man begreiflicherweise die besten Ämter zum Unterhalt des Hofes ausgewählt hatte, so war doch der Nettoertrag der kurmärkischen Domänen mindestens um 10 000 Thaler gesteigert worden. Damit war der Rückgang unter der Cansteinschen Verwaltung vielleicht völlig wieder gut gemacht, wenigstens der Status vor der Reform von 1652 wieder erreicht, ganz davon zu geschweigen, dafs man nun endlich wieder die Naturallieferungen der Ämter ordnungsmäfsig in Geldbeträge umsetzte und damit eine viel bessere Übersicht und eine wirksamere Kontrolle ermöglichte. —

Unter Meinders, der nach Gladebecks Tode zuerst gemeinsam mit Jena und dann, nachdem dieser ebenfalls verstorben war, allein die Leitung der allgemeinen und damit auch der märkischen Kammerverwaltung übernahm, wurde keine Entscheidung in der Frage Administration oder Arrende getroffen; auch diese kurze Verwaltungsperiode trug durchaus, ganz wie die Zeit von 1674 bis 1678, den Charakter eines Interimistikums, in dem überhaupt keine durchgreifenden Umänderungen stattfanden. Beide Leiter der Kammerverwaltung waren ja dem Ressort fast ganz fremd und auch Grote, der älteste Rat der Amtskammer, der de facto in dieser Zeit Präsident des Kollegiums war und also auf das kurmärkische Domänenwesen nächst jenen den gröfsten Einflufs hatte, war nicht der Mann dazu, um grofse Entschlüsse zu fassen oder umfassende Reformen einzuleiten. Im einzelnen Falle entschied man nach Opportunitätsgründen:

---

[1] Die Ämter Lebus, Beeskow, Oranienburg, Lehnin, Ruppin, Tangermünde, Arendsee, Diesdorf, Gramzow, Storkow, Wittstock, Zossen lieferten Trin. 1673/74 15 000 und 1680/81 27 000 Thaler zur Hofhaltung. (Auszug aus den mittelmärkischen Ämtereinnahmerechnungen von 1674, s. u. Akten Nr. 117, und Jahresrechnung der Hofstaatskasse für Luc. 1680/81, Riedel Beil. IV).

als es sich im Jahre 1682 nach Erledigung der Amtsschreiberstelle in Mühlenbeck darum handelte, ob das Amt verpachtet oder verwaltet werden sollte, entschied die Amtskammer sich zwar für das letztere, indessen durchaus nicht aus allgemeinen, sondern nur aus besonderen Gründen. Sie meinte, das Areal des Amtes sei zu klein, die Bodenqualität — es liegt dicht bei Berlin — und auch die zur Verfügung stehende Menschenkraft zu gering, als dafs es sich verlohne, es in eigene Bewirtschaftung zu nehmen. Mit der Administration hatte man zudem trübe Erfahrungen gemacht: es hatten Zuschüsse geleistet und Schulden gemacht werden müssen; bei der Verpachtung aber war immerhin doch ein geringer Ertrag aus dem Amte herausgeschlagen worden[1]. Es ward denn auch wieder verpachtet[2].

Und ähnlich ward auch bei den sehr eingehenden Erörterungen, die man darüber anstellte, ob das allerdings bei weitem gröfste kurmärkische Amt verpachtet oder verwaltet werden sollte, nicht aus prinzipiellen, sondern ganz lokalen Gründen die Entscheidung für die Arrende getroffen. Schon im Oktober 1682 hatte man die Verpachtung der Lebuser Vorwerke — es waren zwölf — beschlossen[3]; als dann aber die Erträge weit hinter den Erwartungen zurückblieben, ward eine nochmalige Untersuchung der Frage angeordnet, die zu dem Ergebnis führte, dafs trotz der sehr geringen Einnahmen die Verpachtung vorzuziehen sei, weil die Administration noch etwas weniger abwerfen würde.

Eine Hauptmannsbestallung aus dieser Zeit setzt wiederum voraus, dafs der Neuernannte sein Amt selbst verwalte und giebt deshalb noch ganz im Sinne der Gladebeckschen Verwaltung und im Gegensatz zu der früheren Praxis[4] ganz detaillierte Anweisungen für die Verwaltung, die Wirtschaft und die Behandlung der Unterthanen[5].

Charakteristisch für den gesamten Stand der Domänenpolitik in diesen Jahren war die Ruhe, mit der man gerade bei dieser Gelegenheit auf jede Steigerung der Einkünfte verzichtete. Der Amtsrat

---

[1] Die Amtskammer (Grote an der Spitze) an den Kurfürsten 16. Dez. 1682.

[2] An den mittelmärkischen Oberförster v. Pannewitz. (Der Kurfürst an die Amtskammer 30. Dez. 1682.)

[3] Memorial der Amtskammer für den Kurfürsten vom 7. Okt. 1682 (reproduziert in einem Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 3. Sept. 1683).

[4] S. o. S. 191, Anm. 4.

[5] Bestallung für Chr. v. Möllendorf zum Hauptmann von Arendsee und Diesdorf vom 18. Mai 1683.

Schlüter, dem die Angelegenheit besonders übertragen war, hatte selbst die Meinung vertreten, dafs Lebus 16—17 000 Thaler einbringen könne. Als er dann aber bei näherer Untersuchung herausfand, dafs verschiedene Einnahmen, wie namentlich die Erbzinsen und reservierten Gefälle, zu hoch angeschlagen seien, andere in natura geliefert wurden, auf deren bares Einlaufen man gerechnet hatte, so zog er daraus nun nicht etwa den Schlufs, dafs man die Pachten steigern müsse, sondern begnügte sich, festzustellen, dafs die Administration noch unvorteilhafter sein würde. Darein, dafs das Amt, das 1615 16 000 und selbst 1651 12 200 Thaler eingebracht hatte[1], nunmehr nur 10 200 Thaler bar und 4600 Thaler in Getreide, insgesamt also nur 14 800 Thaler und mithin nur 2600 Thaler mehr liefern sollte, als in den Zeiten der schlechtesten Wirtschaft, ergab er sich ohne weiteres[2], und auch die Amtskammer hatte nichts weiter dabei zu erinnern[3].

Man hat in dieser Zeit nicht geradezu die Hände in den Schofs gelegt — so wurde eine Untersuchung der gesamten mittel- und uckermärkischen Ämter angeordnet —, aber es mangelte durchaus an Initiative, an produktiven Gedanken, es fehlten die Männer, die den schweren Aufgaben, die auf diesem Gebiete noch zu erledigen waren, auch nur entfernt gewachsen gewesen wären. Was sollte eine derartige generelle Untersuchung fruchten, wenn sie jenem Schlüter übertragen wurde[4]?

Noch war doch dies Ressort arg im Rückstande: die Entscheidung über die wichtigste Prinzipienfrage der Domänenverwaltung war nun schon Jahzehnte lang verschleppt, in allen minder wichtigen Angelegenheiten waren nur ganz unbedeutende Fortschritte gemacht, die tüchtige, nur allzu kurze Arbeit Gladebecks hatte kaum hingereicht,

---

[1] Übersicht von 1615 und summarischer Auszug aus den Überschufsextrakten der mittelmärkischen Ämter für Trin. 1650/51 (s. u. Akten Nr. 57 und 88).

[2] Amtsrat Schlüter an den Kurfürsten 11. Aug. 1683.

[3] Der Kurfürst (Konzept v. Canitz) an die Amtskammer 22. Aug., die Amtskammer (Grote an der Spitze) an den Kurfürsten 3. Sept. 1683.

[4] Kurfürstliches Dekret (Konzept Jenas) vom 27. April 1682. — Die Instruktion für eine weitere Inspektionsreise im folgenden Jahre lautete folgendermafsen. Schlüter wird beauftragt, die Ämbter Kottbus, Peitz, Beeskow, Storkow und die dazu gehörigen Vorwerker, auch andere, so er bereisen wird, zu visitieren, sich eines und des anderen wegen bisher geführter Haushaltung zu erkundigen, die geführten Rechnungen auch von vielen Jahren zeigen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben durchzusehen, überzulegen und von allen uns Relation abzustatten und daneben auch sein unvorgreifliches Bedenken zu eröffnen. (Kurfürstliches Dekret [Konzept v. Meinders] vom 14. Febr. 1683.)

um die Verluste, die die Kammerfinanzen unter Cansteins Mifswirtschaft erlitten hatten, wieder wett zu machen und schon drohte unter der passiven interimistischen Verwaltung ein neuer Rückgang einzutreten. Die Amtskammer erklärte 1682, sie könnte nur mit Mühe die 29800 Thaler, die für die Hofhaltung gefordert waren, aufbringen[1], und in der That sind im Rechnungsjahre 1681/83 nur 27000 Thaler aus den märkischen Ämtern zur Hofstaatskasse geflossen[2], d. h. 7600 Thaler oder 21 Prozent weniger, als im letzten Jahre der Gladebeckschen Verwaltung eingeliefert worden waren[3].

Viel anders, als im Jahre 1651, lagen die Dinge immer noch nicht. Manches mochte gebessert sein, aber der finanzielle Ertrag, der 1674, gegen Ende der Cansteinschen Periode, unzweifelhaft niedriger gewesen war als 1651, mochte auch jetzt noch kaum den Status von damals erreicht haben, und wenn diese Verwaltung am Ruder blieb, so war Gefahr, dafs er noch weiter herabging. Vom Standpunkt des Staatshaushaltes betrachtet war die Arbeit dieser dreieinhalb Jahrzehnte völlig vergeblich gewesen; wahrlich, es war Zeit, dafs ein Mann sich dieser Dinge annahm, der ihnen wirklich gewachsen war.

---

[1] Die geforderte Summe könne unmöglich quartaliter erfolgen, es sei denn, dafs einige Ämter und vornehmlich die übrigen Vorwerke des Amts Lebus wieder in Arrende ausgethan würden. (Memorial der Amtskammer für den Kurfürsten vom 7. Okt. 1682, vorgetragen von Meinders, reproduziert in dem Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 3. Sept. 1683.)

[2] Auszüge aus den Einnahme-Jahresrechnungen der Hofstaatskasse für Luc. 1681/82 und 1682/83 (Riedel, Beil. IV).

[3] Freilich lag die Verordnung vom 19. Jan. 1680 (s. König II S. 273 ff., vgl. auch o. S. 96) vor, die 27000 Thlr. Zuschüsse von den märkischen Ämtern als Fixum festsetzte. An sie hatte man sich unter Gladebeck aber nicht gekehrt; dafs man es jetzt auch nicht gethan hätte, wenn nur Mittel genug vorhanden gewesen wären, geht aus dem o. Anm. 1 citierten Aktenstück hervor.

Fünfter Abschnitt.

Die definitive Annahme des Arrendesystems.

Unzweifelhaft brachte Knyphausen, der für die organisatorische Seite des Amtes so trefflich befähigt war, auch alle die Eigenschaften mit, die er für die Lösung seiner Aufgabe auf dem Gebiete der materiellen Verwaltung und insbesondere des Domänenwesens brauchte. Aber auch für einen begabten Mann war die Lage damals doch besonders schwierig.

Um von der Hauptfrage auszugehen, so war unzweifelhaft die theoretische Anschauung der Zeit für die Verpachtung und an praktischen Beispielen in anderen deutschen Territorien fehlte es nicht, für Brandenburg selbst aber erschwerten die Antecedention in der Verwaltung eine Entscheidung sehr.

Jena und Meinders hatten sich wohl wieder der Arrende zugeneigt, aber sie waren beide keine Fachmänner in diesen Angelegenheiten und die Resultate ihrer Verwaltung lagen infolge der Vernachlässigung des Rechnungswesens nicht klar zu Tage. Die Erfahrung der drei vorangegangenen Perioden andererseits sprachen nicht eben zu Gunsten des Verpachtungssystems. Weder die Zeit unmittelbar nach der Reform, noch die Cansteinsche Verwaltung hatte mit der partiellen Verpachtung gute Resultate erzielt, Gladebeck aber, der die Administration zwar auch nicht radikal durchgeführt, aber doch entschieden begünstigt hatte, um so bessere. Dafs unter Canstein die verpachteten Ämter zwar auch sehr geringe Erträge, aber immerhin noch im Verhältnis gröfsere als die administrierten eingebracht hatten, war durch die Lässigkeit dieser Verwaltung nie festgestellt worden.

Dennoch ist Knyphausen von Anfang an für die Arrende eingetreten. In seiner Denkschrift vom 13. Februar 1689, die in diesem Punkte nicht blofs

ein Programm für die nun folgende Zeit seiner Verwaltung, sondern ebensosehr auch eine Darlegung der von ihm in den ersten fünf Jahren seiner Thätigkeit schon praktisch befolgten[1] Grundsätze war, hat er sich ohne alle Bedenken für sie entschieden. Er erklärte in ihr das alte Administrationssystem für eitel Schreibwerk, man habe sich mit vielen weitläufigen Rechnungen und Papier bemüht, aber kein bares Geld erhalten. Er hatte die feste Überzeugung, dafs der Kurfürst von einer rationell durchgeführten Pachtwirtschaft den gröfsten Vorteil haben werde.

So wenig nun auch die Erfahrungen, die man in Brandenburg mit der Arrende gemacht hatte, für sie sprachen, so richtig ist diese Entscheidung doch unzweifelhaft gewesen. Knyphausen hat jene vermutlich gar nicht in Betracht gezogen, oder wenn es geschah, so hat er erkannt, dafs die früheren Verwaltungen aufser der Gladebecks nicht im Prinzip, sondern in der Ausführung Fehler begangen hatten, und dafs umgekehrt die einzig tüchtige und erfolgreiche, die Gladebecks, ihre guten Ergebnisse nur deshalb erzielt hatte, weil sie ein zwar im ganzen unrichtiges System doch mit Umsicht und verschärfter Kontrolle im Einzelnen durchgeführt hatte. Er aber war der frohen Zuversicht, die gute Theorie mit der zweckmäfsigen Praxis vereinigen zu können.

Nur einen erheblichen Einwand gegen die Arrende liefs er gelten: den nämlich, der die Nachteile dieses Systems für die Bauern urgierte, aber auch ihm wufste er sogleich durch eine ganze Reihe von Argumenten zu begegnen. Er wies erstlich darauf hin, dafs alle Leistungen der Unterthanen, Abgaben wie Dienste, seit hundert Jahren feststünden, dafs ihr gesamtes Hab und Gut in das Amtsinventar aufgenommen und der Arrendator für jede Schädigung haftbar gemacht werden müsse, vor allem aber machte er ein wirtschaftliches Gegenargument geltend, auf das noch keine Verwaltung in Brandenburg gekommen war, nämlich dafs die Nachlässigkeit und das Sichgehenlassen, das die Administration den Bauern vielfach habe durchgehen lassen und zu dem sie sie geradezu anleite, doch dem Interesse des Bauern selbst und damit auch dem des Kurfürsten sehr wenig dienlich seien. Um aber alle Härten zu vermeiden, wollte er den Pächtern

[1] Ich habe in den Akten keine Notiz von einem administrierten Amte gefunden mit Ausnahme von Ruppin (s. u. S. 365), von dem — der Amtskammer nicht unterstehenden und für den Hof abgesonderten — Amte Saarmund und dem für die Joachimsthalsche Schule bestimmten Amte Dambeck.

ebenso wie früher den Amtsschreibern die Remissionen für notleidende Unterthanen passiert sehen und endlich bestimmen, dafs die Arrendatoren keinen Bauern ohne Vorwissen der Kammer strafen sollten. Ja er ging noch weiter, er wollte auch eine Überlastung der in schlechter Lage befindlichen Unterthanen durch die Besteuerung verhüten und schlug deshalb vor, dafs in jedem Territorium ein Mitglied der Kammer oder der Domänenverwaltung von den Steuerbehörden zugezogen und dafs namentlich die Erhebung der Steuer den Amtleuten überlassen werde, die dafür aber haftbar gemacht werden sollten.

Nötig waren derlei Kautelen in der That, denn noch ganz kurze Zeit vor Knyphausens Amtsantritt war ein Fall von starken Exzessen eines Beamten gegen seine Bauern zur Kenntnis des Kurfürsten gebracht worden. Die Unterthanen des Amts Rüdersdorf waren an sich schon durch Kontribution, Einquartierungen und Märsche sehr mitgenommen, dazu hatten sie besonders häufig Fuhrdienste für die kurfürstliche Küche, für den Mühlenhof und zur Beförderung von Personen zu leisten, wie es die Nähe der Hauptstadt mit sich brachte. Trotzdem waren sie nun von dem Amtmann und Pächter des Amts aufs unbilligste mit Hofdiensten überladen worden. Obwohl sieben Thaler jährlich Dienstgeld zu zahlen waren, mufste doch jeder Bauer zwei volle Hufen dreimal pflügen und eggen, dazu 20 Fuder Mist ausfahren und 48 Mandeln Getreide und aufserdem noch Heu von den Wiesen einführen. Der Amtmann hatte endlich die Unterthanen angehalten für ihn Gerste zur Amtsbrauerei zu fahren und dafür jedem nur 6 Dreier am Dienstgeld abgerechnet. Vor allem aber, und das hatte die Bauern am meisten gegen ihn aufgebracht, war er ein rechter Leuteschinder gewesen, hatte einmal drei Bauern, die krank waren, gezwungen, für ihn auf die Wiesen zu fahren, wonach dann der eine Mann gestorben und ein zweiter entlaufen war; er hatte den auf dem Amte arbeitenden Leuten das ihnen zustehende Hofbrot vorenthalten, einem Manne, dem er sein trächtiges Pferd durch erzwungene Fuhren verdarb, hatte er, als dieser ihm klagte, wo er nun ein neues hernehmen solle, gesagt, er solle sich nur eines kaufen.

Das schlimmste an der ganzen Angelegenheit war, dafs es sich um „Bittedienste“, d. h. angeblich freiwillige handelte. Der Amtmann hatte den Bauern zwar freigestellt, kein Dienstgeld zu zahlen und ihm dafür gewisse Tage zu dienen, hatte aber dazu mit furchtbarem

Hohne gesagt: die wolle er ihnen sauer genug machen und die Leute, die in der That auf den Tausch eingegangen waren, hatten es nicht aushalten können. Und wer die „freiwilligen“ Dienste nicht leisten wollte, wurde von den Vögten ausgepfändet.

Durch diesen Vorfall, der zwar gewifs nicht typisch, sondern in der That ein aufsergewöhnlicher Exzefs war, wurde doch offenbar, wie zweischneidig jede Mafsregel, die zunächst als eine Besserung der Lage der Unterthanen erschien, wirken konnte. In diesen Jahrzehnten waren an sehr viel Stellen die Dienste in Geldabgaben verwandelt worden und man hätte meinen sollen, dafs 7, 8 oder 12 Thaler jährlicher Dienstgelder den Bauern weniger belasten würden, als 2 Tage wöchentlicher Dienste, also die Fortnahme eines vollen Drittels seiner Arbeitszeit. Aber wie nahe lag die Gefahr, dafs die freiwilligen Dienste die nunmehr nötig wurden, zuerst gewifs bittweise, später aber als etwas herkömmliches und zuletzt als etwas pflichtmäfsiges eingefordert wurden. Und wenn auch vielleicht sehr selten ein Amtmann so weit ging, wie der Rüdersdorfer Tyrann, so waren gerade geringere und in menschlicher Form geforderte Leistungen gefährlicher, denn über sie konnte nicht so erfolgreich Klage geführt werden, wie über grobe Ausschreitungen.

So beschwerten sich im Jahre 1679 die Unterthanen des Dorfs Rögelin im Amt Zechlin darüber, dafs sie 8 Thaler Dienstgeld zu zahlen und trotzdem noch über 28 Tage im Jahre in Zechlin, 2 Meilen von ihrem Dorf, zu dienen hatten. Hier schritt nun freilich die Amtskammer ein, sie bedeutete den Amtsschreiber, dafs er die Bauern nicht über Gebühr beschweren solle, widrigenfalls sie selbst eine Verordnung treffen werde[1]. Aber eben dieser Fall ist charakteristisch: dem Amtsschreiber wird nicht befohlen, die Dienste, die an sich widerrechtlich waren, abzustellen, sondern er soll nur gewisse Grenzen innehalten. Einige Einbufse haben die Unterthanen vermutlich überall durch diese Wandlung erlitten.

Andererseits trat bei jener Rüdersdorfer Sache auch Erfreuliches zu Tage: bei der Schlufsuntersuchung im Mai 1681 meinte die Amtskammer zwar, man könne es bei einer strengen Verwarnung des Arrendators und einer Herabsetzung der Dienstgelder von 7 auf 5 Thaler bewenden lassen, weil der Amtmann sich bis dahin als ordentlicher Beamter

[1] Die Amtskammer an den Amtsschreiber von Zechlin 1. März 1679 (Prov.-Archiv).

bewährt und seine Rechnungen richtig geführt hatte[1], die Kommissare aber, die an Ort und Stelle gewesen waren und die Bauern, wie den Pächter verhört hatten, — es waren der Kreiskommissar des Oberbarnim und zwei Amtskammerräte[2] — hatten in allen Punkten sich auf die Seite der Unterthanen gestellt. Ja, sie hatten sich nicht begnügt, die Exzesse des Arrendators zu untersuchen, sondern auch danach geforscht, wie er seinen positiven Pflichten nachgekommen, wie weit er sich um das Wohlergehen seiner Bauern gekümmert hatte. Auch da war denn wenig Löbliches konstatiert worden — der Amtmann hatte sich niemals nach dem Zustand der Unterthanen erkundigt, war in einem Dorfe drei Jahre nicht gewesen, hatte nie dafür gesorgt, dafs die Leute vor Steuerexekution bewahrt blieben, kurz nicht das mindeste für sie gethan. So schlimm das nun war, so erfreulich war immerhin, dafs der Kreiskommissar, ein benachbarter Edelmann, ebensosehr wie die beiden bürgerlichen Amtskammerräte es, mit den Pflichten, die das patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauern jenem auflegte, sehr ernst nahm[3].

Und auch sonst ward doch nicht wenig für die Bauern gethan. Gladebeck ist einmal gegen einen den administrierten, wie den verpachteten Ämtern gleich eigentümlichen Mifsstand aufs energischste eingeschritten. Die Kreiskommissare hatten in Erfahrung gebracht, dafs Remissionen an der Kontribution bei den Beamten häufig durch „Wollgeld und corruptiones“ ausgewirkt wurden. Daraufhin verwarnte die Amtskammer in einem Rundschreiben alle Beamten sehr ernstlich, diese und analoge Ungerechtigkeiten bei der Abnahme der Abgaben zu begehen[4]. Als sich einmal im Jahr 1676 der Schulze und die ganze Gemeinde eines Dorfs über den Arrendator beklagten, dafs er sie, obwohl sie sich erboten hatten, ihm Dienstgeld zu geben, mit Schlägen und Gefängnis traktiert habe — auch hier mochten „freiwillige“ Dienste gefordert worden sein — reskribierte der Kurfürst sofort, die Amtskammer solle die Supplikanten klaglos stellen[5].

---

[1] Die Amtskammer an den Kurfürsten 15. Mai 1682 (s. u. Akten Nr. 122).

[2] Der Kurfürst an Strantz, Warnecke und Weise 7. April 1682.

[3] Strantz, Warnecke und Weise an den Kurfürsten 27. April 1682 (s. u. Akten Nr. 121). — Der Amtmann leugnete vielfach und behauptete, Strantz und ein Pfarrer, der sich ebenfalls der Bauern angenommen habe, seien seine persönlichen Feinde. (Amtmann Schmidt an den Kurfürsten, o. D.)

[4] Die Amtskammer an alle Ämter 22. Nov. 1681 (Prov.-Arch.).

[5] Der Kurfürst (Konzept von Meinders) an die Amtskammer 9. Sept. 1676.

Ebenso wurden in der laufenden Verwaltung den Bauern oft genug Vorteile zugewandt. Um nur die Vorgänge in einem beschränkten Bezirk und in einem begrenzten Zeitraum zu verfolgen, im Amt Saarmund geschah im Verlauf von vier Jahre Folgendes. Als sich im Dezember 1679 die Amtsunterthanen beschwerten, dafs der Rat von Brandenburg eigenmächtig auf ein Pferd Beschlag habe legen lassen, ward diesem die Weisung, er solle das Pferd sofort zurückstellen, er hätte sich an das Amt wenden müssen[1]. Im Juli 1680 wurde ein Bauer in einem Dorfe des Amts neu auf einem verlassenen Bauerngut angesetzt und erhielt dabei folgende Vergünstigungen: in zwei Jahren sollte er von Diensten, Zinsen und Pächten frei bleiben, drei Jahre von der Kontribution, 12 Scheffel Wintersaat wurden ihm gegeben und da man ihm die Hofwehr — das Inventar — nicht in natura stellen konnte, erhielt er 24 Thaler bar zum Ankauf eines Gespannes, eines Wagens und eines Pflugs. Und ein Kossäth, der zur selben Zeit angesetzt wurde, erhielt vier Freijahre an Dienst und Zinsen versprochen, dazu 12 Scheffel Roggen und 20 Thaler[2]. Im Jahre 1682 wurden der Witwe eines verstorbenen Bauern vier rückständige Jahrespachten erlassen[3]. Den Schulzen und Freien zu Saarmund wurden in diesem Jahre 387 Thaler restierender Dienstgelder erlassen und diese Abgabe überhaupt auf 10 Thaler herabgesetzt[4], fünf abgebrannten Bauern wurden 3 Wispel Saatkorn geschenkt[5]. Im Jahre 1683 ward in einem, wie es scheint, neu aufgebauten Dorfe des Amts eine generelle Ordnung der Besitzverhältnisse durchgeführt und festgesetzt, dafs jeder Bauer durchgehends 2 Hufen Landes, eine gute und eine Sandhufe besitzen, dafür wöchentlich 2 Tage Spanndienste leisten und jährlich 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer Pacht und 4 Groschen 4 Pfennige Geldzins geben solle. Von Kontribution und Schofs sollten die Bauern zuerst eine bestimmte Zeit ganz befreit sein und auch nach Ablauf der Frist nur die Hälfte zu zahlen brauchen. Weil in diesem Jahre Roggen und Hafer nicht geraten

---

[1] Der Kurfürst an den Rat zu Brandenburg 4. Dez. 1679.

[2] Zwei kurfürstliche Dekrete (auf das Supplikat des Amtsschreibers) 13. Juli 1680.

[3] Um die noch übrigen 2 Wispel 8 Scheffel abtragen zu können, erhielt sie die Erlaubnis, eine Hufe zu verkaufen. (Kurfürstliches Dekret vom 20. Aug. 1682.)

[4] Kurfürstliches Dekret vom 12. Dez. 1682.

[5] Der Kurfürst an den Amtsschreiber zu Saarmund 12. Sept. 1682.

waren, wurde die Hälfte der Haferpacht erlassen und statt Roggen sollte Gerste angenommen werden[1].

Überhaupt geschah in all' diesen Jahren wenigstens für Neuanbauende sehr viel, weil es im eigensten Interesse des Domänenfiskus lag, Unterthanen zu gewinnen. Ein ganz neues Rechtsverhältnis zwischen den Bauern und den Grundherrn hat sich dadurch herausgebildet, das Lassitentum, d. h. das Besitzrecht derjenigen Bauern, die keinerlei Eigentums- oder dem Eigentum ähnliche Ansprüche an ihren Hof machen und deswegen jederzeit entlassen und vom Hofe gesetzt werden konnten[2].

Bei allen Konflikten mit den Pächtern und Beamten aber kam den Domänenbauern zu gute, dafs sie überhaupt sich bei einer höheren Instanz beklagen konnten. Und es war nicht blofs die Amtskammer, die sie angehen konnten, sondern auch der Kurfürst und derjenige Geheime Rat, der das Dekret des Herrschers entwarf. Gerade an dieser Stelle hatte die an anderen Punkten vielleicht nicht ganz zweckmäfsige Centralisiertheit der Verwaltung eine vortreffliche Wirkung: die Herren in der Amtskammer waren den Unterthanen vielleicht am wenigsten gewogen — die Bauern klagen viel, heifst es einmal in einem Bericht des Kollegiums[3] — jede Beschwerde mochte ihnen vor allem als eine Quelle neuer Arbeit und Bemühung erscheinen und deswegen wenig willkommen sein, aber da jedes Gesuch zuerst und zuletzt an den Kurfürsten ging[4], hatte das Kollegium nicht allein zu entscheiden. Auch an einem fast immer bereitwilligen Helfer und Beirat bei der Einreichung der Beschwerden fehlte es den Unterthanen nicht: die meisten Klagschriften, die eingereicht wurden, waren von dem Geistlichen des Orts verfafst. Die evangelischen Pfarrer dieser Zeit haben sich da ganz in der Stille ein grofses Verdienst erworben und manches Unrecht verhütet, manche Not gelindert.

---

[1] Kurfürstliches Dekret (auf das Supplikat des Amtsschreibers) vom 18. Nov. 1683.

[2] So vermutet Grofsmann (S. 67 ff.), sicherlich mit Recht. Verfügungen über die Ansetzung von Bauern, wie er sie anführt (S. 73 ff.), haben mir in grofser Masse vorgelegen. Sie enthalten freilich ebenfalls keine Angaben über das dadurch begründete Rechtsverhältnis, und da man durchaus kein Interesse hatte, Bauern abzusetzen, so konnte auch dies hauptsächlichste Kriterium des lassitischen Verhältnisses nicht hervortreten, aber Grofsmanns Annahme erscheint mir durchaus plausibel.

[3] Die Amtskammer an den Kurfürsten 18. Dez. 1682.

[4] S. o. S. 162.

Zwei grofse Hindernisse für alle Förderung der anderweit — namentlich durch die Besteuerung — wahrlich schon hart genug gedrückten Bauern freilich waren immer vorhanden: das Interesse der Pächter und die fiskalische Tendenz der Verwaltung, möglichst wenig Geld herzugeben. An diesen beiden Punkten aber setzte Knyphausen ein.

Schon dafs er überhaupt diese Dinge in Erwägung zog, war ein grofses Verdienst von ihm. Wann hätte man je vorher das Wohl und Wehe der Bauern bei der Erörterung rein finanzieller Fragen, als ein entscheidendes Moment angesehen? Aber er liefs es in dieser Sache so wenig wie sonst nach Art der früheren Verwaltungen bei Betrachtungen und allgemeinen Vorschriften sein Bewenden haben, sondern setzte sie auch nach Kräften in praktische Eingriffe um.

Gegen die Gewinnsucht der Pächter zunächst richtete Knyphausen durch eine wesentliche Änderung des Tenors der Pachtkontrakte eine sehr wirksame Schranke auf. Alle Pachtgelder, Korn-, Schweine- und Geflügelzehnten, Straf- und Abzugsgelder, überhaupt alle Abgaben der Unterthanen wurden nicht mit in die Pachtsumme eingeschlossen. Der Arrendator hatte zwar nach wie vor sie einzutreiben, aber er that es nicht in seinem eigenen Interesse, sondern als Beamter des Kurfürsten[1]. Für die Dienste und Dienstgelder aber verliefs man sich jetzt nicht mehr, wie in der Periode der Cansteinschen Verwaltung noch auf den administrierten Domänen, d. h. der Mehrzahl der Ämter, geschehen war, auf die Erbregister und das Herkommen, sondern sie wurden in die Anschläge aufgenommen, die regelmäfsig den Arrendekontrakten beigefügt wurden. Ganz präcise waren die Angaben darüber zwar nur, insofern Dienstgelder in Betracht kamen[2], aber damit war doch wenigstens der gröfste Teil der bäuerlichen Reallasten fixiert, da die Dienstgelder nunmehr bei weitem überwogen. Auch früher hatte man freilich zuweilen die Pachten und Zinse ausgesondert[3] und hatte

[1] Art. 3 des Arrendekontrakts über das Vorwerk Drensee (Amt Gramzow vom 17. Mai 1695 (Prov.-Arch., s. u. Akten Nr. 128). — Die wenigen übrigen noch erhaltenen Pachtverträge stimmen, bis auf noch besonders hervorzuhebende Abweichungen, überein. So namentlich der Arrendekontrakt über das Vorwerk Melsow (Amt Gramzow) vom 7. Mai 1692, über das Vorwerk Gramzow (Amt Gramzow) vom 4. Mai 1696, über das Amt Zossen vom 8. Aug. 1690, über das Amt Stansdorf (Konzept gez. von D. L. Danckelman) vom 24. Dez. 1690 (sämtlich Prov.-Arch.).

[2] Anschlag vom Amte Stansdorf, Beilage zu dem Arrendekontrakt vom 21. Dez. 1697 (Potsd. Reg.-Registr., s. u. Akten Nr. 130).

[3] S. o. S. 296.

auch derartige Dienstgelderanschläge gemacht[1], aber jenes war nur zuweilen und dies auch zu Cansteins Zeiten nur auf den verpachteten Ämtern, d. h. bei der Minderzahl aller Ämter geschehen. Ein Inventar dieser Jahre führt auch die Gebäude und das Vieh der Unterthanen mit auf[2]. Eine völlige Eliminierung der Dienste und Dienstgelder aus dem Pachtverhältnis, wie bei den Pächten, Zinsen und Zehnten war durch die Natur der Sache unmöglich gemacht; immerhin hätten hier noch die Angaben etwas vervollständigt und die Dienste ebenfalls einzeln angeführt werden können[3]. Doch ward gegen allzu grofse Bedrückung der Bauern durch den Arrendator auch noch eine weitere Mafsregel getroffen. In die Inventarien, die nunmehr regelmäfsig den Arrendekontrakten beigefügt wurden, wurden jetzt zuerst Angaben auch über den Besitz der Unterthanen aufgenommen. Ganz kurz wurde bei einem jeden aufser dem Namen aufgeführt, in welchem Zustand sein Haus und seine Scheune sich befinde und was für Vieh er besitze[4]. Brachte also ein Pächter den Wohlstand seiner Bauern zu merklichem Rückgang, so ward es spätestens nach sechs Jahren, nach Ablauf der Pachtfrist, der Amtskammer bekannt.

In anderer Richtung ging Knyphausen noch weiter. Es war ihm nicht genug in besonderen Notlagen den Unterthanen an ihren Abgaben Remissionen erteilen zu lassen[5], wie es bisher geschehen war, sondern er wollte diese Ausgaben auch fest fundieren. Jetzt zuerst wurden in dem Ausgabeetat der Amtskammer zu Kölln an der Spree bestimmte Summen für den Abgang an Amtshebungen zu Gunsten der verarmten, abgebrannten und mit Freijahren begnadigten Unterthanen und zur Unterstützung von Mittellosen bei Zahlung der Steuer

---

[1] Anschlag vom Amte Stansdorf, Beilage zu dem Arrendekontrakt vom 10. März 1668 (Potsd. Reg.-Registr., s. u. Akten Nr. 113), Anschlag der Vorwerke Alten-Ruppin und Schulzendorf des Amts Ruppin Trin. 1678 (Prov.-Arch.).

[2] Inventarium des Amts Fehrbellin für Trin. 1695.

[3] Eine Beschreibung aus der Zeit Gladebecks, die aber vereinzelt dazustehen scheint, führt auf: Namen der Unterthanen, Zustand der Häuser und Wirtschaftsgebäude, Hufnerzahl, Scheffel Aussaat, Pächte, Dienste, Stück Vieh von jeder Sorte. Beschreibung der Unterthanen des Amts Zechlin vom 24. Mai 1680 (Prov.-Archiv).

[4] Inventarium des Amts Bellin von Trin. 1695 (Prov.-Arch.). — Inventarium des Amts Stansdorf von Trin. 1697 (Potsd. Reg.-Registr.).

[5] Es liegen eine ganze Reihe derartiger Dekrete und Verfügungen vor.

ausgeworfen, an der ersteren Stelle 1400 Thaler, an der zweiten in Kombination mit der Kontribution von den kontribuablen Hufen der Ämter, d. h. der Vorwerksbauern, über 2800 Thaler, beides namhafte Summen[1]. Es leuchtet ein, dafs damit gerade das Haupthindernis für die Erteilung der Remissionen beseitigt war: bis dahin hatte man sich vor derartigen Ausgaben, als nicht im Etat vorgesehenen, besonders gescheut.

Ohne irgend erhebliche Kosten für den Fiskus ward sodann von dieser Verwaltung eine Mafsnahme getroffen, die von den Bauern unzweifelhaft als grofse Wohlthat empfunden wurde. Im Jahre 1690 erging an die Amtskammer eine Verfügung, nach der von den Forstbeamten den Domanialunterthanen des Kurfürsten zu Reparaturen, wie Neubauten Bauholz ohne allen Entgelt geliefert werden sollte[2]. Die Forsteinnahmen des Staates sind dadurch schwerlich merklich vermindert worden, denn bei der schlechten forstwirtschaftlichen Technik und dem üblen Transportwesen der Zeit ging damals noch fort und fort Holz ungenützt zu Grunde.

Am liebsten wendete man begreiflicherweise derartige Vergünstigungen den sich neu Anbauenden zu, war man doch vor allem auf Vermehrung der Menschenkraft bedacht. Einem Mann z. B., der im Amte Diesdorf einen wüsten Hof bebauen wollte, wurden nicht weniger als zehn Freijahre zugesagt[3]. Und darauf, dafs verschenkte Bauernstellen auch wirklich wieder als solche in Wirtschaft genommen wurden, hatte schon Gladebeck gesehen: als ein Heidereiter, dem der Kurfürst ein wüstes Bauerngut verliehen hatte, es nicht selbst bebaute, sondern die Äcker verpachtete, ward ihm eine Frist gesetzt, bis zu welcher er eine eigene Wirtschaft zu beginnen hatte, wenn die Stelle nicht an einen andern vergeben werden sollte[4].

Einen besonders grofsen Zuwachs brachte die Einwanderung der vertriebenen französischen Hugenotten: von ihnen wurden 1697 im Amte Löckenitz 665, im Amt Chorin 292, im Amte Gramzow 313,

---

[1] S. den Titel „Ausgaben bei den Ämtern und auf dem Bau“ des Etats der Amtskammer für Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 76).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer 18. Dez. 1690 (abgedruckt bei Mylius IV 2 Sp. 145 f.).

[3] Der Kurfürst (Konzept von Rhetz) an den Amtmann Brüggemann 10. April 1689.

[4] Der Kurfürst (Konzept Gladebecks) an die Amtskammer 16. Nov. 1680.

im Amte Ruppin 81 Personen, im ganzen also 1351 gezählt[1]. Noch zahlreicher mögen die Schweizer gewesen sein, die einige Zeit später, im Jahre 1690, in den drei Ämtern Ruppin, Lehnin und Lindow angesiedelt wurden[2]. Wie grofse Mittel man aufgewandt hat, um den Emigranten eine neue Existenz zu schaffen, geht daraus hervor, dafs im Amt Ruppin, also für die kleinste von den französischen Ansiedlungen, allein im Laufe zweier Jahre über 2800 Thaler an Unterstützungen zum Anbau ausgegeben wurden, eine Summe, zu der nur ein sehr kleiner Bruchteil — 224 Thaler — den Erträgen der im Lande für die Hugenotten gehaltenen Kollekte entnommen war und die im übrigen ganz und gar aus Staatsmitteln bestritten wurde[3]. —

Endlich herrschte eine milde Praxis bei Beurteilung der Streitigkeiten zwischen Pächtern und Bauern. Als der Arrendator von Zechlin berichtet hatte, dafs seine Unterthanen nicht alle die Dienste thäten, die sie nach einer kurfürstlichen Verordnung vom Jahre 1660 leisten sollten, ward ihm zur Antwort gegeben, dafs er zwar recht habe, dafs man es aber jetzt mit den Prästationen der Bauern nicht allzu genau nehmen dürfe, wegen der Mifsernten der letzten Jahre und der vielen Lasten, die sie tragen müfsten[4].

Dafs eine allzu weit gehende Milde herrsche, war nicht zu befürchten. Die Aussonderung der Pächte und Zinsen aus der Pacht, der unter der laxen Cansteinschen Verwaltung gewifs Anlafs zu der Sorge geben konnte, dafs dieser Teil der Domanialeinnahmen nur sehr lässig würde eingetrieben werden[5], war bei den sehr viel höheren Anforderungen an die Pächter nur als ein zweckmäfsiges Gegengewicht gegen die schroffe Eintreibung der Dienste und Dienstgelder, die nun-

[1] Nach den von Behaim-Schwarzbach (S. 494 f.) nach den Akten aufgestelten Nachweisen.

[2] S. Behaim-Schwarzbach S. 142 f. In den Domanialakten fand ich nur eine, nicht einmal die hier behandelte Zeit betreffende Geldrechnung der Schweizer Kolonien im Amte Ruppin von Trin. 1701/1702 (Prov.-Arch.).

[3] Die Einnahmen bestanden aus 224 Thlr. 7 Gr. aus der Kollekte, 520 Thlr. Hofstaatsgeldern und 1100 Thlr. Zuschufs von Grumbckow und Happe, also aus der Generalkriegskasse und der Licentkasse, zusammen 1844 Thlr. 7 Gr.; ausgegeben waren 2849 Thlr. 12 Gr. 9 Pf., so dafs das Amt selbst noch einen Zuschufs von 1005 Thlrn. 17 Gr. 9 Pf. hatte leisten müssen. („Spezifikation, was auf die französischen Leute und deren Anbau unter dem K. B. Amt Ruppin an Geld verwendet worden, vom April 1686 bis zum 22. Febr. 1688, Prov.-Arch.)

[4] Die Amtskammer an den Arrendator von Zechlin 11. Nov. 1695 (Prov.-Archiv).

[5] S. o. S. 296.

mehr sicherlich eintrat, anzusehen. Über allzu grofse Rückstände gerade bei dieser Kategorie der Einkünfte ist auch nie geklagt worden. Aufserdem setzte die Verwaltung selbst zuweilen zwar nicht in dieser, wohl aber in andern Hinsichten Schranken gegen allzu grofse Nachsicht. Wo die Bauern sich Dinge anmafsten, die ihnen nicht zustanden, wurden sie abgewiesen. So wurden die Unterthanen des Dorfs Friedersdorf im Amte Storkow, als sie eine weitläufige Beschwerde eingereicht hatten, bedeutet, sie hätten „prästanda zu prästieren" und seien nicht befugt, dem Amte vorzuschreiben, wie es über die wüsten Höfe verfügen solle[1]. Man hatte beobachtet, dafs Unterthanen bei ihrem Tode häufig ganz verwahrloste Gehöfte hinterliefsen: da ward dann wohl einem Amtmann eingeschärft, darauf zu achten, dafs eine Kontrolle über den Zustand der Gebäude schon bei Lebzeiten stattzufinden habe, und dafs, wenn dies nicht der Fall gewesen, zuerst die Hofwehr zu vervollständigen und alle Reparationskosten und Restanten von der Hinterlassenschaft abzuziehen seien[2]. Bei Gelegenheit einer Remission von jahrelang aufgewachsenen Kornpächten ward der Amtskammer mitgeteilt, dafs zwar in diesem Falle Rücksicht genommen werden solle, dafs im allgemeinen aber Retardaten jährlich eingetrieben werden sollten, zur Not durch Exekution[3]. Man wollte das Hülfsmittel der Remission durchaus für Notfälle reservieren. Bei grofsen Bauten endlich mufsten alle Unterthanen Dienst thun: als im Amte Fehrbellin eine Mühle gebaut wurde, wurden nicht nur die Bauern, sondern auch die Bürger der Mediatstadt Fehrbellin herangezogen. Alle mufsten rammen und jeder erhielt dafür nur täglich ein Quart Bier, eine „Kaule" Brot und einen Käse, aber kein Geld. In diesem Falle waren freilich die Amtsunterthanen in ihrer Gesamtheit umsomehr zur Mitarbeit verpflichtet, als auch die Bauern der adligen Güter des ganzen Ländchens Bellin dazu herangezogen wurden[3]. Aber auch wo das nicht der Fall war, mufsten die Bauern doch bei aufserordentlichen Gelegenheiten, sie mochten Dienstgeld zahlen oder nicht, aushelfen. Als sich im Amte Fürstenwalde fünf Kossäthen, die auf Dienstgeld gesetzt waren, weigerten, bei einem Mühlenbau zu dienen,

[1] Die Amtskammer an den Amtschösser zu Storkow 19. Juli 1693 (Prov.-Archiv).

[2] Die Amtskammer an das Amt Fürstenwalde 1696 o. T. und M. (Prov.-Arch.).

[3] Der Kurfürst an die Amtskammer 9. Juli 1684.

[4] Dienstgelder für den Bau der Lentzker Mühle und Arche im Amte Bellin von 1694—96 (Prov.-Arch.).

entschied die Amtskammer, dafs sie trotzdem dazu anzuhalten seien; nur sollten sie Brot und Bier erhalten, damit diese Nebendienste besser von statten gingen[1].

Eher war doch immer noch zu befürchten, dafs die Bauern unter dem einen oder andern Arrendator zu leiden hatten, wenn auch die Pachtverträge in bezug auf die Behandlung der Unterthanen noch dieselben Bestimmungen wie früher enthielten und aufserdem noch den weiteren Zusatz, dafs keinerlei Überdienste ausbedungen werden dürften[2]. Auch sind alle die Ungleichheiten der Belastung durch Zinsen, Pächte und Dienste in dieser Epoche so wenig wie früher beseitigt worden. Dafs sie von Alters hergebracht waren, milderte ja auch ihren Druck und vor allem lag es auch Knyphausen ganz fern, eine allgemeine und prinzipielle Wandlung in der sozialen Lage der Domanialbauern herbeizuführen. Daran hat man indessen auch später, bis zur Stein-Hardenbergschen Agrargesetzgebung, nicht gedacht und niemand wird der Knyphausenschen Verwaltung das Verdienst absprechen können, zuerst das Wohl der direkten bäuerlichen Unterthanen des Kurfürsten ins Auge gefafst und die Härten, die ein neues, mehr auf den Gewinn gerichtetes Wirtschaftssystem für sie mit sich bringen mochte, nach Kräften gemildert zu haben. Unzweifelhaft hat sich der Unterschied, der schon vorher zwischen der Lage der Domanial- und der der adligen Gutsunterthanen bestand, in dieser Epoche noch mehr zu Gunsten der ersten vergröfsert.

Der leitende Gesichtspunkt bei allen Neuerungen aber war begreiflicherweise der finanzielle, auf ihn kam es ja vor allem an. Um die Erträge der Domänen zu verbessern, hat Knyphausen an mehr als einer Stelle eingesetzt. In seiner Programmdenkschrift von 1689 forderte er zunächst die Verbesserung der Rechnungskontrolle. Er verlangte, dafs im September bei jeder Amtskammer die abgeschlossene Rechnung des zu Trinitatis abgelaufenen Rechnungsjahres, sowie die Überschlagsextrakte des laufenden Jahres eingehen sollten[3], und in

---

[1] Die Amtskammer an das Amt Fürstenwalde 10. Aug. 1694 (Prov.-Arch.).

[2] Die beiden Pachtverträge von 1674 und 1695, die unten abgedruckt sind, stimmen in den beiden Artikeln, die die Unterthanen betreffen, fast überein. Art. 8 von 1674 = Art. 10 von 1695, Art. 10 von 1674 = Art. 9 von 1695 (mit Ausnahme eines kleinen Zusatzes, s. o. den Text), Art. 11 und 13 = Art. 12. (Arrendekontrakte über das Vorwerk Potzlow [Amt Gramzow] vom 15. Juli 1674 und über das Vorwerk Drensen vom 17. Mai 1695, s. u. Akten Nr. 128).

[3] Art. 9 der Denkschrift vom 13. Febr. 1689 (s. u. Akten Nr. 8).

der Hofkammerinstruktion wurde festgesetzt, dafs von den Kammern schon drei Monate nach Trinitatis die Extrakte aus den Geld-, Korn-, Vieh-, Brau- und Haushaltungsrechnungen der Ämter und aus den Amtsüberschlägen über die Einnahmen und Ausgaben des begonnenen Rechnungsjahres an die Geheime Hofkammer einzusenden seien[1].

Damit aber war ein Zwiefaches erreicht: es waren nicht blofs die Bestimmungen für das Rechnungswesen verschärft, sondern es war auch für ihre Einhaltung eine weitere Garantie geschaffen. Es gab nunmehr nicht nur eine, sondern zwei Kontrollinstanzen. Und dafür, dafs diese Einrichtungen nun nicht wieder, wie die meisten von allen früher getroffenen Mafsnahmen, auf dem Papier stehen blieben, bürgte Knyphausens Persönlichkeit, sein rastloser Eifer. Durch ihn ward zunächst die oberste Behörde fortgerissen und durch die sehr straffe Centralisierung aller Geschäfte wurden auch die Amtskammern und zuletzt selbst die Ämter in die Sphäre dieses persönlichen Einflusses gezogen.

Jetzt zuerst begann in diese Verwaltung der Geist strenger Pflichterfüllung einzuziehen, der an die höheren Beamten die stärksten Ansprüche stellte, ihnen aber auch die Macht gab, ebenso rücksichtslos von ihren Untergebenen die gleiche Anspannung zu verlangen. Im amtlichen Verkehr wurde die Sprache üblich, die für das spätere preufsische Beamtentum charakteristisch ist und die zwar schroff und wenig einnehmend erscheint, aber auch das Symptom eines exakten Dienstbetriebes ist. Als der Kastner von Ruppin, einem Amte, das noch verwaltet wurde, einmal im November noch nicht den Überschlag über das laufende Jahr eingesandt hatte, ward ihm aufgegeben, ihn sogleich „ohne Erwartung fernerer Verordnung“ einzusenden. Das Mahnschreiben ist noch sehr höflich und die Amtskammerräte versichern ihren Untergebenen am Schlusse, dafs sie „ihm zu Gutem erbötig“ seien. Als Antwort aber auf die nunmehr eingesandten Rechnungsauszüge teilen sie ihm einen Monat später mit, dafs die Extrakte „mit ziemlichem Unfleifs“ abgefafst seien. Es wird ihm vorgeschrieben, er solle den Überschlag nach Titeln und Rubriken ordnen und nicht „eines in das andere werfen.“ Und als nun der also Abgekanzelte sich durch Ausreden rechtfertigen will: die Witwe seines Vorgängers habe noch Akten bei sich und was der Ausflüchte mehr

[1] Art. 5 der Instruktion für die Geheime Hofkammer (1689, s. u. Akten Nr. 10).

waren — wird ihm nachgewiesen, dafs ihn dies nicht im mindesten entschuldige und ihm nochmals vorgehalten, dafs sein Elaborat unfleifsig und konfus eingerichtet sei. Dafs die Herren Amtskammerräte dem Kastner in der Anrede auch jetzt noch nicht blofs ihren Grufs und günstigen Willen zuvor senden, sondern ihn auch ihren ehrenfesten und wohlgeachteten guten Gönner und Freund nennen, mag ihn wenig getröstet haben. Im Jahr darauf aber wurde der unfleifsige Beamte schon im August an den demnächst einzusendenden Überschlag erinnert und zwar zur Vorsorge gleich unter Androhung einer Strafe von zwanzig Thalern im Falle neuer Säumnis. Wie eng aber alle Rechnungsunordnung mit materiellen Nachlässigkeiten oder gar Unterschleifen zusammenhängt, ward auch in diesem Falle offenbar: der Kastner hatte, wie ihm die Amtskammer nachwies, unter den Einnahmen viel ausgelassen und in der Ausgabe vieles, was erst im nächsten und übernächsten Rechnungsjahr hätte verrechnet werden dürfen, angesetzt, auch für ein ganzes Jahr keinerlei Justizeinnahmen verrechnet — „also, dafs wenn es nach Euren Extrakten ginge, die Amtskammer sich fast nichts oder doch gar wenig von des Amts baren Einkünften zu getrösten haben würde", fügt das Reskript hinzu — alles Rechnungsirrtümer und „Nachlässigkeiten", die doch auch seiner Tasche zu gute kamen. Und die schmerzlichste Rüge mochte für den ungetreuen Kastner sein, dafs ihm die schleunige Einsendung sehr viel gröfserer Geldbeträge, als bisher eingelaufen waren, aufgegeben wurde[1].

Völlig liefs sich der Wortlaut der Verordnung freilich nicht durchsetzen: während die Hofkammerinstruktion die Einsendung der Überschlagsextrakte im September vorschreibt, verlangt sie die kurmärkische Amtskammer erst für Michaelis[2], und eine Arrenderechnung über das Rechnungsjahr 1690/91 wurde z. B. erst am 10. November[3], statt wie vorgeschrieben, im September abgenommen; aber welch ein ungeheurer Fortschritt lag darin, dafs jetzt die Bestimmungen des Gesetzgebers, die früher fast immer leerer Schall geblieben waren, mit nur so geringer Abschwächung durchgesetzt wurden! Und zwar ist das von Knyphausen

[1] Die Amtskammer an den Kastner zu Ruppin 18. Nov., 18., 24. Dez. 1696, 12. Aug. 1697 (Prov.-Arch.).

[2] Die Amtskammer an den Kastner von Ruppin 18. Nov. 1696 (Prov.-Arch.).

[3] Vermerk auf der Arrende-Rechnung über die Vorwerke Potzlow und Melchow (Amt Gramzow) für Trin. 1690/91: „abgenommen auf der kurfürstlichen Amtskammer zu Kölln a. d. Spree den 13. Nov. 1691, Weise, Ude." (Prov.-Arch., s. u. Akten Nr. 127).

schon sogleich nach seinem Amtsantritt, nicht erst 1689 erreicht worden, schon 1685 wurden derartige Extrakte eingesandt aus den Rechnungen des abgelaufenen, wie aus dem Überschlag des laufenden Rechnungsjahres — damals im Dezember[1].

Der Umfang der Nachweisungen auf den noch weiter administrierten, wie auf den verpachteten Ämtern, ward erheblich eingeschränkt. Einen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Wirtschaft, wie noch 1673[2], verlangte man gar nicht mehr: in die Arrenderechnung wurde lediglich der Pachtbetrag aufgenommen und nur noch der eine oder andere Spezialposten, der seit Abschluſs des Arrendevertrags neu hinzugekommen war; etwa das Dienstgeld eines neu angesetzten Bauern. Dem entsprechend fielen bei den Ausgaben alle eigentlichen Wirtschaftskosten fort, mit Einschluſs des Gehalts des Arrendators, das sich früher als ein seltsames Überbleibsel aus der Zeit des Administrationssystems erhalten hatte. Es verblieben an regulären Ausgaben lediglich die Deputate, die in natura oder Geld von dem Pächter an Geistliche und Küster und an die Forstbeamten zu zahlen waren und die nicht mit in den Pachtbetrag einbegriffen waren. Die auſserordentlichen Ausgaben dagegen waren im wesentlichen die alten verblieben: hier wurden zunächst alle direkten kurfürstlichen Assignationen, die der Arrendator hatte auszahlen müssen aufgeführt, sodann die ausgelegten Zollzahlungen und die Zehrungskosten des Pächters auf Geschäftsreisen, die Fuhrkosten für solches Getreide, das man anstatt Barzahlung nach dem Müllenhof für die Hofhaltung eingefordert hatte und endlich die von der Kammer genehmigten Remissionen für die Bauern oder den Pächter selbst[3].

---

[1] Es liegt vor ein „Ungefährlicher Überschlag für Trin. 1685/86 und Extrakte aus der Geldrechnung des Amts Ruppin, einkommen 4. Dez. 1685 (Prov.-Arch.).

[2] S. o. S. 297.

[3] S. die Arrenderechnung der Vorwerke Potzlow und Melsow (Amt Gramzow) für Trin. 1690/91 (vergl. etwa dazu den Extrakt aus dem Amtsüberschlag von Diesdorf, Beilage zu dem Bericht des Amtmanns Brüggemann an den Kurfürsten pr. 22. Dez. 1673, s. u. Akten Nr. 127 und Nr. 116). Eine vollständige Übersicht gewähren die Akten der Ämter Ruppin und Lindow, von denen besonders viel Rechnungen aus dieser und der früheren Zeit erhalten sind, so eine Küchen- und Kellerrechnung des Amts Ruppin für Trin. 1668/69 (ein fingerdickes Konvolut), Geldrechnung beim Amt Lindow für Trin. 1679/80 (daumdick), abgenommen auf der Amtskammer 8. Jan. 1681, Ungefährlicher Überschlagsextrakt der Geldrechnung im Amt Ruppin für Trin. 1685/86 und Trin. 1686/87 (Prov.-Arch.).

An Schreibwerk hatten es ja auch die älteren Verwaltungen nicht fehlen lassen[1], jetzt ward bei gleichzeitiger Einschränkung des Umfangs wenigstens der laufenden Berichte mehr auf Gleichmäfsigkeit der Anordnung[2], Pünktlichkeit der Einsendung und auf Genauigkeit und Wahrhaftigkeit der Angaben gesehen und damit der Zweck aller dieser Rechnungen erst wirklich erreicht.

Dagegen ward die Fülle der Nachrichten, die man verlangte, bei den seltener vorkommenden Terminen der Verpachtung der Ämter oder Vorwerke gesteigert. Wie viel genauere Nachweisungen über die Zahl und den Besitzstand der Unterthanen bei diesen Gelegenheiten eingefordert wurden, ist schon erwähnt worden[3]. Aber auch sonst wurde jetzt die Exaktheit und Ausführlichkeit der Pachtanschläge wesentlich erhöht. Der wertvollste Bestandteil des Inventars, das Vieh, wurde jetzt ganz genau aufgezählt: fast jedes einzelne Pferd und Stück Rindvieh war individuell gekennzeichnet, bei den Schweinen und Schafen waren die einzelnen Kategorien ganz genau geschieden. Da waren Zuchtsäue, geringe Zuchtsäue, alte Beier, Mittelschweine, jährige Pölke und kleine Saugferkel unterschieden, da gab es alte Lämmer, vierjährige Lämmer, Bockjährlinge, alte Hammel, sechs-, vier- und zweijährige Schafe, Zibbejährlinge, Zibbelämmer und so fort, während man noch 1678 nur die Zahl der Viehsorten und aufserdem nur die Melkkühe geschieden und in Geld taxiert hatte[4]. Die Geldtaxe aller war jetzt auch der Aufzählung entsprechend nicht mehr summarisch, sondern ganz spezifiziert und es leuchtet ein, wie notwendig gerade in diesem Punkt die weitschweifigste Detaillierung war, da es sich um „eisern Vieh", um stehendes, nicht von dem Pächter zu erkaufendes Inventar handelte. Alle übrigen Teile der Anschläge blieben im wesentlichen ungeändert: das Mobilien- und Immobilieninventar ward eher noch exakter und eingehender[5], nur der eigentliche Anschlag selbst, die Geldtaxen der Ernte- und der Vieherträge, waren nach wie vor ziemlich summarisch. Und auch die alte grofse Lücke der Do-

[1] S. o. S. 365 Anm. 3.

[2] S. o. S. 297.

[3] S. o. S. 360.

[4] Anschläge der Vorwerke Alten-Ruppin und Schulzendorf (Amt Ruppin) für Trin. 1678 (Prov.-Arch.).

[5] So heifst es in einem Pachtvertrage, dem Arrendator solle „ein beschriebenes Inventarium von den beiden Vorwerks- und Schäfereigebäuden, Mobilien und Instrumenten, Vieh und wie die Gelände beschaffen" übergeben werden. Art. 3 des Arrendevertrags über Schauen und Schadow vom 4. Juni 1695 (Prov.-Arch.).

mänenstatistik, der Mangel an Ackermafsnachrichten, wurde jetzt noch nicht ausgefüllt[1], dazu hätte es freilich jahrelanger Landmessungen bedurft. Nur die Aufnahme der Aussaatquanta in die Anschläge — zum Vergleich mit den Ernteerträgen und als Surrogat für die Ackermafse — die wünschenswert gewesen wäre, hätte leicht vorgenommen werden können. Immerhin enthielten aber die Arrenderechnungen diese Daten. Selbst während einer laufenden Pachtfrist fanden Revisionen statt[2], wie denn in den Pachtverträgen die Befugnis der Verwaltung, ein Amt so oft, als ihr belieben werde, visitieren zu lassen, aufrecht erhalten wurde[3]. Noch etwas genauere Erhebungen wurden endlich bei Ankäufen vorgenommen[4].

Dafs alle diese Nachrichten auch wirklich einkamen, dafür war auch hier durch die Verdoppelung der Instanzen gesorgt: die Instruktion für die Geheime Hofkammer bestimmte, dafs alle An- und Überschläge an diese eingeschickt werden sollten. Und auch die Grundlagen für alle Domänenstatistik, die Lagerbücher und Heberegister sollten in einem Exemplar in der Registratur der Geheimen Hofkammer aufbewahrt werden[5].

Doch es ist selbstverständlich, dafs Knyphausen nicht bei der formalen Kontrolle stehen blieb, dafs er auch zu materiellen Eingriffen schritt. Vor allem unternahm er, was noch keine Verwaltung vor ihm versucht hatte, die Ausgaben zu beschränken.

Die wichtigste Kategorie der Ausgaben, um die es sich in dieser Beziehung handeln konnte, waren die den Pächtern in bestimmten Fällen zustehenden Pachterlasse, die Remissionen; hier setzte denn auch Knyphausen an.

Zunächst wurden die casus fortuiti und die Ersatzpflicht des Verpächters für sie erheblich eingeschränkt. Was die Gebäude angeht,

---

[1] So nach dem „Inventarium des Kurf. Brand. Amts Stansdorf, wie solches in allem an Gebäuden, Mobilien, allerhand Vieh und Beschreibung der sämbtlichen Unterthanen Zustand auf Trin. 1697 befunden" (Potsd. Reg.-Registr., s. u. Akten Nr. 130).

[2] Inventarium des Amts Zehdenik nebenst den Vorwerks und Schäfereien, auch anderen Gebäuden (mit Ausschlufs der Mobilien und des Viehs) mit dem Vermerk „revidiert" 9.—13. Juli 1692.

[3] Art. 16 des Arrendekontrakts über das Vorwerk Drensen (Amt Gramzow) vom 17. Mai 1695 (s. u. Akten Nr. 128).

[4] S. den Summarischen Extrakt aus dem Amtsbuche zu Löckenitz vom 28. Dez. 1684 (s. u. Akten Nr. 125).

[5] Art. 16 der Instruktion für die Geheime Hofkammer von 1689 (s. u. Akten Nr. 10).

so waren nicht mehr wie früher mehrere Fälle genannt, sondern nur zwei, Sturmwind und Feuer. In bezug auf letzteres blieb alles beim alten: der Arrendator mufste für Brandschaden nur dann aufkommen, wenn das Feuer durch seine oder seines Gesindes Schuld ausgekommen war. Für den Fall des Windschadens an Dächern und Gebäuden waren mehrere Kautelen vorgesehen, von denen früher nicht die Rede gewesen war, die Dächer mufsten zur rechten Zeit ausgebessert, an den Häusern die nötigen Stützen und Gegenscharten angebracht sein, wenn dem Arrendator Ersatz geleistet werden sollte.

Für das übrige Inventar und die Feldfrucht waren zwar die alten Ausnahmen geblieben: Krieg, Pest und totaler Hagelschaden, Mäusefrafs und die Vernichtung „durch schädliches Gewürm" waren sogar noch hinzugekommen[2], aber für die beiden am häufigsten vorkommenden Fälle, Mifswachs und Viehsterben, war der zu verstattende Abzug von der Pacht ganz aufserordentlich beschränkt worden. Er sollte nämlich nicht den vierten Teil des Gesamtertrages des verpachteten Amtes oder Vorwerkes übersteigen.

Freilich blieben bei diesen Bestimmungen immer noch grofse Baukosten für den Fiskus übrig; für Gebäude, die man neu bedurfte oder die geradezu unbrauchbar waren, mufste er auch bei diesen Vorschriften selbst eintreten. Der Arrendator war zwar verpflichtet, selbst bei jeder gröfseren Reparatur, geschweige denn für Neubauten, zuvor die Genehmigung der Amtskammer einzuholen, unter Einsendung eines Kostenanschlages; was ihm selbst aber auferlegt war, war sehr gering: nur bei kleineren Reparaturen sollte er die dazu nötigen Handdienste ohne Abzug von der Arrende stellen[3]. In der That mufsten denn auch in einem einzigen Rechnungsjahre — 1695/96 — 25 200 Thaler an Bau- und Unterhaltungskosten für Amts- und Vorwerkshäuser, Mühlen und Jagdhäuser, zum Teil auch für aufserordentliche Ausgaben ähnlicher Natur, wie die Anlage eines Dammes durch den Drömling und die Reparatur einer Amtskirche angesetzt werden. Doch mag man in diesem Jahre besonders viel Bauten unternommen

---

[1] Art. 5 und 19 des Arrendekontrakts über das Vorwerk Drensen im Amt Grambzow vom 17. Mai 1695 (s. u. Akten Nr. 128).

[2] Eventuell auch Überschwemmung. Arrendevertrag betreffend die Vorwerke Schauen und Schadow im Amt Storkow vom 4. Juni 1695 (Prov.-Arch.).

[3] So nach Art. 3 des Arrendevertrags über die Vorwerke Schauen und Schadow im Amte Storkow vom 4. Juni 1695(Prov.-Arch.) und Art. 3 des Arrendevertrags über das Amt Rüdersdorf vom 28. Mai 1692 (Potsd. Reg.-Registr.).

haben, in einem andern — 1688/89 — war diese Position nur mit 5674 Thaler berechnet worden. Die Mifswachsremissionen an die Pächter waren dagegen viel geringer, sie betrugen 1695/96 nur 3800 Thaler, 1688/89, ein Jahr, in das ein nahezu durchgehendes Schafsterben fiel, nur 3450 Thaler, bei einem Gesamteinnahmeetat von und 133 000 125 000 Thaler immerhin nicht allzu grofse Beträge.

Vielleicht noch gröfsere Ersparnisse hat Knyphausen bei einer anderen Ausgabe gemacht, bei den Positionen für die Postfuhren und das Verpflegungswesen der Ämter. Noch fünf Jahre nach seinem Amtsantritt hatte die Bestimmung der Arrendekontrakte, dafs die Pächter so viel als nur immer möglich mit Postfuhren verschont werden und dafs sie das Patent vom 14. April 1679, das die Erteilung von Fuhren und Verpflegung an Inhaber von Freipässen streng verbot[1], innehalten sollten, wenig Gewicht. Schon der weitere Inhalt dieser Artikel liefs ersehen, dafs es damit nicht allzu ernst genommen werden sollte, denn es hiefs darin sogleich, dafs, wenn dennoch dergleichen Fuhren gefordert werden sollten, die Kosten dafür nach dem Verhältnis der Unterthanen-Dienstgelder abgezogen werden sollten[2]. Aber Knyphausen hat auch diesen Mifsbrauch, der allen Bemühungen der früheren Verwaltungen so hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt hatte, beseitigt. Noch der Etat der Amtskammer von 1688/89 verzeichnete zwar zwei Ausgabeposten für diese Zwecke: für die „Zufälligen“ waren, übrigens zusammen mit den Zehrgeldern der Beamten und den Kosten der Deichbesichtigungen, 1289 Thaler angesetzt und für „Post- und Abfuhren“ waren 340 Thaler verzeichnet[3]. Wie geringfügig waren schon diese Summen gegen die, die man früher dafür hatte ausgeben müssen — indessen auch sie wurden beseitigt, der Amtskammeretat für 1695/96 führt diese Positionen überhaupt nicht mehr auf[4]. Was früher drei oder vier dicht auf einander

---

[1] S. o. S. 309.

[2] Art. 15 des Arrendekontrakts über das Vorwerk Drensen (Amt Gramzow) vom 17. Mai 1691 (s. u. Akten Nr. 128).

[3] Rubrik Ausgaben in dem Extrakt des Kammeretats für 1688/89.

[4] An dieser Stelle findet sich nunmehr nur noch die Petition „auf Zehrung der Beamten bei Ablegung der Rechnungen, wie auch Teich-Schauen bei der Elbe, Verfertigung der Pardaunen bei der Oder, Unterhaltung des Teichgräbers des Sachsendorfschen Grabens“. (Rubrik „Ausgabe bei denen Ämtern und auf dem Bau“, Amtskammerestat für Trin. 1695/96, s. u. Akten Nr. 76).

folgende Gesetze mit den härtesten Strafandrohungen nicht durchzusetzen vermocht hatten, hat hier die Praxis der Knyphausenschen Verwaltung ohne jede Inanspruchnahme des lärmenden Apparates der Legislation in aller Stille und wie spielend zu Werke gebracht.

Nur eine Ausgabe der Amtsverwaltung hat sich in dieser Periode gesteigert: die Gehälter der Amtshauptleute wuchsen von 6800 Thalern im Rechnungsjahre 1688/89[1] auf 9070 Thaler im Jahre 1695/96[2] und auf 12000 Thaler im Jahre 1696/97[3]. Aber gerade diese Kategorie der Ausgaben hatte ja längst nichts mehr mit der Domänenverwaltung zu thun. Seit das Arrendesystem im Prinzip definitiv angenommen war, war sie vollends überflüssig geworden, sie hatte nur noch die Bedeutung von Zuschüssen des Kurfürsten zu den Gehältern von Offizieren und von Beamten, die in ganz anderen Zweigen der Staatsverwaltung beschäftigt waren.

Dagegen sind die eigentlichen Unkosten der Verwaltung allein in den Jahren von 1689 bis 1697 erheblich heruntergegangen, in jenem Jahre waren an Besoldungen, Baukosten und Pachtremissionen 24000 Thaler angesetzt, der Generaletat für 1696/97 aber verzeichnete unter dieser Rubrik nur 17000 Thaler[4], es waren also 7000 Thaler erspart worden. Im Rechnungsjahre 1695/96 betrugen die gesamten Aufwendungen für die Amtsverwaltung, die Bauten u. s. w., kurz alle eigentlichen Verwaltungsspesen 24200 Thaler[5], d. h. 27 Prozent der Bruttoeinnahmen, während sie, wie erwähnt, im Schlufsjahr der Cansteinschen Verwaltung 66 Prozent betragen hatten. Fällt an dem Verdienst, diese Differenz geschaffen zu haben, auch den dazwischen liegenden Verwaltungsepochen ein Anteil zu, so wird es doch zum gröfsten Teile der Knyphausenschen Administration zuzuschreiben sein.

Indessen repräsentierten diese Erübrigungen doch nur den geringsten Teil der finanziellen Erfolge, die die Verwaltung Knyp-

---

[1] Amtskammeretat für Trin. 1688/89.

[2] Amtskammeretat für Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 76).

[3] Generaletat für Trin. 1696/97 (s. u. Akten Nr. 46).

[4] Generaletats von 1689 (Riedel Beil. VIII) und 1696/97 (s. u. Akten Nr. 46). — Für die übrigen Ausgaben der Ämter, Kontribution, Unterthanen-Remission, Zehrgelder, Prozesse läfst sich leider eine derartige Vergleichung nicht anstellen, da die Rubrizierung der beiden Generaletats sich an dieser Stelle nicht deckt.

[5] Amtsbauten 14500 Thlr., sonstige sachliche Ausgaben 9200 Thlr., Besoldungen des Amtspersonals 5900 Thlr., zusammen 39600 Thlr., von 142000 Thlrn. also 27 Prozent, alles in runden Summen. Amtskammeretat für Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 76).

hausens auf den kurmärkischen Domänen erzielte. Hand in Hand mit ihnen gingen sehr viel bedeutendere Vermehrungen der Einnahmen.

In der Denkschrift von 1689 hatte er zunächst einige kleine Einnahmezweige ins Auge gefafst, in deren Ausnutzung er eine ganze Reihe von einzelnen Mängeln aufdeckte und zur Verbesserung vorschlug.

Er schlug vor, die Mühlen und Krüge, die bisher — bis auf wenige Ausnahmen[1] — auf Zeit verpachtet worden waren, in Erbpacht zu geben, da bisher auf den verpachteten Ämtern viel und auf den administrierten noch mehr unnütze Baukosten für sie berechnet worden waren. Die Beamten hatten um einer ihnen beim Pachtwechsel zufallenden Gebühr willen oft gekündigt[2] und die Müller und Pächter hatten deshalb nie für die ihnen eingeräumten Gebäude gröfsere Reparaturen verlangt, sondern immer nur kleines Flickwerk, was viel teurer war[3]. Auch später[4] hat Knyphausen diesem bisher arg vernachlässigten Zweige der Domänenwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt: 1692 forderte die Amtskammer zu Kölln an der Spree ganz genaue Nachrichten über die Anzahl der Wasser-, Wind- und anderen Mahlmühlen und ihrer Gänge u. s. w.[5].

In bezug auf die Brauerei der Ämter schlug Knyphausen schon sogleich nach Antritt seines Amtes eine andere Richtung als seine Vorgänger ein. Während bis dahin im Prinzip zwar nicht zugestanden oder sogar verboten worden war, dafs auf den Ämtern gebraut würde[6], es in der That aber doch geschah[7], ward jetzt dieser Zustand auch

---

[1] Einmal werden in den Akten zwei Erbmüller erwähnt. (Der Kurfürst an den Amtschreiber zu Gramzow 30. Nov. 1676.)

[2] Dafs der Übergang zur Erbpacht wirklich vollzogen wurde, kann man aus dem analogen Vorgang im Herzogtum Magdeburg schliefsen (s. die „Nachweisung der seit 1690 in Erbpacht gegebenen Amts- und Forstpertinenzien im Herzogtum Magdeburg und was die jährliche Erbpacht davon beträgt“, abgedruckt bei Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preufsischen Staates II [1805] S. 412).

[3] Art. 17 der Denkschrift Knyphausens vom 13. Febr. 1689 (s. u. Akten Nr. 8).

[4] Ein Mühlpachtvertrag, der mir vorliegt, ist von vornherein nur auf 3 Jahre geschlossen. Nach ihm hat der Pächter eine Pension (4 Wispel Roggen) zu zahlen, auch das Korn für das Amt umsonst zu mahlen, mufs dafür aber die Mühle unterhalten. Nur Bauholz wird ihm dazu geliefert. Pachtvertrag über die Amtsmühle zu Rüdersdorf vom 21. Mai 1665 (Potsd. Reg.-Registr.).

[5] Die Amtskammer an das Amt Mühlenbeck, 1692 o. T. u. M. (Prov.-Arch.).

[6] S. o. S. 312 f.

[7] In Goltze z. B. war, wie die Amtskammer auf den Befehl des Kurfürsten,

offiziell ganz unumwunden anerkannt, nur mufsten die Ämter, wie die Adligen, Ziese an die Landschaft entrichten[1], ein Schritt, der die Entwicklung der Brauerei auf den Domänen und damit ihre Einnahmen nur fördern konnte und der auf diesem Gebiete definitiv mit den Grundsätzen eines veralteten Wirtschaftssystems brach. Nur an einzelnen Stellen noch verzichtete man zu Gunsten der Städte auf Einnahmen dieser Art[2]. Im Jahre 1692 kam dann dieser Standpunkt auch in der Gesetzgebung zur Geltung, es wurden nämlich als rechtskräftige Ausnahmegründe vom Verbote des ländlichen Bierverlags — für Ämter, wie adlige Güter — einzeln aufgeführt: ausdrückliche Konzessionen, Lehnbriefe oder „rechtbeständige" Observanz, was einer völligen Durchbrechung des alten Prinzips gleichkam. Für dies Zeitalter des formellen Festhaltens an aller und jeder Tradition aber ist charakteristisch, dafs in diesem Edikt behauptet wird, schon das Edikt von 1664 habe diese Ausnahme festgesetzt[3], wovon das Gegenteil der Fall war[4].

Endlich ward auch noch einem dritten Nebenzweig der Domänenwirtschaft besondere Aufmerksamkeit zugewandt: in bezug auf die Fischerei ward in die Pachtkontrakte ein Artikel aufgenommen, der den Arrendator an die kurfürstliche Fischereiordnung und insbesondere an die Einhaltung der gesetzten Schonzeit band, ihn auch für den Übertretungsfall zum Schadenersatz verpflichtete[5].

Knyphausen war indessen begreiflicherweise vollständig davon überzeugt, dafs mit diesen kleinen Besserungen nicht viel auszurichten sei. Es entging ihm keinen Augenblick, dafs das bisherige System

---

dem Vorwerke den Verlag zu nehmen, vorstellte, noch eben ein neues Brauhaus gebaut worden. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 26. Mai 1683.)

[1] Kurfürstliche Verfügung vom 10. März. 1684 (s. u. Akten Nr. 124).

[2] In den Amtskammeretats dieser Jahre finden sich noch Ausgabe-Positionen, die darauf schliefsen lassen. So 1688/89 „Abgang wegen der Krüge" 505 Thlr. 18 Gr., 1695/96 „Abgang wegen des Brauens, so den Städten zugeleget und den und den Ämtern abgenommen worden, item Entrichtung der Zinsen an die Landschaft" 1862 Thlr., ein Posten, an dem wohl die letztere Ausgabe stärker beteiligt ist, als die erstere. Man sieht, es handelt sich nur um sehr geringe Summen. (Amtskammeretats von Trin. 1688/89 und 1695/91, letzteren s. u. unter den Akten Nr. 76).

[3] Edikt vom 4. Jan. 1692 (Mylius II. 4 Sp. 115ff).

[4] S. o. S. 312.

[5] Art. 6 des Arrendekontrakts über das Vorwerk Drensen (Amt Gramzow) vom 17. Mai 1695 (s. u. Akten Nr. 126).

doch vor allem an einem viel allgemeineren Schaden litt. Dessen wundester Punkt waren unzweifelhaft die viel zu niedrigen Pachtsätze gewesen und hier hat denn auch Knyphausen am stetigsten und energischsten eingegriffen. Bei dem Zuschlag der Pachten sollte die Höhe des Angebots allein ausschlaggebend sein, es sollten keine persönlichen Rücksichten genommen werden. Selbst dem ältesten Domänenpächter der Zeit, dem Oberamtmann und Amtskammerrat Brüggemann auf Diesdorf, wurde im Jahre 1690 bedeutet, dafs man ihm die erbetene Verlängerung des Kontrakts nur dann gewähren werde, wenn kein anderer mehr biete[1].

Schon 1689 konnte Knyphausen denn auch rühmen, dafs die Domänen „ein weit mehreres" eintrügen, als früher[2]. Es waren namhafte Steigerungen der Ämtererträge zu verzeichnen. So hatte das Amt Lebus, das 1650/51 12200 Thaler Überschufs gegeben hatte[3] 1673/74 an Geld 3600 Thaler[4] zu Hofe geliefert, 1681/82 8300 Thaler Geld, 4600 Thaler an Getreide abgeführt und 15800 Thaler Bruttoeinnahmen verzeichnet[5]. 1688/89 aber wurden seine Bruttoeinnahmen mit 17200 Thalern gebucht, 1695/99 mit 21000. Da die letzteren etwa um 2900 Thaler höher als die Nettoeinnahmen waren[6] und auch im Jahre 1673/74 etwa für 2000 Thaler Getreide geliefert[7] sein mochten, so hatten mithin die einzelnen Verwaltungen seit 1640 auf diesem Amte jedesmal am Ende ihrer Dauer folgende Nettoerträge erzielt: das alte Administrationssystem im Jahre 1650/51 12200 Thaler, die Cansteinsche Verwaltung 1673/1674 5800 Thaler, die Gladebecksche 1681/82 12900 Thaler, die Knyphausensche aber noch 2 Jahre vor ihrem Ende — 1695/96 — 19100 Thaler.

Und dieses Beispiel bietet noch nicht einmal ein Durchschnittsbild: die Nettoeinnahmen von 8 Ämtern, die 1673

---

1 Der Kurfürst (Konzept D. L. Danckelmans) an die Amtskammer 19. Juni 1690.

2 Art. 14 der Denkschrift Knyphausens vom 13. Februar 1689 (s. u. Akten Nr. 8).

3 Auszug aus den Überschufsextrakten für 1650/51 (s. u. Akten Nr. 88).

4 Extrakt der Ämterüberschläge für 1673/74 (s. u. Akten Nr. 117).

5 Bericht Schlüters an den Kurfürsten vom 11. Aug. 1683 (s. u. Akten Nr. 123).

6 Wenn man annimmt, dafs die Amtsausgaben auf dem Status von 1681/82 stehen geblieben seien.

7 Wenn man annimmt, dafs sich die Getreidelieferungen von 1673/74 zu denen von 1681/82 ebenso verhalten haben, wie die Geldablieferungen beider Rechnungsjahre.

bis 74 11 600 Thaler und 1680/81 26 700 Thaler geliefert hatten, wurden jetzt mit 37 200 Thalern angesetzt[1], waren also bis 1680/81

[1] Die Reinerträge der Ämter, über die mehrere Zahlen beizubringen waren, waren folgende:

Ämter	1615	1650/51	1673/74	1680/81	1695/96
Lebus	18 700	12 200	3 600	8 000	21 000
Fürstenwalde	8 000	6 400	600	—	3 500
Rüdersdorf	1 800	2 000	100	—	2 000
Spandau	6 900	4 500	1 200	—	3 800
Zehdenick	5 000	400	500	—	4 100
Liebenwalde	3 200	400	0	—	1 900
Biesenthal	3 100	1 600	0	—	2 900
Müllenhof	13 900	5 600	1 800	—	6 100
Fehrbellin	3 300	1 600	400	—	3 600
Trebbin	1 600	1 300	400	—	1 300
Zossen	6 100	4 200	1 400	1 700	4 900
Tangermünde	12 100	2 500	400	1 100	4 400
Beeskow	—	—	1 100	2 000	5 100
Ruppin	16 600	—	1 300	1 500	6 300
Arendsee	3 400	—	400	2 100	2 800
Diesdorf	3 300	—	900	2 500	3 400
Wittstock	7 900	—	0	2 100	3 000
Mühlenbeck	1 600	—	0	—	1 000
Zechlin	2 100	—	200	—	1 100
Gramzow	12 600	—	400	—	4 200
Chorin	5 500	—	0	—	1 300
Storkow	—	—	1 200	—	3 800
Ziesar	—	—	300	—	6 800
Burgstall	3 400	—	0	—	1 700
Neuendorf (Altm.)	2 000	—	0	—	1 700
11 Ämter (1650/51)	83 700	42 700	10 400	—	59 500
8 Ämter (1680/81)	—	—	9 100	21 000	50 900
25 Ämter (1673/74)	—	—	16 200	—	101 700
22 Ämter (1615)	142 100	—	—	—	86 000

(So nach der Übersicht über die Reinerträge der kurmärkischen Ämter und die Hofrenteieinnahmen von 1615, dem Auszug aus den Überschufsextrakten für Trin. 1650/51, dem Auszug aus den Überschlagsextrakten für Trin. 1673/74, dem Amtskammeretat für Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 57, Nr. 88, Nr. 117, Nr. 76) und dem Extrakt aus der Jahresrechnung der Hofstaatskasse von Luc. 1680/81 (Riedel Beil. IV). Indessen können diese Zahlen nicht ohne weiteres verglichen werden. Die Rubriken für 1615 und 1650/51 enthalten den Gesamtüberschufs, Getreide und Geld, die für 1673/74 und 1680/81 nur die Geldablieferungen an den Hofstaat, die für 1695/96 endlich die Bruttoeinnahmen. Um die Gesamtnettoeinnahmen zu erhalten, sind zunächst bei den drei Beträgen für 1695/96 27 Prozent Ausgaben zu kürzen (s. o. S. 372, Anm. 5), was 59 500 weniger 16 035 = rund 42 500 Thlr., 50 900 weniger 13 713 = rund 37 200 Thlr. und 101 700 weniger 27 459 = rund 74 200 Thlr. ergiebt. Den Beträgen von 1673/74 sind nach der oben (s. S. 315, Anm. 6) ge-

um 130, bis 1695/96 aber um 212 Prozent gestiegen. Noch beträchtlicher ist die Differenz, wenn man die Nettoeinnahmen von 26 Ämtern, fast allen, die 1673 in direkter kurfürstlicher Verwaltung standen[1], für beide Rechnungsjahre vergleicht. Da ergiebt sich, dafs sie von 1674 bis 1695 um 260 Prozent gestiegen sind. Daran partizipierte die Gladebecksche Verwaltung vermutlich nicht ganz mit 130 Prozent wie jene erste Zusammenstellung schliefsen lassen könnte, denn die acht Ämter, deren Ergebnisse aus jener Zeit bekannt sind, waren sicherlich die mit den besten und sichersten Einkünften, da man sie zur Unterhaltung des Hofhalts ausgewählt hatte[2], sondern vielleicht nur mit 100 Prozent, sodafs auf die Zeit von 1681 bis 1695, d. h. im wesentlichen nur auf die elf ersten Jahre der Knyphausenschen Verwaltung, eine Steigerung der Reinerträge der kurmärkischen Domänen um 160 Prozent fällt.

Man könnte vermuten, dafs ein allgemeines Sinken des Geldwerts diese Erhöhung zum grofsen Teil verursacht habe. Doch ist dem nicht so: auf dem Berliner Getreidemarkt hat der Scheffel Roggen in dem Jahrzehnt von 1673 bis 1682 durchschnittlich 1 Mark 80 Pfennige, in dem Jahrzehnt von 1683 bis 1692 1 Mark 75 Pfennige gegolten, also sogar etwas weniger. In den Jahren 1693 bis 1697 ist der Durchschnittspreis dann freilich auf etwas über 2 Mark 75 Pfennige gestiegen[3]; aber bei den sechsjährigen Pachtfristen konnte diese Stei-

gebenen genauen Berechnung, wo einer Geldtotalsumme von 55200 Thlrn. 15300 Thlr. für Naturalien zugerechnet wurden, ebensoviel zuzuschreiben, also 27 Prozent, was 10400 + 1976 = rund 12400 Thlr., 9100 und 2457 = rund 11600 Thlr. und 16200 + 4324 = rund 20600 Thlr. ergiebt. Um die Einnahmen von 1680/81 wenigstens ebenso annähernd schätzen zu können, wird man hier ebenfalls 27 Prozent für Naturalien zuzählen müssen, was 21000 und 5670 gleich rund 26700 Thlr. ergiebt. Dann stellt sich also folgende Skala heraus:

	1615	1650/51	1673/74	1680/81	1695/96
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
11 Ämter (1650/51)	83 700	42 700	12 400	—	42 500
8 Ämter (1680/81)	—	—	11 600	26 700	37 200
25 Ämter (1673/74)	—	—	20 600	—	74 200
22 Ämter (1615)	142 100	—	—	—	63 800

Diese Zahlen sind oben benutzt.

[1] Es waren 1673/74 28, die Ämter Oranienburg und Köpenick können aber nicht mit einbezogen werden, da sie in dem Etat von 1695/96 fehlen.

[2] S. auch o. S. 348.

[3] So nach der Preistabelle in den Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin VI (1853) S. 90 f. Die Mängel der hier gelieferten Zahlen

gerung bis Trinitatis 1695 noch nicht allzu viel Wirkung auf den Ertrag ausgeübt haben.

Fürwahr es war eine grofse Leistung; indessen hat die Knyphausensche Verwaltung gerade hier nicht alles leisten können, was sie vermochte und was sie, wenn man ihr nicht auf so frivole Weise ein vorzeitiges Ende bereitet hätte, auch sicherlich geleistet hätte. Der Reinertrag von 11 Ämtern, die im Jahre 1650/51 42700 Thaler Überschüsse geliefert hatten, betrug 1695/96 noch nicht ganz so viel, sondern nur 42500 Thaler. Nun ist gewifs, dafs jener Betrag bei dem Vorwiegen der Naturalablieferung und der schlechten Verwaltung dieser grofsen Vorräte bei einem Vergleich etwas gemindert werden müfste, während dieser nicht nur den völlig disponiblen Barertrag repräsentiert, sondern auch noch durch Abzüge für Bauten, die man 1650 niemals unternommen haben würde, so weit herabgedrückt ist, aber immerhin geht aus dieser Vergleichung hervor, dafs die Knyphausensche Verwaltung sich zuerst 11 Jahre lang hat abmühen müssen, um die entsetzlichen Verwüstungen, die die Mifswirtschaft Cansteins angerichtet hatte, wieder gutzumachen und dies obwohl die dazwischen liegenden Epochen der Kammerverwaltung, insbesondere die Gladebecks, schon mit grofsem Erfolg in derselben Richtung gearbeitet hatten. Noch schlimmere Ergebnisse liefert ein Vergleich mit den Zuständen zu Anfang des Jahrhunderts: 22 Ämter, die im Jahre 1615 142100 Thaler Reinertrag geliefert hatten, waren in dem Etat für 1695/96 nur mit 63800 Thaler angesetzt[1], also mit etwa 44 Prozent der damaligen Einkünfte! So furchtbare Wunden hatte der Krieg diesem unglücklichen Lande geschlagen, dafs man bei einem sehr viel rationelleren Wirtschaftssystem nur wenig mehr als 44 Prozent der Reineinnahme jener Zeit erzielen konnte! Unzweifelhaft hätte man trotzdem auch schon bis 1697 noch gröfsere Erträge erzielt, wenn die Aufmerksamkeit Knyphausens nicht viel mehr auf die mittleren und westlichen Territorien gerichtet gewesen wäre, wo er in derselben Zeit, vereint mit Kraut noch viel Erstaunlicheres zu Werke gebracht hat. Immerhin konnte Kraut noch vor seinem Abgange eine Steigerung der kurmärkischen Ämtereinkünfte um 15—20000 Thaler vorschlagen[2], was

(vergl. ebenda S. 82 f.) sind mir wohlbekannt, bevor aber weitere Forschungen angestellt sind, mufs man mit ihnen vorlieb nehmen.

[1] S. die Tabelle auf S. 376, Anm. 1.

[2] So nach (Fischbach) Historische politisch-, geographisch-, statistisch- und militärische Beyträge II 1 (1782) S. 24.

für jene 11 Ämter eine Erhöhung von etwa 9000 Thalern oder eine Überflügelung des Reinertrages von 1650/51 um 21 Prozent bedeutete, und wenn die Nachfolger Knyphausens in den nächsten Jahren auch in der Kurmark manches Tausend Mehrertrag durch Pachtsteigerungen leicht erzielten, so ernteten sie nur, was jener gesät hatte.

Denn alle diese teils errungenen, teils bis aufs letzte vorbereiteten Erfolge waren doch nur dem Eingreifen Knyphausens zu danken, der Energie mit weisem Maſshalten aufs beste zu vereinigen wuſste. Er befolgte nämlich in diesen Dingen zwei Prinzipien: er steigerte einmal fort und fort die Pachten und andererseits behielt er doch im wesentlichen die alten milden Nebenbedingungen bei.

Dafür zunächst, daſs er und die ihm unmittelbar untergebene Centralstelle, in diesem wichtigsten Punkte des gesamten Domänenwesens die letzte Entscheidung behielt, war in der Instruktion für die Geheime Hofkammer hinlänglich gesorgt worden. In seiner Februar-Denkschrift hatte Knyphausen dieser noch nicht das Recht vindiziert, die Pachtverträge endgültig abzuschlieſsen [1], aber in die Instruktion wurde eine dahingehende Bestimmung aufgenommen [2]. In der Praxis überlieſs man zwar der Amtskammer zu Kölln an der Spree die Ausfertigung und Unterzeichnung der Kontrakte [3], doch war damit dem Hofkammerpräsidenten, der formell auch Präsident der Amtskammer war, seine Revisionsbefugnis noch immer vorbehalten, und unzweifelhaft ist, daſs Knyphausen die allgemeinen Direktiven für die Pachtabmachungen, die seit den siebziger Jahren mehr und mehr nach einem bestimmten Schema abgeschlossen wurden, gegeben hat.

Von ihnen ist zunächst hervorzuheben, daſs man die denkbar gröſste Mannigfaltigkeit in der Gröſse der Pachtobjekte walten lieſs, man verpachtete ganze Ämter oder einzelne Vorwerke oder mehrere Vorwerke zusammen [4]. Wichtiger aber war vielleicht noch, daſs man die Kautelen, die man früher den Pächtern auferlegt hatte, in keiner Weise härter machte: nach wie vor ward weder eine Geldkaution verlangt, noch der Ankauf des Inventars oder nur des Viehs durch den Arrendator. Zwar ward jetzt, was noch 1674 nicht

---

[1] Art. 14 der Denkschrift vom 13. Febr. 1689 (s. u. Akten Nr. 8).

[2] Art. 13 der Instruktion für die Geheime Hofkammer von 1689 (s. u. Akten Nr. 10).

[3] Unterschriften der Arrendeverträge.

[4] S. die zahlreichen Aktencitate weiter oben und unten.

der Fall gewesen war[1], eine Bestimmung aufgenommen, nach der der Pächter mit seinem ganzen Hab und Gut haftbar wurde, es wurde auch wohl eine Bürgschaft von Verwandten für eine beschränkte, ziemlich geringe Summe — in einem Falle, wo die jährliche Pacht 1000 Thaler betrug, für 600 Thaler[2] — ausgemacht, aber von Deponierung einer bestimmten Geldsumme war auch jetzt noch nicht die Rede und das Inventar blieb nach wie vor ein eisernes, für das der Inhaber nicht einen Pfennig zu erlegen hatte. Die Pachtzahlungen erfolgten postnumerando[3]. Auch im übrigen waren die allgemeinen Bedingungen günstig: jeder Arrendator hatte nach Ablauf seiner Pachtzeit ein Vorrecht auf die weitere Pachtung, falls er nur ebensoviel wie andere Bieter zahlen wollte; starb ein Pächter vor Ablauf seines Vertrages, so hatten die Witwe oder andere Erben das Recht, bis zum Ende der Frist die Wirtschaft fortzuführen, aber sie waren nicht dazu verpflichtet; ein halbes Jahr nach der Kündigung durften sie abziehen, wenn alle ihre Forderungen beglichen waren[4].

Vom Standpunkt der modernen Domänenwirtschaft möchte man die Frage aufwerfen, ob diese Zugeständnisse nicht zu grofs gewesen sind, ob sie nicht Schaden angerichtet haben. Unzweifelhaft aber war das Gegenteil der Fall: noch hatte sich der Wohlstand dieses an sich armen und in dem grofsen Kriege so furchtbar zerrütteten Landes nicht so weit gehoben, dafs man auf strengere Bedingungen hin genug Pachtliebhaber hätte auftreiben können. Die Praxis sprach auch dafür: es sind in diesen Jahren keinerlei Kontraktbrüche vorgekommen und auch von bedeutenden Schädigungen des Inventars ist der Amtskammer wenigstens nichts zur Kenntnis gelangt. Grofse Unterschleife und Betrügereien sind nur in einem Falle vorgekommen. Der Amtmann von Oranienburg, der schon 16 Jahre auf dem Amte safs, wurde 1697 wegen Betrügerei und anderer Exzesse entsetzt[5] und mufste 2000 Thaler Strafe zahlen[6].

---

[1] S. den Arrendekontrakt über das Vorwerk Potzlow (Amt Gramzow) vom 15. Juli 1674 (s. u. Akten Nr. 119).

[2] Art. 20 des Arrendekontrakts über das Vorwerk Drensen (Amt Gramzow) vom 17. Mai 1695 (s. u. Akten Nr. 128).

[3] Es heifst, die Pachten seien abzutragen zu Crucis, Luciae, Reminiscere, Trinitatis; der Pachtantritt aber erfolgte regelmäfsig zu Trinitatis (Art. 20 und Eingangsworte desselben Aktenstückes).

[4] Art. 17 und 18 desselben Aktenstückes.

[5] Kurf. Reskript vom 2. Dez. 1697 (citiert bei Galland, Die Amtmännin von Oranienburg. Beilage zur Münch. Allg. Zeit. 1894, Nr. 17 u. 18).

[6] Der Kurfürst an Stoschius 29. Aug. 1698.

Wenn gegen den Amtmann von Burgstall dagegen eine Untersuchung eingeleitet wurde, weil er der Forstverwaltung Wild und Holz entwendet habe[1], so mag er mit einer Geldstrafe davon gekommen sein[2].

Auch äufserlich hob sich die Stellung der Pächter mehr und mehr: wie schon früher[3] wurde ihnen, wie den Amtsschreibern, meistens der Titel Amtmann beigelegt. Einer von ihnen, der verdiente alte Arrendator von Diesdorf, Brüggemann, wurde Oberamtmann[4] und kurze Zeit darnach sogar Titular-Amtskammerrat, mit der Befugnis, sobald er in Berlin anwesend sei, Sitz und Stimme im Kollegium in Anspruch nehmen zu dürfen[5]. Dafs die Ausübung der Jurisdiktion, die man den Pächtern früher nur zögernd erteilt hatte[6], ihnen jetzt vielfach zufiel, mufste ebenfalls ihr Ansehen vermehren.

Und nur so war es möglich, die Pachten so zu steigern, wie es geschah. Denn auf die landwirtschaftliche Technik wirkte die Verwaltung auch jetzt noch sehr wenig ein: in den Pachtverträgen fand sich meist der Passus, dafs der Arrendator verspreche, den Obst- und Küchengarten durch Anpflanzung von jungen Obstbäumen und Gartengewächs zu verbessern[7], zuweilen ward hinzugefügt, dafs er die noch bewachsenen Wiesen, Äcker und Gräben reinigen und urbar machen, die Feldgräben offen und sauber halten und die Gärten mit Zäunen und Gehegen umgeben solle[8], aber das war auch alles, was man in dieser Beziehung verfügte.

---

[1] Kurfürstliches Kommissorium für Knyphausen, den Hofmarschall v. Grumbckow und den Hofjägermeister v. Lüderitz vom 1. Juli 1685.

[2] Eine solche wird erwähnt. (Der Kurfürst an die magdeburgische Regierung 20. Nov. 1687).

[3] Schon 1679 schrieb die Amtskammer in Befürwortung eines derartigen Gesuchs, dem der Kurfürst dann Folge gab, nicht allein alle Beamten in der Alt-, sondern auch einige in der Mittelmark, selbst auf mittleren Ämtern führten den Titel. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 15. Okt., der Kurfürst an die Amtskammer 18. Okt. 1679.)

[4] Kurfürstliches Notifizierungsdekret vom 9. Juni 1686.

[5] Kurfürstliches Dekret vom 25. Juni 1687.

[6] „Ob wir nun wohl die Vermischung der Jurisdiktion nicht gern sehen," heifst es in dem Bescheid des Kurfürsten auf ein Gesuch des Amtmanns Vogelsang von Zossen, der darum bat, ihm ein Vorwerk in Arrende und dazu die Amtsgerichtsbarkeit zu geben. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 30. Aug., der Kurfürst an die Amtskammer 7. Sept. 1680.)

[7] Arrendekontrakt über Drensen (Art. 1) vom 17. Mai 1695 (s. u. Akten Nr. 128).

[8] Arrendevertrag über Schauen und Schadow (Art. 4) vom 4. Juni 1695

Aber eben durch die Milde dieser Bestimmungen gelang es, das glänzende finanzielle Resultat dieser Epoche zu erzielen.

Gewiſs hatten ja die Pächter unter den früheren Verwaltungen viel zu niedrige Sätze gezahlt, in den Anschlägen war z. B. vielfach der Wispel Roggen mit 10 Thalern angesetzt, während er auf dem Berliner Markt in dem Jahrzehnt von 1663 bis 1673 durchschnittlich etwa 12 Thaler 19 Groschen[1], 1673/83 aber etwa 14 Thaler 9½ Groschen gegolten hat[2]. Und auch wo man höher gegriffen hatte, war die Taxe weit hinter dem Marktpreise zurückgeblieben: in einem Pachtvertrag von 1674, der für 6 Jahre abgeschlossen wurde, wurde der Wispel Roggen mit 12 Thalern veranschlagt[3], während er im Durchschnitt in der Periode von 1674—1679 16 Thaler in Berlin gekostet hat[4]. Auch die Transportkosten waren nicht so hoch, daſs sie eine allzugroſse Verschiebung dieses Preisverhältnisses zu Gunsten der Pächter bewirkt haben könnten. Aber wenn man jetzt an vielen Stellen mit dem besten Rechte sehr viel höhere Pachten verlangte und erhielt, so war es doch gewiſs wirtschaftlich richtig, nun nicht sogleich auch alle übrigen Bedingungen zu verschärfen. Eher hätte man mit der Steigerung der Pachten vielfach schneller vorgehen sollen: in einem Kontrakt von 1693 z. B. war der Wispel Roggen noch mit 14 Thaler veranschlagt[5], während er in diesem Jahre in Berlin etwas über 20 Thaler brachte[6].

So wenig aber auch Knyphausen der Kurmark seine volle Kraft

(Prov.-Arch.). Arrendevertrag über das Amt Rüdersdorf (Art. 4) vom 28. Mai 1692 (Potsd. Reg.).

[1] Der Thaler hatte damals 24 Groschen.

[2] Die auf den Akten des Berliner Magistrats beruhenden Tabellen in den Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin (VI S. 90) geben für 1663—73 als Preis für den Scheffel 16 Silbergr. an, für 1673—83 18 Sgr. Um die Preise in damaliger Münze zu eruieren, muſs man von dieser Ziffer zunächst ⅙ abziehen, da damals der Thaler 24 Gr., nicht 30 Sgr. hatte. Die Wispelpreise sind dann dieselben Zahlen in Thalern, wie die Scheffelpreise in Groschen, da ein Wispel 24 Scheffel hatte.

[3] Arrendekontrakt über das Vorwerk Potzlow (Amt Gramzow) vom 15. Juli 1674, Anschlag (s. u. Akten Nr. 119).

[4] Der Scheffel kostete 1674—79 inklusive durchschnittlich 20 Sgr. gleich 16 Gr. (berechnet nach der Tabelle in den Mitteilungen VI S. 90).

[5] Arrendekontrakt über das Vorwerk Drensen (Amt Gramzow) vom 17. Mai 1695, Anschlag (s. u. Akten. Nr. 128).

[6] Der Scheffel kostete 25⁷/₁₂ Sgr. gleich etwa 20 Gr. (Mitteilungen VI S. 91).

hat widmen können, er hat es doch auch hier nicht bloſs bei einer erheblichen Steigerung der Erträge der einzelnen Ämter bewenden lassen, sondern hat auch den Gesamtbesitzstand des kurmärkischen Kammergutes vermehrt. Und was vielleicht noch mehr sagen will, unter dieser Verwaltung wurde der Domänenbestand auch nicht vermindert und nicht neu belastet. Für die Bedürfnisse der Kammerverwaltung oder vielmehr der von ihr gespeisten Hof- und Civilverwaltung war die Aufnahme von Hypotheken auf die Domänen nicht mehr nötig, aber auch für den Militäretat, der sonst häufig derartige auſserordentliche Zuschüsse gebraucht hatte, waren jetzt vorteilhaftere Mittel und Wege, um Geld durch Anleihe aufzubringen, aufgefunden[1]. In dieser Periode ist in der Kurmark kein Amt, kein Vorwerk verpfändet oder auch nur mit namhaften Beträgen dauernd belastet worden. Schon vor Knyphausens Eintritt hatte sich folgender Brauch herausgebildet: wenn ein Privater dem Kurfürsten eine gröſsere Summe lieh, so wurde wohl immer noch eine bestimmte Einnahmequelle als Unterpfand für die Rückgabe des Kapitals bezeichnet, aber es ward damit nicht einmal eine wirkliche Hypothezierung dieses Wertobjektes, also etwa einer Domäne, verbunden und die Zinsen konnten auf eine ganz andere Einnahme verwiesen sein, geschweige denn, daſs man das Amt oder Vorwerk dem Gläubiger ausgeliefert hätte. So waren dem Obristen von Mörner, der schon im Jahre 1678 dem Kurfürsten 3500 Thaler geliehen hatte, die Ämter Neuendorf und Burgstall für die Rückgabe des Kapitals verschrieben worden, die Zinsen aber wurden auf die altmärkischen Holzgelder angewiesen[2]. Und wie wenig man sich nunmehr an derlei Anweisungen bestimmter Ausgaben auf bestimmte Einnahmen kehrte, geht daraus hervor, daſs, als nach einigen Jahren dies Kapital zurückgezahlt wurde, ein groſser Teil wohl, wie ausgemacht worden war, aus den Arrendeerträgen der beiden altmärkischen Ämter entnommen, die gröſsere Hälfte aber auf die Münzeinnahmen übernommen wurde[3].

Eine andere Verminderung des unter staatlicher Verwaltung stehenden Domänenbesitzes dagegen konnte auch die Knyphausensche

---

[1] S. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. des deutschen Reiches XVI (1892) S. 496 ff.

[2] 210 Thlr., also 6 Prozent. (Verschreibung für den Obristen zu Pferde v. Mörner vom 16. Aug. 1678.)

[3] Mörner an Grote 29. Dez. 1682, die Amtskammer (Grote an der Spitze) an den Kurfürsten 19. Dez., der Kurfürst an die Amtskammer 22. Dez. 1683.

Administration so wenig wie früher verhindern: die durch Schenkungen und zeitweilige Dotationen. Die Ämter Dambeck und Neuendorf, zu denen neuerdings auch noch drei Vorwerke des Amtes Gramzow geschlagen waren, waren nach wie vor für die Joachimsthalsche Fürstenschule reserviert[1]. Das Amt Potsdam war durch das letzte Testament Friedrich Wilhelms und den darauf fufsenden Vergleich vom 4. April 1689 in den Besitz der Kurfürstin-Witwe Dorothea übergegangen und mufste, da es der Kurfürst nicht entbehren mochte, für 160 000 Thaler zurückgekauft werden[2]. Auch die Zahl derjenigen Ämter, die zur Unterhaltung des Hofes von den übrigen ausgesondert und der Aufsicht der Amtskammer entzogen waren, hat sich seit dem Jahre 1674, in dem es nur drei waren — Potsdam, Biegen und Saarmund — auf 5 — Potsdam, Oranienburg, Köpenick, Neustadt a. d. D., Stansdorf — gesteigert. Dazu kam das dem Markgrafen Philipp Wilhelm abgetretene Amt Schwedt[3].

Indessen bedeutete diese Aussonderung doch keine völlige Entfremdung: wären diese Ämter auch in dem Verbande der Amtskammerverwaltung verblieben, so hätte man ihre Erträge zu keinem anderen Zweck verwandt, als jetzt. Und Friedrich III., dessen persönlichen Neigungen die Schaffung einer besonderen Hofgüterverwaltung entsprach, hat doch auch andererseits nicht wenig Geld zur Vermehrung dieses seines besonderen Besitzes ausgegeben. Wie viel er für das zurückgekaufte Amt Potsdam bezahlt hat, ist schon berichet worden, aber schon als Kurprinz hat er auch ganz neue Acquisitionen gemacht — in der Zeit von 1674 bis 1688 drei ganze Dörfer und ein halbes, zwei Herrschaften, zwei Güter, zwei Mühlen und einen Garten, den des Herrn von Fuchs. Als Kurfürst aber ist er darin fortgefahren, er hat allein in der Zeit von 1688 bis 1697 ein Amt, vier Dörfer, vier Herrschaften und drei grofse Komplexe angekauft, die Hohensteinschen und Güldenauischen Kollekturen, die Vogtei Quedlinburg und das Amt Petersberg ungerechnet[4]. Ein grofser

---

[1] Amtskammeretat für Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 76).

[2] Kontraktskonzept vom 7. Juni 1690.

[3] Auszug aus den mittelmärkischen Ämterüberschlägen von 1674, Amtskammeretat von Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 117 und Nr. 76).

[4] Bei kurprinzlichen Zeiten: — so heifst es in den zu Grunde liegenden Listen — Dorf Malsdorf, das halbe Dorf Marzahn, Dorf Glienicke, Herrschaft Wendisch-Wusterhausen, Herrschaft Rosenburg, Dorf Teutsch-Wusterhausen, des Herrn v. Fuchs Garten, 2 Güter und 2 Mühlen im Amt Köpenick. Bei kurfürstlichen Zeiten: Haus und Dorf Schönhausen, Dorf Lotzband oder Betzau, die Dörfer

Teil von diesen Erwerbungen war in der Kurmark belegen, die wesentlichste von ihnen war das Amt Neustadt a. d. Dosse, das Friedrich im Jahre 1694 für nominell 114000 Thaler — in Wahrheit wurde das magdeburgische Amt Öbisfelde für 60000 Thaler in Tausch gegeben und der Rest durch Übernahme von Schulden beglichen — von dem Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg kaufte[1]. Friedrich Wilhelm schon hatte den besonderen Besitz, den er sich ausgesondert hatte, eifrig zu vermehren getrachtet: im September 1688, also nur wenige Monate nach seinem Tode, wurde festgestellt, dafs neuerdings allein die Ämter Potsdam und Saarmünd durch 22 Güter arrondiert worden waren; 17 von ihnen hatten zusammen über 167000 Thaler gekostet[2].

Aber auch die Amtskammer selbst ist unter Knyphausens Verwaltung nicht müfsig geblieben, sie hat noch unter Friedrich Wilhelm — von kleineren Erwerbungen abgesehen[3] — zwei Ämter angekauft, darunter ein sehr grofses. Es waren Goldbeck, das für 12600 Thaler im Jahre 1686 erworben wurde[4], und Löckenitz, dafs früher einmal in kurfürstlichem Besitz gewesen war, schon 1621 auf 215000 Thaler abgeschätzt worden war und im Jahre 1685 wieder in das Eigentum des Kurfürsten überging[5]. Das Amt zählte nicht weniger als 6 Vorwerke und 14 Dörfer[6]. Aufserdem ist vor 1688 noch das ehemals halber-

---

Rosenthal, Hermannsdorf und das Gut Tigel, Haus und Dorf Nauendorf, Herrschaft Hasserode, das Amt Neustadt an der Dosse, die Herrschaft Masau in Pommern, Middelaer und Moyland in Kleve, Friedrichshof, Friedrichsberg und Friedrichswalde in Preufsen, die Hohensteinischen und Güldenauschen Kollekturen, die Vogtei Quedlinburg und das Amt Petersberg, („Spezifikation der Gütter, Dörfer, Herrschaften und Prätensiones, welche S. K. D. sieder ao. 1674 als Kurprinz und sieder ao. 1688 als Kurfürst acquirieret", Beil. 2 zu dem Bericht Danckelmans pr. 10. Juli 1698).

[1] Kauf- und Permutationskontrakt von 1694 (o. D. u. M., Prov.-Arch.).

[2] Zum Amte Potsdam waren im ganzen zwischen 1660 und 1681 12 Güter erkauft, darunter Bornstedt und Glienicke. Von ihnen hatten 7 zusammen 95800 Thlr. gekostet. Die 10 Güter, die zum Amt Saarmund geschlagen worden waren, hatten 71892 Thlr. gekostet. (Spezifikation vom 17. Sept. 1688.)

[3] So liegt z. B. ein Dokument vor, nach dem ein Gutsanteil im Dorfe Britz für 4000 Thlr. an den Kurfürsten Friedrich überging. (Kaufkontrakt mit dem Bürger und Materialisten N. N. zu Berlin 28. Mai 1693, Prov.-Arch.).

[4] Der Kurfürst an Rhetz und drei andere Kommissare 10. Dez. 1686.

[5] Damals wurde — den Kaufpreis habe ich nicht feststellen können — von ihm Besitz ergriffen. (Grumbckow und Weise an den Kurfürsten 20. Juni 1685.)

[6] Summarischer Extrakt aus dem Amtsbuch zu Löckenitz vom 28. Dez. 1684 s. u. Akten Nr. 125).

städtische Amt Dernburg von Achaz von Veltheim für 9000 Thaler — sehr viel höhere Schuldforderungen mag man für das 4000 Thaler jährlich[1] tragende Amt noch dazu übernommen haben — wieder eingelöst worden[2].

Auch nach 1688 ist der Besitzstand der köllnischen Amtskammer noch vermehrt worden, der Etat von 1695/96 wies ein Amt — Sylow — und zwei einzelne Vorwerke mehr auf, als der von 1688/89[3]. Und auch in dem Reluitionswerke gedachte Knyphausen fortzufahren, er schlug schon 1689 dem Kurfürsten vor, die alten Recherchen nach abhanden gekommenen Domanialstücken, die 1670 und 1680 keinen Erfolg gehabt hatten, zu erneuern[4].

Dafs das Gesamtresultat dieser auf allen Gebieten thätigen Verwaltung ihre erfolgreichen Bemühungen wiederspiegelt, ist nicht zu verwundern. Friedrich Wilhelm, der zwar die laufenden Geschäfte der Domänenverwaltung mit dem ihn auszeichnenden Fleifse fort und fort verfolgt[5], aber mit seiner vollen Kraft nie in dies ihm fremde Ressort eingegriffen hat, hat doch auch hier die entscheidende Wendung zum bessern durch die glückliche Wahl Knyphausens herbeigeführt und es ist erfreulich, dafs noch zu seinen Lebzeiten der Ertrag der kurmärkischen Domänen sich so wesentlich gesteigert hatte, dafs er darüber wohl die Genugthuung empfinden konnte, die ihm bei den verfehlten Anläufen aller früheren Perioden versagt geblieben war. Die Zahl der von der Amtskammer verwalteten Ämter hatte sich von 29 im Jahre 1674 auf 39 im Jahre 1688, die aller Ämter überhaupt von 32 auf 46 im Jahre 1688 gesteigert. Der Ertrag der unmittelbar bewirtschafteten Ämter aber war von etwa 60 500 Thalern auf 125 700 Thaler, also auf mehr als das doppelte gestiegen.

Noch glänzender gestaltete sich das Bild, das der Etat von 1695 aufwies: er zählte 40 unmittelbar verwaltete Ämter und 48 im ganzen auf,

---

[1] Amtskammeretat für Trin. 1695/96 (s. u. Akten Nr. 76).

[2] Meinders, Knyphausen, Rhetz an den Kurfürsten 5., 16. Dez. 1686, der Kurfürst an den Amtmann von Dernburg 16. Mai 1687.

[3] Amtskammeretats für Trin. 1688/89 und 1695/96 (s. u. Akten Nr. 76).

[4] Knyphausen an den Kurfürsten 26. März 1689 (König III S. 250 f.).

[5] An einigen Stellen finden sich, auch abgesehen von den zahlreichen Unterschriften, dafür aktenmäfsige Belege. Zweimal wird von mündlichen Anordnungen des Kurfürsten in Domänensachen berichtet. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 18. Juni 1657, Bericht des Amtsrats Schlüter an den Kurfürsten vom 11. Aug. 1683, s. u. Akten Nr. 123).

und die in ihm verzeichnete Gesamteinnahme jener 40 Ämter belief sich auf 133 600 Thaler. Wie viel gröſser die Zunahme noch gewesen wäre, wenn Knyphausen nicht sein Hauptaugenmerk auf Kleve und Magdeburg, wo es noch weit gröſsere Miſsstände zu beseitigen galt, hätte richten müssen, oder wenn man seiner Thätigkeit nicht vorzeitig ein so schnödes Ende bereitet hätte, ist schon bemerkt worden.

Aber überhaupt wird man sagen dürfen, daſs der augenblickliche finanzielle Mehrertrag, den die Knyphausensche Domänenpolitik erzielt hat, so groſs er auch war, nicht die ganze Summe ihres Erfolges darstellt: auch hier wird die Einwirkung auf spätere Zeiten mindestens eben so hoch anzuschlagen sein. Die groſsen Fortschritte, die auch auf diesem Gebiet späterhin gemacht worden sind, gehen durchweg von den Resultaten der Verwaltung Knyphausens aus. Auch hier hat Friedrich Wilhelm I. — durch die Wiedereinführung und Fortbildung des Zeitpachtsystems — die Richtung, die jener gewiesen und die man über den an sich genialen, aber für diese Zeit gewiſs noch nicht zweckmäſsigen Erbpacht- und Parzellierungsprojekten Lubens verloren hatte, mit aller Entschiedenheit wieder eingeschlagen und so dem groſsen Finanzminister seines Vaters noch im Grabe die Genugthuung verschafft, die ihm Friedrich I. versagt hatte.